

Die Förderung moralischer Urteilsfähigkeit

Eine Betrachtung aus philosophischer Perspektive

Dissertation

zur Erlangung des Grades des Doktors der Philosophie (Dr. phil) an der Fakultät für
Geisteswissenschaften der Universität Hamburg

Vorgelegt von

Christopher van Dillen

Hamburg, 2019

Gutachter:

Prof. Dr. Ulrich Gähde
Prof. Dr. Matthew Braham

Datum der Disputation:

08. November 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Grundlegende Überlegungen.....	9
2.1	Moralische Urteile.....	10
2.2	Charakteristika moralischer Urteile.....	14
2.2.1	Was ist der Gegenstand moralischer Bewertungen?.....	15
2.2.2	Wie werden moralische Bewertungen vorgenommen?.....	16
2.2.3	Kategorizität/Unparteilichkeit.....	17
2.2.4	Natürliche und moralische Eigenschaften.....	19
2.2.5	Universalisierbarkeit.....	22
2.3	Zusammenfassung.....	27
3	Moralische Urteilsbildung.....	29
3.1	Der kognitiv entwicklungspsychologische Ansatz – Das Stufenmodell Lawrence Kohlbergs als diachrone Betrachtung moralischer Urteilsfähigkeit.....	33
3.1.1	Die Invarianz der Stufenabfolge.....	41
3.1.2	Die Unvermeidbarkeit des Normativen.....	46
3.1.3	Perspektivübernahme im Kohlbergschen Modell.....	58
3.1.4	Die Kontextsensitivität der Urteilsqualität.....	61
3.1.5	Zusammenfassung und Einordnung.....	64
3.2	Die Rolle von Gründen innerhalb moralischer Urteilsbildungsprozesse.....	68
3.2.1	Dual-Process-Theorien.....	68
3.2.2	Empirische Belege für Dual-Process-Unterscheidungen.....	71
3.2.3	Kritik an Dual-Process-Ansätzen.....	79
3.2.4	Intuition first: Das Social Intuitionist Model von Jonathan Haidt als synchrone Betrachtung moralischer Urteilsbildung.....	81
3.2.4.1	Eine kritische Betrachtung des Social Intuitionist Model.....	90
3.2.4.2	Einordnung des Social Intuitionist Model.....	100
3.2.5	Heuristiken und kognitive Verzerrungen.....	102

3.2.6	Ergebnis: Faktische moralische Urteilsbildung	111
3.3	Die normative Perspektive moralischer Urteilsbildung.....	114
3.3.1	Wahrheit.....	116
3.3.2	Prinzipielle Nachvollziehbarkeit.....	120
3.3.3	Expertise im moralischen Raum	122
3.4	Zusammenfassung: Die Begründung als Indikator qualitativer Unterschiede moralischer Urteile	128
3.5	Grundlegendes zum Zweck von Begründungen.....	130
3.6	Ethische Urteilsbildung.....	133
3.6.1	Der Zusammenhang zwischen Urteilsbegründung und Urteilsbildung	134
3.6.2	Ansätze ethischer Urteilsbildung	135
3.6.2.1	Wolfgang Sanders sieben Regeln politisch-moralischer Urteilsbildung	137
3.6.2.2	Volker Pfeifers Schritte einer ethischen Urteilsfindung	141
3.6.2.3	Das Modell Julia Dietrichs	143
3.6.3	Konkretisierung: Ethische Urteilsbildung	146
3.6.3.1	John Rawls Konzept wohlüberlegter Urteile kompetenter Beurteiler*innen innerhalb eines Ansatzes ethischer Urteilsbildung	154
3.6.3.2	Beurteiler*innenabhängige Kriterien ethischer Urteilsbildung	160
3.6.4	Negative Einflussfaktoren auf die ethische Urteilsbildung	163
3.6.4.1	Erkennen der moralischen Relevanz/moralischen Bewertbarkeit	163
3.6.4.2	Analyse und Bewertung normativer und deskriptiver Aspekte	165
3.6.5	Die Begründung moralischer Urteile	171
3.6.5.1	Normative Bestandteile der Begründung moralischer Urteile.....	172
3.6.5.2	Deskriptive Bestandteile der Begründung moralischer Urteile	177
3.6.5.3	Logische Verbindung von deskriptiven und normativen Bestandteilen	180
3.6.6	Die Konstruktion von Argumenten.....	188
3.7	Zusammenfassung: Ethische Urteilsbildung	189
4	Förderung moralischer Urteilsfähigkeit.....	191

4.1	Bedingungen einer Förderung moralischer Urteilsfähigkeit.....	191
4.2	Bestehende Ansätze zur Förderung moralischer Urteilsfähigkeit	195
4.2.1	Wertzentrierte Ansätze.....	196
4.2.2	Ein begründungszentrierter Ansatz.....	200
4.3	Ein Vorschlag für einen Ansatz zur Förderung moralischer Urteilsfähigkeit	202
4.3.1	Herausforderungen in der ethischen Urteilsbildung	203
4.3.2	Überwindung kognitiver Verzerrungen	204
4.3.3	Reflexion auf deskriptive und normative Aspekte in der ethischen Urteilsbildung: Ein Anwendungsbeispiel.....	213
5	Zusammenfassung und Ausblick	239
	Literaturverzeichnis.....	245
	Anhang: Kurzfassung / Summary	263

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Müller Lyer Illusion.....	69
Abbildung 2: Wasons Vier-Karten Experiment.....	73
Abbildung 3: Abgewandeltes Vier-Karten Experiment.....	74
Abbildung 4: Das Social Intuitionist Model.....	82
Abbildung 5: Grundstruktur ethischer Urteilsbildung.....	148
Abbildung 6: Flussdiagram ethischer Urteilsbildung.....	151
Abbildung 7: Beurteiler*innenabhängige Kriterien und das Modell ethischer Urteilsbildung..	162
Abbildung 8: Das Toulmin-Schema.....	182
Abbildung 9: Anwendung des Toulmin-Schemas.....	183
Abbildung 10: Reflexion auf Intuitionen.....	210

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Semantische metaethische Positionen.....	12
Tabelle 2: Deskriptive und normative Herangehensweisen an Moral, moralisches Urteil und moralische Urteilsbildung.....	32
Tabelle 3: Typische Urteile auf den unterschiedlichen Stufen Kohlbergs.....	38
Tabelle 4: Eigenschaften intuitiver und analytischer Prozesse.....	70
Tabelle 5: Belief Bias in Syllogismen.....	75
Tabelle 6: Deskriptive und normative Herangehensweisen an moralische Urteilsbildung.....	114
Tabelle 7: Normativität innerhalb der Förderung moralischer Urteilsfähigkeit.....	115
Tabelle 8: Ethische Urteilsbildungsmodelle von Sander, Pfeifer und Dietrich.....	145
Tabelle 9: Matrix der Urteilsbildung.....	153
Tabelle 11: Abkürzungen im Toulmin-Schema.....	182
Tabelle 12: Normative Forderungen an Strategien zur Förderung moralischer Urteilsfähigkeit.....	194

1 Einleitung

Die Moral ordnet unser Zusammenleben. Gerade in Bereichen, in den rechtliche Rahmenordnungen nicht alle Handlungsalternativen regeln, sind moralische Normen, Werte und Prinzipien von besonderer Bedeutung in einer Gesellschaft. Und auch dann, wenn neue technologische oder (global)gesellschaftliche Entwicklungen neue Bewertungen erforderlich machen.

Sollte es etwa moralisch gefordert sein, Organspender*in zu sein oder zumindest einen Organspende-Ausweis bei sich zu tragen?¹ Wie sind aktive/passive Sterbehilfe aus moralischer Perspektive zu bewerten? Wenn jemand vergessen hat, sein/ihr Bahn-Ticket abzustempeln und dies erst bemerkt, nachdem er/sie ausgestiegen ist, sollte er/sie das Ticket nachträglich stempeln? Wie soll Korruption oder Kinderarbeit moralisch bewertet werden und welche Verantwortung tragen Konsument*innen oder Unternehmen? Wie sind Umweltverschmutzungen im Lichte des Klimawandels zu bewerten? Welche moralischen Rechte besitzen zukünftige Generationen, noch nicht geborene Menschen oder andere Lebewesen?

Auf all diese Fragen soll in der vorliegenden Untersuchung keine Antwort gegeben werden. Was hingegen betrachtet werden soll, ist, wie Urteilende bestmöglich Antworten auf die obigen Fragen finden können: Wie ihre moralische Urteilsfähigkeit gefördert werden kann. Es kann direkt zu Beginn die Frage gestellt werden, warum dies notwendig sein sollte. Haben nicht die meisten Menschen moralische Überzeugungen bezüglich der zuvor genannten Fragen? Dies ist allerdings nicht die richtige Frage im gegebenen Kontext. Die Frage ist viel eher, wie gut gewappnet die Urteilenden sind, moralisch relevante Situationen bestmöglich zu bewerten. Wenn jemand einen Unternehmer, der Steuern hinterzogen hat, moralisch verurteilt, hat dieser jemand eine moralische Überzeugung. Wenn zugleich allerdings ein Fußballmanager, der ebenfalls Steuern hinterzogen hat, nicht moralisch verurteilt wird, besteht gar eine zweite moralische Überzeugung. Vielleicht zeichnete sich der Fußballmanager zuvor durch eine hohe Spendenbereitschaft aus. Und wenn die Person

¹ Der Unterschied zwischen der Forderung, Organspender*in zu sein und der Forderung, einen Organspende-Ausweis bei sich zu tragen liegt darin, dass man auf dem Organspende-Ausweis vermerken kann, dass jemand anderes über eine in Frage kommende Organspende entscheiden soll oder dass man nicht einwilligt, Organe zu spenden. Nur weil jemand einen Organspende-Ausweis trägt ist diese Person somit nicht automatisch Organspender.

zudem beim Bau der eigenen Einfahrt auf Schwarzarbeit setzt, besteht eine weitere moralische Überzeugung. Doch würde man dieser Person eine stark ausgebildete moralische Urteilsfähigkeit zuschreiben? So müsste doch eine minimale Anforderung an moralische Urteile sein, dass gleiche Fälle gleich bewertet werden. Ansonsten hätte man es umgangssprachlich mit Doppelmoral zu tun. Ähnliches findet sich bei Reaktionen auf gewisse Ereignisse. Nach dem Terroranschlag in Paris am 13. November 2015 gab es auch in Deutschland eine starke Welle der Solidarisierung. Eine entsprechende Reaktion blieb bei den Anschlägen in Beirut, nur einen Tag zuvor, am 12. November 2015 allerdings aus. Sicherlich werden beide Anschläge von den meisten Menschen verurteilt. Doch ist die räumliche Nähe eines Anschlages wirklich relevant dafür, wie stark die Verurteilung der Tat ausfällt? Moralische Urteile werden in vielfältigen Situationen gefällt und selten – so zeigen bereits die kurzen Beispiele – vermag der Eindruck entstehen, als sei diesbezüglich keine Luft mehr nach oben.

Die Forschung bezüglich verschiedener Aspekte der Förderung moralischer Urteilsfähigkeit blickt zumeist aus pädagogischer, didaktischer und psychologischer Perspektive auf den Themenkomplex. Philosophische Auseinandersetzungen finden sich nur vereinzelt und betrachten primär den größeren Bereich der Philosophiedidaktik. Die Analyse moralischer Urteile ist jedoch typischerweise ein Gegenstand der praktischen Philosophie. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Moral kann jedoch auch aus deskriptiver Perspektive erfolgen. Dann wird untersucht, welche moralischen Urteile faktisch wie gefällt werden. Eine normative Beschäftigung mit Moral zeichnet sich hingegen dadurch aus, dass betrachtet wird, welche Urteile wie gefällt werden sollen. Die Beantwortung der Frage, wie moralische Urteile gefällt werden sollen, ist für die Förderung moralischer Urteilsfähigkeit relevant. Man muss wissen, wohin gefördert werden soll. Bei der Auseinandersetzung mit der Förderung moralischer Urteilsfähigkeit bedarf es somit eines normativen Elements. In diesem Sinne ist eine Betrachtung von Ansätzen zur Förderung moralischer Urteilsfähigkeit aus philosophischer Perspektive notwendig.

In der – überwiegend psychologischen und pädagogischen – Literatur finden sich vielfältige Ansätze zur Förderung moralischer Urteilsfähigkeit. Diese konzentrieren sich etwa auf die Vermittlung von Werten, die Erziehung des Charakters, die Diskussion von moralischen Dilemmata oder auch auf die Beschäftigung mit ethischen Theorien im Unterricht. Es besteht dementsprechend Uneinigkeit darüber, wie moralische

Urteilsfähigkeit gefördert werden kann. In der vorliegenden Untersuchung soll daher aus philosophischer Perspektive die Frage beantwortet werden, welche Anforderungen Ansätze zur Förderung moralischer Urteilsfähigkeit erfüllen müssen, um erfolgreich dazu zu führen, dass Urteilende bessere moralische Urteile fällen.

Hierzu bedarf es einer grundlegenden Annahme: Moralische Urteilsfähigkeit muss, damit sinnvoll von einer Förderung moralischer Urteilsfähigkeit gesprochen werden kann, prinzipiell hierarchisch unterscheidbare Ausprägungen aufweisen können. Es ist davon auszugehen, dass es niedrig ausgeprägte und stark ausgeprägte Formen moralischer Urteilsfähigkeit geben kann. Eine niedrig ausgeprägte Fähigkeit kann zu schlechten moralischen Urteilen und eine hoch ausgeprägte Fähigkeit zu guten moralischen Urteilen führen. Dieser Zusammenhang wirkt auf den ersten Blick nicht als ein notwendiger. Es kann angenommen werden, dass auch bei schlechter moralischer Urteilsfähigkeit gute moralische Urteile gefällt werden können. Auf der anderen Seite kann die Möglichkeit bestehen, dass eine hohe moralische Urteilsfähigkeit qualitativ schlechte moralische Urteile hervorbringt – etwa dann, wenn Urteilende moralische Sachverhalte nicht aus moralischer Perspektive beurteilen. Es ist allerdings fraglich, ob sich diese Interpretation halten lässt. Es kann im Gegenzug angenommen werden, dass ein hohes Level an Urteilsfähigkeit unbedingt dazu führt, dass ein moralischer Sachverhalt als solcher erkannt und bewertet wird. Wenn ein moralischer Sachverhalt nicht als solcher erkannt und bewertet wird, kann kein hohes Level an Urteilsfähigkeit vorliegen. Ebenso vermag das zufällig gute moralische Urteil auf der Basis mangelhafter moralischer Urteilsfähigkeit nur scheinbar ein gutes moralisches Urteil sein. Es wird an dieser kurzen Ausführung bereits ersichtlich, dass der Qualität des Urteilsbildungsprozesses eine besondere Bedeutung bezüglich der Förderung moralischer Urteilsfähigkeit zukommt.

Zunächst sind in der Betrachtung allerdings Charakteristika moralischer Urteile zu fokussieren. Es wird untersucht, welchen Gegenstand moralische Urteile haben. Zudem wird analysiert, wie derartige Bewertungen erfolgen. Als Charakteristika moralischer Urteile werden der Handlungsbezug sowie der moralische Standpunkt, von dem aus geurteilt wird, thematisiert. Das Ziel ist es, ein möglichst allgemeines Verständnis von ‚moralisches Urteil‘ heraus zu destillieren.

Für einen Ansatz der Förderung moralischer Urteilsfähigkeit muss darüber hinaus der Status Quo der Urteilsfähigkeit eingeschätzt werden können. Die Analyse des Status Quo der moralischen Urteilsfähigkeit kann auch als Ausgangspunkt einer entsprechenden

Förderung beschrieben werden. Bereits der Begriff ‚Förderung‘ impliziert, dass Urteilende mittels gewisser Maßnahmen von einem Ausgangspunkt – hier verstanden als die aktuelle moralische Urteilsfähigkeit – zu einem (idealen) Zielbild moralischer Urteilsfähigkeit gebracht werden. Es ist hierbei entscheidend, dass das Zielbild besser als der Ausgangspunkt aufzufassen ist.

Es ergibt sich aus dieser kurzen Beschäftigung mit dem Begriff ‚Förderung‘ die Notwendigkeit, faktische moralische Urteilsbildungsprozesse – und damit das Zustandekommen moralischer Urteile beim Individuum – näher zu betrachten. Diesbezüglich wird aus wissenschaftstheoretischer, ethischer und metaethischer Perspektive die Aussagekraft eines diachronen und eines synchronen Ansatzes der empirischen Untersuchung moralischer Urteile untersucht. Als prominentester Vertreter eines diachronen Ansatzes gilt bis heute Lawrence Kohlberg. Sein kognitives Entwicklungsmodell moralischer Urteilsfähigkeit bildet auch nach über 60 Jahren – seitdem Kohlbergs Dissertation „Die moralische Entwicklung des Menschen“ erschienen ist – die Grundlage vielfältiger pädagogischer und didaktischer Ansätze. In der psychologischen Forschung findet allerdings seit einigen Jahren ein Wechsel der Betrachtung von bewussten kognitiven Prozessen – wie sie etwa der Gegenstand Kohlbergs Untersuchungen waren – hin zu unbewussten kognitiven Prozessen statt. Als synchroner Ansatz besitzt damit *die Dual-Process-Theorie* nach Kahnemann und Tversky bezüglich ihrer Anwendung auf die moralische Urteilsbildung Relevanz. Insgesamt muss die Frage beantwortet werden, wie moralische Urteile faktisch gefällt werden und welche psychologischen Faktoren auf die moralische Urteilsbildung Einfluss nehmen. Große Bedeutung kommt hier kognitiven Verzerrungen und der Anwendung von Heuristiken zu.

Es können zudem vermehrt Ansätze identifiziert werden, in denen versucht wird, psychologische Forschungsergebnisse auch für die Geltung moralischer Urteile fruchtbar zu machen.² Die psychologischen Ansätze müssen jedoch auch aus philosophischer Perspektive haltbar sein, wenn sie aus deskriptiven Erkenntnissen normative Schlüsse ziehen. Diesbezüglich werden die metaethischen und ethischen Annahmen der jeweiligen Theorie kritisch betrachtet.

² Vgl. als prominente Beispiele Greene 2008 sowie Haidt 2001.

Innerhalb der normativen Perspektive auf moralische Urteilsbildung muss – insofern die Bedingungen des Ausgangspunktes bestimmt worden sind – die Frage beantwortet werden, wie moralische Urteile idealerweise gebildet werden sollen. Die möglichst allgemeine Beantwortung dieser Frage setzt voraus, dass das Zielbild frei von materiellen Normen zu halten ist. Das bedeutet, dass keine inhaltlichen Vorgaben bezüglich der innerhalb eines Ideals moralischer Urteilsfähigkeit gefällten Urteile gemacht werden. Dies lässt sich etwa damit begründen, dass es innerhalb der ethischen Diskussion – bei weitem – keine Einigkeit bezüglich der tatsächlich richtigen moralischen Normen, Werte oder Prinzipien gibt. Darüber hinaus laufen inhaltlich geprägte Ansätze Gefahr, Formen der Indoktrination innerhalb der Förderung moralischer Urteilsfähigkeit Tür und Tor zu öffnen. Zudem vermag eine derartige materielle Ausrichtung den Blick auf die deskriptive Analyse moralischer Urteilsbildung zu verzerren. Dies ist beispielsweise innerhalb der entwicklungspsychologischen Theorie Kohlbergs zu beobachten. Hingegen wird in der vorliegenden Untersuchung bezüglich der normativen Auseinandersetzung mit moralischer Urteilsbildung analysiert, welche Kriterien an ideale moralische Urteilsbildungsprozesse angelegt werden können, ohne sich auf eine spezifische ethische Theorie festzulegen.

Hierauf aufbauend können bestehende normative Ansätze moralischer Urteilsbildung diskutiert und bewertet werden. Das Grundmodell moralischer Urteilsbildung ist dabei der praktische Syllogismus. Zudem ist eine grundlegende Voraussetzung für die moralische Urteilsbildung bezüglich eines konkreten Falls, dass die moralische Relevanz in der zu bewertenden Situation erkannt wird. Wenn ein Fall aus moralischer Perspektive bewertet werden soll, muss trivialerweise zunächst erkannt werden, dass der Fall moralisch bewertbar ist.³ Darauf folgend bedarf es der Auseinandersetzung mit deskriptiven und normativen Aspekten des Falls. Hier liegt eine bidirektionale Beziehung vor. Es wird davon ausgegangen, dass nur manche deskriptiven Eigenschaften einer Handlung moralisch relevant sind. Welche deskriptiven Eigenschaften relevant sind, ist abhängig von den Normen, Werten oder Prinzipien – also den normativen Eigenschaften –, die für eine Bewertung herangezogen werden. Welche Normen, Werte oder Prinzipien (mittlerer Reichweite) herangezogen werden können, ist zudem in gewissem Maß abhängig von den deskriptiven Eigenschaften. Wenn in einem zu bewertenden Fall keine Lüge zu beobachten ist, kann die Norm, dass man nicht lügen soll, keine Verwendung finden. Auf der Basis dieser grundlegenden Schritte der moralischen Urteilsbildung können dann moralische

³ Vgl. Eckensberger 1993, 348.

Bewertungen vorgenommen und begründet werden. Neben urteilsabhängigen Kriterien werden in einem weiteren Schritt zudem beurteiler*innenabhängige Kriterien idealer moralischer Urteilsbildung in den Blick genommen. Diese Kriterien sollen ideale Voraussetzungen auf Seiten der Urteilenden für den Prozess moralischer Urteilsbildung schaffen. Hierauf aufbauend können Anforderungen an Förderungsansätze moralischer Urteilsfähigkeit formuliert werden.

Für den Erfolg einer Förderstrategie ist ausschlaggebend, dass eine Brücke vom Ausgangspunkt zum Zielbild moralischer Urteilsfähigkeit geschaffen wird. Die negativen Einflussfaktoren, die innerhalb der deskriptiven Auseinandersetzung mit moralischer Urteilsbildung thematisiert wurden, können der Förderung moralischer Urteilsfähigkeit im Weg stehen. Unter Berücksichtigung ihres Einflusses auf die moralische Urteilsbildung sind somit erneut kognitive Verzerrungen zu diskutieren.

Vor dem Hintergrund der entwickelten urteils- sowie beurteiler*innenabhängigen Kriterien innerhalb der normativen Auseinandersetzung mit moralischer Urteilsfähigkeit können bestehende Ansätze zur Förderung moralischer Urteilsfähigkeit thematisiert und reflektiert werden. Zudem werden Kriterien der Legitimität von Förderungsmaßnahmen besprochen, welche ebenfalls zur Reflexion auf bestehende Modelle der Förderung moralischer Urteilsfähigkeit herangezogen werden. Im Fokus stehen hier wert- und begründungszentrierte Ansätze.

Zu guter Letzt stehen Maßnahmen im Vordergrund der Untersuchung, wie kognitive Verzerrungen überwunden sowie deskriptive als auch normative Aspekte in moralischen Bewertungen von Urteilenden erfasst werden können. Hier kommt mit der Forderung nach Reflexion auf deskriptive und normative Aspekte ein praktisches Element hinzu. Im Speziellen geht es um Möglichkeiten zur Überprüfung von Tatsachenbehauptungen und entsprechenden Quellen sowie der Klärung und des Abwägens relevanter Normen, Werte und Prinzipien.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass gewisse Fragen aufgrund der verfolgten Ausrichtung der vorliegenden Untersuchung nicht beantwortet werden können. Zunächst ist der Gegenstand der Untersuchung explizit moralische Urteilsfähigkeit. Nicht thematisiert werden angrenzende Fragen bezüglich des Zusammenhangs zwischen

moralischer Urteilsfähigkeit und entsprechenden Handlungen. Ferner wird nicht der Anspruch verfolgt, ein didaktisches Konzept zur Förderung moralischer Urteilsfähigkeit zu entwickeln. Stattdessen werden Anforderungen formuliert, die ein didaktisches und aus philosophischer Perspektive valides Konzept zur Förderung moralischer Urteilsfähigkeit erfüllen muss. Es sollen folgende zentrale Forschungsfragen beantwortet werden: Wie fällen Menschen typischerweise moralische Urteile und wie rechtfertigen sie sie? Wie sollten moralische Urteile gefällt und gerechtfertigt werden? Welche Anforderungen bestehen hierauf aufbauend an eine Brücke zwischen dem Ist-Zustand und dem Soll-Zustand im Rahmen einer Förderung moralischer Urteilsfähigkeit?

2 Grundlegende Überlegungen

Für die Beschäftigung mit Fragen der Förderung moralischer Urteilsfähigkeit ist ein klares Verständnis der Begriffe „Moral“ und „moralisches Urteil“ Voraussetzung. Die Diskussion diesbezüglich zeichnet sich allerdings besonders durch ihre Kontroversität aus. In den vergangenen Jahrzehnten wurde die Analyse von „Moral“ jedoch nicht nur von Philosoph*innen durchgeführt: Auch empirische Disziplinen, insbesondere die Entwicklungs- und Neuropsychologie, gehören längst zu den die moralischen Phänomene untersuchenden Parteien. Und wie so oft führt die interdisziplinäre Forschung nicht unbedingt schneller zu besseren Antworten. Viel eher werden neue Fragen ersichtlich oder vermeintlich gelöst geglaubte Probleme wieder aufgeworfen. Dabei ist jedoch grundsätzlich der Aussagegehalt der einzelnen Disziplinen im Auge zu behalten. Dieser misst sich maßgeblich an den jeweiligen Forschungsmethoden. Durchaus fraglich ist daher, inwiefern etwa normative Fragestellungen von empirisch ausgerichteten Forschungsdisziplinen beantwortet werden können.

Empirische Postulate der philosophischen Forschung können allerdings klarerweise der Gegenstand empirisch arbeitender Disziplinen sein. Wie es sich mit normativen Fragen verhält, scheint auf den ersten Blick ebenso eindeutig. Normative Fragen sind zu einem gewissen Grad unabhängig davon zu beantworten, was faktisch ist.⁴ Dies bezieht sich auf eine Trennung deskriptiver und normativer Aspekte innerhalb moralischer Urteile. Das, was getan werden soll, kann allerdings durchaus davon abhängen, welche Umstände in den jeweiligen Situationen vorgefunden werden. Die Beziehung zwischen diesen deskriptiven Eigenschaften und den spezifisch normativen Eigenschaften eines zu bewertenden Gegenstandes soll im Folgenden ebenso thematisiert werden wie die Fragen danach, was typischerweise der Gegenstand moralischer Urteile ist und welchen Kriterien die Beurteilungen unterliegen. Dabei sollen die verschiedenen Streitpunkte hinsichtlich der Bestimmung von „Moral“ angerissen und das in dieser Arbeit zugrunde gelegte Moralverständnis ausdifferenziert werden. Es wird nicht der Anspruch erhoben, die strittigen Punkte zum Moralbegriff lösen zu können – dies würde den Rahmen dieser Arbeit übersteigen. Hingegen wird versucht, der zuvor angesprochenen Kontroversität Rechnung tragend, ein Moralverständnis aufzugreifen, welches möglichst viele Positionen

⁴ Vgl. Hume 1896, III, II, I

abzudecken vermag. Zudem wird durch die nachfolgende Beschäftigung mit Charakteristika moralischer Urteile die Grundlage für eine entsprechende Einordnung bestehender deskriptiver und normativer Ansätze moralischer Urteilsbildung (Kapitel 3) gebildet.

2.1 Moralische Urteile

„Moral“ kann mit Nikolaus Knoepffler als System gesellschaftlicher oder persönlicher Normen, Ideale oder Werte verstanden werden.⁵ Diesem Verständnis folgend spiegeln sich gesellschaftliche oder persönliche Normen, Ideale oder Werte in moralischen Urteilen wider. Entsprechend kann widerspruchsfrei behauptet werden, dass auch ein SS-Offizier in der Ausführung seiner Tätigkeit moralisch gut gehandelt hat, insofern sich sein Handeln mit den gesellschaftlichen Normen und Werten deckte. Innerhalb der Moral wird nicht nach ihrer Richtigkeit gefragt; Moral „[...] reflektiert nicht auf sich selbst.“⁶

Darüber hinaus soll angenommen werden, dass die Klassifizierung einer Handlung als ‚moralisch‘ lediglich Auskunft über den Bezug der Handlung zur Moral gibt.⁷ ‚Moralisch‘ ist dabei nicht gleichbedeutend mit ‚moralisch gut‘, sondern kennzeichnet etwas als zum Bereich der Moral gehörend. Das Gegenteil von moralisch ist demzufolge nicht unmoralisch oder moralisch falsch, sondern außermoralisch oder amoralisch. Um Verwirrungen vorzubeugen, wird im Folgenden von ‚moralischer Relevanz‘ oder ‚moralischer Bewertbarkeit‘ die Rede sein, wenn es – unabhängig einer konkreten Bewertung in moralisch gut oder moralisch schlecht – darum geht, ob etwas moralisch bewertbar ist. Beispielsweise kann gesagt werden, dass Korruption moralische Relevanz besitzt.⁸ Damit wird ausgedrückt, dass Korruption moralisch bewertbar ist. Ob braune oder schwarze Socken zu einem blauen Anzug getragen werden sollen ist hingegen nicht moralisch bewertbar. Hier erfolgt eine Bewertung anhand außermoralischer – und im konkreten Fall anhand ästhetischer – Kategorien.

⁵ Vgl. Knoepffler 2010; 19.

⁶ Vgl. Ricken 2003; 17.

⁷ In der Umgangssprache wird diese Unterscheidung zumeist nicht vorgenommen. ‚Spenden ist moralisch‘ bedeutet dann, dass Spenden moralisch gut ist. In Anbetracht begrifflicher Schärfe wird dieser umgangssprachlichen Ausdrucksweise nicht gefolgt.

⁸ Moralisch gut wird in dieser Arbeit synonym zu moralisch richtig und moralisch falsch synonym zu moralisch schlecht verwendet.

Moralische Urteile erscheinen darüber hinaus in unterschiedlichen Formen. Typischerweise können moralische Urteile wie folgt geäußert werden:

1. Mord ist moralisch falsch (Deskriptivismus)
2. Du sollst niemanden ermorden (Präskriptivismus)
3. Das war Mord! [empört ausgeschrien] (Emotivismus)

Innerhalb des Deskriptivismus wird davon ausgegangen, dass moralische Urteile als Beschreibungen betrachtet werden können, die den gleichen Gehalt wie andere beschreibende Sätze unserer Sprache haben. Hier kann zwischen einer naturalistischen und einer non-naturalistischen Variante unterschieden werden. Der naturalistische Deskriptivismus geht davon aus, dass moralische Urteile gleichfalls als „[...] deskriptive Urteile nicht moralischer Art analysiert werden können [...]“⁹ und moralische Sachverhalte somit vollständig auf nicht-moralische Sachverhalte zurückgeführt werden können. Im non-naturalistischen Deskriptivismus werden moralische Urteile hingegen als Urteile eigens moralischer Art klassifiziert. Beide Ansätze verbindet die Gemeinsamkeit, dass sie moralische Aussagen als deskriptive Aussagen auffassen. Die Bedeutung moralischer Aussagen kann in dem Beitrag verortet werden, den sie zu den Wahrheitsbedingungen des jeweiligen Satzes liefern. Einem Gegenstand wird hierbei ein moralisches Prädikat (gut / schlecht) zugesprochen. Man kann hier auch von einer wahrheitsfunktionalen Semantik moralischer Ausdrücke sprechen.¹⁰ Der Satz „Mord ist moralisch falsch“ ist innerhalb dieser Theorieschienen auf der semantischen Ebene gleicher Art aufzufassen wie der Satz ‚Es regnet gerade‘.

Dementgegen stehen Positionen, die moralischen Aussagen eine rein sprachpragmatische Bedeutung zuschreiben. Hier wird davon ausgegangen, dass moralische Ausdrücke nichts zu den Wahrheitsbedingungen eines Satzes beitragen.¹¹ Hierauf aufbauend interpretiert der Emotivismus die Rolle moralischer Prädikate als Ausdruck von Gefühlen der Zustimmung oder Ablehnung. Mit moralischen Urteilen bringen wir demnach unsere Pro- oder Kontra-Einstellungen zum Ausdruck.¹² Entgegengesetzt zum Deskriptivismus wird herausgestellt, dass moralische Urteile „[...] nicht nur Beschreibungen, sondern gleichzeitig Manifestationen affektiv getönter Einstellungen mit einem irreduzibel expressiven

⁹ Birnbacher 2007, 337.

¹⁰ Vgl. Scarano 2006, 28f.

¹¹ Vgl. ebd., 28f.

¹² Vgl. etwa Davidson 1985, Kapitel 1-3.

Moment [...]“¹³ sind. Das moralische Urteil setzt sich dieser Position folgend aus einem deskriptiven, nicht moralischen und einem expressiven, spezifisch moralischen Bestandteil zusammen. Der expressive Teil kann dabei gleichbedeutend sowohl in Formulierungen wie „moralisch falsch“, als auch lediglich durch einen besonderen Tonfall ausgedrückt werden. Die Urteile „Mord ist moralisch falsch“ und „Mord!“ (in einem besonderen, die Empörung ausdrückenden Tonfall ausgedrückt) unterscheiden sich in dieser Denkrichtung nicht in ihrer Bedeutung.¹⁴

Eine weitere Position, in der moralischen Urteilen lediglich eine sprachpragmatische Funktion zugeschrieben wird, ist der Präskriptivismus. Diese Position wurde maßgeblich von Hare geprägt. Moralische Urteile haben Hare folgend die Funktion von Imperativen, sie sind präskriptiv, also vorschreibend. Sie dienen dazu, zu einem Handeln oder zum Unterlassen einer Handlung aufzufordern beziehungsweise – wie Hare es schreibt – Handlungen zu empfehlen.¹⁵ Hare merkt jedoch an, dass dies kein Alleinstellungsmerkmal moralischer Urteile ist. Auch Wünsche besitzen die Eigenschaft, präskriptiv zu sein.¹⁶

Deskriptivismus		Emotivismus	Präskriptivismus
Semantischer Naturalismus: Moralische Urteile als deskriptive Urteile nicht moralischer Art	Semantischer Non-Naturalismus: Moralische Urteile sind deskriptive Urteile über moralische Sachverhalte	Moralische Urteile haben expressiven Gehalt – Pro- / Kontra-Einstellungen	Moralische Urteile sind Imperative – Appellativer Charakter

Tabelle 1: Semantische metaethische Positionen

Darüber hinaus kann gefragt werden, ob moralische Urteile in Kategorien wie wahr und falsch bewertbar sind. In der Strömung des Non-Kognitivismus wird bezweifelt, mit normativen Prämissen würde etwas Wahres ausgedrückt. Non-Kognitivisten gehen davon aus, dass die Prämisse „Mord ist moralisch falsch“ nicht in Kategorien wie wahr oder falsch analysierbar ist. Moralische Sätze sind nicht wahrheitswertfähig, oder anders formuliert,

¹³ Birmbacher 2007, 347.

¹⁴ Vgl. Ayer 1952, 141.

¹⁵ Vgl. Hare 1997, 182ff.

¹⁶ Vgl. Hare 1981, 56.

sie drücken keine Überzeugungen aus.¹⁷ Vertreter dieser Position sind etwa Ayer oder Stevenson.¹⁸

Der Kognitivismus geht hingegen davon aus, dass moralische Urteile Überzeugungen ausdrücken. Diese Position kann in eine starke und eine schwache Version unterteilt werden. Der Ausgangspunkt des starken Kognitivismus ist, dass moralische Urteile wahrheitswertfähig und, dass sie das Ergebnis eines kognitiven Zugangs zu den entsprechenden Fakten – welche die Urteile wahr oder falsch machen – sein können.¹⁹ Es wird davon ausgegangen, dass wir mit moralischen Urteilen – zumindest manchmal – auf moralischen Fakten referieren. Innerhalb des schwachen Kognitivismus wird ebenfalls die Wahrheitswertfähigkeit moralischer Urteile angenommen. Schwache Kognitivisten bestreiten jedoch, dass sich der Wahrheitswert moralischer Urteile aus einem Zugriff auf moralische Fakten ergibt. Es wird innerhalb dieser Strömung etwa davon ausgegangen, dass die Wahrheitsbedingungen moralischer Urteile vom Beurteilenden abhängen.²⁰

Auf den ersten Blick erscheint es so, dass die rein semantische Ebene bereits in gewisse epistemologische oder ontologische Richtungen verweist. So legt eine emotivistische Interpretation moralischer Urteile auf der semantischen Ebene nahe, dass keine moralischen Tatsachen existieren, und Sätze unserer moralischen Sprache in dieser Lesart nicht wahrheitswertfähig sind. Was verkannt wird ist, dass ein moralisches Urteil sowohl als deskriptive, expressive als auch als präskriptive Aussage formuliert werden kann. Wie Birnbacher feststellt, erfassen nur alle Ebenen zusammen die Bandbreite moralischer Aussagen vollständig.²¹ Es ist problemlos möglich, moralische Urteile als Deskriptionen

¹⁷ Die Überzeugung zu haben, dass es gerade regnet, heißt nichts anderes, als die Wahrheit der entsprechenden Aussage „es regnet gerade“ anzunehmen.

¹⁸ Für eine eindrucksvolle Kritik an non-kognitivistischen Positionen kann das Frege-Geach-Problem genannt werden. Vgl. diesbezüglich Geach 1965, 449ff.

¹⁹ Vgl. Miller 2003, 4.

²⁰ Vgl. Stahl 2013, 29. Der Wahrheitswert moralischer Urteile wird durch den Beurteilenden festgelegt. Dies mag zunächst widersprüchlich wirken, da unterschiedliche Beurteiler*innen erfahrungsgemäß gegensätzliche moralische Urteile fällen können und ein Urteil nicht zugleich wahr und falsch sein kann. Diesbezüglich wird innerhalb des schwachen Kognitivismus von einem idealisierten Beurteilenden ausgegangen. Diejenigen Handlungen werden als moralisch richtig beurteilt, welche aus dieser idealen Perspektive als richtig bezeichnet werden. Diese Perspektive bildet dann den objektiven Referenzpunkt der Bewertung. Vgl. Stahl 2013, 29f.

²¹ Vgl. Birnbacher 2007, 336. Die unterschiedlichen Interpretationen der Bedeutung moralischer Ausdrücke als einerseits wahrheitsfunktional und andererseits sprachpragmatisch führen zu der Frage, ob moralische Urteile Überzeugungen ausdrücken. Oftmals wird die sprachanalytische Ebene dabei um eine epistemologische sowie ontologische Ebene erweitert. Die Bedeutung moralischer Aussagen als ihr Beitrag zu den Wahrheitsbedingungen des jeweiligen Satzes führt automatisch zu der Frage, was das Fundament

(„Lügen ist moralisch falsch“), als emotive Aussagen („Das war eine Lüge!“ [empört ausgeschrien]) oder als Imperative („Du sollst nicht lügen“), zu formulieren, ohne sich auf eine epistemologische oder ontologische Theorie festzulegen. Die semantischen Positionen sind dabei beliebig mit den Antworten auf epistemologischer und ontologischer Ebene kombinierbar.

Bezüglich der Klassifikation moralischer Aussagearten wird in dieser Arbeit mit Bayertz und Kompa davon ausgegangen, dass normative Aussagen evaluative („Lügen ist moralisch falsch“) oder präskriptive („Du sollst nicht lügen“) Gestalt annehmen können. Es gibt damit zwei Typen normativer Aussagen.²² Bezüglich der Beziehung, in der evaluative und präskriptive Aussagen zueinander stehen können, wird hier davon ausgegangen, dass durch eine Evaluation ein Sollen (präskriptiv) impliziert wird. Dadurch, dass etwa Lügen als moralisch falsch identifiziert wird, wird impliziert, dass nicht gelogen werden soll.

Diese Fragestellungen sollen nicht tiefergehender Bestandteil der Untersuchung sein. Im Folgenden steht damit zunächst nicht im Vordergrund, ob wir Überzeugungen ausdrücken, wenn wir moralische Urteile fällen und, ob diese zumindest manchmal wahr sein können. Dennoch finden sich innerhalb der Diskussion um moralische Urteilsbildung häufig Bezüge zu den metaethischen Ansätzen. Diese werden, wenn sie auftreten, explizit gemacht und bezüglich der Unterscheidungen auf den vorherigen Seiten eingeordnet werden. Zunächst wird allerdings betrachtet, durch welche Charakteristika sich moralische Urteile auszeichnen.

2.2 Charakteristika moralischer Urteile

Unabhängig von den jeweiligen metaethischen Positionen kann davon ausgegangen werden, dass moralische Urteile Wertungen beinhalten. Moralische Urteile beschreiben

des moralischen Urteils bildet (Realistische Positionen). Darüber hinaus kann gefragt werden, welchen Zugang zu dieser Erkenntnis wir möglicherweise haben könnten. Die angesprochenen Fragen werden in der metaethischen Debatte intensiv diskutiert – die Debatte wird in dieser Arbeit nur an wenigen Stellen angerissen.

²² Bayertz und Kompa 2016, 10. Neben der hier eingegrenzten Verwendungsweise gibt es weitere Kategorisierungen des Verhältnisses normativer und präskriptiver Aussagen. Normative Aussagen sind etwa nach Lumer kategorial von präskriptiven Aussagen zu unterscheiden. Lumer stellt fest, dass Sprechhandlungen präskriptiv sind, wenn versucht wird, „[...] unmittelbar eine Norm in Geltung zu setzen.“ Lumer 1999, 960. Normen zeichnen sich darüber aus, dass Bewertungen vorgenommen werden (X ist moralisch gut). Präskriptionen zeichnen sich darüber aus, dass sie empfehlen. Vgl. Lumer 1999, 960.

nicht bloß einen Fakt, sondern geben entweder direkt an, was getan werden soll (typischerweise etwa: ‚Du sollst nicht lügen‘) oder schreiben einem Gegenstand (wie etwa Handlungen) eine moralische Qualität zu (beispielsweise: ‚Lügen ist moralisch falsch‘). Antworten auf die Frage, was getan werden soll, bilden den Bereich praktischer Urteile. Entsprechend fallen moralische Urteile unter die Menge praktischer Urteile.

Die Feststellung, dass moralische Urteile Wertungen sind, führt zu der Frage, was bewertet wird und wie diese Bewertung ausgestaltet ist. Hierbei sind unterschiedliche Antworten möglich. Zum einen kann empirisch untersucht werden, welche Kennzeichen faktisch gefällte moralische Urteile haben. Dies ist wiederum davon abhängig, was der Bereich der Moral einschließt. Wenn etwa die These aufgestellt wird, dass Menschen moralische Urteile immer mit einer besonderen Geste, etwa dem erhobenen Zeigefinger, fällen, können auf der Basis dieser Annahme keine Urteile gefunden werden, die moralischer Natur sind und ohne einen buchstäblich erhobenen Zeigefinger gefällt werden. Die Bestimmung moralischer Urteile auf begrifflicher Ebene gibt damit der empirischen Forschung den spezifischen Untersuchungsrahmen vor. Anders verhält es sich, wenn empirisch untersucht wird, was Menschen typischerweise für moralisch relevant halten. Ferner können moralische Urteile selbst Gegenstand einer normativen Betrachtung sein, indem der Inhalt des Urteils unter normativen Gesichtspunkten analysiert wird.

2.2.1 Was ist der Gegenstand moralischer Bewertungen?

Was also ist der Gegenstand moralischer Urteile – was bewerten wir, wenn wir moralische Urteile fällen? Bei Steuerhinterziehung etwa handelt es sich um eine Handlung bzw. eine gewisse Klasse von Handlungen. Handlungen sind typischerweise Teil moralisch bewertbarer Gegenstände. Des Weiteren werden moralische Urteile dem Bereich praktischer Urteile zugeordnet. Praktische Urteile zeichnen sich dadurch aus, dass sie Urteile darüber sind, was *getan* werden soll.

Neben Handlungen werden häufig – und insbesondere abhängig von der jeweiligen ethischen Theorie – Charakterzüge, Pflichten, Handlungsfolgen bis hin zu Menschen und sogar Lebensentwürfen moralisch bewertet.²³ Der Bereich der Moral kann mit Birnbacher „[...] moralische Verpflichtungen, moralische Urteile über Personen, Motive, Absichten

²³ Vgl. für diese Aufzählung Mackie 2008, 72f.

und Verhaltensdispositionen, moralische Emotionen, moralische Ideale und Utopien und bestimmte normative Menschenbilder [...]“²⁴ umfassen. Es wird hier davon ausgegangen, dass die letztgenannten Bezugspunkte moralischer Urteile eng mit menschlichem Handeln in Verbindung stehen. Moralische Verpflichtungen, Motive, Absichten etc. werden aufgrund des prinzipiell aus ihnen resultierenden, möglichen Handelns als moralisch relevant angesehen. Charaktereigenschaften und Lebensentwürfe sind aufgrund der Handlungen, die sie hervorbringen, moralisch bewertbar. Pflichten beziehen sich auf auszuführende/ zu unterlassene Handlungen.

2.2.2 Wie werden moralische Bewertungen vorgenommen?

Mit dem Satz „Steuerhinterziehung ist moralisch falsch“ wird der Akt der Steuerhinterziehung bewertet. Allgemein sind Bewertungen von vielfältigen Standpunkten aus möglich. Steuerhinterziehung etwa kann ebenfalls von einem juristischen oder ökonomischen Standpunkt aus bewertet werden, indem § 370 Abgabenordnung oder ein zu erwartender finanzieller Nutzen/Verlust des Steuern-Hinterziehenden zur Grundlage der Bewertung gemacht wird. Der jeweilige Standpunkt bildet den Maßstab, aufgrund dessen die Bewertung vorgenommen wird. Bei moralischen Urteilen wird ein moralischer Standpunkt eingenommen; Bewertungen erfolgen aus moralischer Perspektive. Welcher Standpunkt eingenommen wird, vermag davon abhängen, wie ein zu bewertender Fall wahrgenommen wird, wie Urteilende ihn kontextualisieren. Dies kann gelernten Reaktionsschemata geschuldet sein, wie sie etwa durch juristische, ökonomische oder technische Ausbildungen gefestigt werden können. Festzustellen, dass moralische Urteile dadurch charakterisiert sind, dass sie Bewertungen von einem moralischen Standpunkt aus vornehmen, ist jedoch zu kurz gegriffen: Der moralische Standpunkt muss konkretisiert werden.

Was den moralischen Standpunkt auszeichnet, ist bis heute Gegenstand einer intensiven Debatte. Eine inhaltliche Bestimmung ist hier insofern problematisch, als dass damit bereits eine normative Setzung erfolgen würde, welche die Beschäftigung mit moralischen Urteilen im deskriptiven Sinne erschwert. Folgend soll sich mit einigen Charakteristika des moralischen Standpunktes auseinandergesetzt werden: Der Kategorizität (inklusive *Overridingness*), Supervenienz und Universalisierbarkeit moralischer Urteile. Allerdings

²⁴ Vgl. Birnbacher 2007, 12.

wird nicht allen diesen Charakteristika im wissenschaftlichen Diskurs zweifelsfrei zugestimmt.

2.2.3 Kategorizität/Unparteilichkeit

Die Urteile: (a) „Das ertrinkende Kind zu retten ist gut“ und (b) „Den offenen Schuh zu binden ist gut“ sind nun zwei Urteile, die sich auf menschliches Handeln beziehen. Aus welchem Grund würden wir (a) grundsätzlich eine moralische Qualität zusprechen, (b) jedoch nicht, bewerten sie doch beide eine Handlung als gut? Der Unterschied liegt maßgeblich darin, dass (b) ein Klugheitsurteil zugrunde liegt, etwa derart: „Es ist gut den offenen Schuh zu binden, damit man nicht über seine Schnürsenkel fällt“. Dass es moralisch gut ist, das ertrinkende Kind zu retten (a) besteht hingegen unabhängig davon, ob diese Handlung den Zwecken des Handelnden entspricht. Die Tatsache beispielsweise, dass jemand nicht nass werden möchte, setzt – so wird hier angenommen – die aus dem Urteil (a) folgende moralische Forderung nicht außer Kraft. (b) hingegen kann außer Kraft gesetzt werden, insofern ein anderer Zweck – beispielsweise der Wunsch, einem möglichen Modetrend zu folgen – als Grundlage eines entsprechenden Imperativs besteht. Moralisch gut bedeutet, dass etwas in sich selbst und nicht abhängig von anderen (amoralischen) Zwecken gut ist. Im amoralischen Sinn wird gut verwendet, wenn es gut für etwas oder zu einem Zweck gut ist.²⁵ In Kantischer Tradition kann hier auch von kategorischen Imperativen (a) und hypothetischen Imperativen (b) gesprochen werden:

„Alle Imperative nun gebieten entweder hypothetisch, oder kategorisch. Jene stellen die praktische Notwendigkeit einer möglichen Handlung als Mittel, zu etwas Anderem [. . .] zu gelangen, vor. Der kategorische Imperativ würde der sein, welcher eine Handlung als für sich selbst, ohne Beziehung auf einen anderen Zweck, als objektiv-notwendig vorstellte.“²⁶

Ferner ist mit Hume, Nagel und Frankena das Kriterium der Kategorizität oder Unparteilichkeit maßgeblich für Urteile, die von einem moralischen Standpunkt aus getroffen werden. Frankena etwa schreibt:

²⁵ Vgl. Pieper 1994, 143.

²⁶ Vgl. GMS, AA 414.

„Das Prinzip der Klugheit oder Selbstliebe gehört einfach nicht in den Zusammenhang der Moral. [. . .] Der Klugheitsstandpunkt ist nicht der moralische Standpunkt. Der moralische Standpunkt ist unparteiisch [...].“²⁷

Insgesamt besteht eine starke Intuition innerhalb der philosophischen Auseinandersetzung mit der Bedeutung des Begriffs „Moral“ bezüglich der Kategorizität/Unparteilichkeit moralischer Urteile. Diese soll – wie auch der Handlungsbezug moralischer Urteile – Teil des in dieser Arbeit verwendeten Moralverständnisses sein. Zumindest leuchtet es auf der Basis eines derartigen Verständnisses ein, dass moralische Forderungen ihre Geltung nicht verlieren, wenn sie mit amoralischen Forderungen konfliktieren.

Problematischer ist hingegen die Möglichkeit, dass zwei moralische Forderungen in Konflikt geraten können. Dies kann recht allgemein als moralisches Dilemma beschrieben werden. So sieht man sich auf den ersten Blick in den sogenannten Trolley-Cases mit einem Dilemma konfrontiert. In der Formulierung von Foot lautet eine Variante der Trolley-Cases wie folgt:

“[...] [One] is the driver of a runaway tram which he can only steer from one narrow track on to another; five men are working on one track and one man on the other; anyone on the track he enters is bound to be killed.”²⁸

Das Dilemma besteht darin, dass man sich auf der einen Seite verpflichtet sieht, fünf Menschenleben zu retten, auf der anderen Seite jedoch auch die Verpflichtung besteht, keinen Menschen zu töten.

1. Man soll fünf Menschenleben retten
2. Man soll keinen Menschen zu Tode kommen lassen
3. Man kann nicht gleichzeitig fünf Menschenleben retten und keinen Menschen zu Tode kommen lassen.

In Dilemmasituationen bestehen auf den ersten Blick zwei moralische Forderungen, wobei nicht beiden nachgekommen werden kann. Dass ein Dilemma besteht, ergibt sich hieraus allein jedoch nicht. So könnte es – wie Sinnott-Armstrong treffenderweise feststellt – sein,

²⁷ Frankena 1994, 39.

²⁸ Foot 1967, 8. Das Dilemma wurde ursprünglich 1930 von Engisch bezüglich der Unterscheidung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit im Strafrecht und später von Welzel in den juristischen Diskurs zum Notstandsproblem eingebracht. Vgl. Engisch 1930, 288 sowie Welzel 1951, 47ff.

dass 2. von 1. oder 1. von 2. überschrieben wird.²⁹ Es muss also Folgendes angenommen werden, um sinnvoll von einem Dilemma sprechen zu können:

4. Die Forderung, fünf Menschen zu retten, überschreibt nicht die Forderung, keinen Menschen zu Tode kommen zu lassen und vice versa.

Erst dann würde es sich um ein Dilemma handeln. Entsprechend definiert Sinnot-Armstrong ‚moralische Dilemmata‘ „[...] as situations where there is a moral requirement for an agent to adopt each of two alternatives, and the agent cannot adopt both, but neither moral requirement is overridden in a morally relevant way.“³⁰ Innerhalb dieser Art von Dilemmata kann nicht nach einer Lösung gefragt werden, insofern angenommen wird, dass beide Alternativen nicht ‚überschreibend‘ sind. Wenn eine Sollensforderung die andere überschreibt, haben wir es nicht mit einem Dilemma zu tun.

2.2.4 Natürliche und moralische Eigenschaften

‚Korruption ist moralisch falsch.‘ Mit diesem Satz findet eine moralische Bewertung einer Handlung (Korruption) statt. Nun kann angenommen werden, dass eine Handlung, um als korrupt bezeichnet werden zu können, gewisse Kriterien erfüllen muss. So handelt es sich

„Missbrauch einer amtlichen Funktion, einer vergleichbaren Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats auf Veranlassung oder eigeninitiativ [zur] Erlangung [...] eines persönlichen Vorteils mit Eintritt eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens oder sonstigen Nachteils [anderer, unter] Geheimhaltung bzw. Verschleierung dieser Machenschaften“³¹

Hiermit allein ist noch keine Bewertung verbunden. Hingegen werden die natürlichen Eigenschaften der Handlung benannt. Eine Bewertung aus moralischer Perspektive würde dann ebenfalls die moralische Eigenschaft der Handlung fokussieren – dass Handlungen, die die natürlichen Merkmale von Korruption besitzen, moralisch falsch sind.

Innerhalb der Betrachtung der Beziehung zwischen natürlichen und moralischen Eigenschaften einer Handlung werden folgende Interpretationen vertreten. Zum einen wird davon ausgegangen, dass die moralischen Eigenschaften vollständig auf die natürlichen

²⁹ Vgl. Sinnot-Armstrong 1985, 321. „One moral requirement overrides another if and only if they conflict and the first is morally stronger.“ Sinnot-Armstrong 1996, 49.

³⁰ Sinnot-Armstrong 1985, 322.

³¹ Knauß und Vahlenkamp 1995, 30. Eigene Formatierung.

Eigenschaften reduziert werden können. Daneben gibt es Ansätze, die diese Reduzierbarkeit verneinen. Diese nicht-reduktionistischen Ansätze gehen davon aus, dass die moralische Eigenschaft auf der natürlichen Eigenschaft superveniert.

Unter Supervenienz im moralischen Raum wird zumeist eine einseitige Abhängigkeit der moralischen Eigenschaft von den natürlichen Eigenschaften einer Handlung verstanden. Grundsätzlich kann die Supervenienz der moralischen Eigenschaft auf die natürliche Eigenschaft derart beschrieben werden, dass Handlungen immer die moralische Eigenschaft q zukommt, wenn sie die natürlichen Eigenschaften f_1 - f_n besitzen.³² Ebenso gilt, dass zwei Handlungen, die die gleichen natürlichen Eigenschaften besitzen, auch die gleiche moralische Eigenschaft zukommt. Wenn zwei Handlungen unterschiedliche moralische Eigenschaften besitzen, müssen diese Handlungen entsprechend auch in ihren natürlichen Eigenschaften einen Unterschied aufweisen. Unterschiedliche natürliche Eigenschaften führen hingegen nicht zwangsweise zu unterschiedlichen moralischen Eigenschaften. Steuerhinterziehung und Korruption besitzen unterschiedliche natürliche Eigenschaften, dennoch können beide die gleiche moralische Eigenschaft (moralisch falsch) besitzen. Fraglich ist nun allerdings, inwiefern natürliche und moralische Eigenschaften unterschieden werden können. Von manchen Autoren wird bezweifelt, dass wir sinnvoll zwischen natürlichen und moralischen Eigenschaften unterscheiden können. Dies wird dann zum Anlass genommen, das sogenannte Humesche Gesetz zu kritisieren. Das Gesetz besagt, dass die Folgerung von normativen Aussagen allein aus deskriptiven Aussagen logisch unzulässig. Das Humesche Gesetz verbietet demnach das Schließen von Sollens-Aussagen durch Seins-Aussagen. Daher firmiert es häufig unter dem Ausdruck ‚Sein-Sollen Fehlschluss‘. Hume schreibt diesbezüglich:

„Bei jedem System der Moral, das mir bislang begegnet ist, habe ich stets festgestellt, dass der Autor eine gewisse Zeit in der üblichen Argumentationsweise fortschreitet und begründet, dass es einen Gott gibt, oder Beobachtungen über menschliches Verhalten trifft; dann plötzlich stelle ich überrascht fest, dass anstatt der üblichen Satzverknüpfungen, nämlich ‚ist‘ und ‚ist nicht‘, ich nur auf Sätze stoße, welche mit ‚soll‘ oder ‚soll nicht‘ verbunden sind. Diese Änderung geschieht unmerklich. Sie ist jedoch sehr wichtig. Dieses ‚soll‘ oder ‚soll nicht‘ drückt eine neue Verknüpfung oder Behauptung aus. Darum muss sie notwendigerweise beobachtet und erklärt werden. Zugleich muss notwendigerweise ein Grund angegeben werden für dies, was vollständig unbegreiflich erscheint: Wie nämlich

³² Vgl. Birnbacher 2007, 31.

diese neue Verknüpfung eine logische Folgerung sein kann von anderen, davon ganz verschiedenen Verknüpfungen.“³³

Searle schreibt hingegen, das folgende Argument sei gültig, obwohl es aus rein deskriptiven Prämissen besteht und dennoch eine präskriptive Konklusion hat:

„(1) Jones uttered the words ‘I hereby promise to pay you, Smith, five dollars!’

(2) Jones promised to pay Smith five dollars.

(3) Jones placed himself under an obligation to pay Smith five dollars.

(4) Jones is under an obligation to pay Smith five dollars.

(5) [K] Jones ought to pay Smith five dollars.”³⁴

Die Kritik beinhaltet bei Searle implizit die Stützung auf dichte Begriffe (*thick concepts*). Der Verweis auf dichte Begriffe ist auch bei Foot zentral für ihr Argument gegen die Gültigkeit des Humeschen Gesetzes. Die vermeintlich rein deskriptiven Prämissen besitzen, durch die verwendeten dichten Begriffe wie ‚Versprechen‘, ‚rücksichtslos‘ und ‚grausam‘, normativen Gehalt.³⁵ Interessanterweise kann der Bezug auf dichte Begriffe auch innerhalb non-naturalistischer Argumentationen vorgenommen werden. Ob das Argument nun für oder gegen eine naturalistische Auffassung spricht, entzündet sich am sogenannten *disentanglement-argument* (Argument der Entwirrung). Naturalisten behaupten, dass es nicht möglich ist, die normativen und deskriptiven Aspekte innerhalb dichter Begriffe zu trennen (zu entwirren). Dichte Begriffe werden als nicht-separierbar in wertende und nicht wertende Aspekte aufgefasst.³⁶ Non-Naturalisten gehen hingegen davon aus, dass diese Entwirrung möglich ist. Es wird die Separierbarkeit von wertenden und nicht wertenden Aspekten innerhalb dichter Begriffe angenommen.³⁷

³³ Hume 1896, III,I,I.

³⁴ Searle 1964, 45.

³⁵ Vgl. Foot 1974, 252f.

³⁶ Vgl. etwa B. Williams 1985, 129f.

³⁷ Vgl. etwa Hare 1997, 156ff.

2.2.5 Universalisierbarkeit

Innerhalb der Diskussion um den Begriff ‚Universalisierbarkeit‘ lassen sich zahlreiche Interpretationen, die mehr oder weniger formal sind, subsumieren. Universalisierbarkeit bedeutet nach Sidgwick etwa:

„[...] if a kind of conduct that is right (or wrong) for me is not right (or wrong) for some one else, it must be on the ground of some difference between the two cases, other than the fact that I and he are different persons.“³⁸

Darüber hinaus sei Universalisierbarkeit ein „certain absolute practical principle, the truth of which [...] is manifest.“³⁹ M. Singer schlägt in die gleiche Kerbe, indem er schreibt: „What is right (or wrong) for one person must be right (or wrong) for any similar person in similar circumstances.“⁴⁰

Zu sehen ist, dass Sidgwick und M. Singer in der Bestimmung des Begriffs die Relevanz des Handelnden für die Bestimmung des moralisch Richtigen bestreiten. Hare klassifiziert das Universalisierbarkeitsprinzip in ‚Moral Thinking‘ wie folgt:

"A person who makes different moral judgments about cases which he admits to be identical in their non-moral universal properties encounters the same kind of incomprehension as is encountered by a logical inconsistency"⁴¹

Hier wird nun nicht die Gleichheit von Fällen in moralischer Hinsicht angeführt, um eine gleiche moralische Bewertung unabdingbar zu machen, sondern die Gleichheit der nicht-moralischen Eigenschaften. Zwei Handlungen, die sich in allen ihren natürlichen Eigenschaften gleichen, müssen sich – nach Hare – auch in ihren moralischen Eigenschaften gleichen.⁴² Die Inkonsistenz, wenn dem Universalisierbarkeitsprinzip nicht gefolgt wird, verdeutlicht Hare etwa an folgendem Beispiel:

„Angenommen wir sagen: ‚Der Heilige Franz war ein guter Mensch‘. Es ist logisch unmöglich, das zu sagen und gleichzeitig zu behaupten, daß es einen anderen Menschen –

³⁸ Sidgwick 1907, 379.

³⁹ Ebd., 379.

⁴⁰ Singer 1971, 5. Fraglich ist hier jedoch, zu welchem Grad die Ähnlichkeit zwischen den Personen und den Umständen bestehen muss, damit die gleiche Bewertung vorgenommen werden kann.

⁴¹ Hare 1981, 115.

⁴² Klarerweise gibt es faktisch keine zwei Handlungen, die sich in allen ihren natürlichen Eigenschaften gleichen. An dieser Stelle können vermehrt Konzepte von ‚Ähnlichkeit‘ diskutiert werden. Folgend wird ein anderer Vorschlag skizziert: Es kann davon ausgegangen werden, dass nur die natürlichen Eigenschaften einer Handlung gleich sein müssen, die für die moralische Bewertung ausschlaggebend sind.

in genau denselben Umständen wie der Heilige Franz – gegeben haben könnte, der sich auch genau so wie der Heilige Franz verhielt, der sich jedoch von diesem in der einen Hinsicht unterschied, daß er kein guter Mensch war.⁴³

Die Zuschreibung einer moralischen Eigenschaft auf einen Gegenstand steht entsprechend in engem Zusammenhang mit den natürlichen Eigenschaften des Gegenstandes. Eben dies kann mit dem zuvor angesprochenen Begriff ‚Supervenienz‘ beschrieben werden.

Gegenwind bekam das Konzept der Universalisierbarkeit etwa von Partikularisten wie Dancy. Dancy stellt heraus, dass zwei Handlungen nie vollständig identisch sind. Viel mehr sind Handlungen immer in einen Kontext eingebettet. Daher sei das Universalisierbarkeitsprinzip irreführend, mindestens aber trivial. Er schlägt vor, das, was Verfechter der Universalisierbarkeitsthese eigentlich meinen, als eine partielle Resultanzbeziehung zwischen einigen natürlichen Eigenschaften und den moralischen Eigenschaften einer Handlung aufzufassen. Dieses Konzept unterscheidet sich vom Supervenienzprinzip dahingehend, dass die partielle Resultanzbeziehung nicht zwischen der Klasse aller natürlichen Eigenschaften der Handlung und ihren moralischen Eigenschaften angenommen wird, sondern nur einige, moralische relevante natürliche Eigenschaften die moralische Eigenschaft konstituieren.⁴⁴ Das ist es, was auch Hare in der folgenden Analogie aufgreift:

„Wenn ich jemandem nichts weiter sagen will, als daß er ein bestimmtes Auto wählen soll, ohne einen Gedanken daran, zu welcher Art Auto dieses Auto gehört, kann ich sagen ‚Nimm dieses‘. Wenn ich [...] sage: ‚Dies ist ein gutes Auto‘, sage ich mehr. Ich sage damit, daß irgendein anderes Auto, daß ebenso wie dieses ist, ebenfalls ein gutes Auto ist [...]. Weiter jedoch erstreckt sich die Implikation des Urteils ‚dies ist ein gutes Auto‘ nicht nur auf solche Autos, die genau wie dieses sind. Wenn dem so wäre, wäre die Implikation für alle praktischen Zwecke nutzlos; denn nichts ist genau so wie etwas anderes. Das Urteil erstreckt sich auf jedes Auto, daß in den relevanten Einzelheiten wie dieses ist; und die relevanten Einzelheiten sind seine Vorzüge“⁴⁵

Universalisierbarkeit kann in dieser Lesart wie folgt verstanden werden:

⁴³ Hare 1983, 182.

⁴⁴ Vgl. Dancy 1981, 367f.

⁴⁵ Hare 1983, 165

„(P) Wenn die Handlung h richtig[falsch] ist, so ist auch jede Handlung richtig[falsch], die diejenigen nicht-moralischen Eigenschaften besitzt, aufgrund derer h richtig[falsch] ist.“⁴⁶

Wenn etwa eine Handlung moralisch falsch ist, weil sie eine Lüge ist, so wäre, wenn diese Bestimmung tragfähig sein sollte, jede Handlung, die eine Lüge ist, moralisch falsch. Dancy merkt nun treffenderweise an, dass eine Handlung durchaus die moralisch relevanten natürlichen Eigenschaften einer zweiten Handlung aufweisen, dazu jedoch noch eine weitere Eigenschaft haben kann, die zu einer anderen Bewertung führt.⁴⁷ Nehmen wir wieder das Beispiel der Lüge. Angenommen, h1 ist eine Lüge und daher moralisch falsch. h2 ist ebenso eine Lüge, ihr kommt jedoch noch die weitere Eigenschaft zu, dass mit der Lüge eine Geiselnahme beendet werden kann. h2 besitzt zwar die gleichen natürlichen Eigenschaften, aufgrund derer h1 als moralisch falsch bewertet wurde, hinzu kommt jedoch – wie Dancy es formuliert – ein *Defeater*: Das Beenden einer Geiselnahme.⁴⁸ *Der Defeater* führt dazu, der Handlung h2, trotz dessen, dass h2 die gleichen moralisch relevanten natürlichen Eigenschaften wie h1 besitzt (eine Lüge zu sein), eine andere moralische Eigenschaft zuschreiben zu können. Anders ausgedrückt:

(D) Wenn eine Handlung aufgrund ihrer Eigenschaften A, B und C für moralisch falsch gehalten wird, ist man nicht gezwungen, eine andere Handlung, die ebenfalls die Eigenschaften A B und C besitzt, ebenfalls für moralisch falsch zu halten, weil die zweite Handlung die Eigenschaft D haben könnte, die als „*Defeater*“ auftritt.⁴⁹

Wie Schroth feststellt, besteht die Problematik bei (P) darin, dass es die folgende Prämisse impliziert:

„(G) Zwei Handlungen h und h1 gleichen sich in moralisch relevanter Hinsicht, wenn h1 diejenigen nicht-moralischen Eigenschaften besitzt, aufgrund deren h richtig ist.“⁵⁰

(P) kann jedoch angepasst werden, sodass die Problematik des Defeaters ausgeschlossen ist.

(U) Wenn die Handlung h richtig ist, so ist jede Handlung richtig, die exakt die gleichen moralisch relevanten natürlichen Eigenschaften wie h besitzt.

⁴⁶ Schroth 2002, 614.

⁴⁷ Vgl. Dancy 1981, 376f.

⁴⁸ Vgl. Dancy 1981, 376f. Natürlich muss angenommen werden, dass der *Defeater* eine Eigenschaft der Handlung darstellt, die moralische Relevanz besitzt. Zum Beispiel der Lüge würde aus dem Kantischen Lager eingewandt werden, dass es keinen *Defeater* geben kann.

⁴⁹ Vgl. ebd., 376f.

⁵⁰ Schroth 2002, 614.

Die von Dancy in die Diskussion eingebrachte Resultanzbeziehung besteht entsprechend lediglich zwischen den moralisch relevanten natürlichen Eigenschaften einer Handlung und ihren moralischen Eigenschaften. Auch wenn sich mit einer Aussage X auf die Falschheit einer Handlung festgelegt wird und angenommen wird, dass alle in den relevanten Aspekten gleiche Handlungen gleich bewertet werden müssen, ist hiermit noch nicht gesagt, weshalb die entsprechende Handlung falsch sein soll. Wenn wir wissen sollten, dass die Handlung h moralisch falsch ist und die Handlung g die gleichen relevanten natürlichen Eigenschaften wie h aufweist, muss g auch moralisch falsch sein. Über diesen Zusammenhang allein lässt sich allerdings nicht darauf schließen, was die moralisch relevanten natürlichen Eigenschaften sind. Ethische Prinzipien, Normen oder Werte geben hingegen an, aufgrund welcher Faktoren eine Handlung für falsch zu halten ist. Dies kann, um einen Zirkelschluss zu vermeiden, nicht wiederum aus der singulären Bewertung der Handlung abgeleitet werden. Die Klassifizierung eines moralischen Urteils als universalisierbar ist insofern formal, dass damit nicht angegeben werden kann, welche natürlichen Eigenschaften einer Handlung moralisch relevant sind. Das Universalisierbarkeitsprinzip drückt lediglich aus, dass zwei in ihren moralisch relevanten natürlichen Eigenschaften gleiche Handlungen gleich bewertet werden müssen. Eben dadurch kann die Anwesenheit eines *Defeaters* ausgeschlossen werden. Denn, wenn zwei Handlungen die exakt gleichen moralisch relevanten natürlichen Eigenschaften aufweisen, kann eine der beiden Handlungen keine zusätzliche moralisch relevante natürliche Eigenschaft haben. Wenn etwa die ausführende Person – wie in den Zitaten von Sidgwick und M. Singer angesprochen – keine moralisch relevante natürliche Eigenschaft der Handlung ist, dann kann es keinen Unterschied in der moralischen Bewertung der gleichen Handlung, die von zwei verschiedenen Personen ausgeführt wird, geben. Die Handlungen in

(B1) Hans hat einen Meineid in einem Mordprozess geleistet und

(B2) Petra hat einen Meineid in einem Mordprozess geleistet

müssen, *ceteris paribus*, folglich gleich bewertet werden. Anders mag es sich in folgendem Beispiel verhalten:

(B1) Hans hat einen Meineid in einem Mordprozess geleistet

(B3) Petra hat ihren Mann belogen, wie viele Gläser Wein ihre Tochter auf der Familienfeier getrunken hat

Bei (B1) und (B3) handelt es sich um eine Lüge. Wenn wir beide Fälle unterschiedlich bewerten würden, müssten wir einen Grund hierfür angeben. Es muss eine moralisch relevante natürliche Eigenschaft genannt werden, die die Fälle unterscheidet. Allein festzustellen, dass der einzige Unterschied beider Handlungen in ihrer moralischen Bewertung liegt ist – wie mit Hare bereits verdeutlicht – absurd. Das Universalisierbarkeitsprinzip bildet daher nicht nur die Grundlage, moralische Urteile derart zu begründen, dass die moralisch relevanten natürlichen Eigenschaften einer Handlung ausdifferenziert dargestellt werden, sondern fordert diese Art der Begründung, wenn zwei Handlungen unterschiedlich bewertet werden.

Deutlich wird, dass das so verstandene Universalisierbarkeitsprinzip auf der metaethischen Ebene angesiedelt ist und das Urteil selbst zum Gegenstand hat. Diese Auslegung ist von einer normativen, die Handlung fokussierenden Universalisierbarkeitsforderung im Sinne einer Kantischen Ethik abzugrenzen. Ebendort wird durch die Anwendung des kategorischen Imperativs eine Handlungsmaxime auf deren logische bzw. wünschenswerte Universalisierbarkeit hin geprüft. Eine Handlung ist in diesem Sinne moralisch legitim, wenn die Universalisierung die Maxime der Handlung gewollt werden kann bzw. sie nicht zu begrifflichen Widersprüchen führt. Universalisierbarkeit ist nach diesem deontologisch normativen Verständnis – wie Hübner feststellt – ein „konkreter moralischer Maßstab.“⁵¹ Die Universalisierbarkeit der Handlung wird dann als ‚Test‘ zur Überprüfung ihrer ethischen Legitimität betrachtet.

Das Universalisierbarkeitsprinzip in der genannten Form impliziert somit das Folgende: Indem ein Unterschied zwischen zwei unterschiedlich bewerteten Handlungen aufgezeigt werden muss, bildet es die Grundlage dafür, in ethischen Streitfragen argumentieren zu können. Hare schreibt diesbezüglich: „Zu universalisieren heißt, den Grund anzugeben.“⁵² Wenn zwei Handlungen unterschiedlich bewertet werden, muss ein Grund im Sinne moralisch relevanter natürlicher Eigenschaften angegeben werden, der die unterschiedliche Bewertung zulässt. Wenn nun der Akteur selbst nicht zu den moralrelevanten Faktoren zählt, ergibt sich, dass moralische Urteile nicht abhängig von Eigennamen sein dürfen. Anders mag es sich bei gewissen Rollen verhalten. An Ärzt*innen werden typischerweise

⁵¹ Hübner 2014, 152.

⁵² Hare 1983, 5.

weitreichendere Hilfspflichten adressiert, als an Menschen ohne medizinische Ausbildung. Im strafrechtlichen Kontext werden vorbestrafte Personen anders behandelt, als nicht Vorbestrafte. Diese zwei Beispiele verdeutlichen jedoch, dass auch hier Urteile unabhängig von konkreten Personen identifizierenden Merkmalen getroffen werden. Ein Unterschied für eine Bewertung findet sich nicht darin, dass Person X von Person Y aufgrund von Merkmalen, die die Person als Person X beziehungsweise Y eindeutig beschreiben, charakterisieren werden kann. Hingegen wird beispielsweise der Rolle als Arzt/Ärztin selbst Relevanz für die Bewertung zugeschrieben. Ob es sich um Arzt/Ärztin X oder Arzt/Ärztin Y handelt, ist dabei irrelevant.

2.3 Zusammenfassung

Moralische Urteile werden in dieser Arbeit auf Basis des Vorherigen wie folgt charakterisiert: Moralische Urteile können in vielfachen semantischen Variationen auftreten: „Steuerhinterziehung ist moralisch falsch“, „Hinterziehe keine Steuern“ sowie „Das war Steuerhinterziehung [empört ausgerufen]!“. Gemeinsam ist den semantischen Variationen, dass eine Wertung vorgenommen wird. Der Gegenstand dieser Bewertung reicht von Handlungen über Charaktereigenschaften, Personen, Lebensentwürfen bis hin zu Einstellungen. Grundlegend ist jedoch, dass Handlungen der letztlich ausschlaggebende Gegenstand der Bewertung sind.

Moralische Bewertungen erfolgen darüber hinaus aus moralischer Perspektive. Moralische Bewertungen sind von anderen Bewertungen, etwa aus ökonomischer oder technischer Perspektive, zu unterscheiden. Die moralische Perspektive zeichnet sich durch Kategorizität/Unparteilichkeit sowie Universalisierbarkeit aus. Strittig ist hier, wie der Zusammenhang zwischen natürlichen und moralischen Eigenschaften einer Handlung aufzufassen ist. Universalisierbarkeit wurde derart bestimmt, dass auch non-kognitivistische oder partikularistische Positionen dem Prinzip zustimmen können:

(U) Wenn die Handlung h richtig ist, so ist jede Handlung richtig, die exakt die gleichen moralisch relevanten natürlichen Eigenschaften wie h besitzt.

3 Moralische Urteilsbildung

Die Zuordnung einer Handlung zum Bereich der Moral in dem Sinne, dass die Handlung etwa moralisch geboten, verboten, erwünscht, erlaubt u.a. ist, zeichnet moralische Urteile – in einem sehr weiten Sinn – aus. Darüber hinaus wurden im vorherigen Kapitel bereits Charakteristika moralischer Urteile herausgestellt. Forschungsansätze, die sich mit dem Phänomen der Moral befassen, lassen sich nun sehr grob bezüglich ihrer Ausrichtung in deskriptive und normative Ansätze unterscheiden. Innerhalb einer deskriptiven Betrachtung moralischer Urteile kann die Zuordnung des Urteils zur Moral anhand empirischer Untersuchungen typischer moralischer Bewertungen vorgenommen werden. In diesem Sinne wird untersucht, ob Person X oder ein beliebig großer Personenkreis zu einem gewissen Zeitpunkt einer Handlung moralische Relevanz zuschreibt. Als Ergebnis können eben jene Urteile als der Moral zugehörig beschrieben werden, in denen Proband*innen faktisch eine moralische Bewertung vornehmen. Auch die bewusste Zuordnung von gewissen Fragen zum Bereich der Moral von Seiten der Proband*innen kann hierzu gezählt werden. Innerhalb deskriptiv ausgerichteter Forschungsansätze zur Moral kann empirisch untersucht werden, welche Faktoren Menschen als moralisch relevant betrachten. Die normative Betrachtung moralischer Urteile nimmt hingegen die Wertungen selbst in den Blick. Hier wird versucht, Begründungen für die faktisch vorgenommenen bzw. vorzunehmenden moralischen Bewertungen zu geben. Dies kann als Aufgabenbereich der normativen Ethik bezeichnet werden.

Moralische Urteilsbildung wird in dieser Arbeit als das Zustandekommen des moralischen Urteils verstanden. Innerhalb der Auseinandersetzung mit moralischer Urteilsbildung ist wiederum eine deskriptive und eine normative Herangehensweise möglich. Bezüglich der deskriptiven Betrachtung moralischer Urteilsbildung wird die Frage untersucht, wie moralische Urteile faktisch zustande kommen. Der Inhalt des Urteils ist hier nicht der primäre Gegenstand der Analyse. Hingegen können die Prozesse und Abläufe der Urteilsbildung anhand des Inhalts der faktisch abgegebenen moralischen Urteile untersucht werden. Die empirische Analyse moralischer Urteilsbildung geschieht beispielsweise aus psychologischer Perspektive. Beispiele hierfür bilden die kognitivistische Entwicklungstheorie der Moral von Piaget und Kohlberg sowie neuere *Dual-Process-*

Ansätze, zu denen etwa das Haidtsche *Social Intuitionist Model* zählt. Konkret wird hier die Entstehung des moralischen Urteils analysiert.⁵³

Eine normative Auseinandersetzung mit moralischer Urteilsbildung mag hingegen ideale bzw. wünschenswerte Formen des Zustandekommens moralischer Urteile fokussieren. Hier wird nicht primär danach gefragt, wie moralische Urteile faktisch gefällt werden, sondern, wie sie gefällt werden sollen. Die faktische Urteilsbildung ist für die normative Frage jedoch insofern relevant, als dass davon ausgegangen werden soll, dass ‚Sollen‘ ‚Können‘ impliziert – und damit, dass jemand einer normativen Forderung auch nachkommen können muss. Dies kann selbst als normative Forderung betrachtet werden.⁵⁴ Der Forderung: ‚Berücksichtige innerhalb deiner moralischen Urteilsbildung immer *alle* möglichen Folgen einer zu bewertenden Handlung‘ kann auf der Basis der Unmöglichkeit dieser Forderung nachzukommen, nicht sinnvoll verlangt werden. Aufgrund der faktischen Urteilsbildungsprozesse bestehen somit Einschränkungen für normative Ansätze der moralischen Urteilsbildung.

Abhängig davon, ob die deskriptive oder die normative Perspektive eingenommen wird, können sich verschiedene Definitionen von ‚Moral‘ und ‚moralisches Urteil‘ ergeben. Innerhalb einer deskriptiven Betrachtung moralischer Urteile können auch die Urteile der Moral zugeordnet werden, die von Proband*innen innerhalb empirischer Studien selbst als solche gekennzeichnet werden. Es kann – um ein bewusst abstruses Beispiel zu wählen – etwa untersucht werden, ob es sich bei der Wahl zwischen Wasser mit Kohlensäure und Wasser ohne Kohlensäure um eine moralische Frage handelt. Wenn Proband*innen dies bejahen, besteht hier – im deskriptiven Kontext – moralische Relevanz.

Analog zur wissenschaftstheoretischen Unterscheidung Poppers innerhalb der ‚Logik der Forschung‘ kann zudem eine Unterscheidung zwischen Entstehungszusammenhang und Rechtfertigungszusammenhang bezüglich der moralischen Urteilsbildung vorgenommen

⁵³ Damit müsste sich der Untersuchungsgegenstand darauf beschränken, wie moralische Urteile faktisch gefällt werden. Die normative Perspektive wird in diesen empirisch ausgerichteten Wissenschaftsdisziplinen jedoch de facto ebenfalls eingenommen. Dieses Phänomen zeichnet sich dadurch aus, dass neben der reinen Deskription moralischer Urteile und moralischer Urteilsbildung Aussagen über die Qualität der Urteile und der Urteilsbildung gemacht werden. Dies kann beispielsweise bei den Forschungsansätzen von Greene, Kohlberg, sowie Haidt beobachtet werden. Vgl. Greene 2008; Kohlberg 1971; Kohlberg 1996a; Haidt 2001. In den folgenden Kapiteln wird diese Problematik in den jeweiligen Ansätzen differenziert herausgearbeitet.

⁵⁴ Siehe diesbezüglich Collingridge 1977, 348ff.

werden.⁵⁵ Die Unterscheidung zielt darauf ab, die Rechtfertigung oder Geltung einer Theorie von ihrer Entstehungsgeschichte loszulösen. Bezüglich der deskriptiven Betrachtung moralischer Urteilsbildung erfasst man den Entstehungszusammenhang. Innerhalb der normativen Beschäftigung mit moralischer Urteilsbildung wird der Rechtfertigungszusammenhang zentral. Die Beschreibung dessen, wie eine Person ein moralisches Urteil fällt, liefert ohne zusätzliche normative Annahmen keine Rechtfertigung für dieses Urteil. Insgesamt kann – auch in Übereinstimmung mit dem Humeschen Gesetz – der Genese des Urteils, welche empirisch analysiert werden kann, kein Rechtfertigungsgehalt zugesprochen werden. Die beschriebenen Ebenen (Moral, moralisches Urteil sowie moralische Urteilsbildung), der entsprechende Gegenstandsbereich sowie der Fokus deskriptiver und normativer Ausrichtungen sind in Tabelle 2 dargestellt.

⁵⁵ Vgl. Popper 1935, 4. Das Begriffspaar geht auf Reichenbach zurück. Vgl. Reichenbach 1938, 4. Die Unterscheidung findet sich bereits bei Kant mit den Begriffen „quid facti“ und „quid juris“. Vgl. KrV, AA 84.

	Gegenstand	Deskriptive Ausrichtung	Normative Ausrichtung
Moral	Individuelle/ gesellschaftliche Normen und Werte, ethische Prinzipien	Darstellung existierender Normen und Werte	Welche gesellschaftlichen Normen und Werte oder ethischen Prinzipien sollen bestehen?
Moralisches Urteil	Bewertung von Handlungen anhand individueller/ gesellschaftlicher Normen und Werte oder (allgemeiner) ethischer Standards	Beschreibung faktisch gegebener Bewertungen moralischer Sachverhalte. Welche Urteile werden faktisch gefällt?	Welche Urteile sollen (warum) gefällt werden?
Moralische Urteilsbildung	Art und Weise des Fällens moralischer Urteile	Wie werden moralische Urteile faktisch gebildet, welche kognitiven Prozesse sind beteiligt?	Wie sollen moralische Urteile gebildet werden?

Tabelle 2: Deskriptive und normative Herangehensweisen an Moral, moralisches Urteil und moralische Urteilsbildung

Zunächst werden in den folgenden Kapiteln 3.1 (Kohlbergs kognitives moralisches Entwicklungsmodell) und 3.2 (Haidts *Social Intuitionist Model*) zwei prominente Ansätze moralischer Urteilsbildung aus deskriptiver Perspektive betrachtet. Das kognitive Entwicklungsmodell von Lawrence Kohlberg fokussiert die moralische Urteilsbildung aus diachroner Perspektive. Das *Social Intuitionist Model* von Haidt hingegen betrachtet synchrone Aspekte moralischer Urteilsbildung. Diesbezüglich wird zuvorderst in Kapitel 3.2 in allgemeinere Ansätze sogenannter *Dual-Process*-Theorien eingeführt. Trotz des abweichenden Fokus' sind die Positionen Kohlbergs und Haidts vergleichbar – sie liegen sich allerdings bei der Beschreibung des Urteilsbildungsprozesses und der Rolle, die Gründe für ein Urteil spielen, diametral gegenüber. Im Kern soll auf folgende Frage eine Antwort gefunden werden: Mit welchem Ausgangspunkt sieht sich ein Ansatz zur Förderung moralischer Urteilsfähigkeit konfrontiert?

3.1 Der kognitiv entwicklungspsychologische Ansatz – Das Stufenmodell Lawrence Kohlbergs als diachrone Betrachtung moralischer Urteilsfähigkeit

Innerhalb des Bereichs der entwicklungspsychologischen Betrachtung moralischer Urteilsfähigkeit sind besonders die Arbeiten von Lawrence Kohlberg hervorzuheben. Kohlbergs Ansatz basiert zu großen Teilen auf den Ideen Piagets, welcher 1932 den Anfang einer Betrachtung der Entwicklung moralischer Urteilsfähigkeit aus entwicklungspsychologischer Perspektive machte.⁵⁶ Piaget untersuchte speziell das Regelbewusstsein von Kindern, indem er ihnen bei verschiedenen Spielen zusah. Gefragt wurde etwa, ob die Regeln änderbar seien oder ob man so wie die Kinder spielten, auch spielen müsse, ob es eine richtige Art zu spielen gäbe. Je nach Altersstufe gaben Kinder hierauf unterschiedliche Antworten. Daneben befragte Piaget Kinder nach spezifischen moralischen Sachverhalten, etwa, was eine schlimme Lüge sei.⁵⁷ Piaget fokussierte die moralische Entwicklung bis zum 12. Lebensjahr. Er ging davon aus, dass die Entwicklung ab diesem Zeitpunkt abgeschlossen sei. Dabei wird zwischen drei Stufen der Entwicklung unterschieden. Im Alter bis etwa 8 Jahre ist Moral heteronom. Regeln und Werte gelten unbedingt und werden als etwas Objektives und extern Gegebenes angesehen. Piaget spricht hier davon, dass das Kind einen moralischen Realismus annimmt.⁵⁸ Im Alter zwischen 7 und 10 Jahren befinden sich Kinder Piaget zufolge in einer Übergangsphase/einem Zwischenstadium. Hier wird sich nicht mehr nur ausschließlich an der Autorität der Erwachsenen orientiert. Erste Versuche der Verallgemeinerung der Urteile werden unternommen. Letztlich endet die Entwicklung bei 11/12 Jahren in einer autonomen Moral. Die gegenseitige Achtung der Kinder untereinander führt, unabhängig von der Autorität Erwachsener, dazu, andere so zu behandeln, wie man selbst behandelt werden möchte. Auf dieser Stufe sind Regeln änderbar. Die Urteile orientieren sich an Fairness und berücksichtigen Handlungsmotive.⁵⁹

Lawrence Kohlbergs Ansatz fokussiert – im Gegensatz zu dem Ansatz Piagets – die Entwicklung der moralischen Urteilsfähigkeit innerhalb der Lebensspanne. Der Ansatz

⁵⁶ Vgl. hier und im Folgenden Reinhardt 1999, 24 sowie Piaget 1932. Piaget wandte sich nach der Betrachtung der moralischen Entwicklung hauptsächlich Fragen der Intelligenz- bzw. Kognitionsentwicklung zu.

⁵⁷ Vgl. Reinhardt 1999, 24.

⁵⁸ Vgl. Piaget 1986; Heidbrink 2008, 64.

⁵⁹ Vgl. Piaget 1986, 25f.

unterscheidet sich von dem Piagets dahingehend, dass davon ausgegangen wird, die moralische Entwicklung sei nicht innerhalb der Kindheit abgeschlossen. Mittels verschiedener moralischer Dilemmata wurde versucht, die Begründungen der Proband*innen auf moralische Fragen möglichst ausführlich zu erfassen. Auf der Basis der empirischen Untersuchungen entwickelte Kohlberg eine Stufentheorie der moralischen Entwicklung.

Zunächst soll Kohlbergs Forschungsdesign skizziert werden. Darauf folgend wird ein Überblick über die verschiedenen Stufen der moralischen Entwicklung gegeben werden. Ferner werden die Annahmen, auf denen die Theorie basiert und die essentiell für die Interpretation der empirischen Ergebnisse sind, betrachtet.

Als Grundlage für die empirische Erhebung dienen Kohlberg sogenannte Dilemmageschichten.⁶⁰ Die bekannteste ist das sogenannte Heinz Dilemma:

„In einem fernen Land lag eine Frau, die an einer besonderen Krebsart erkrankt war, im Sterben. Es gab eine Medizin, von der die Ärzte glaubten, sie könne die Frau retten. Es handelte sich um eine besondere Form von Radium, die ein Apotheker in der gleichen Stadt erst kürzlich entdeckt hatte. Die Herstellung war teuer, doch der Apotheker verlangte zehnmal mehr dafür, als ihn die Produktion gekostet hatte. Er hatte 200 Dollar für das Radium bezahlt und verlangte 2000 Dollar für eine kleine Dosis des Medikaments.

Heinz, der Ehemann der kranken Frau, suchte alle seine Bekannten auf, um sich das Geld auszuleihen, und er bemühte sich auch um eine Unterstützung durch die Behörden. Doch er bekam nur 1000 Dollar zusammen, also die Hälfte des verlangten Preises. Er erzählte dem Apotheker, dass seine Frau im Sterben lag, und bat, ihm die Medizin billiger zu verkaufen bzw. ihn den Rest später bezahlen zu lassen. Doch der Apotheker sagte: ‚Nein, ich habe das Mittel entdeckt, und ich will damit viel Geld verdienen.‘ - Heinz hat nun alle legalen Möglichkeiten erschöpft; er ist ganz verzweifelt und überlegt, ob er in die Apotheke einbrechen und das Medikament für seine Frau stehlen soll.“⁶¹

Das Hauptaugenmerk für die Entwicklung der Theorie liegt nun nicht auf der konkreten Bewertung (im Heinz-Dilemma etwa; Medikament stehlen/Medikament nicht stehlen),

⁶⁰ Bei den Dilemmageschichten handelt es sich prinzipiell um Wertkonflikte, die lösbar sein sollen und daher nicht um moralische Dilemmata wie sie in Kapitel 2.2.3 definiert wurden.

⁶¹ Aus Colby und Kohlberg 1987b, 1.

sondern auf der Begründung der Bewertung.⁶² Um die Begründung der Proband*innen möglichst genau zu erfassen, gibt Kohlberg eine Reihe von Fragen an, etwa warum (warum nicht) Heinz das Medikament stehlen sollte, ob es einen Unterschied macht, ob Heinz seine Frau liebt, es sich anstatt um seine Frau um sein Haustier handelt oder ob geltende Gesetze einen Unterschied innerhalb der Bewertung machen würden u.v.m.⁶³ Kohlberg untersuchte nun über Jahrzehnte hinweg die Begründungen von Personen vom Kindes- bis ins Erwachsenenalter innerhalb derartiger Dilemmata.⁶⁴ Die Erhebung der empirischen Daten erfolgte seit den ersten Studien von Kohlberg in mehreren leicht abgewandelten Verfahren. Kohlbergs klinisches Interview firmiert unter dem Namen ‚*Moral Judgment Interview*‘ (MIJ). Daneben sind der von Rest entwickelte ‚*Defining Issue Test*‘ (DIT) sowie Linds „Moralischer Kompetenz Test“ (MKT)⁶⁵ als Testverfahren des Entwicklungsmodells zu nennen.⁶⁶

Das erste Ergebnis einer in den 50er Jahren durchgeführten Studie mit 72 Jungen (10, 13 und 16 Jahre), deren Begründungen zu zehn Dilemmageschichten analysiert wurden, ist ein sechsstufiges Modell der Entwicklung moralischer Urteilsfähigkeit.⁶⁷ Seitdem ist die empirische Basis durch Längsschnittstudien stetig erweitert worden.⁶⁸

Kohlberg unterscheidet innerhalb des Stufenmodells moralischer Urteilsfähigkeit zwischen drei Niveaus, die wiederum in je zwei Stufen unterteilt sind. Es ergeben sich dementsprechend sechs Stufen der moralischen Entwicklung. Ein Angelpunkt der Niveaus ist die Orientierung an Konventionen. Aus diesem Grund nennt Kohlberg die drei Niveaus präkonventionell, konventionell und postkonventionell. Jemand auf dem konventionellen Niveau (Niveau II) entspricht den Regeln, Erwartungen und Konventionen der Gesellschaft

⁶² Vgl. Reinhardt 1999, 21.

⁶³ Vgl. Colby und Kohlberg 1987b, 1f.

⁶⁴ Die Dilemmageschichten finden sich bei Colby und Kohlberg 1987b, 1f.

⁶⁵ Vor 2013 hieß der MKT noch Moralischer Urteils Test (MUT). Die Änderung des Namens soll den Fokus des Testverfahrens deutlicher beschreiben. Es wird, so Lind, moralische Kompetenz statt moralisches Urteilen gemessen. Vgl. Lind 1983, 43f. sowie Lind 2000b, 75f.

⁶⁶ Vgl. Colby und Kohlberg 1987b, 1f.; Rest et al. 1999, 291f.; Lind 2000b, 75f. Auf die alternativen Testverfahren wird lediglich vereinzelt an unterschiedlichen Stellen eingegangen werden.

⁶⁷ Der Großteil von Kohlbergs Publikationen zum Stufenmodell der moralischen Entwicklung enthält eine Beschreibung der Stufenabfolgen. Vgl. etwa: Kohlberg 1958, Kohlberg 1971, Kohlberg 1973, Kohlberg 1996a, Kohlberg et al. 1996 sowie Kohlberg 2001.

⁶⁸ Brandstädter schreibt hier leicht ironisch, dass Ansätze wie etwa das Universalitätspostulat in Kohlbergs Theorie „erfahrungsgemäß ein gutes Argument für Forschungsreisen rund um den Globus“ (Brandstädter 1993, 258) sind. Das grundlegende Problem der ersten Untersuchung ist die mangelnde Repräsentativität. Zum einen handelt es sich um eine sehr kleine Gruppe (72), zum anderen wurden nur Jungen aus der gleichen Schule befragt. Diese Problematik wurde jedoch durch die Ausdehnung der empirischen Forschung behoben.

gerade deshalb, weil es Regeln, Erwartungen und Konventionen der Gesellschaft sind. Auf dem präkonventionellen Niveau (Niveau I) kann dies noch nicht geleistet werden. Hier finden sich vorwiegend egoistische Motive, ausgehend von Lob und Strafe. Das postkonventionelle Niveau (Niveau III) zeichnet sich dadurch aus, dass jemand die gesellschaftlichen Regeln, Erwartungen und Konventionen aufgrund von allgemein gültigen ethischen Prinzipien anerkennt.⁶⁹ Insofern ethische Prinzipien und gesellschaftliche Regeln konfliktieren, bilden hier ethische Prinzipien die Handlungs- bzw. Entscheidungsgrundlage. Die drei Niveaus bezeichnen die Beziehung, die zwischen dem Urteilenden und den gesellschaftlichen Regeln und Erwartungen durch das Urteil ausgedrückt wird. Neben dem Angelpunkt der Orientierung an Konventionen lassen sich die Stufen danach unterscheiden, wie weit die vom Urteilenden eingenommene soziale Perspektive reicht. Die Stufen gestalten sich typischerweise wie folgt:⁷⁰

Auf Stufe 1 bildet eine heteronome Moralität die Grundlage. Regeln werden aus Angst vor Strafe eingehalten und Gehorsam kommt ein Wert an sich zu. Handlungen werden nicht nach den dahinterstehenden Intentionen, sondern lediglich an deren Ergebnis für den Handelnden beurteilt. Moralische Urteile werden von einem egozentrischen Standpunkt aus vorgenommen.

Moralische Urteile der Stufe 2 zeichnen sich durch das Befolgen von Regeln aufgrund persönlicher Interessen aus. Es wird erkannt, dass Interessen miteinander in Konflikt stehen können. Der Orientierungspunkt ist eine strategische Tauschgerechtigkeit des ‚wie Du mir, so ich Dir‘. Die Urteile werden aus individualistischer Perspektive gefällt, auch wenn die Interessen anderer im Sinne der Tauschgerechtigkeit mitberücksichtigt werden.

Auf der Stufe 3 werden moralische Urteile anhand von Erwartungen der Bezugspersonen ausgerichtet. Die Motivation liegt hauptsächlich darin, positiv – als *good boy/nice girl* – wahrgenommen zu werden. Es ist den Urteilenden möglich, sich in die Rolle von anderen

⁶⁹ In frühen Texten, etwa in „Moralische Entwicklung“, der erstmals 1968 erschien, spricht Kohlberg von: Niveau I: Prämoralisch, Niveau II: Moral der konventionellen Rollenkonformität und Niveau III: Moral der selbst-akzeptierten moralischen Prinzipien. Vgl. Kohlberg 1996a, 26f.

⁷⁰ „Typischerweise“ daher, da es über die Jahre hinweg zahlreiche Anpassungen am Modell gegeben hat.

hineinzusetzen. Unterschiedliche Standpunkte können dadurch in Beziehung gesetzt werden. Gegenstand der Bewertung sind Intentionen.⁷¹

Stufe 4 ist dadurch charakterisiert, dass Gesetze zwar zu befolgen sind, das Recht jedoch im Dienste der Gesellschaft steht. Das Funktionieren von Institutionen und das Aufrechterhalten des Systems sind zentrale Kriterien für den Urteilenden. Kohlberg spricht auch von einer „law and order“-Mentalität. Fokussiert wird die jeweilige Gesellschaft. Urteilende nehmen eine Systemperspektive ein.

Auf Stufe 5 spiegeln moralische Urteile die Annahme eines Sozialvertrags wider. Es werden gruppenspezifische Normen und Werte angenommen, welche im Interesse der Gerechtigkeit und als Konkretisierung des Gesellschaftsvertrags fungieren. Rechte wie Leben und Freiheit müssen unabhängig von je geltenden Wertesystemen akzeptiert werden. Die Perspektive ist der Gesellschaft vorgeordnet und zeichnet sich durch Unvoreingenommenheit aus.

Urteile der Stufe 6 werden aufgrund von universell gültigen ethischen Prinzipien gefällt. Kohlberg greift hier zur Verdeutlichung häufig auf den kategorischen Imperativ zurück.⁷² Gesellschaftliche Normen und Werte sind in Hinblick auf diese Prinzipien zu prüfen und ihnen nachgelagert. Als universelles Prinzip gilt auf Stufe 6 die Gerechtigkeit als Fairness. Es wird darüber hinaus die Perspektive eines moralischen Standpunktes eingenommen, indem anerkannt wird, dass jeder Mensch seinen Zweck in sich selbst trägt.

Typische Urteile auf den unterschiedlichen Stufen sind in folgender Tabelle dargestellt:

⁷¹ In manchen Darstellungen Kohlbergs wird auf Stufe 3 auch die Orientierung an der goldenen Regel genannt. Vgl. etwa Kohlberg 2001, 38. Anderer Orts werden Urteile, die sich an der goldenen Regel orientieren, der Stufe 6 zugeordnet. Vgl. Kohlberg 1971, 165.

⁷² Vgl. Reinhardt 1999, 26.

Stufe 1	„Heinz sollte die Arznei stehlen, weil seine Frau eine wichtige Person sein könnte.“ „Heinz sollte nicht stehlen, denn dann könnte er geschnappt werden und würde eingesperrt.“
Stufe 2	„Heinz sollte stehlen, wenn er seine Frau braucht.“ „Heinz sollte nicht stehlen, weil das Risiko zu groß wäre.“
Stufe 3	„Heinz sollte stehlen, weil er für seine Frau sorgen sollte.“ „Heinz sollte nicht stehlen, weil es eigennützig ist, zu stehlen.“
Stufe 4	„Heinz sollte stehlen, weil seine Frau zur Gesellschaft beitragen kann.“ „Heinz sollte nicht stehlen, denn wenn Eigentumsrechte nicht mehr gelten, würde es sich nicht mehr lohnen, Arzneimittel zu entwickeln.“
Stufe 5	„Heinz sollte stehlen, weil das Recht auf Leben dem Recht auf Eigentum überlegen ist.“ „Man muss das Gesetz befolgen, so lange es Grundrechte einzelner gegen Beeinträchtigungen durch andere schützt“

Tabelle 3: Typische Urteile auf den unterschiedlichen Stufen Kohlbergs⁷³

Kohlberg geht ferner davon aus, dass höhere Stufen niedrigere inkludieren. Die Denkmuster der niedrigeren Stufen werden weiterhin verstanden. Urteile der erreichten Stufe werden hingegen vorgezogen. Daher spricht Kohlberg bezüglich des Durchlaufens der Stufen von einer hierarchischen Integration. Es handelt sich um Strukturen des Denkens, welche mit höheren Stufen zunehmend differenzierter werden. In diesem Sinne integrieren höhere Stufen die Strukturen niedrigerer Stufen.⁷⁴ Dies kann an der Perspektivübernahme der unterschiedlichen Stufen verdeutlicht werden. Die egozentrische Perspektive auf Stufe 1 wird auf Stufe 2 um die Berücksichtigung der Interessen des Gegenübers im Sinne des ‚wie du mir, so ich dir‘ erweitert. Die Perspektive wird auf Stufe 6 um alle am Dilemma betroffenen ausgedehnt, was auch die Perspektive der ersten Person inkludiert. Diesbezüglich schreibt Lind:

„Das moralische Bewusstsein des Kindes wird durch die Sozialisation nicht ausgewechselt, sondern durch neue Erfahrungsinhalte zur Transformation stimuliert. Alte Bewusstseinsformen werden in neue hierarchisch integriert. Infolge der Umorientierung auf jeder Stufe vollzieht sich jeweils ein umfassender Bedeutungswandel. Das heißt, dass

⁷³ Zitiert nach Pichl 2012, 56. Urteile der 6. Stufe fehlen hier, da Kohlberg in späteren Veröffentlichungen bestreitet, diese stichhaltig nachgewiesen zu haben (siehe Kapitel 3.1.1.).

⁷⁴ Vgl. Kohlberg 1996b, 259.

auf einer neuen Stufe die gleichen Antworten etwas anderes als zuvor und verschiedene Antworten das gleiche bedeuten können, weil sie nun in einem neuen Sinnzusammenhang stehen.“⁷⁵

Die Entwicklung der moralischen Urteilsfähigkeit ist – wie auch Smith herausstellt – abhängig von der Entwicklung des logischen Denkens bzw. der kognitiven Entwicklung.⁷⁶ Nach Selman ist die kognitive Stufe das Niveau des Verständnisses physikalischer und logischer Probleme.⁷⁷ Die Entwicklung logischen Denkens wird als notwendige, wenn auch nicht hinreichende Bedingung für die Entwicklung der moralischen Urteilsfähigkeit vorausgesetzt. Kohlberg bezieht sich diesbezüglich auf Piagets Theorie zur kognitiven Entwicklung. Diese ist ein Stufenmodell, welches Piaget grob in drei Hauptstrukturen unterteilt.⁷⁸ Die Hauptstrukturen beschreiben die Entwicklung von einem sensomotorischen – zumeist im Säuglingsalter existentem – Stadium, über die Verwendung von präoperationalen zu konkreten Operatoren hin zur Nutzung formaler Operationen.

Auf der prä-operationalen Stufe (4-8 Jahre) sind etwa physikalische Probleme nicht lösbar. Kinder auf dieser Stufe können lediglich ein Merkmal eines physikalischen Prozesses berücksichtigen. Bekannt ist hier Piagets ‚Umschüttexperiment‘. Piaget füllte Wasser von einem Zylinder mit großem Durchmesser in einen Zylinder mit kleinem Durchmesser und fragte Kinder dann, ob die Flüssigkeitsmenge gleichgeblieben ist. Kinder auf der präoperationalen Ebene sagen, dass Wasser sei mehr geworden. Es wird nur die Höhe des Wasserstandes im Zylinder als Referenz bemüht. Die unterschiedliche Breite der Zylinder wird nicht berücksichtigt.⁷⁹

Auf der konkret-operationalen Stufe (7-12 Jahre) können logische Beziehungen auf konkrete Objekte angewandt werden. Die Invarianz von – beispielsweise – Mengen (wie im obigen Beispiel) wird erkannt. Hingegen können hypothetische Fälle, die von der wahrgenommenen Wirklichkeit abweichen, nicht verstanden werden. Das Denken ist ab diesem Zeitpunkt jedoch reversibel – Prozesse können gedanklich umgekehrt werden. Es wird etwa verstanden, dass aus $2+3=5$ auch $5-3=2$ werden kann. Ebenfalls wird das Konzept der Transitivität erkannt. Der Zusammenhang ‚ $A>B>C$ also ist $A >C$ ‘ wird auf

⁷⁵ Lind 2000a, 49.

⁷⁶ Vgl. Smith 1978, 44f. sowie ferner Kohlberg 2001, 36 und Weinreich-Haste 1983.

⁷⁷ Vgl. Selman et al. 1982, 238.

⁷⁸ Vgl. für die folgende Übersicht: Piaget 2010, 65f.

⁷⁹ Vgl. ebd., 68.

dieser Stufe im Gegensatz zur präoperationalen Stufe verstanden, insofern anschauliche Beispiele verwendet werden. Etwa: ‚Die Vase ist größer als die Tasse und die Tasse ist größer als der Eierbecher, also ist die Vase größer als der Eierbecher‘.

Die formaloperationale Stufe (ab 12 Jahren) ermöglicht es nun, hypothetische Situationen und abstrakte logische Zusammenhänge zu erfassen. Entsprechend können abstrakte Zusammenhänge wie ‚A verhält sich zu B wie C zu D‘⁸⁰ verstanden werden.

Die Stufen sind nun ebenso wie Kohlbergs Stufen als hierarchisch integriert aufzufassen. Klarerweise muss, um gewisse moralische Urteile fällen zu können, eine kognitive Entwicklung vollzogen sein, die die auf der moralischen Stufe notwendigen Denkweisen beinhaltet. So wird ersichtlich, dass die kognitiven Voraussetzungen zur Vorstellung hypothetischer Situationen bestehen müssen, damit die Perspektive des sozialen Systems, wie sie sich auf Stufe 4 der Moralentwicklung findet, eingenommen werden kann. Etwas Abstraktes wie ein soziales System lässt sich kognitiv nicht erfassen, solange nur Gebrauch von konkreten Operationen gemacht wird. Wie beschrieben bedeutet dies – so Kohlberg – nicht, dass die kognitive Entwicklung eine hinreichende Bedingung für die moralische Entwicklung ist. Es ist möglich, mit der moralischen Stufe hinter der kognitiven Stufe zurückzubleiben.

Wie Sybille Reinhardt treffenderweise zusammenfasst, ist die Entwicklung „eine von Außen- zu Innen-Lenkung, von konkret zu abstrakt, von Selbstorientierung über Verinnerlichung zu moralischer Autonomie, von Egozentrismus über Konventionsabhängigkeit zu einer umgreifenden sozialen Perspektive“⁸¹.

Ferner können inhaltliche und formale Stufenmerkmale konkretisiert werden. Ein formales Kriterium ist die im Urteil ausgedrückte soziale Perspektive (siehe Kapitel 3.1.3) sowie die Orientierung an Gerechtigkeitsoperationen. Die Gerechtigkeitsoperationen sind bei Kohlberg Gleichheit, Billigkeit (im Sinne von Angemessenheit) und Reziprozität. Diese finden sich in unterschiedlichen Ausprägungen auf allen Stufen.⁸² Die inhaltliche Ebene bezieht sich auf die Entscheidungsrichtung der Proband*innen sowie die in der Begründung verwendeten Normen.⁸³ Zu den inhaltlichen Kriterien zählt damit die konkrete

⁸⁰ Heidbrink 2008, 55.

⁸¹ Reinhardt 1999, 27.

⁸² Vgl. Kohlberg et al. 1996, 276. Auf die Gerechtigkeitsoperationen und deren Zusammenhang zur Ausprägung der sozialen Perspektive wird in Kapitel 3.1.2 und 3.1.3 genauer eingegangen.

⁸³ Vgl. ebd., 277.

normative Orientierung, etwa die goldene Regel auf Stufe 3 oder das Prinzip der Gerechtigkeit als Fairness auf Stufe 6. In manchen Texten Kohlbergs wird auch von einer Orientierung an allgemeingültigen ethischen Prinzipien auf der 6. Stufe gesprochen. Inwiefern die inhaltliche Ausrichtung der Urteile eine Rolle für die Einordnung spielt, ist nicht immer eindeutig.

Folgend sollen einige Aspekte von Kohlbergs Theorie genauer betrachtet werden. Aufgrund der Vielzahl an Publikationen Kohlbergs wird sich auf jene Aspekte konzentriert, welche die Theorie Kohlbergs für ein Konzept der Förderung moralischer Urteilsfähigkeit qualifizieren können. Besonders relevant ist diesbezüglich die Annahme, die Abfolge der Stufen sei invariant. Wenn gezeigt werden kann, dass die Abfolge tatsächlich invariant ist, könne sich die Förderung moralischer Urteilsfähigkeit darauf konzentrieren, die nächste bzw. die höchste Stufe moralischen Urteilens im Subjekt hervorzubringen. Kohlberg selbst wählt diesen Ansatz zur Förderung moralischer Urteilsfähigkeit.⁸⁴ Die Invarianz der Stufenabfolge kann als empirische Hypothese des Modells klassifiziert werden. Daneben gibt es eine Reihe theoretischer und normativer Aspekte in Kohlbergs Modell, deren Rolle innerhalb des Kapitels ‚Die Unvermeidbarkeit des Normativen‘⁸⁵ betrachtet werden soll.

3.1.1 Die Invarianz der Stufenabfolge

Insgesamt ist die Abfolge der Stufen in der Entwicklung – so Kohlberg – stets aufwärtsorientiert und irreversibel. Wenn eine Stufe erreicht wurde, werden Urteile auf moralische Fragen stets auf dieser Stufe beantwortet. Stagnation kann auf jeder Ebene eintreten, Regression jedoch nicht: Es ist nicht möglich, eine einmal erreichte Stufe zugunsten einer niedrigeren Stufe zu verlassen. Entsprechend werden mit zunehmendem Alter höhere Stufen erreicht bis die Entwicklung stagniert. Höhere Stufen korrespondieren mit höherem Alter.⁸⁶ Rest etwa kam zu dem Ergebnis, „[...] dass Jugendliche Begründungen auf der nächsthöheren Stufe den Begründungen auf ihrer eigenen Stufe

⁸⁴ Hierauf wird an späterer Stelle genauer eingegangen werden.

⁸⁵ Die Überschrift dieses Kapitels geht – weil es den Kern des Arguments sehr genau trifft – auf ein Paper von Kristján Kristjánsson mit dem Titel „The Development of Justice Conceptions and the Unavoidability of the Normative“ zurück. Vgl. Kristjánsson 2003, 183.

⁸⁶ Vgl. Kohlberg 1987, 28; Heidbrink 2008, 88.

vorzogen; sie zeigten keine ‚persönliche Bindung‘ an die Begründungen auf ihrer eigenen Stufe.“⁸⁷

Ob Personen Argumente höherer Stufen grundsätzlich denen niedrigerer Stufen vorziehen und damit die Invarianzthese Bestand hat, untersuchte etwa Heidbrink innerhalb einer Studie mit über 1000 Berufsschüler*innen. In dieser Studie wurden den Proband*innen Dilemmata samt typischer Begründungen der verschiedenen Stufen für je pro und contra vorgelegt. Die vorgefertigten Begründungen sollten auf einer Skala von -4 ‚stimme überhaupt nicht zu‘ bis +4 ‚stimme voll zu‘ bewertet werden.⁸⁸ Proband*innen wird bei diesem Verfahren, im Gegensatz zu Kohlbergs Interview-Methode, kein Raum für eigene Überlegungen gelassen. Hingegen sollen vorgegebene Begründungsmuster bewertet werden.

Heidbrink ging so vor, dass zunächst für jede Permutation der Stufenabfolge (insgesamt $6!=720$) der Rangkorrelationskoeffizient (Tau nach Kendall) einer idealen Testperson bestimmt wurde. Die ideale Testperson zeichnet sich dadurch aus, dass sie einen Rangkorrelationskoeffizienten von 1 bei der Kohlbergschen Stufenabfolge hat. Die Abfolge der Stufen ist hier wie vom Modell behauptet, also in der von Kohlberg postulierten Reihenfolge, abgebildet. Darauf folgend wurde die Korrelation zwischen den Tau-Werten aus den empirischen Daten (nach MUT) und den idealen Werten bestimmt. Das Ergebnis dieser Analyse ist ein Validitätskoeffizient zwischen den idealen und empirischen Tau-Werten. Dieser liegt bei zwei Dilemmasituationen insgesamt bei 0,92 und ist damit sehr hoch.⁸⁹ Darüber hinaus wurde festgestellt, dass eine Differenzierung nur zwischen den Stufen möglich ist, die die je erreichte Stufe nicht überschreiten. Interessanterweise wird höheren Stufen als der eigens erreichten typischerweise zugestimmt. Wenn sich jemand etwa auf Stufe 3 befindet, wird Argumenten der Stufen 4, 5 und 6 stärker zugestimmt als Argumenten der Stufen 1, 2 und der erreichten Stufe 3.

⁸⁷ Zitiert nach Kohlberg 1996b, 104.

⁸⁸ Dieses Experimentdesign geht bezüglich der Überprüfung der Stufentheorie auf Georg Lind zurück und nennt sich „Moralischer-Urteils-Test (MUT)“ bzw. seit 2016 „Moralischer-Kompetenz-Test (MKT)“. Vgl. Lind 1983, 43f. Lind 2000b, 75f. Im Gegensatz zu dem stark vereinfachten Experimentdesign von Lind schlägt Eckensberger vor, die Proband*innen lediglich mit einem Dilemmakern zu konfrontieren. Proband*innen dürfen jedoch auf Nachfrage weitere Details erhalten. Der Fokus liegt zum einen darauf, wie der Dilemmakern beurteilt wird und zum anderen darauf, welche Nachfragen gestellt werden, also darauf was die Proband*innen glauben, welche Informationen sie zur Beurteilung des Falls benötigen. Vgl. Eckensberger 1993, 340f. sowie Kapitel 3.1.4 dieser Arbeit.

⁸⁹ Für eine ausführliche Darstellung vgl. Heidbrink 1991 sowie Heidbrink 1995.

Heidbrinks Untersuchung spricht deutlich für Kohlbergs Invarianz-These. Der Kohlbergsche Ansatz sieht sich bezüglich der Invarianz-Behauptung jedoch aus konzeptioneller Perspektive starker Kritik ausgesetzt. Dies liegt unter anderem an einer Reihe messmethodischer Regeln und Hilfhypothesen, die Kohlberg für die Auswertung der empirischen Ergebnisse angibt. Wenn die empirischen Ergebnisse nicht zum Modell passten, wurde nicht das Modell angepasst, sondern die Auswertungsmethode der Daten. Aufgrund der messmethodischen Regeln und Hilfhypothesen bemängeln etwa Beck und Parche-Kawik, dass theoriekonträre Ergebnisse einfach uminterpretiert wurden.⁹⁰ So wurde bei den Testpersonen nicht jedes abgefragte Dilemma einzeln berücksichtigt. Hingegen wird bei der Auswertung eine modale Stufe, oder wie Colby und Kohlberg es formulieren, ein „Global Stage Score“ gebildet.⁹¹ Dies bedeutet, dass die Einordnung in eine Stufe danach erfolgt, auf welcher Stufe bei drei Dilemmata die meisten Antworten fallen. Dieses Vorgehen wird auch als messmethodische Regel A bezeichnet.⁹² Darüber hinaus werden nach messmethodischer Regel B Ausreißer – im Sinne von Antworten, die von der sonstigen Stufe der Person abweichen – nur dann in der Auswertung berücksichtigt, wenn sie über 10 % aller Antworten der Person ausmachen.⁹³

Ferner wurden drei Hilfhypothesen eingeführt. Hilfhypothese 1 fokussiert den Fall, wenn eine Person zu gleichen Teilen auf zwei Stufen argumentiert. Hier wird davon ausgegangen, dass der Übergang zwischen den Stufen noch nicht abgeschlossen ist.⁹⁴ Dies Übergangsphase sollte jedoch nach ein paar Monaten überwunden sein. Ferner führte eine Irregularität bei Personen, die sich eigentlich am Übergang von Stufe 4 zu Stufe 5 befanden und aufgrund ihrer Antwortstruktur eigentlich der Stufe 2 zugeordnet werden müssten, zur Hilfhypothese 2. Diesbezüglich wurde von Turiel eine Stufe am Übergang von Stufe 4 und Stufe 5 – Stufe 4½ – vorgeschlagen.⁹⁵ Die Antworten gleichen zwar denen der Stufe 2, werden dieser allerdings nicht zugeordnet, da die Möglichkeit der Regression im Modell ausgeschlossen wird. Hilfhypothese 3 geht in eine ähnliche Richtung. Wenn über mehrere Monate auf zwei benachbarten Stufen begründet wird und Argumente hauptsächlich auf

⁹⁰ Vgl. Beck und Parche-Kawik 2004, 247.

⁹¹ Vgl. Colby und Kohlberg 1987a, 162, 185f.

⁹² Vgl. Beck 1999, 2.

⁹³ Vgl. ebd., 2.

⁹⁴ Vgl. Colby und Kohlberg 1987a, 185.

⁹⁵ Vgl. Turiel 1974, 14f.

der niedrigeren Stufe auftreten, wird davon ausgegangen, dass die entsprechende Person noch in alten Mustern verharrt und das neu entwickelte Urteilsvermögen in manchen Lebensbereichen noch nicht anwendet.⁹⁶

Diese Interpretationsregeln der empirischen Ergebnisse immunisieren die Theorie gegen empirische Kritik. Theoriekonträre Ergebnisse lassen sich – insofern man sich an die Interpretationsregeln hält – empirisch schwerlich nachweisen.⁹⁷ Unter Bezug auf Lakatos kritisieren auch Philipps und Nicolayev die Invarianz-These dahingehend, dass diese den harten Kern in Kohlbergs Konzeption bildet.⁹⁸ Die bisherigen Anpassungen an der Interpretation der empirischen Daten würden nun keine theoriekonträren Ergebnisse aufgrund des schützenden Gürtels der Interpretationsregeln ermöglichen.⁹⁹

Derartige theoriekonträre empirische Ergebnisse lassen sich jedoch feststellen, wenn die messmethodischen Regeln und Hilfhypothesen missachtet werden. Beck et al. untersuchten die Antworten von Auszubildenden bezüglich persönlicher und beruflicher Dilemmata mit je moralischem Gehalt.¹⁰⁰ Dabei wurde nicht die modale Stufe ermittelt, sondern die Stufe je nach Dilemmatyp. Nicht nur ließ sich eine Stufenregression innerhalb der beruflichen Dilemmata beim Voranschreiten der Ausbildung feststellen, auch urteilten Personen je nach Dilemmatyp auf unterschiedlichen Stufen.¹⁰¹

Wie ist dies nun mit den Ergebnissen Heidbrinks in Einklang zu bringen? Auf den ersten Blick könnte aus den Ergebnissen von Beck et al. geschlossen werden, dass die Invarianz der Stufenprogression widerlegt sei. Dass derartige Ergebnisse in Kohlbergs Untersuchungen nicht auftauchen, kann möglicherweise auf die Abstraktheit von Kohlbergs Dilemmata zurückgeführt werden. Der Kenntnisstand in gewissen Domänen oder die persönliche Betroffenheit¹⁰² werden bei Kohlberg durch die hypothetischen Dilemmata bewusst ausgeschlossen.

⁹⁶ Vgl. Beck et al 2000, 3f.

⁹⁷ Vgl. Beck 1999, Beck und Parsche-Kawik 2004.

⁹⁸ Vgl. Phillips und Nicolayev 1978, 297.

⁹⁹ Vgl. ebd., 296.

¹⁰⁰ Die Problematik, dass Versuchsleiter*innen bzw. Experimentdesigner*innen festlegen, was moralischen Gehalt besitzt, wird gesehen und an anderer Stelle genauer betrachtet.

¹⁰¹ Vgl. Beck 1999 sowie Beck und Parsche-Kawik 2004.

¹⁰² Siehe diesbezüglich die Analyse Nummer-Winklers, auf die in Kapitel 3.1.2 genauer eingegangen wird. Vgl. Nunner-Winkler 2001, 143.

Eine Möglichkeit, die Invarianzthese zu retten, ist es anzunehmen, dass theoriekonträre Ergebnisse der Stufenabfolge dadurch entstehen, dass manche Dilemma-Formen nicht als moralische Dilemmata von Proband*innen wahrgenommen werden. Wäre dem so, würden die Proband*innen dann in manchen Fällen kein moralisches Urteil im eigentlichen Sinne fällen. Eckensberger stellt diesbezüglich fest, das Erkennen eines moralischen Konflikts sei eine triviale deskriptive Voraussetzung dafür, dass ein moralisches Urteil gefällt wurde.¹⁰³ Im Gegensatz dazu nennt er die Möglichkeit, dass Proband*innen innerhalb von Dilemmata möglicherweise praktisch-technische – und in diesem Sinne etwa auch ökonomische – Aspekte fokussieren.¹⁰⁴ Entsprechend kann es vorkommen, dass Proband*innen einer Stufe zugeordnet werden, obwohl sie ein zu bewertendes Dilemma nicht als moralisches – im Sinne der stufenimmanenten Moraldefinition – erkannt haben.¹⁰⁵ Dies liegt auch bei Beck et al. nahe, da die Proband*innen hier Auszubildende im Versicherungswesen waren. In den Fällen, in denen niedrigere Stufen festgestellt wurden, handelte es sich um Dilemmata aus der Versicherungsbranche.¹⁰⁶ Zumindest die Möglichkeit einer sogenannten ‚Betriebsblindheit‘ kann hier angenommen werden. Ein fehlendes Bewusstsein dafür, dass ein moralischer Konflikt vorliegt, könnte jedoch ebenso dafür sprechen, dass ein Urteil auf niedriger Stufe gefällt wurde. Dieser Interpretation nach wäre die Invarianz-These widerlegt. Entscheidend ist hier, nach welchen Kriterien bestimmt wird, ob Proband*innen moralisch geurteilt haben. Diese Frage wird im folgenden Kapitel angegangen.

Ein weiterer kritischer Punkt der Invarianz-These ist die Entwicklung moralischer Urteilsfähigkeit bis in das hohe Alter. Denkbar ist, dass Faktoren wie der sogenannte Altersstarrsinn zu einer Regression der Urteilsstufen führen können. Hier fehlen jedoch aktuell aussagekräftige Ergebnisse, die diese These bestätigen würden.¹⁰⁷

¹⁰³ Vgl. Eckensberger 1993, 348.

¹⁰⁴ Vgl. ebd., 348. In Kapitel 3.1.4 wird hierauf ausführlicher eingegangen werden.

¹⁰⁵ Vgl. ebd., 350.

¹⁰⁶ Beck et al. 2000, 5f.; Beck und Parche-Kawik 2004, 247. Als ein moralisches Dilemma mit Bezug auf die Versicherungsbranche wird etwa folgendes Szenario beschrieben: Ein Versicherungsmitarbeiter steht vor der Entscheidung, einer Witwe die Lebensversicherung ihres Mannes auszubezahlen. Der Versicherungsmitarbeiter hat jedoch privat erfahren, dass der Versicherte eine Herzerkrankung bei Abschluss der Versicherung verschwiegen hat. Soll der Versicherungsmitarbeiter die Lebensversicherung auszahlen? Vgl. Beck et al. 2000, 5.

¹⁰⁷ In „The Aging Person as Philosopher“ hat Kohlberg sich mit zumeist religiösen Einstellungen im Alter auseinandergesetzt. Die Fragen zielten auf die Vorstellungen einer kleinen Gruppe von Proband*innen (n=40) über den Sinn des Lebens, ethische Standards, Leiden, den Tod uvm. ab. Kohlberg geht nun davon aus, dass, wenn zuvor bereits die 5. Stufe erreicht wurde, in hohem Alter entweder die 6. Stufe realisiert wird – was eigentlich empirisch ausgeschlossen wurde – oder es zu einem reinen Altruismus kommt. Vgl.

Insgesamt kann – mit Eckensberger – festgehalten werden, dass die: „philosophisch-begriffliche Klärung dessen, was man unter moralischen Urteilen versteht, eine unverzichtbare Voraussetzung für die empirische Erforschung derartiger Urteile [...]“¹⁰⁸ ist. Es besteht ein Zusammenhang zwischen der Problematik der nicht eindeutigen empirischen Ergebnisse für die Invarianz der Stufenabfolge und der verwendeten Charakterisierung moralischer Urteile. Die Rolle des Normativen innerhalb Kohlbergs psychologischer – und damit eigentlich deskriptiv ausgerichteter – Theorie wird daher im Folgenden genauer betrachtet. Zunächst wird allgemein auf die normativen und strukturellen Aspekte in Kohlbergs Theorie unter besonderer Berücksichtigung der Moraldefinition eingegangen. Darauf folgend wird insbesondere die Möglichkeit einer qualitativen Unterscheidbarkeit der Stufen anhand der unterschiedlichen sozialen Perspektiven betrachtet werden.

3.1.2 Die Unvermeidbarkeit des Normativen

Dass Personen Argumente höherer Stufen denen niedrigerer vorziehen, so kann zustimmungsfähig angenommen werden, ist kein Indikator für qualitative Unterschiede zwischen den Stufen oder deren invarianter Abfolge. Auch die Möglichkeit, dass Proband*innen auf moralische Fragen keine moralischen, sondern technisch-ökonomische Antworten geben könnten, bildet den Anlass für eine nähere Beschäftigung mit Kohlbergs Vorstellung von dem Begriff „Moral“ und Kohlbergs normativer Ausrichtung. Folgend wird daher die Rolle der normativen Aspekte in Kohlbergs Ansatz genauer betrachtet

Kohlberg betont – in Anlehnung an die Moralkonzeption Hares – bezüglich der Definition moralischer Urteile, dass „[...] ein Urteil dann als moralisch bezeichnet werden kann, wenn es (a) präskriptiv ist, also eine kategorische Verpflichtung zum Handeln ausdrückt, und (b) verallgemeinerungsfähig (universalisierbar) ist, d.h. einen Standpunkt verkörpert, den jeder mit dem Problem konfrontierte Mensch einnehmen könnte oder sollte [...]“¹⁰⁹ Kohlberg schreibt weiter, die „Moralentwicklung bestehe darin, präskriptive und verallgemeinerungsfähige moralische Urteile zunehmend differenzierter von ästhetischen

Kohlberg und Shulik 1981. Weitere Forschung wäre notwendig, um die Möglichkeit einer Regression in hohem Alter auszuschließen.

¹⁰⁸ Eckensberger 1993, 374.

¹⁰⁹ Kohlberg et al. 1996, 239. Siehe zur Auseinandersetzung mit der Kategorizität und Universalisierbarkeit moralischer Urteile Kapitel 2.2

und zweckrationalen (,Klugheits-')Urteilen zu unterscheiden.“¹¹⁰ Der moralische Standpunkt „[...] zeichne sich durch [...] Unparteilichkeit, Universalisierbarkeit sowie das Bestreben und die Bereitschaft, mit anderen Personen zu einer Übereinkunft oder einem Konsens darüber zu kommen, was richtig ist“¹¹¹ aus.

Grundlegend definiert Kohlberg moralische Urteile damit auf der Basis des Endpunktes der Entwicklung: der 6. Stufe. Die Kohlbergsche Bestimmung von Universalisierbarkeit unterscheidet sich dabei von der im Kapitel 2.2.6. hergeleiteten. Nach Kohlberg können nur verallgemeinerungsfähige Urteile der Moral zugeordnet werden. Verallgemeinerungsfähigkeit bedeutet laut Kohlberg, dass jeder Mensch den im Urteil ausgedrückten Standpunkt einnehmen kann. In dieser Arbeit wurde Universalisierbarkeit hingegen bestimmt als:

(U): Wenn die Handlung h richtig ist, so ist jede Handlung richtig, die exakt die gleichen moralisch relevanten natürlichen Eigenschaften wie h besitzt.

Kohlbergs Auffassung ist eine inhaltlich normative, die Handlung fokussierende Universalisierbarkeitsforderung. Deutlich wird diese Interpretation Kohlbergs etwa wenn er schreibt: „[...] universalizability starts with the slogan, ‘What if everyone did it; what if everyone used this principle of choice?’“¹¹². Diese Fragen fokussieren die Generalisierung der Handlung selbst.

Eine derartige Konzeption findet sich bereits bei Kant. Ebendort wird durch die Anwendung des kategorischen Imperativs eine Handlungsmaxime auf dessen logische bzw. wünschenswerte Universalisierbarkeit, im Sinne von Verallgemeinerungsfähigkeit hin geprüft. Eine Handlung ist im Kantischen Sinne moralisch legitim, wenn die Universalisierung ihrer Maxime gewollt werden kann bzw. sie nicht zu logischen Widersprüchen führt. Universalisierbarkeit ist nach diesem deontologisch normativen Verständnis selbst ein normativer Maßstab.¹¹³ Ob eine Handlung sich die Grundlage ihrer Ausführung nimmt – wie Kant es etwa am Beispiel der Lüge zeigt – oder ob sie gewollt

¹¹⁰ Ebd., 239.

¹¹¹ Kohlberg et al. 1996, 246. Besonders der Bezug auf die Bereitschaft zu Übereinkunft oder Konsens verdeutlicht die Nähe zu Habermas Diskursethik.

¹¹² Kohlberg 1973, 642.

¹¹³ Vgl. Hübner 2014, 152.

werden kann, wird durch die Universalisierung der Handlungsmaxime geprüft.¹¹⁴ Im Gegensatz dazu fokussiert die in dieser Arbeit verwendete Bestimmung von Universalisierbarkeit die Verallgemeinerung des Urteils und nicht die der Handlung oder Handlungsmaxime.

Wenn nun moralische Urteile dadurch definiert werden, dass sie im Kohlbergschen Sinn u.a. universalisierbar sind, wird ersichtlich, dass solche Urteile lediglich innerhalb des dritten Niveaus zu finden sind. Dieses Problem sieht Kohlberg ebenfalls:

„Strenggenommen sind [...] die Antworten von Befragten auf den niedrigen Stufen zu Fragen der Moral ebensowenig moralische Antworten wie die Werturteile von Befragten auf höheren Stufen über ästhetische oder andere moralisch neutrale Angelegenheiten.“¹¹⁵

Das Problem besteht allerdings nicht nur „strenggenommen“. Entweder die Urteile sind den Antworten unterer Stufen der Moral zuzuordnen oder nicht. Ob es sich innerhalb der ersten beiden Niveaus überhaupt um moralische Urteile handelt, ist bei der Herangehensweise Kohlbergs daher durchaus fraglich. Grundlegend sind hier die folgenden Herangehensweisen der Interpretation von Kohlbergs Bestimmung moralischer Urteile als unparteilich, universalisierbar und konsensorientiert möglich:

1. Es können Kriterien angegeben werden, die moralische Urteile charakterisieren. Urteile, die nicht den Kriterien entsprechen – wie Kohlberg im obigen Zitat verdeutlicht –, sind nicht der Moral zuzuordnen. Es müsste zum Aufrechterhalten des Stufenmodells eine Bedingung eingeführt werden, um die Urteile niedrigerer Stufen dennoch als moralische Urteile klassifizieren zu können. Ansonsten muss die bittere Pille geschluckt und zugestanden werden, dass die Urteile der niedrigen Stufen keine moralischen Urteile sind. Eine Frage, die moralisch beurteilt werden kann (wie etwa innerhalb des Heinz-Dilemmas), wird dann außermoralisch beantwortet. Ähnliches wurde oben bereits herausgestellt, als es um den moralischen Standpunkt ging. Die Stufentheorie würde dann jedoch nicht die Entwicklung des moralischen Urteils, sondern die Entwicklung hin zum

¹¹⁴ Diese Ebene beschreibt auch Mackie innerhalb seiner Betrachtung von ‚Universalisierung‘. Vgl. Mackie 2008, 105ff.

¹¹⁵ Kohlberg 1996a, 29.

moralischen Urteilen beschreiben. Eine Auseinandersetzung mit der Förderung moralischer Urteilsfähigkeit ist hier bereits begrifflich problematisch. Anstatt Förderung moralischer Urteilsfähigkeit könnte dann nur das Zustandekommen moralischer Urteilsfähigkeit fokussiert werden.

2. Es können alle Urteile, die Antworten auf moralische Fragen sind, als moralische Urteile klassifiziert werden. Hierfür muss jedoch klar sein, was eine moralische Frage ist. Bei Kohlberg können moralische Urteile als Antworten auf moralische Fragen – oder wie er schreibt: Dilemmata – charakterisiert werden. Moralische Fragen sind dann etwa – in Kohlbergs Logik – Fragen der Gerechtigkeit. Allerdings muss hier konkretisiert werden, was Fragen der Gerechtigkeit sind. Ferner läuft man Gefahr in eine Zirkularität zu verfallen, indem moralische Fragen danach charakterisiert werden, was moralische Urteile auszeichnet und moralische Urteile Antworten auf moralische Fragen sind.

3. Die Klassifikation moralischer Urteile wird danach unterschieden, ob sie innerhalb einer deskriptiven oder normativen Ethik angesiedelt ist. Kohlbergs Charakterisierung moralischer Urteile wäre dann der normativen Ethik zuzuschreiben. Als Klassifizierung moralischer Urteile innerhalb einer deskriptiven Analyse ist sie zweifelsohne falsch. Hier müsste gezeigt werden, dass Menschen moralische Urteile faktisch nur nach den Kriterien der Unparteilichkeit, Universalisierbarkeit und mit der Bereitschaft zu einem Konsens fällen. Dass dies nicht der Fall ist, ist der Theorie Kohlbergs immanent, da innerhalb der Niveaus 1 und 2 zumindest keine unparteilichen oder universalisierbaren Urteile gefällt werden. Dennoch sollen diese Stufen bei Kohlberg als „moralische Stufen“ verstanden werden. Wenn Kohlbergs Klassifikation also normativ ist, dann kann sie nicht empirisch begründet werden – die Begründung muss aus normativer Perspektive erfolgen.

Es spricht viel dafür, dass von letzterer Interpretation ausgegangen werden kann. Zum einen findet sich bei Kohlberg eine Moraldefinition aus deskriptiver Sicht, welche die Zuordnung auch von Urteilen niedrigerer Stufen zur Moral ermöglichen soll. Diese wird

innerhalb der Beschreibungen der Stufen 1-5 konkretisiert. Zum anderen ist die Definition der 6. Stufe normativer Natur. Die Problematik bei Kohlberg beruht nun darauf, dass innerhalb der Konzeption zwei Moraldefinitionen miteinander vermischt werden. Die Unterscheidung zwischen teils normativen und teils deskriptiven Aspekten ist innerhalb Kohlbergs Ansatz nicht immer eindeutig. Entsprechend wurden zahlreiche kritische Stimmen laut, die sich weniger auf die empirische Basis als auf die philosophische Konzeption fokussierten. Die Kritik wurde von Kohlberg jedoch ernst genommen, sodass es seit dem ersten Aufschlag eine ganze Bandbreite an Anpassungen am Stufenmodell und dessen theoretischen Annahmen gab. Wurde zu Anfang die Rolle der Perspektivübernahme und der Gerechtigkeit aus den empirischen Ergebnissen abgeleitet, fand die normative Seite des Modells mit den Jahren immer mehr Aufmerksamkeit. Es ist jedoch – wie Crysedale feststellt – nicht immer klar, ob Kohlberg seine Fokussierung auf Gerechtigkeit und eine deontologische Ethik empirisch oder a priori begründet.¹¹⁶ Ein besonders starker Fall philosophischer Ungenauigkeiten Kohlbergs findet sich in dem Text mit dem bezeichnenden Titel *From Is to Ought. How to Commit a Naturalistic Fallacy and Get Away With It in the Study of Moral Development* von 1971. Nicht nur verwechselt Kohlberg den Naturalistischen Irrtum¹¹⁷ – die von Moore postulierte logische Unmöglichkeit, den Ausdruck „gut“ naturalistisch zu definieren – mit dem Humeschen Gesetz – dass aus rein empirischen Prämissen keine normativen Aussagen folgen können¹¹⁸ – er missinterpretiert gar das Humesche Gesetz. Der Versuch einer Widerlegung des Vorwurfs, er würde innerhalb seiner Theorie das Humesche Gesetz¹¹⁹ missachten, nimmt dann etwa die folgende Form an:

„The one form of the ‘naturalistic fallacy’ which this book presupposes, however, is the ‘fallacy’ that the ‘ought’ statements of philosophers of knowledge and morality, and the ‘is’ statements of psychologists of knowledge and morality should be based on mutual awareness. I hope the readers [...] will give us all A for effort if they recognize that our task involves closing a fifty-year gap between two professions.”¹²⁰

¹¹⁶ Vgl. Crysedale 1987, 95.

¹¹⁷ Anstatt ‚naturalistischer Irrtum‘ findet sich häufiger der Ausdruck ‚naturalistischer Fehlschluss‘. Es handelt sich, da es um die Definition des Ausdrucks ‚gut‘ (im moralischen Sinn) geht, jedoch nicht um einen Fehlschluss, sondern um eben den Irrtum, ‚gut‘ naturalistisch definieren zu können.

¹¹⁸ Vgl. Hume 1896, III,II,I. Kohlberg schreibt, ein naturalistischer Irrtum sei „[...] the fallacy of deriving ought statements from is statements“. Kohlberg 1971, 154. Im Folgenden wird daher vom Humeschen Gesetz die Rede sein, wenn Kohlberg dies zu meinen scheint.

¹¹⁹ Für ein bekanntes Beispiel der Kritik am Humeschen Gesetz siehe: Searle 1964 sowie Foot 1974.

¹²⁰ Kohlberg 1971, 154f.

Oder an anderer Stelle:

„The scientific theory as to why people factually *do* move upward from stage to stage, and why they factually *do* prefer a higher stage to a lower, is broadly the same as a moral theory as to why people *should* prefer a higher stage to a lower.“¹²¹

Die Bedeutung der normativen Theorie innerhalb des Entwicklungsmodells wurde in den folgenden Jahren jedoch deutlich ernster genommen. Bezüglich der Interpretation und Bedeutung des im Modell existierenden normativen und deskriptiven Teils kann mit Habermas zwischen Identitäts- (Isomorphie bei Kohlberg) und Komplementaritätsthese unterschieden werden.¹²² Ursprünglich – so zeigt auch das obige Zitat – wurde innerhalb des Kohlbergschen Entwicklungsmodells die Isomorphiethese vertreten. Die empirischen und die normativen Anteile des Stufenmodells wurden in ihrem Aussagegehalt gleichgesetzt, also isomorph behandelt. Beide Aspekte seien lediglich zwei Seiten der gleichen Medaille. Grundsätzlich ergibt sich hier dann ein Problem, wenn die Gültigkeit des Humenes Gesetzes angenommen wird.

Die Anpassung von Kohlbergs Theorie erfolgte dahingehend, dass der von Habermas gemachte Vorschlag, die Beziehung zwischen empirischen und normativen Aspekten der Theorie komplementär aufzufassen, übernommen wurde. Es wird in dieser überarbeiteten Fassung des Kohlbergschen Modells davon ausgegangen, dass die rationale Rekonstruktion des moralischen Urteils nicht nach empirischen Wahrheitskriterien gültig sein kann.¹²³ Psychologische Befunde werden nun derart aufgefasst, dass sie „[...] indirekt die normative Theorie stützen, obwohl eine solche [normative] Theorie auch dann noch einer philosophischen oder normativen Grundlegung bedarf, wie sie sich etwa bei Rawls oder Habermas findet.“¹²⁴ Durchaus unklar bleibt jedoch, inwiefern die empirischen Ergebnisse eine normative Theorie stützen können, wenn zugestanden wird, dass normative Theorien einer normativen Grundlegung bedürfen.

Darüber hinaus spricht Kohlberg in frühen Versionen seiner Theorie explizit davon, dass das Stufenmodell ‚wahr‘ sei und universelle Gültigkeit besitze. Kohlberg lehnt eine metaethisch relativistische Position strikt ab. Er schreibt beispielsweise: „[...] it is not epistemologically (metaethically) neutral to say [...] that ‘moral values are evaluations of

¹²¹ Ebd., 223.

¹²² Vgl. Habermas 1983, 47f.

¹²³ Vgl. Kohlberg et al. 1996, 236.

¹²⁴ Ebd., 238.

action believed by members of a given society to be right' – it is metaethically wrong¹²⁵. In späteren Texten wird weiterhin an der universellen Gültigkeit und der Invarianz der Stufenabfolge festgehalten. Hier findet sich jedoch ebenfalls eine Anpassung im Sinne der metaethischen Position von Habermas. Die starke These, die Stufen seien „wahr“, wird bezüglich einer konstruktivistischen Moralddefinition relativiert. Kohlberg merkt an, dass im Gegensatz zu Wahrheit im deskriptiven Sinn, wie zu früheren Stadien des Modells postuliert und mit der normativen Ebene vermischt wurde, nun bezüglich normativer Aspekte von Richtigkeit gesprochen werden soll.¹²⁶

Die postulierte Stufe 6 ist die normative Referenz, das Ziel, in dessen Richtung Menschen sich bezüglich ihrer moralischen Urteile entwickeln. Nicht nur ist die Konzeption der Stufe 6 normativ, auch die Behauptung, höhere Stufen seien besser, besitzt normativen Gehalt. Die Rolle der normativen Aspekte in Kohlbergs Theorie macht dementsprechend einen bedeutenden Anteil aus. Die Orientierung bildet, wie beschrieben, die Universalisierbarkeit und Präskriptivität moralischer Urteile auf der 6. Stufe. Für die normative Ausrichtung der 6. Stufe spricht auch ihr Verschwinden. Aus Ermangelung an empirischen Ergebnissen für die Existenz der 6. Stufe wurde diese zwischenzeitig fallen gelassen, dann jedoch als idealer Endpunkt der moralischen Entwicklung wieder eingeführt.

„Auch wenn es das Konzept einer rationalen Rekonstruktion geradezu nötig macht, eine 6. oder höchste Stufe zu postulieren, können wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt doch nicht sagen, daß wir sie empirisch nachgewiesen hätten.“¹²⁷

Darüber hinaus betont Kohlberg die Rolle der Gerechtigkeit innerhalb moralischer Urteile. Ursprünglich wurde die Identifizierung moralischer Urteile mit Gerechtigkeitsurteilen von Piaget übernommen, welcher sich wiederum auf Kant bezieht. In manchen Texten verweist Kohlberg auch explizit auf Kant. Nach dem Erscheinen von „A Theory of Justice“ bezieht sich Kohlberg jedoch zunehmend auf Rawls. Interessanterweise nennt Rawls in „A Theory

¹²⁵ Kohlberg 1971, 154.

¹²⁶ Vgl. Kohlberg et al. 1996. Habermas schreibt bezüglich der Unterscheidung zwischen Wahrheit und Richtigkeit: „Moralischen Geltungsansprüchen fehlt der für Wahrheitsansprüche charakteristische Bezug zur objektiven Welt. Damit sind sie eines rechtfertigungstranszendenten Bezugspunktes beraubt“. Habermas 1999, 296. Deskriptive Urteile sind bei Habermas rechtfertigungstranszendent aufzufassen. Dies bedeutet, dass ihre Wahrheit unabhängig von einer Rechtfertigung besteht. Entsprechend findet sich bei Habermas eine metaethisch antirealistische Konzeption.

¹²⁷ Kohlberg et al. 1996, 238. Hervorhebung im Original.

of Justice“ bezüglich der Beschäftigung mit der Moralentwicklung bei Kindern explizit Kohlbergs Ansatz.¹²⁸

1984 nennt Kohlberg in „Zum gegenwärtigen Stand der Theorie der Moralstufen“ – einer Übersicht über eine Vielzahl an Anpassungen am Modell – Gerechtigkeit das Kernstück der Moral.¹²⁹ Seine Theorie wurde im Laufe ihrer Entwicklung gar als eine „rationale Rekonstruktion der Ontogenese des Gerechtigkeitsdenkens aufgefasst [...]“¹³⁰. Moralische Urteile, so verdeutlichen beide Textpassagen, werden mit Gerechtigkeitsurteilen gleichgesetzt. Die Entwicklung moralischer Urteilsfähigkeit ist bei Kohlberg somit mit der Entwicklung des Gerechtigkeitsdenkens gleichzusetzen.

Ein prominentes Problem der Klassifizierung moralischer Urteile als Urteile der Gerechtigkeit wurde von Gilligan aufgeworfen.¹³¹ Gilligan kritisiert Kohlberg dahingehend, dass er ausschließlich eine männliche Moral fokussiere. Aus der Perspektive einer feministischen Ethik bemängelt sie die Identifizierung von Moral mit Gerechtigkeit und verweist auf Kategorien wie Fürsorge und Liebe als Gegenstände moralischer Urteile.¹³² Häufig wird die Unterscheidung auch zwischen einer rigiden Gerechtigkeits- und einer flexiblen Fürsorgemoral gemacht. Die Kohlbergsche Konzeption sei dahingehend nicht allgemeingültig, da sie einen bedeutenden Teil moralischer Urteile von vornherein ausklammert.

Als Anstoß für Gilligans Kritik diene ein Ergebnis der Kohlbergischen Forschung, demzufolge Frauen zumeist auf Stufe 3, Männer hingegen auf Stufe 4 urteilten. In dem berühmten Werk *In a Different Voice: Psychological Theory and Women's Development* setzt sich Gilligan mit möglichen Erklärungen für die Diskrepanz zwischen Gerechtigkeitsmoral – die nicht nur, aber überwiegend Männer vertreten – und einer Fürsorgemoral – die nicht nur, aber überwiegend Frauen vertreten – auseinander.¹³³ Dabei geht sie nicht davon aus, dass eines der beiden Konzepte qualitativ besser sei als das andere. Persönliche Anteilnahme und zwischenmenschliche Beziehungen, die in einer Moral der

¹²⁸ Vgl. Rawls 2003, 500.

¹²⁹ Vgl. Kohlberg et al. 1996, 312.

¹³⁰ Ebd., 219. Hervorhebung im Original.

¹³¹ Gilligan war Kohlbergs Schülerin.

¹³² Vgl. Gilligan 1982.

¹³³ Vgl. ebd.

Fürsorge bedeutsam sind, finden sich bei Kohlberg nun typischerweise auf Stufe 3. Pflichterfüllung hingegen ist der Stufe 4 zuzuordnen.¹³⁴

Auch diesen Kritikpunkt nimmt Kohlberg ernst. Er schreibt:

„Von unserem Blickwinkel aus gibt es zwei Bedeutungen des Wortes *Moral* und zwei Arten von Dilemmata, die diesen beiden Bedeutungen entsprechen. Die erste Bedeutung des Wortes *Moral* verkörpert das, was Vertreter einer formalen Ethik den ‚moralischen Standpunkt‘ genannt haben [...]. Die zweite Bedeutung des Wortes *Moral* wird in Gilligans Zentrierung auf die Elemente der Anteilnahme und Verantwortlichkeit eingefangen und zeigt sich am deutlichsten in Beziehungen gegenüber Familie und Freunden, für die besondere Verpflichtungen bestehen.“¹³⁵

Gilligan habe, so Kohlberg, schlicht eine andere Vorstellung von der Definition von „Moral“. Dies ist jedoch genau ihre Kritik an der Fixierung Kohlbergs auf den Gerechtigkeitsbegriff. Wenn beide Bestimmungen von „Moral“ gültig sind, deckt Kohlberg mit seiner Bestimmung von *Moral* als Gerechtigkeitsurteile lediglich einen begrenzten Bereich der Entwicklung moralischer Urteile ab. Sein Modell wäre damit nicht universell gültig. Gilligans Gegenentwurf – das Postulat zweier Moralen – müsse sich jedoch sowohl empirisch als auch philosophisch zeigen lassen, um als Kritik am Kohlbergschen Stufenmodell dienen zu können. Nunner-Winkler schreibt diesbezüglich, die These der zwei Moralen sei „philosophisch unplausibel, empirisch unhaltbar und politisch prekär“¹³⁶.

Die philosophische Kritik einer Unterscheidung zwischen zwei Moralen entzündet sich innerhalb der Realismus-Antirealismus-Debatte. Realisten gehen davon aus, dass es eine *Moral* gibt und moralische Urteile wahrheitswertfähig sowie manchmal auch wahr sind. Dies schließt jedoch nicht aus, dass wir uns manchmal irren können. Antirealisten – und dort besonders ethische Relativisten – glauben, dass es viele Moralen geben kann. Moralische Urteile sind jedoch nie im strengen Sinne wahr. Wir haben es damit mit zwei metaethischen Theorien zu tun, bei der eine davon ausgeht, dass es eine wahre *Moral* gibt und eine, die sagt, der Begriff „Wahrheit“ sei nicht sinnvoll auf moralische Urteile anwendbar, es aber viele Moralen geben kann. Welcher Theorie man auch folgt, die Tatsache, es gäbe genau zwei Moralen, ist zumindest suspekt. Wie Nunner-Winkler

¹³⁴ Vgl. Nunner-Winkler 2001, 143.

¹³⁵ Kohlberg et al 1996, 246f.

¹³⁶ Nunner-Winkler 2001, 141.

bemerkt, seien die philosophischen Einwände jedoch irrelevant, wenn sich empirisch eine Unterscheidung zwischen diesen zwei Moralens zeigen ließe, die darüber hinaus – wie Gilligans ursprüngliche Position nahelegt – geschlechterspezifisch sind.¹³⁷

Die empirische Unhaltbarkeit der These von zwei Moralens lässt sich folgendermaßen skizzieren. Nunner-Winkler weist darauf hin, dass sich bei mehr als 130 Untersuchungen mit insgesamt ca. 20.000 Proband*innen keinerlei Geschlechterunterschiede ausdifferenzieren lassen, insofern man den Einfluss von Bildungsniveau (als Bezugsgröße für die kognitive Entwicklung) und Berufstätigkeit (als Bezugsgröße für eingenommene Rollen) kontrolliert.¹³⁸ Die von Gilligan gemachte Unterscheidung zwischen einer rigiden männlichen und einer flexiblen weiblichen Moral lässt sich darüber hinaus eher an der Betroffenheit der befragten Person feststellen und nicht an deren Geschlecht. So urteilten Jungen zu Fragen bezüglich der Legitimität von Schwangerschaftsabbrüchen zumeist prinzipienorientiert und erlaubten/verboten diese rigide. Mädchen hingegen betrachteten die Situation differenzierter, in dem Sinne, dass für unterschiedliche Kontexte unterschiedliche Bewertungen abgegeben wurden. Das genau umgekehrte Beispiel fand sich bei Fragen zur Legitimität der Wehrdienstverweigerung, die Jungen zumeist differenzierter beurteilten. Als Mädchen¹³⁹ Die affektive Komponente innerhalb des Urteilsprozesses führt demnach dazu, von rigiden Positionen abzuweichen.

Kohlberg schreibt darüber hinaus, dass lediglich Prinzipien der Gerechtigkeit moralische Probleme lösen können.¹⁴⁰ Kein anderes Prinzip als das der Gerechtigkeit erfülle die formalen Kriterien der Universalisierbarkeit und Präskriptivität.

„[N]o principle other than justice has been shown to meet the formal conception of a universal prescriptive principle.”¹⁴¹

Universalität sowie Präskriptivität sind bei Kohlberg konstitutiv für moralische Urteile. Es wird auf den ersten Blick nicht ersichtlich, warum nur Gerechtigkeit die zitierten formalen Bedingungen erfüllen soll. Hare etwa beschreibt regel- sowie handlungsutilitaristisches

¹³⁷ Vgl. ebd., 142.

¹³⁸ Vgl. ebd., 143.

¹³⁹ Vgl. ebd., 143. Die empirischen Ergebnisse diesbezüglich finden sich in Döbert und Nunner-Winkler 1986, 289ff.

¹⁴⁰ Vgl. Kohlberg 1971, 220.

¹⁴¹ Ebd., 221.

Denken innerhalb seiner Auseinandersetzung mit moralischem Denken ebenfalls als universell und präskriptiv.¹⁴² Auch mit dieser Thematik setzt sich Kohlberg in späteren Texten differenzierter auseinander. Kohlberg spricht davon, dass Gleichheit und Reziprozität die wichtigsten Gerechtigkeitsoperationen sind.¹⁴³ Reziprozität kann im Sinne von Gegenseitigkeit bzw. eines gerechten Austausches verstanden werden.¹⁴⁴ Dies bedeutet auf der 2. Entwicklungsstufe etwa eine Orientierung an dem Grundsatz: „wie du mir, so ich dir“. Auf der höchsten Stufe ist Reziprozität mit vollständiger Reversibilität gleichzusetzen. Über die Stufen hinweg bleiben die Gerechtigkeitsoperationen im Sinne von Gleichheit und Reziprozität immer erhalten. Lediglich die Ausprägung der Gerechtigkeitsoperationen ändert sich anhand der stufenspezifischen sozialen Perspektive.¹⁴⁵

Konsequentialistische und deontologische Urteile orientieren sich – so Kohlberg – ebenso an Gleichheit und Reziprozität.¹⁴⁶ Kohlberg selbst identifiziert Gerechtigkeit auf der höchsten Stufe jedoch mit Fairness. Fairness beinhaltet zudem das Kriterium der Reversibilität. Reversibilität heißt, dass jede Position innerhalb eines Konflikts angemessene Berücksichtigung erfährt und somit jeder das Urteil akzeptieren würde. Diese ideale Rollenübernahme ist mit Rawls Vorstellung des Urzustandes hinter dem Schleier des Nichtwissens gleichzusetzen.¹⁴⁷ Auf der Basis der Wichtigkeit der Reversibilität kommt – so Kohlberg – Fairness eine Vorrangstellung gegenüber anderen normativen Ansätzen zu.¹⁴⁸

Was im konkreten Fall das „Gerechte“ ist, mag nun von unterschiedlichen Faktoren abhängen (unter Umständen eben auch von konsequentialistischen Faktoren wie sie eine utilitaristische Ethik bemüht). Insgesamt wird hier der Eindruck erweckt, Gerechtigkeit sei ein formales oder strukturelles Kriterium moralischer Urteile. Die Annahme, deontologische Urteile im Allgemeinen seien Ausprägungen des Gerechtigkeitsdenkens,

¹⁴² Vgl. Hare 1981, 41.

¹⁴³ Vgl. Kohlberg et al. 1996, 356.

¹⁴⁴ Vgl. Minnameier 2000, 109. Problematisch ist hier insbesondere die Bestimmung von Reziprozität als „gerechter“ Austausch. Insofern Reziprozität ein Merkmal von Gerechtigkeitsurteilen sein soll, ist es für die Explikation von Gerechtigkeitsurteilen wenig hilfreich, Reziprozität wiederum als „gerecht“ zu bezeichnen.

¹⁴⁵ Vgl. ebd., 109. Die Rolle der Perspektivübernahme wird in Kapitel 3.1.3 ausführlicher betrachtet.

¹⁴⁶ Vgl. Kohlberg et al. 1996, 356ff.

¹⁴⁷ Vgl. Kohlberg et al. 1996, 366.

¹⁴⁸ Vgl. ebd., 356. Dieser Punkt wird bei Kohlberg nicht begründet.

ist durchaus problematisch. So kann zumindest die Diskussion um Pflichten gegenüber einem Selbst als Indikator dafür gesehen werden, dass innerhalb deontologischer Positionen nicht immer Gerechtigkeitsoperationen bemüht werden. Wenn Kohlbergs Bestimmung tragfähig sein sollte, dürften keine moralisch relevanten Handlungen auftreten, die nicht die Reziprozität betreffen. Entsprechend dürfte auch das Kantische Selbsttötungsverbot im Kohlberg'schen Sinn nicht als moralisches Verbot gelten. Die Subsumption aller deontologischer Urteile unter den von Kohlberg vorgeschlagenen formalen Gerechtigkeitsbegriff ist daher mindestens erklärungsbedürftig.

Die Vielzahl an Umwegen, die Kohlberg beschreitet, erweckt den Eindruck, diese dienen lediglich dazu, das ursprüngliche Modell der Entwicklung moralischer Urteilsfähigkeit trotz vielseitiger Kritik aufrecht zu halten. So ist die Änderung des beschriebenen Untersuchungsgegenstandes als Ontogenese von Gerechtigkeitsurteilen als Ausweichmanöver auf die Kritik an einer Gerechtigkeitskonzeption insofern unnötig, als dass Kohlberg Gerechtigkeitsurteile mit moralischen Urteilen gleichsetzt. Auch der in dieser Arbeit unternommene versöhnliche Versuch, deontologische und konsequentialistische Positionen grundlegend als Ausprägungen von Gerechtigkeitsurteilen aufzufassen, ist nicht zielführend, wenn Fairness als entscheidendes Kriterium der Gerechtigkeit auf der 6. Stufe gelten sollte. Die gesonderte Stellung der Fairness liegt maßgeblich in der für Fairness-Urteile einzunehmenden Perspektive des moralischen Standpunktes und der damit verbundenen Berücksichtigung der Interessen aller von einem Dilemma Betroffenen. Warum sich diese Form der Perspektivübernahme nicht innerhalb konsequentialistischer Normen (etwa indem jeder vom Ergebnis einer Handlung Betroffene mitberücksichtigt wird) niederschlagen könne, ist unverständlich. Die Berücksichtigung von allen Interessen in einem Urteil verlangt noch nicht, dass allen Interessen nachgekommen werden kann. Andernfalls würde es sich auch nicht um ein Dilemma handeln. Ein kohärentes Bild ergibt sich lediglich, wenn die Konzeption von Gerechtigkeit nicht formal aufzufassen, sondern normativer Natur ist. Als normatives Kriterium kann dann die Berücksichtigung der Interessen aller von einem Dilemma Betroffenen unter dem Gesichtspunkt der vollständigen Reversibilität im Sinne einer Gerechtigkeit als Fairness gelten. Der Versuch einer Immunisierung gegen philosophische Kritik aus kantisch deontologischem oder konsequentialistischem Lager scheitert an den von Kohlberg in Anlehnung an Rawls gewählten Kriterien der Gerechtigkeitsurteile. Es

liegt bei Kohlberg eine konkrete normative Setzung vor, die nicht mit allen ethischen Theorien vereinbar ist.

Insofern moralische Urteile jedoch als Urteile der Gerechtigkeit im Kohlbergschen Sinn verstanden werden, rückt der Fokus auf die Reziprozität. Reziprozität – oder Gegenseitigkeit – beinhaltet das Konzept der Perspektivübernahme. Mit der Fähigkeit zur Perspektivübernahme wird daher folgend ein weiteres zentrales Merkmal der Stufentheorie genauer betrachtet.

3.1.3 Perspektivübernahme im Kohlbergschen Modell

Die Ausprägung der Perspektivübernahme oder sozialen Perspektive bildet, wie beschrieben, ein zentrales Element der Kohlbergschen Konzeption. Die Bedeutung der Fähigkeit zur Perspektivübernahme innerhalb der unterschiedlichen Moralstufen war ferner Gegenstand empirischer Untersuchungen Kohlbergs. Wenn jedoch Reziprozität konzeptionell auf jeder Stufe eine Rolle spielt und Perspektivübernahme für die Reziprozität ausschlaggebend ist, kommt der Perspektivübernahme ebenso konzeptionelle Bedeutung zu. Darüber hinaus gilt für Entwicklungstheorien im Allgemeinen: „[W]enn immer ein spezifisches Entwicklungsergebnis E bestimmte konstitutive Elemente einschließt, dann setzt auch der ontogenetische Aufbau von E den Aufbau von E' voraus.“¹⁴⁹ Entsprechend setzt die Entwicklung moralischer Urteilsfähigkeit die Entwicklung der Fähigkeit zur Perspektivübernahme voraus.

Der Annahme, Perspektivübernahme sei zentral für moralische Urteilsfähigkeit, kommt daher nicht der Status einer empirischen Hypothese zu. Wie Brandstädter treffend feststellt, kann „[...] der Falsifikationsfall (moralische Urteilskompetenz ohne sozialkognitive Kompetenz) [...] nicht begrifflich kohärent konstruiert und mithin von vorneherein ausgeschlossen werden.“¹⁵⁰ Es ist begrifflich innerhalb Kohlbergs Theorie nicht möglich, dass jemand einer gewissen Stufe zugeordnet wird und nicht die der Stufe zugeordnete Ausprägung der Perspektivübernahme aufweist. Die Stufen können darüber hinaus unter Rückgriff auf die Ausprägung der Perspektivübernahme voneinander unterschieden werden. Es wird in Kohlbergs Theorie auf struktureller Ebene davon ausgegangen, dass je höher die Stufe der moralischen Entwicklung ist, desto umfassender auch die soziale

¹⁴⁹ Brandstädter 1993, 259. Auch wenn unklar ist, ob E' zeitlich zu E oder E vorgelagert auftritt.

¹⁵⁰ Ebd., 260f.

Perspektive ausfällt. Beginnend mit der egozentrischen Sicht auf Stufe 1 – auf der keine andere als die eigene Perspektive wahrgenommen werden kann – steigt der in die Urteile einbezogene Personenkreis bis zur Inklusion aller an einem Dilemma beteiligten Personen – bei Kohlberg auch moralischer Standpunkt genannt – auf Stufe 6. Stufe 6 zeichnet sich durch Urteile der Gerechtigkeit als Fairness aus. Diese Urteile sind vollständig reversibel. Entsprechend sind Urteilende auf dieser Stufe in der Lage, die Interessen aller an einem Dilemma Betroffenen zu berücksichtigen. Auch Kohlberg sieht in der sozialen Perspektive ein strukturelles Definitionsmerkmal der moralischen Stufen.¹⁵¹ Die Fähigkeit zur Perspektivübernahme ist – in anderen Worten – eine formale Stufeneigenschaft.¹⁵² Unterschiedliche Ausprägungen der sozialen Kognition setzen, wie die Arbeiten Piagets zeigen, jeweilige kognitive Entwicklungen voraus. Entsprechend wird bereits innerhalb Piagets Stufenmodell der kognitiven Entwicklung auf präoperationaler Ebene die Perspektive des Egozentrismus genannt. Die Verwendung konkreter Operationen ermöglicht es den Urteilenden in ihrer weiteren Entwicklung, auch andere Perspektiven einnehmen zu können. Es kann zudem davon ausgegangen werden, dass die kognitive Entwicklung nach Piaget eine notwendige, jedoch nicht hinreichende Bedingung für die Einnahme unterschiedlicher Perspektiven ist. Die Fähigkeit, andere Perspektiven einzunehmen, bedeutet nicht zwangsläufig, dass diese Perspektiven auch eingenommen werden.

Bezüglich der psychologischen Beschäftigung mit sozialer Kognition sind besonders die Arbeiten Robert Selmans bedeutend. Selman geht davon aus, dass die Entwicklung der sozialen Perspektive ein notwendiges – wenn auch nicht hinreichendes – Kriterium für die Entwicklung der moralischen Urteilsfähigkeit ist.¹⁵³ Kohlbergs Bestimmung der sozialen Perspektive als strukturelles Definitionsmerkmal wirkt zunächst stärker als die Bestimmung Selmans. Der Unterschied beider Definitionen liegt jedoch darin, dass Selman die ‚Entwicklung‘ der sozialen Perspektive fokussiert, Kohlberg hingegen die faktisch im Urteil ausgedrückte soziale Perspektive betrachtet. Auch wenn die Perspektivübernahme ein strukturelles Definitionsmerkmal der Stufen ist, kann die Entwicklung der Fähigkeit zur Perspektivübernahme als notwendiges – wenn auch nicht hinreichendes – Kriterium für

¹⁵¹ Vgl. Heidbrink 1995, 79f.

¹⁵² Vgl. Kohlberg et al. 1996, 276.

¹⁵³ Vgl. Selman 1976, 307.

die Entwicklung der moralischen Urteilsfähigkeit betrachtet werden. Es ist durchaus denkbar, dass sich die vom Subjekt erreichte Fähigkeit zur Perspektivübernahme nicht im moralischen Urteil niederschlägt. Die Fähigkeit zur Perspektivübernahme kann höher als die der jeweiligen moralischen Stufe immanente Perspektive sein.

Selman bestimmt Perspektivübernahme – oder, wie er schreibt, Rollenübernahme (*role taking*)¹⁵⁴ – wie folgt:

„Role taking – the ability to view the world (included the self) from another’s perspective – is explicitly social-interpersonal in requiring the ability to infer another’s capabilities, attributes, expectations, feelings, and potential reactions. However, taking another’s perspective implies the ability to differentiate the other’s view from one’s own [...].“¹⁵⁵

Der Fokus der Perspektivübernahme richtet sich entsprechend auf die Wahrnehmung der Fähigkeiten, Eigenschaften, Erwartung, Gefühle und möglichen Reaktionen anderer. In manchen Untersuchungen Selmans wurde insbesondere die Fähigkeit, sich an die räumliche Perspektive einer anderen Person zu versetzen, untersucht.¹⁵⁶ Da der konkrete Blickwinkel anderer innerhalb Kohlbergs Ansatz nicht zwangsläufig zu den Bedingungen moralischer Urteile zählt, kann diese Form der Perspektivübernahme hier ausgeschlossen werden – ohnehin sind bei dieser Form andere kognitive Fähigkeiten, wie etwa das räumliche Vorstellungsvermögen, relevant. Innerhalb einer für moralische Urteile relevanten Perspektivübernahme ist das Verstehen anderer Perspektiven im Sinne der von Selman genannten Kriterien zentral. Entsprechend wird Perspektivübernahme auch als empathische Kapazität bezeichnet.¹⁵⁷ Dahingehend ist sie von einem Konzept der Sympathie zu unterscheiden, welches sich darauf bezieht, dass die Gefühle anderer nicht bloß nachvollzogen, sondern dass sie selbst (mit-)gefühlt werden können.

Den Grad der Perspektivübernahme, der für die Stufen konstitutiv ist, stellt Kohlberg innerhalb der Auseinandersetzung mit den Merkmalen der jeweiligen Stufen dar. Die Abfolge der Stufen kann dahingehend systematisiert werden, dass sich die soziale Perspektive von Stufe zu Stufe erweitert. Insgesamt sind wir – wie beschrieben – mit einem normativen Konzept konfrontiert, welches ein Zielbild der moralischen Entwicklung postuliert, dessen Kriterien Präskriptivität, Universalisierbarkeit und vollständige

¹⁵⁴ Die Begriffe soziale Kognition, Rollenübernahme und Perspektivübernahme werden hier synonym benutzt.

¹⁵⁵ Selman, 1971, 1722.

¹⁵⁶ Vgl. ebd., 1724.

¹⁵⁷ Vgl. Vine 1983, 39.

Reversibilität sind. Auf dieser höchsten Stufe werden Urteile von einem moralischen Standpunkt aus vorgenommen. Die Perspektive ist hier der Gesellschaft vorgeordnet. Urteilende betrachten die Gesellschaft sozusagen von außen. Niedrigere Stufen zeichnen sich durch engere Perspektiven aus, etwa die Systemperspektive auf Stufe 4 oder die egozentrische Perspektive auf Stufe 1. Da die Gerechtigkeitsoperationen auf allen Stufen Bestand haben und sich deren Ausprägung an der eingenommenen Perspektive orientiert, kann die Perspektivübernahme als das zentrale Kriterium innerhalb Kohlbergs Konzeption der Systematisierung von Entwicklungsprozessen moralischer Urteilsfähigkeit betrachtet werden.

3.1.4 Die Kontextsensitivität der Urteilsqualität

Nachdem die Auseinandersetzung mit deskriptiven und normativen Aspekten innerhalb Kohlbergs Entwicklungstheorie in den vorhergehenden Kapiteln thematisiert wurde, soll nun die Bedeutung des deskriptiven Kontextes innerhalb der abgegebenen Urteile betrachtet werden. Moralische Urteile sind typischerweise derart aufgebaut, dass mindestens eine normative Prämisse sowie – unter anderem aber nicht zwangsläufig – eine (oder mehrere) deskriptive Prämisse(n) zu einer normativen Konklusion führen.

Wie in Kapitel 3.1.1 dargestellt, fokussierten Beck et al. innerhalb ihrer Untersuchungen der Gültigkeit der Invarianz-These die Antworten von Proband*innen zu Dilemmata unterschiedlicher Domänen. So wurden Antworten von Auszubildenden in der Versicherungsbranche auf das klassische Heinz-Dilemma als auch auf ein Dilemma aus der Versicherungsbranche bezüglich der Kohlbergschen Stufenlogik analysiert. Interessanterweise lagen die Proband*innen beim 'Versicherungsdilemma' auf einer niedrigeren Stufe, als beim Heinz-Dilemma. Zudem entdeckten Beck et al. eine Regression der zugeordneten Stufe beim Fortschreiten der Ausbildung lediglich bei Antworten auf das Versicherungsdilemma. Die Qualität der Urteile scheint entsprechend vom Kontext des zu bewertenden Falls abzuhängen.

Die Ergebnisse Nunner-Winklers verdeutlichen ebenfalls die Bedeutung des Kontextes. Die Unterscheidung zwischen einer rigiden und einer flexiblen Moral, die auf Gilligans Kritik an Kohlbergs Modell zurückzuführen ist, ist nicht wie Gilligan behauptet geschlechterspezifisch, sondern basiert ebenfalls auf dem Kontext der untersuchten Dilemmata. Die Beurteilung von Fragen zur Legitimität von Abtreibung oder des Wehrdienstes etwa ist dann differenzierter, wenn sich Proband*innen als (potentiell)

betroffen sahen. Um einen Rückbezug zur Perspektivübernahme herzustellen: Es kann davon ausgegangen werden, dass die Einnahme einer Perspektive umso leichter fällt, je näher diese an der eigenen Lebenswelt ist.

Weitere Stützung erhält die These der Kontextabhängigkeit der Urteilsqualität durch Arbeiten von Eckensberger et al. Eckensberger untersuchte die Bedeutung von Faktenwissen für die moralische Urteilsbildung. Den Proband*innen wurde innerhalb zu bewertender Dilemmata bewusst nur ein Dilemma genannt.¹⁵⁸ Die Proband*innen durften jedoch weitere Details zu dem zu bewertenden Fall erfragen. Hauptgegenstand der Untersuchung war ein Dilemma bezüglich des Baus eines Großkohlekraftwerks. Um möglichst viele deskriptive Aspekte des Falls abdecken zu können, bildete ein realer Fall den Gegenstand des Dilemmas.

Der Bau eines Kohlekraftwerks wurde gut ein Jahr lang begleitet und analysiert, um die Situation möglichst objektiv abbilden zu können.¹⁵⁹ Der Dilemma enthielt dabei eine fiktive Ergänzung, um den Konflikt zu verschärfen. Es wurde die Entscheidung eines Stadtrates als ausschlaggebend dafür, ob das Kraftwerk gebaut werden soll, eingeführt.¹⁶⁰ Die erwarteten Folgen des Baus, etwa für Arbeitsplätze oder die Umwelt, konnten nun von den Proband*innen erfragt werden, bevor sie eine Bewertung samt Begründung abgeben sollten. Urteile für den Bau wurden als ökonomische Wertorientierung, Urteile gegen den Bau als ökologische Wertorientierung aufgefasst.¹⁶¹ Ferner wurden die Proband*innen bezüglich ihres Faktenwissens zum Fall befragt. Insgesamt fanden sich bei 95 auswertbaren Antworten 52 ökonomische und 43 ökologische Wertorientierungen. Die Proband*innen wurden darüber hinaus einer Stufe eines zu Kohlberg analogen Entwicklungsmodells zugeordnet.¹⁶²

¹⁵⁸ Im Heinz-Dilemma sieht der Dilemma wie folgt aus: „Heinz, ein 30jähriger Mann, braucht ein Medikament, aber der Apotheker verweigert es ihm. Jetzt überlegt er, ob er versuchen soll, das Medikament zu stehlen. Sollte Heinz einbrechen oder nicht?“ Eckensberger 1993, 345.

¹⁵⁹ Vgl. Eckensberger 1993, 351.

¹⁶⁰ Der Dilemma gestaltet sich wie folgt: „Herr A. ist Abgeordneter im Stadtrat. In der nächsten Sitzung des Stadtrates soll über den Bau eines Kohlekraftwerkes in seiner Stadt entschieden werden. Herr A. geht davon aus, daß die Entscheidung von seiner Stimme abhängt. Es gibt starke Meinungsverschiedenheiten in der Frage, ob das Kraftwerk gebaut werden soll oder nicht. Sowohl Befürworter als auch Gegner vertreten nachdrücklich ihre grundsätzlichen Standpunkte in der Öffentlichkeit. Sollte Herr A. für oder gegen den Bau des Kraftwerkes stimmen?“ Eckensberger 1993, 344.

¹⁶¹ Vgl. ebd., 446.

¹⁶² Das Modell, auf welches Eckensberger sich bezieht, umfasst 11 Stufen die in die Niveaus: Personal heteronom, personal autonom, transpersonal heteronom und transpersonal autonom eingegliedert werden und kann als Erweiterung von Kohlbergs Ansatz betrachtet werden. Die Entwicklungslogik Kohlbergs bleibt jedoch bestehen.

Für die Beschäftigung mit der Kontextabhängigkeit moralischer Urteile ist nun von Bedeutung, welchen Einfluss der Grad der Informiertheit über das Dilemma auf die Bewertung hat. Eckensberger verfolgte den Ansatz, dass Proband*innen bei entsprechenden Nachfragen „[...] über differenzierte regionale, juristische, technische, wirtschaftliche, energiepolitische, ökologische Voraussetzungen und mögliche Folgen, [...] die höchst kompliziert ineinandergreifen [...], Bescheid wissen können.“¹⁶³ Innerhalb der Analyse Eckensbergers wird von einer optimalen Konfliktwahrnehmung gesprochen, wenn Proband*innen die intendierten Folgen der Entscheidung erkennen, ihnen bewusst ist, dass es eine Mittelbeschränkung gibt – es also keine dritte Lösung neben dem Bau und Nicht-Bau des Kraftwerks gibt –, sowie der gegenseitige Ausschluss der intendierten (Arbeitsplätze werden geschaffen) und nicht-intendierten Folgen (Umweltschäden sind sehr wahrscheinlich) erkannt wird. Defizitäre Konfliktwahrnehmungen können nun danach kategorisiert werden, ob sie eine oder mehrere Bestandteile der optimalen Konfliktwahrnehmung vermissen lassen.¹⁶⁴ Interessanterweise werden die erwarteten Arbeitsplätze von Gegnern des Baus überdurchschnittlich nicht thematisiert. Insgesamt wurde jedoch kein strikter Zusammenhang zwischen der optimalen Rekonstruktion des Falls und der erreichten moralischen Stufe ersichtlich. Es ist möglich, dass jemand den Konflikt vollständig wahrnimmt, das moralische Urteil jedoch auf einer niedrigen Stufe angesiedelt ist. Eckensberger schreibt: „Man kann also tatsächlich ‚mit dem moralischen Urteil hinter der Faktenanalyse zurückbleiben‘.“¹⁶⁵ Auch wurde beobachtet, dass Personen eine hohe Moralstufe erreichten, ohne dass sie eine vollständige Rekonstruktion des Dilemmas vornahmen. Eckensberger weist hier darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, den Proband*innen sei möglicherweise das vollständige Dilemma bewusst, in ihrer Rekonstruktion würden gewisse Aspekte jedoch keine Rolle spielen. Auch gibt es Belege dafür, dass manche Proband*innen die moralische Dimension des Falls gar nicht erkannten. Eckensberger führt dies auf den großen technisch-instrumentellen Anteil des Dilemmas zurück. Proband*innen schwankten innerhalb der Interviews häufig zwischen moralischen, technischen und gar ironisierenden Einstellungen, was die Auswertung natürlich deutlich erschwerte.¹⁶⁶

¹⁶³ Eckensberger 1993, 351.

¹⁶⁴ Vgl. ebd., 355.

¹⁶⁵ Ebd., 358.

¹⁶⁶ Vgl. ebd., 349.

Insgesamt sprechen diese Ergebnisse auch dafür, dass die normative Ausrichtung Einfluss auf die berücksichtigten Fakten haben kann. Die deskriptiven Prämissen werden unter anderem nach ihrem Nutzen für die Stützung des moralischen Urteils sortiert. Jedoch kann ein hohes Faktenwissen den Blick für die moralische Dimension verstellen, wie auch die Beschäftigung mit den Analysen von Beck et al. herausstellte. Ferner ist die Beurteilung der Relevanz des Faktenwissens für höhere Moralstufen innerhalb Kohlbergs Stufenlogik insofern problematisch, als dass ein Mangel der Berücksichtigung von Folgen für Arbeitsplätze und Umwelt aufgrund der den höheren Stufen immanent „weiten“ Systemperspektive unausweichlich ist. Um eine Zuordnung von Proband*innen zu den höheren Stufen vornehmen zu können, müssten sie aufgrund der strukturellen Stufendefinitionen Wissen über beide Aspekte haben.

3.1.5 Zusammenfassung und Einordnung

Die zentralen Elemente innerhalb Kohlbergs Theorie sind zusammenfassend die Invarianz der Stufenabfolge sowie bezüglich der einzelnen Stufen die Verwendung der Gerechtigkeitsoperationen Reziprozität und Gleichheit und die je eingenommene soziale Perspektive. Dabei stellt die Invarianz der Stufenabfolge ein empirisch messbares Kriterium des Stufenmodells dar. Der Fokus auf Gerechtigkeitsoperationen und damit zusammenhängend auf die stufenimmanente Ausprägung der Perspektivübernahme sind normative bzw. strukturelle Komponenten.

Bezüglich der Invarianz der Stufenabfolge wurden gegensätzliche Ergebnisse präsentiert. Innerhalb der Invarianz-These wird davon ausgegangen, dass die Stufen in einer von 720 möglichen Abfolgen – nämlich genau die von Kohlberg postulierte – abläuft. Heidbrink etwa kommt zu dem Schluss, die Invarianz sei durch neuere empirische Untersuchungen bestätigt. Proband*innen ziehen höhere Stufen niedrigeren vor.

Beck et al. weisen hingegen darauf hin, dass Proband*innen auf unterschiedlichen Stufen, abhängig von dem Bereich, aus dem die Dilemmata ausgewählt werden, urteilen. Dahingehend kann vermutet werden, dass die erforderliche Perspektive je nach Kontext eines Dilemmas variieren kann. Wie Becks Untersuchungen mit Versicherungskaufleuten zeigen, können berufliche Dilemmata dazu führen, dass die im Urteil bemühte Perspektive

verengt wird. Innerhalb des Stufenmodells wäre dann eine Regression vorzufinden, die Kohlberg jedoch als unmöglich charakterisiert.

Problematisch ist auch, dass die Interpretationsregeln der empirischen Ergebnisse zum Aufrechterhalten der Invarianzthese zahlreichen Anpassungen unterlagen, die das Modell zunehmend gegen die Möglichkeit theoriekonträrer Ergebnisse immunisierten. Theoriekonträre Ergebnisse bezüglich der postulierten Invarianz der Stufen lassen sich bei Nichtbeachtung der Hilfhypothesen feststellen. Die Invarianz-These steht damit auf einem instabilen empirischen Fundament.

Neben der Invarianz-These als empirischem Bestandteil des Modells verfügt Kohlbergs Modell über eine Vielzahl normativer Annahmen. Die fehlende Unterscheidung normativer und deskriptiver Prämissen des Modells bezüglich der Beschreibung und Deutung der empirischen Ergebnisse ist insbesondere in Kohlbergs früherer Argumentation problematisch. Zunehmend wurden normative und deskriptive Aspekte differenzierter unterschieden, sodass das Modell letztlich als Ontogenese des Gerechtigkeitsdenkens aufgefasst wurde. Die explizite Berücksichtigung der normativen Ebene führte dazu, die Argumentation für das Kriterium der Gerechtigkeit als Fairness auf der idealen 6. Stufe auszubauen. Problematisch ist hier allerdings, dass Gerechtigkeitsfragen als zentral für moralische Konflikte betrachtet und Moralurteile gar mit Gerechtigkeitsurteilen gleichgesetzt werden. Gerechtigkeit sei das einzige Kriterium, welches die formalen Charakteristika moralischer Urteile – Präskriptivität und Universalisierbarkeit – erfülle. Gerechtigkeitsurteile fänden sich ferner auf allen Ebenen der Entwicklung. Lediglich die Ausprägung des Gerechtigkeitsdenkens ist basierend auf der stufenspezifischen sozialen Perspektive mehr oder weniger differenziert. Es findet sich eine normative Festlegung Kohlbergs auf eine Theorie der Gerechtigkeit als Fairness.

Die soziale Perspektive wird ferner als strukturelles Merkmal der Stufen aufgefasst. Die verschiedenen Ausprägungen der Perspektivübernahme sind zentral für die jeweiligen Stufenunterscheidungen. Grundlegend ist die Einnahme anderer Perspektiven für moralische Urteile – in dem Sinne, dass die Interessen anderer nachvollzogen werden können – nicht nur innerhalb von Gerechtigkeitskonzeptionen zentral. Eine empirische Bestätigung der unterschiedlichen Ausprägung der Perspektive innerhalb der unterschiedlichen Stufen ist allerdings unsinnig, da die Fähigkeit zur Perspektivübernahme

eine strukturelle Implikation des Stufenmodells ist. Die Perspektivübernahme setzt darüber hinaus je nach Ausprägung die entsprechende kognitive Entwicklung voraus.

Für den Gehalt eines entwicklungspsychologischen – und daher deskriptiv ausgerichteten – Modells ist die Fokussierung auf normative Aspekte insgesamt hinderlich. Kohlbergs Ansatz kann aufgrund des starken normativen Gehalts in erster Linie als normative Theorie betrachtet werden. Hilfreich für die Identifikation des Ausgangspunktes einer Förderung moralischer Urteilsfähigkeit sind Kohlbergs empirische Ergebnisse insofern nicht, da ihre Interpretation von Kohlbergs normativem Ansatz abhängt.

Bezüglich der Auswahl der Dilemmata verdeutlichen die Untersuchungen Becks, Eckensbergers und Nunner-Winklers, dass der Kontext, in dem das Dilemma angesiedelt ist, eine entscheidende Rolle spielt. Nunner-Winkler zeigt, dass die Stärke der Differenziertheit im Urteil von der persönlichen Involviertheit abhängt. Ebenso ist das Faktenwissen über einen zu bewertenden Fall ein beeinflussender Faktor für das moralische Urteil. Interessanterweise besteht die Möglichkeit, dass die vollständige Betrachtung der deskriptiven Eigenschaften eines zu bewertenden Falls den Blick auf die normativen Eigenschaften versperrt. Dilemmata, die einen starken technischen oder ökonomischen Aspekt aufweisen, können das Erkennen der moralischen Relevanz erschweren. Es kann davon ausgegangen werden, dass – wie im Fall von Becks Untersuchungen – die moralische Dimension durch umfangreiches Faktenwissen ausgeblendet werden kann. Ebenso spricht Eckensberger davon, dass hochkomplexe Dilemmata die Gefahr bergen, nur auf Basis ihrer technisch-instrumentellen Aspekte beurteilt zu werden.

Worauf Eckensberger lediglich kurz Bezug nimmt, ist der Einfluss, den normative Entscheidungen auf die Berücksichtigung der Faktenlage haben.¹⁶⁷ Dies würde für eine affektive Vorentscheidung innerhalb des zu bewertenden moralischen Dilemmas sprechen. Wenn der moralische Kern erkannt wurde, ist es möglich, dass nur manche deskriptiven Eigenschaften eines zu bewertenden Falls in das Urteil einfließen – nämlich genau die, die das initiale Urteil zu stützen vermögen.¹⁶⁸ Wie im folgenden Kapitel genauer erläutert wird,

¹⁶⁷ Vgl. Eckensberger 1993, 359f.

¹⁶⁸ Im Idealfall wären dies natürlich die moralisch relevanten deskriptiven Eigenschaften eines Dilemmas. Um welche deskriptiven Eigenschaften es sich hier handelt, ist jedoch der Hauptgegenstand innerhalb normativ ethischer Diskussionen und Dissense.

spricht einiges dafür, dass moralische Fragen intuitiv beantwortet und Fakten bezüglich der Stützung des intuitiven Urteils selektiert werden.

Aus der Beschäftigung mit dem kognitiven Entwicklungsmodell Kohlbergs lassen sich jedoch auch gewisse Ideen und Ansätze fruchtbar machen. Eine normative Ausrichtung moralischer Urteilsbildung kann durchaus die Perspektivübernahme bezüglich der Einnahme eines moralischen Standpunktes fokussieren. Diese Forderung muss jedoch – wie beschrieben – normativ begründet werden.

Ferner lässt sich der auf Stufe 6 verortete normative und empirisch nicht nachgewiesene Endpunkt der moralischen Entwicklung als Zielbild in Kohlbergs Ansatz auffassen. Ein solcher hypothetischer oder realer Endpunkt ist einem Konzept der Förderung moralischer Urteilsfähigkeit immanent. Kohlberg geht hier jedoch den Weg, mittels der Fokussierung auf eine Gerechtigkeit als Fairness eine inhaltlich/materiell normative Setzung vorzunehmen. Ferner hängt die Gültigkeit von Kohlbergs Ansatz maßgeblich an der Gültigkeit einer Theorie der Gerechtigkeit als Fairness, da die niedrigeren Stufen in Abhängigkeit dieser höchsten Stufen – insbesondere durch die je eingenommene Perspektive – charakterisiert werden.

Fraglich ist darüber hinaus, ob das Zielbild innerhalb einer materiell normativen Theorie – seien es deontologische, konsequentialistische oder tugendethische Ansätze – überhaupt zielführend ist. Wenn der Ausgangspunkt einer Förderung moralischer Urteilsfähigkeit im Fokus liegt, bedarf es einer deskriptiven Theorie darüber, wie moralische Urteile faktisch gefällt werden. Innerhalb des Kohlbergschen Ansatzes hängt die Gültigkeit der deskriptiven psychologischen Theorie jedoch von der Gültigkeit der normativen Theorie ab. Auch die Vielzahl an philosophischen Ungereimtheiten innerhalb Kohlbergs Theorie ist auf eine oftmals ausbleibende Unterscheidung zwischen den normativen und deskriptiven Aspekten der Theorie zurückzuführen. Es findet häufig keine klare Trennung zwischen Ausgangspunkt und Zielbild der Förderung statt. So wie deskriptive und normative Prämissen bezüglich moralischer Urteile unterschieden werden müssen, ist auch ein Konzept der Förderung moralischer Urteilsfähigkeit in deskriptive und normative Aspekte der Urteilsbildung zu unterscheiden.

Des Weiteren ist im Kontext der Förderung moralischer Urteilsfähigkeit die Fokussierung auf eine spezielle ethische Theorie dahingehend problematisch, dass es zur Indoktrination in konkreten Fördermaßnahmen kommen kann. Aus den genannten Gründen findet daher auch keine weitere Auseinandersetzung mit Neo-Kohlbergianischen Ansätzen statt. Diese

lösen sich zwar teilweise von einem Konzept der Gerechtigkeit als Fairness auf der normativen Ebene, stützen sich jedoch dann auf tugendethische Ansätze.¹⁶⁹

3.2 Die Rolle von Gründen innerhalb moralischer Urteilsbildungsprozesse

Im vorhergehenden Kapitel wurde bereits eine Vielzahl kritischer Punkte an Kohlbergs Modell aufgezeigt. Es handelte sich jedoch um Kritik, die nicht den grundlegenden Ansatz der Betrachtung moralischer Urteile anhand bewusst abgegebener Begründungen (Kohlberg nennt diesen Ansatz „kognitiv“) fokussiert. Seit einigen Jahren richtet sich der Blick psychologischer Forschung allerdings vermehrt auf eine Unterscheidung zwischen unbewussten und bewussten kognitiven Prozessen. Derartige Theorien werden zumeist unter dem Oberbegriff ‚Dual-Process-Theorien‘ geführt.

Was nun, wenn dem Anteil bewusster Prozesse innerhalb moralischer Urteilsbildung weniger Bedeutung zukommt, als Kohlberg annahm? Im Folgenden wird daher zunächst allgemein die Unterscheidung zwischen bewussten und unbewussten kognitiven Prozessen thematisiert. Darauf aufbauend soll mit dem *Social-Intuitionist-Model* (SIM) von Jonathan Haidt eine Theorie moralischer Urteilsbildung, die sich auf die unbewussten intuitiven Prozesse fokussiert, genauer betrachtet werden.

3.2.1 Dual-Process-Theorien

Unter der Bezeichnung *Dual-Process-Theorien* lässt sich eine ganze Bandbreite an Theorien aus den Bereichen der kognitiven Psychologie, der Sozialpsychologie und der Entscheidungspsychologie zusammenfassen.¹⁷⁰ Unterschiede zwischen einer Vielzahl an *Dual-Process-Ansätzen* lassen sich daher etwa bezüglich der Inhaltsdomäne identifizieren.¹⁷¹ Seit einiger Zeit werden in der Psychologie Urteilsbildungsprozesse anhand von zwei unterschiedlichen Verarbeitungsprozessen interpretiert. Derartige Ansätze gehen im Wesentlichen davon aus, dass es einen ersten kognitiven Prozess gibt, der unbewusst und automatisch erfolgt und einen zweiten, der bewusst und steuerbar ist.¹⁷²

¹⁶⁹ Als Vertreter*innen können hier etwa Narvaez oder Rest genannt werden. vgl. Narvaez 2009, 136ff.; Rest et al. 1999, 291ff.

¹⁷⁰ Vgl. Horstmann 2012, 20f.

¹⁷¹ Vgl. Metz-Göckel 2010, 331.

¹⁷² Vgl. Haidt 2001.

Teilweise wird auch von zwei kognitiven Systemen gesprochen, denen mentale Prozesse zugeordnet werden können. So beschreibt Kahneman im Rahmen seiner Nobelpreisrede von 2002 die beiden kognitiven Systeme wie folgt:

„The operations of System 1 are typically fast, automatic, effortless, associative, implicit (not available to introspection), and often emotionally charged; they are also governed by habit and are therefore difficult to control or modify. The operations of System 2 are slower, serial, effortful, more likely to be consciously monitored and deliberately controlled; they are also relatively flexible and potentially rule governed.“¹⁷³

Unterschiedliche Ergebnisse der zwei Systeme auf der perzeptuellen Ebene lassen sich beispielsweise anhand der Müller-Lyer-Illusion (Abbildung 1) verdeutlichen. Die Müller-Lyer-Illusion erweckt den Eindruck, dass zwei unterschiedlich lange horizontale Linien gezeigt würden. Die horizontalen Linien sind jedoch exakt gleich lang. System 1 führt uns hier auf eine falsche Fährte.¹⁷⁴

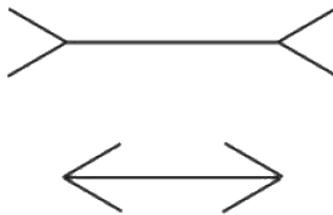


Abbildung 1: Müller Lyer Illusion.

In der Literatur finden sich darüber hinaus zahlreiche Begriffe für die zwei kognitiven Prozesse, die sich jedoch größtenteils in der Zuschreibung der Eigenschaften gleichen: *Automatic* und *Controlled*, *Experiential* und *Rational*, *Heuristic* und *Systematic*, *Implicit* und *Explicit*, *Heuristic* und *Analytic*, *Associative* und *Rule based*, *Intuitive* und *Analytic*, *Holistic* und *Analytic*, *Adaptive unconscious* und *Conscious*, *Reflexive* und *Reflective*, *Stimulus bound* und *Higher order*, *Impulsive* und *Reflective* sowie *Type-1* und *Type-2*.¹⁷⁵

Haidt – dessen Ansatz im Fokus des Kapitels 3.2.4 stehen wird – nennt erste Prozesse ‚*intuitiv*‘ und zweite ‚*reasoning*‘. Problematisch ist diese Bezeichnung dahingehend, dass

¹⁷³ Kahneman 2003, 678.

¹⁷⁴ Vgl. Sloman 1996, 11, weitere Beispiele unterschiedlicher Interpretationen seitens System 1 und System 2 bezüglich perzeptueller Phänomene finden sich etwa bei Kahneman 2003.

¹⁷⁵ Vgl. für diese Übersicht Evans 2008, 257, 270.

andere Autoren auch von *intuitiv reasoning*¹⁷⁶ sprechen. Darüber hinaus finden sich in der Literatur Bezeichnungen wie ‚*heuristic reasoning*‘ und ‚*analytic reasoning*‘.¹⁷⁷ Der Begriff ‚*reasoning*‘ wird daher häufig als Oberbegriff für beide kognitive Prozesse genutzt. Die Vielzahl der Begriffe ist jedoch innerhalb einer philosophischen Betrachtung problematisch. Insbesondere der Begriff „analytisch“ wird in deutlich spezifischeren Kontexten gebraucht. Auch der Begriff „holistisch“ suggeriert, dass alle Urteilsprozesse abgebildet würden. Evans trifft mit *Type-1* und *Type-2* eine unverfängliche Wahl, weshalb dieser Verwendungsweise hier gefolgt wird. *Type-1* und *Type-2*-Prozesse zeichnen sich – so besteht in der Literatur überwiegend Einigkeit – durch die folgenden Eigenschaften aus:

<i>Type-1</i>	<i>Type-2</i>
Schnell und mühelos	Langsam und mühevoll
Nicht intentional und automatisch	Intentional und kontrollierbar
Unzugänglich und unbewusst, nur die Ergebnisse werden bewusst	Zugänglich und bewusst
Geringer Bedarf kognitiver Ressourcen	Hoher Bedarf kognitiver Ressourcen
Parallele Verarbeitung	Serielle Verarbeitung

Tabelle 4: Eigenschaften intuitiver und analytischer Prozesse.¹⁷⁸

Unterschiedliche Interpretationen innerhalb der Diskussion um zwei kognitive Prozesse gibt es nun bezüglich der Interaktion zwischen den beiden Prozessen.¹⁷⁹ Nach Evans lassen sich aktuell zwei Hauptströmungen dieser Interaktion identifizieren: *Parallel-Competitive*- und *Default-Interventionist*-Interpretationen.¹⁸⁰ *Parallel-Competitive*-Interpretationen gehen davon aus, dass beide Prozesse bei der Bearbeitung einer Aufgabe aktiv sind. Es wird hier von einem ‚Wettstreit‘ beider Prozesse ausgegangen. Beide Prozesse können

¹⁷⁶ So etwa bei Tversky und Kahneman 1983, 293.

¹⁷⁷ Vgl. Evans 2006, 378f.

¹⁷⁸ Vgl. Haidt 2001, 818.

¹⁷⁹ Vgl. Horstmann 2012, 22.

¹⁸⁰ Vgl. Evans 2008, 266.

aufgrund ihrer unterschiedlichen Charakteristika zu konfligierenden Antworten führen.¹⁸¹ *Default-Interventionist*-Interpretationen sehen den *Type-1*-Prozess hingegen als ‚Standard-Prozess‘ an, der zuerst aktiviert wird. Der *Type-2*-Prozess kann intervenieren und die Antwort des intuitiven Prozesses prüfen, korrigieren oder überschreiben.¹⁸² Es besteht nun die Möglichkeit, dass beide Interpretationen, je nach Anwendungsform, zutreffen. Evans etwa zeigt auf, dass die *Parallel-Competitive*-Interpretation zumeist in Theorien expliziten und impliziten Lernens Verwendung findet, wohingegen die *Default-Interventionist*-Interpretation in Theorien bezüglich deduktiven Schließens und *Judgement and Decision Making* (JDM) auftritt.¹⁸³ Anzumerken ist jedoch, dass es innerhalb der *Default-Interventionist*-Interpretation nicht zwangsläufig bei jeder kognitiven Aktivität zu einer Prüfung des *Type-1*-Prozesses durch den *Type-2*-Prozess kommen muss. Dies wird etwa bei Urteilen unter Zeitdruck angenommen. Mit Evans wird der *Type-2*-Prozess innerhalb *Default-Interventionist*-Interpretationen als eine „form of thinking under intentional level control [...]“¹⁸⁴ verstanden. Der *Type-2* Prozess ist „[...] supported by unconscious processes [*Type-1*-Prozess] that deliver percepts, memories and so on.“¹⁸⁵

3.2.2 Empirische Belege für Dual-Process-Unterscheidungen

Die empirische Grundlage für die Entwicklung und Geltung der *Dual-Process*-Theorien bilden zahlreiche Experimente, die auf unterschiedliche Anwendungsformen der *Type-1* und *Type-2*-Prozesse abzielen. Zumeist wird innerhalb des Experiment-Designs davon ausgegangen, dass der *Type-1*-Prozess – im Gegensatz zum *Type-2*-Prozess – fehleranfällig ist.¹⁸⁶ Entsprechend findet eine Zuordnung zum *Type-1*-Prozess statt, wenn die Urteile von Proband*innen falsch sind. Richtige Antworten werden dagegen zumeist dem *Type-2*-Prozess zugeschrieben.¹⁸⁷ Darüber hinaus wird das Vorliegen einer kognitiven Verzerrung – eines *cognitive bias* – als Indikator dafür angesehen, dass ein Urteil auf dem *Type-1*

¹⁸¹ Vgl. Horstmann 2012, 22. Vertreter dieser Position sind etwa Sloman und Epstein.

¹⁸² Vgl. ebd., 22. Diese Interpretation wird etwa von Evans sowie Kahneman und Frederick vertreten. Vgl. auch Evans 2006, 381 sowie Kahneman und Frederick 2002 28ff.

¹⁸³ Vgl. Evans 2008, 271.

¹⁸⁴ Ebd., 258.

¹⁸⁵ Ebd., 258.

¹⁸⁶ Vgl. 266; Horstmann 2012, 23.

¹⁸⁷ Vgl. Evans 2008, 266; Horstmann 2012, 23.

beruht.¹⁸⁸ Auch Abweichungen bezüglich expliziter und impliziter Einstellungen – etwa bei der Existenz von Vorurteilen – können als Indikatoren herangezogen werden. Ferner wird davon ausgegangen, dass *Type-1*-Prozesse schnell sind und wenig kognitiver Ressourcen bedürfen. Diese Annahme bildet den Ausgangspunkt einer weiteren Methode zur Identifikation intuitiver Prozesse in Urteilen: sogenannten *cognitive-load*-Tests. Ein *cognitive-load* zeichnet sich dadurch aus, dass Probanden während der Bearbeitung von Testaufgaben abgelenkt werden, um den *Type-2*-Prozess in Beschlag zu nehmen. So wird etwa die Antwortzeit gemessen, in denen die Proband*innen Fragen beantworten, während sie sich beispielsweise Zahlenreihen merken sollen. Wenn trotz kognitiver Auslastung schnelle Antworten erfolgen, ist dies ein Indikator dafür, dass die Antwort auf *Type-1*-Prozessen beruht. Wenn Proband*innen kognitiv ausgelastet sind und *Type-2*-Prozesse aktiv werden, verlängert sich hingegen die Antwortzeit. Der *Type-2*-Prozess ist – im Gegensatz zum unbewusst intuitiven Prozess – langsam und lässt keine parallele Aktivität zu.¹⁸⁹

Für die moralische Urteilsbildung sind besonders *Dual-Process*-Ansätze (I) des deduktiven Schließens,¹⁹⁰ (II) des Urteilens/Entscheidens (JDM)¹⁹¹ und (III) der sozialen Kognition¹⁹² relevant. Diese Annahme beruht darauf, dass die Begründung angewandter moralischer Urteile aus deskriptiven und normativen Prämissen besteht und dass die deskriptiven und normativen Prämissen über logische Schlussregeln verbunden sind.¹⁹³ Diese Ansätze betreffend sollen folgend einige empirische Methoden zur Stützung der Unterscheidung zweier Prozesse angeführt werden. Die Darstellung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, was andernfalls bei der Vielzahl an Studien den Rahmen dieser

¹⁸⁸ Ein Beispiel für eine kognitive Verzerrung ist etwa die Bestätigungsverzerrung (*confirmation bias*). So neigen Menschen dazu, Informationen danach auszuwählen und zu interpretieren, dass sie den eigenen Erwartungen entsprechen. Vgl. Wason 1960, 129ff.

¹⁸⁹ Vgl. etwa Kahneman 2003, 717; Macrae et al. 1994, 809; Paxton und Greene 2010, 9.

¹⁹⁰ Vgl. etwa Wason und Johnson-Laird 1975; Wason und Evans 1975. Ansätze zum deduktiven Schließen können begrifflich als Unterkategorie von Ansätzen des Urteilens/Entscheidens identifiziert werden. Dennoch hat sich diesbezüglich ein eigener Forschungszweig herauskristallisiert.

¹⁹¹ Vgl. Tversky und Kahneman 1981.

¹⁹² Vgl. Epstein 1994, 709ff.

¹⁹³ Anzumerken ist hier, dass manche Theorien die deduktive Dimension innerhalb moralischer Urteilsbildung ablehnen. Ferner können die logischen Schlussregeln auch innerhalb der deskriptiven oder normativen Prämissen bestehen.

Untersuchung sprengen würde. Hingegen werden exemplarisch Belege für *Dual-Process*-Theorien in den unterschiedlichen Bereichen genannt.

Zwei Prozesse innerhalb deduktiven Schließens

Bezüglich der Rolle von *Type-1*-Prozessen innerhalb des deduktiven Schließens werden häufig das von Peter Wason entwickelte Vier-Karten-Experiment (*four-card selection task*) sowie Überzeugungsbias- (*belief-bias*-)Effekte für die Bewertungen der Gültigkeit von Syllogismen angeführt. Das Vier-Karten Experiment wurde in den sechziger Jahren innerhalb einer psychologischen Theorie deduktiven Schließens unabhängig von einer *Dual-Process*-Unterscheidung entwickelt.¹⁹⁴ Der Bezug des Experiments zu *Dual-Process*-Ansätzen erfolgte erstmals in einer Arbeit von Wason und Evans aus dem Jahr 1975.¹⁹⁵ Proband*innen werden in diesem Experiment vier Karten vorgelegt. Auf der einen Seite der Karte befinden sich Buchstaben, auf der anderen Seite Zahlen. Die Proband*innen werden nun gebeten anzugeben, welche Karten umgedreht werden müssten, damit der folgende Satz überprüft werden kann:

Wenn auf der einen Seite einer Karte ein E steht, dann steht auf der anderen Seite eine 4.

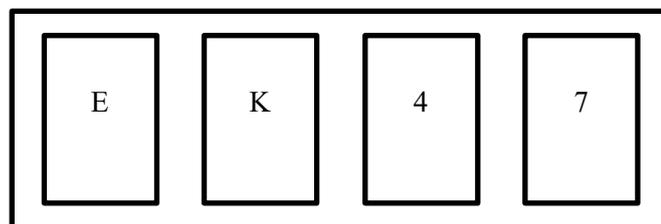


Abbildung 2: Wasons Vier-Karten Experiment

Die richtige Antwort ist, dass die Karten E und 7 umgedreht werden müssen. Tatsächlich gaben lediglich 4 Prozent der Befragten diese Antwort. 46 Prozent gaben an, man müsse die Karten E und 4 – also die Karten, die in der zu überprüfenden Behauptung genannt werden – umdrehen.¹⁹⁶ Wason und Evans führen dies auf den sogenannten *matching-bias*

¹⁹⁴ Vgl. Wason und Johnson-Laird 1975.

¹⁹⁵ Vgl. Wason und Evans 1975, 141ff.

¹⁹⁶ Vgl. Wason und Johnson-Laird 1975.

zurück.¹⁹⁷ Mit Evans beschreibt ein *matching-bias* „[...] a tendency to pay attention to features of the problem information that have a lexical match with items explicitly named in the conditional statement.“¹⁹⁸ Die kognitive Verzerrung wird als Indikator dafür angesehen, dass der *Type-I*-Prozess ursächlich für die Lösung war. Proband*innen, die diese Antwort angaben, waren sich der Verzerrung nicht bewusst und erklärten ihre Antwort zumeist unter Berufung auf die Instruktionen der Experimentleitung, die Behauptung zu überprüfen.¹⁹⁹ Interessanterweise steigt die Erfolgsquote, wenn anstatt Buchstaben und Zahlen realistische Beispiele verwendet werden.²⁰⁰ Auch hier sollte angegeben werden, welche Karten umgedreht werden müssten, um die folgende Aussage zu überprüfen.²⁰¹

Wenn jemand Bier trinkt, dann muss diese Person über 16 Jahre alt sein.

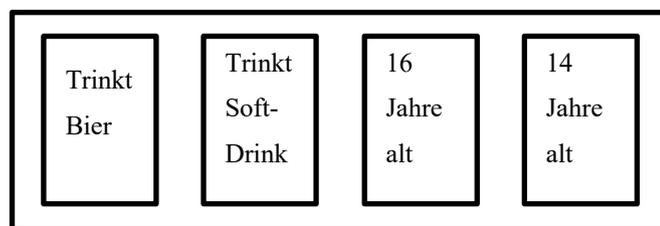


Abbildung 3: Abgewandeltes Vier-Karten Experiment

Die richtige Antwort ist, dass die Karten ‚Trinkt Bier‘ und ‚14 Jahre alt‘ umgedreht werden müssen. Die Verzerrung scheint somit in gewisser Weise abhängig von der Abstraktheit des Beispiels abzuhängen.

Ein weiteres Beispiel innerhalb des Bereichs deduktiven Schließens bezieht sich auf die Bewertung der Gültigkeit von Syllogismen. Die Rolle des intuitiven Prozesses wird hier anhand der Beeinflussung der Bewertung seitens der Proband*innen durch den *belief bias* gezeigt. Hierbei handelt es sich um eine kognitive Verzerrung, die sich durch die Kontextualisierung von Problemen anhand von bestehendem Wissen und Überzeugungen auszeichnet.²⁰² Syllogismen, deren Konklusion zwar gültig, inhaltlich jedoch falsch ist,

¹⁹⁷ Vgl. Wason und Evans 1975, 141ff.

¹⁹⁸ Evans 2002, 982.

¹⁹⁹ Vgl. Evans 2008, 263.

²⁰⁰ Vgl. Evans 2003, 456.

²⁰¹ Vgl. ebd., 456.

²⁰² Vgl. Evans 2002, 983.

wird deutlich weniger zugestimmt, als Syllogismen, deren Konklusion ungültig, jedoch inhaltlich wahr ist. Dies belegen etwa Experimente von Evans, Barston und Pollard:

Example	Acceptance
Valid-believable No police dogs are vicious Some highly trained dogs are vicious Therefore, some highly trained dogs are not police dogs	89 %
Valid-unbelievable No nutritional things are inexpensive. Some vitamin tablets are inexpensive. Therefore, some vitamin tablets are not nutritional.	56 %
Invalid-believable No addictive things are inexpensive. Some cigarettes are inexpensive. Therefore, some addictive things are not cigarettes.	71 %
Invalid-unbelievable No millionaires are hard workers. Some rich people are hard workers. Therefore, some millionaires are not rich people.	10 %

Tabelle 5: *Belief Bias in Syllogismen*²⁰³

Zwei Prozesse innerhalb des Urteilens/Entscheidens (JDM)

Innerhalb der Forschung zum Entscheidungsverhalten von Personen wird die Existenz zweier kognitiver Prozesse ebenfalls anhand der Fehleranfälligkeit des *Type-1*-Prozesses gezeigt. Als recht geläufiges Beispiel kann der *Gamblers-Fallacy* genannt werden, in dem die Wahrscheinlichkeiten innerhalb eines Würfelspiels intuitiv falsch eingeschätzt werden. Dies äußert sich dadurch, dass beispielsweise nach mehrmaligem Würfeln der Ziffer 6 davon ausgegangen wird, dass die Wahrscheinlichkeit beim nächsten Wurf eine 6 zu würfeln, deutlich geringer eingeschätzt wird, als sie faktisch ist. Ein weiteres vielfach rezipiertes Beispiel wurde ursprünglich von Tversky und Kahneman insbesondere

²⁰³ Zitiert nach Evans 2002, 983.

statistisch geschulten Personen vorgelegt und firmiert unter dem Namen *Linda-the-bank-teller Problem*.²⁰⁴

„Linda is 31 years old, single, outspoken and very bright. She majored in philosophy. As a student, she was deeply concerned with issues of discrimination and social justice, and also participated in anti-nuclear demonstrations.“²⁰⁵

Den Proband*innen wurden acht Aussagen vorgelegt, denen sie auf der Basis der vorangegangenen Informationen Wahrscheinlichkeiten zuschreiben sollten. Interessant sind besonders die drei folgenden Aussagen:

„Linda is active in the feminist movement. (F)

Linda is a bank teller. (T)

Linda is a bank teller and is active in the feminist movement. (T&F)²⁰⁶

Unter den 88 Proband*innen, die aus Student*innen der University of British Columbia bestanden, gaben 85 Prozent die Rangfolge $F > T \& F > T$ an.²⁰⁷ Damit verletzen sie die Konjunktionsregel, dass die Wahrscheinlichkeit zweier Ereignisse zusammengenommen kleiner sein muss, als die der jeweiligen Ereignisse allein. Die Verletzung der Konjunktionsregel wurde als Folge eines auf der Erfahrung basierenden *Type-1*-Prozesses erklärt. Der *Type-2*-Prozess ist hier nicht in der Lage, die mittels *Type-2* getroffene Einschätzung zu überschreiben.²⁰⁸

Interessanterweise werden Fehleinschätzungen gerade bei statistischen Zusammenhängen auch von Personen begangen, die in diesem Feld geschult sind. Kahneman schreibt diesbezüglich: „We were impressed by the persistence of discrepancies between statistical intuition and statistical knowledge“²⁰⁹.

Ein weiteres Experiment beruft sich auf eine eigentlich recht basale Rechenaufgabe, und zwar auf das *bat-and-ball Problem*:

²⁰⁴ Vgl. Tversky and Kahneman 1983, 297.

²⁰⁵ Ebd., 297.

²⁰⁶ Ebd., 297.

²⁰⁷ Vgl. ebd., 297. Es muss angenommen werden, dass die Wahrscheinlichkeiten von F und T jeweils ungleich 1 bzw. 0 sind.

²⁰⁸ Vgl. Horstmann 2012, 24.

²⁰⁹ Kahneman 2003, 697.

Ein Baseballschläger und ein Baseball kosten zusammen 1,10 €. Der Baseballschläger kostet 1 € mehr als der Ball. Wieviel kostet der Ball?

Intuitiv geben mehr als 50 Prozent der Proband*innen die falsche Antwort, dass der Ball 10 Cent – anstatt der richtigen Antwort: 5 Cent – koste. Viele derer, die die Aufgabe richtig lösen, geben jedoch an, sie hätten zuerst zu „10 Cent“ als Antwort tendiert.²¹⁰ Letzterer Punkt ist ein weiterer Indikator für die *Default-Interventionist* Interpretation. Der *Type-1*-Prozess liefert eine erste Antwort, die dann mittels des *Type-2*-Prozesses geprüft wird. Bei 50 Prozent der befragten Proband*innen versagt diese Prüfung und es wird der Antwort gefolgt, die der *Type-1*-Prozess generiert hat.

Zwei Prozesse innerhalb sozialer Kognition

Im Bereich der sozialen Kognition richtet sich der Blick bezüglich der Dual-Prozess-Theorien auf die unbewusste kognitive Verarbeitung sozialer Informationen. Dabei werden Unterschiede zwischen impliziten und expliziten Einstellungen der Proband*innen in den Fokus gerückt.²¹¹ Bargh und Williams stellen diesbezüglich fest:

„[M]ost automatic effects on social life are mediated by the nonconscious activation of social representations – either preconsciously through direct activation by strongly associated stimuli in the environment (as in racial stereotyping effects) or postconsciously through recent, conscious use in an unrelated context (as in most category-priming effects).“²¹²

Stereotype sind ein Beispiel für die genannten sozialen Repräsentationen. Stereotype können, wie Bargh und Williams aufzeigen, auch dann unbewusst präsent sein, wenn Proband*innen explizit äußern, dass ihre Einstellungen nicht auf Stereotypen basieren.²¹³ Innerhalb der Untersuchungen wird sich häufig der Methode des Primings bedient. Ein Prime soll gewisse kognitive Konstrukte – wie eben Stereotype – aktivieren. Diese Primes werden zumeist zu Beginn eines Experiments, etwa unter dem Vorwand eines Sprachtests, eingebracht.²¹⁴ So wurden manche Proband*innen in einer Studie von Bargh und Mitarbeitende mit Begriffen, die zumeist als stereotyp für ältere Menschen (in den USA)

²¹⁰ Vgl. Frederick 2005, 26.

²¹¹ Vgl. Evans 2008, 268.

²¹² Bargh und Williams 2006, 1.

²¹³ Vgl. ebd., 3.

²¹⁴ Vgl. ebd., 1.

angesehen werden, geprimet – etwa Florida oder Bingo. Bei anderen wurde auf diesen Prime verzichtet. Die Proband*innen sollten daraufhin den Raum für ein weiteres Experiment wechseln. Es konnte beobachtet werden, dass die Proband*innen, die dem Prime ausgesetzt waren, nach dem Experiment länger brauchten, den Raum zu wechseln, als nicht dem Prime ausgesetzte Proband*innen. Die geprimeten Proband*innen gingen langsamer.²¹⁵ In einem weiteren Experiment sollten Proband*innen Frauen- und Männernamen dem jeweiligen Geschlecht zuordnen. Dabei waren die Namen mit stereotypen Begriffen (etwa ‚aggressive-Mike‘ oder ‚petite-Carol‘) gepaart. Daneben wurden Kombinationen gezeigt, die dem Stereotyp widersprachen (bspw. ‚flowers-Tom‘ oder ‚briefcase-Susan‘). Die Antwortzeiten waren nun bei den dem Stereotyp widersprechenden Kombinationen durchweg länger. Verstärkt wurde dieser Effekt dann, wenn Proband*innen vorher gesagt wurde, dass sie stereotype Kombinationen zu erwarten haben – wenn das Experiment also um die Setzung eines Primes ergänzt wurde.²¹⁶

In diesem Sinne sind Stereotype ein Beleg für automatisch aktivierte Prozesse des *Type-1*, welche von bewussten Überlegungen des *Type-2*-Prozesses in manchen Fällen überschrieben werden können. Stereotype können auch bei Menschen festgestellt werden, die sich frei von ihnen wähnen. Bargh führt das Vorliegen von Stereotypen auf gesellschaftliche Entwicklungen zurück. Die kontrollierte Distanzierung von Stereotypen – mittels des *Type-2*-Prozesses – vermag jedoch vielfach, trotz abweichender intuitiver Reaktionen, zu funktionieren.²¹⁷ Problematisch ist die Kontrolle mittels *Type-2* Prozessen dann, wenn das Urteil spontan erfolgt²¹⁸ oder Zeitdruck besteht²¹⁹ – wenn der *Type-2*-Prozess also aufgrund der zeitlichen Dimension nicht eingreifen kann. Auch in diesem Bereich wird die *Default-Interventionist*-Interpretation vertreten. Es wird ferner davon

²¹⁵ Vgl. Bargh 1999, 373. Innerhalb des Experiments wurden keine Primes wie „langsam“ gesetzt.

²¹⁶ Vgl. ebd. 1999, 369.

²¹⁷ Vgl. etwa Bargh 1999, 378; Kennett und Fine 2009, 79; Payne 2001, 182f.

²¹⁸ Vgl. Rydell und McConnell 2006, 998ff.

²¹⁹ Vgl. etwa Payne 2001, 182ff. Payne untersuchte, inwiefern die Reaktionszeit, eine Waffe zu erkennen, von Stereotypen über Menschen mit heller oder dunkler Hautfarbe abhängt. Die Reaktionszeit, um einen gezeigten Gegenstand als Waffe zu identifizieren, war, wenn sie nach einem Bild eines Afroamerikaners gezeigt wurde, geringer, als wenn vorher ein Bild eines weißen Amerikaners gezeigt wurde. Dies wurde auf bestimmte, in Amerika existente Stereotype gegenüber Afroamerikanern (etwa, aggressiv oder kriminell) zurückgeführt. Vgl. Payne 2001, 182.

ausgegangen, dass die notwendige Zeit zur Intervention des *Type-2*-Prozesses bei 500 Millisekunden liegt (die sogenannte *stimulus onset asynchrony*: SOA).²²⁰

3.2.3 Kritik an Dual-Process-Ansätzen

Nach der vorangegangenen Übersicht über die empirischen Ansätze zur Überprüfung einer Unterscheidung zwischen zwei kognitiven Prozessen, sollen nun Kritikpunkte an den empirischen Untersuchungen vorgebracht werden. Die Kritik bezieht sich auf einen entscheidenden Punkt der Experimentdesigns. Wie Horstmann zusammenfasst, fokussieren sich empirische Ansätze zur Überprüfung der *Dual-Process*-Unterscheidung auf die von Proband*innen gegebenen Antworten. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Antworten zweifelsfrei einem der beiden Prozesse zuordnen lassen. Eine Antwort wird dem *Type-2*-Prozess zugeordnet, wenn sie richtig ist, dem *Type-1*-Prozess hingegen, wenn sie falsch ist.²²¹ Dies setzt jedoch voraus, dass der *Type-1*-Prozess – neben den oben genannten Kriterien – auch als unzuverlässig charakterisiert wird. Der *Type-2*-Prozess muss hingegen als stets zuverlässig aufgefasst werden. Wie Gigerenzer und Regier ansprechen, ist es beispielsweise bezüglich des Linda-Falls durchaus denkbar, dass die Verletzung der Konjunktionsregel ($T \& F > T$)²²² auf eine sprachliche Unklarheit zurückzuführen ist. Der Satz ‚Linda is a bank teller‘ kann dann so gelesen werden, dass er ‚Linda is a bank teller and not active in the feminist movement‘ impliziert.²²³ Insofern ist es möglich, dass man auch mittels des *Type-2*-Prozesses zu einem vom Experimentator als falsch interpretierten Ergebnis kommen kann. Eine strikte Zuordnung falscher Antworten ausschließlich zum *Type-1*-Prozess ist daher abwegig. Auch das *bat-and-ball*-Problem lässt sich in dieser Weise auffassen. Es kann davon ausgegangen werden, dass manche Menschen die Aufgabe auch nach langem bewussten Überlegen (*Type-2*) nicht richtig lösen können.

Ein Argument dafür, dass *Type-1*-Prozesse nicht unbedingt zu falschen Ergebnissen führen müssen, zeigt Gigerenzer an der Vielzahl zuverlässiger Heuristiken auf, derer wir uns

²²⁰ Vgl. Payne 2001, 182.

²²¹ Vgl. Horstmann 2012, 28. Zumeist wird bei richtigen Antworten auch von „normativer Korrektheit“ gesprochen.

²²² T: Linda is a bank teller.

T&F: Linda is a bank teller and is active in the feminist movement.

²²³ Vgl. Gigerenzer und Regier 1996, 25.

alltäglich bedienen.²²⁴ Gigerenzer nennt diesbezüglich etwa die Blickwinkel-Heuristik (*Gaze Heuristik*). Intuitiv greifen etwa Baseball-Spieler beim Fangen von Bällen auf diese Heuristik zurück. Anstatt die Flugbahn eines Balles, dessen Geschwindigkeit und den Luftwiderstand zu berücksichtigen, passen sie ihre Laufgeschwindigkeit so an, dass der Blickwinkel auf den Ball konstant bleibt.²²⁵ Hier spricht der Erfolg für die Heuristik. Auch bezüglich Anlagestrategien – und damit bei Verteilungsentscheidungen unter Unsicherheit – zeigt Gigerenzer mit Bezug auf DeMiguel den Erfolg einer einfachen Heuristik: So ist die $\frac{1}{N}$ Heuristik ‚Verteile die Summe zu gleichen Teilen auf N Anlageoptionen‘ erfolgsversprechender als 12 wirtschaftswissenschaftlich begründete Anlagemodelle.²²⁶

Diese Kritikpunkte schwächen die empirische Basis für eine Unterscheidung zwischen *Type-1* und *Type-2*-Prozessen ab. Relevant bleiben allerdings Studien, die durch ein geschicktes Experiment-Design den intuitiven Prozess ‚herauskitzeln‘. Im Bereich der sozialen Kognition geschieht dies – wie gezeigt – durch Primes. Innerhalb von Problemen des Urteilens und Entscheidens und solchen des deduktiven Schließens ist die Identifikation von kognitiven Verzerrungen ein Indikator dafür, dass ein Urteil auf dem *Type-1*-Prozess fußt. Eine weitere Möglichkeit, auszuschließen, dass der *Type-2*-Prozess an der Urteilsfindung beteiligt war, ist daher die Frage nach der Begründung eines Urteils. Wie am Linda-Problem gezeigt, kann jedoch auch der *Type-2*-Prozess zu falschen Ergebnissen führen. Dies herauszufinden ist jedoch nur dann möglich, wenn nicht nur im Nachhinein interpretiert wird, welchen Lösungsweg die Proband*innen möglicherweise gegangen sind, sondern sie nach der Begründung für ihre Antwort gefragt werden. Die Unfähigkeit dazu, eine stichhaltige Begründung für das Urteil abzugeben, kann darauf hinweisen, dass der *Type-2*-Prozess nicht bei der Urteilsbildung beteiligt war – unabhängig davon, ob das Urteil richtig oder falsch ist. Wenn nun davon ausgegangen wird, dass es lediglich zwei Prozesskategorien gibt, kann dieses Urteil dann als Folge des *Type-1*-Prozesses eingestuft werden.

Auch muss beachtet werden, dass *Dual-Process*-Ansätze – wie Horstmann kritisiert – zumeist lediglich die oberflächigen Eigenschaften der zwei Prozesse angeben. Bei diesen

²²⁴ Heuristiken werden zumeist dem intuitiven Prozess zugeschrieben, da sie die in Kapitel 3.2.1 genannten Kriterien von intuitiven Prozessen erfüllen.

²²⁵ Vgl. Gigerenzer 2008a, 7. Ferner lässt sich die Blickwinkel-Heuristik auch bei Hunden, die etwa einen Ball fangen, beobachten.

²²⁶ Vgl. ebd., 21. Gigerenzer schreibt darüber hinaus, dass es bei 50 Assets ca. 500 Jahre dauern würde, bis die optimierten Anlagestrategien die $\frac{1}{N}$ Regel an Leistung übertreffen würden. Vgl. Gigerenzer 2008a, 23.

Eigenschaften besteht überwiegend Einigkeit.²²⁷ Die zugrundeliegende Art der Informationsintegration ist hingegen weniger erforscht. *Dual-Process*-Theorien beschreiben die Performanz der beiden Prozesse, nicht jedoch, wie die beiden Prozesse konkret arbeiten.²²⁸ Dieser letzte Punkt soll in der vorliegenden Arbeit vernachlässigt werden. Auch wenn die Kritik der Identifikation des jeweiligen Prozesses innerhalb empirischer Studien zutreffend ist, wird hiervon jedoch nicht tangiert, dass allgemein zwischen zwei kognitiven Prozessen unterschieden werden kann und welche Phänomene diese aufweisen.

3.2.4 Intuition first: Das Social Intuitionist Model von Jonathan Haidt als synchrone Betrachtung moralischer Urteilsbildung

Die *Dual-Process*-Theorie wurde von Haidt erstmals aus dezidiert psychologischer Perspektive für die Analyse moralischer Urteile fruchtbar gemacht. Im *Social Intuitionist Model* (SIM) fokussiert Haidt die Rolle von Intuitionen in der moralischen Urteilsbildung. An dieser Stelle sei erneut darauf hingewiesen, dass mit ‚Analyse‘ im obigen Sinne eine rein psychologische Beschreibung des moralischen Urteilens und nicht etwa die Qualität oder Geltung des Urteils gemeint sein muss. Es geht darum, welche kognitiven Prozesse typischerweise bei der moralischen Urteilsbildung beteiligt sind.

Das *Social Intuitionist Model* wird von Haidt wie folgt dargestellt:²²⁹

²²⁷ Siehe Kapitel 3.2.2.

²²⁸ Vgl. Horstmann 2012, 29.

²²⁹ Vgl. für die folgende Beschreibung des SIM: Haidt 2001, 814ff.

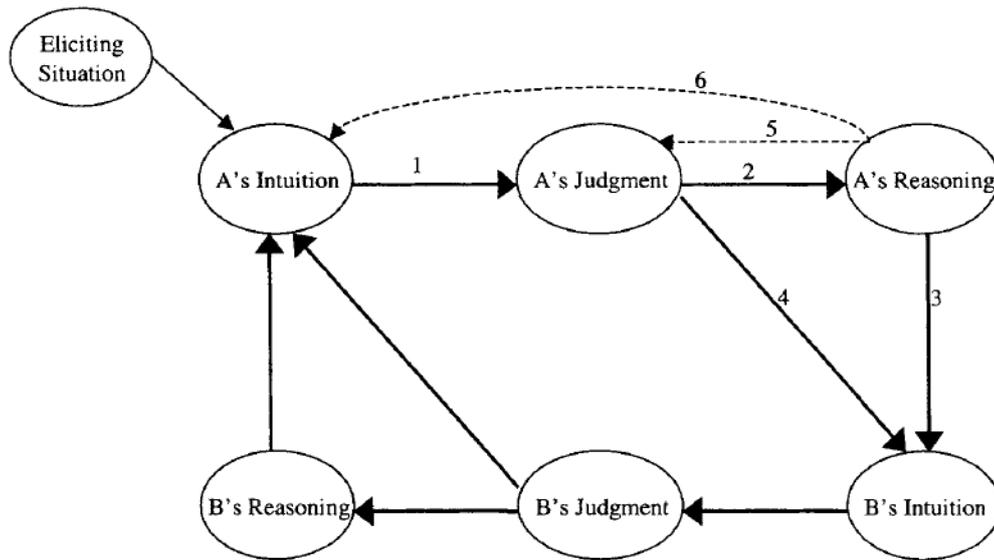


Figure 2. The social intuitionist model of moral judgment. The numbered links, drawn for Person A only, are (1) the intuitive judgment link, (2) the post hoc reasoning link, (3) the reasoned persuasion link, and (4) the social persuasion link. Two additional links are hypothesized to occur less frequently: (5) the reasoned judgment link and (6) the private reflection link.

Abbildung 4: Das Social Intuitionist Model²³⁰

Nach Haidt gibt es insgesamt sechs Pfade (*links*) im Modell. Das moralische Urteil entsteht aus einer Intuition (*Type-1*-Prozess) heraus (1) und wird post hoc – also nachgelagert – begründet (2). Diese Art des Urteilens beschreibt nach Haidt das Urteilen der meisten Menschen. Der Pfad des begründeten Urteils (5), auf dem das Urteil direkt mittels Argumenten geändert werden kann, sowie der Pfad der Reflexion auf die eigene Intuition (6) treten nach Haidt sehr selten auf, sind jedoch der Vollständigkeit halber mit aufgegriffen. Die Pfade (1) und (2) sowie (5) und (6) beschreiben darüber hinaus die individuelle Ebene des Urteilens. Wie zuvor bereits angesprochen, verortet Haidt moralische Urteile in sozialen Kontexten und fokussiert aus diesem Grund besonders die interpersonale Komponente der Moralität. Diese drückt sich in den Pfaden (3) und (4) aus. Mittels Begründung (3) oder aufgrund sozialer Beziehungen (4) die Überzeugungen einer anderen Person ändern zu wollen, zielt direkt auf die *Type-1*-Prozesse der Person ab und nicht etwa auf Argumente für das eine oder das andere Urteil. Ferner können soziale Beziehungen – welche in Pfad (4) abgedeckt werden – auch ohne Begründung dazu führen, *Type-1*-Prozesse anzuregen, welche dann wiederum direkt zu Urteilen beim Gegenüber

²³⁰ Haidt 2001, 815.

führen. In diesen Fällen geht es eher um die sozialen Beziehungen, denn um die Schlüssigkeit oder Wahrheit des Urteils.

Als Grundlage, um überhaupt in einen moralischen Urteilsprozess einzusteigen, bedarf es einer auslösenden Situation. Hier kann angemerkt werden, dass die Subjektperspektive aufgrund des deskriptiven Charakters des Modells ausschlaggebend für die Einordnung der moralischen Relevanz ist. Dies ergibt sich daraus, dass in manchen Fällen die moralische Relevanz unter Berücksichtigung ethischer Theorien von einer vom Subjekt wahrgenommenen moralischen Relevanz abweichen kann. Es kann durchaus sein, dass persönliche Beziehungen in faktisch abgegebenen Bewertungen moralische Relevanz besitzen, diese jedoch in ethischen Theorien zumeist als normativ irrelevant angesehen werden. Ebenfalls können zwei Personen uneins darüber sein, ob eine Situation moralische Relevanz besitzt.

Die Pfade (1) bis (4) beschreiben nach Haidt typische moralische Urteile, die Pfade (5) und (6) treten hingegen sehr selten auf. Damit die eigene Begründung überhaupt einen Einfluss auf das Urteil haben kann, bedarf es eines initialen Konflikts zwischen zwei Intuitionen (6) oder einer sehr schwach ausgeprägten Intuition, welche durch Argumente überschrieben werden kann (5). Darüber hinaus bemerkt Haidt, dass die Pfade (5) und (6) vornehmlich bei Philosophen anzutreffen sind – außerhalb dieser Gruppe jedoch kaum eine Bedeutung haben.²³¹

Der Fokus liegt damit auf den *Type-1*-Prozessen. Diese sind dem Urteil und der Begründung vorgeordnet.²³² Der *Type-2*-Prozess folgt auf den *Type-1*-Prozess. Der *Type-2*-Prozess ist dafür zuständig, Argumente anzugeben, die das intuitive Urteil – besonders in sozialen Kontexten – stützen sollen. *Type-2*-Prozesse liefern post hoc Rechtfertigungen des Urteils, insofern die Notwendigkeit zu argumentieren besteht. Es geht – so Haidt – in den allermeisten Fällen nicht darum, richtige oder wahre Urteile mittels eines Begründungsprozesses zu identifizieren, sondern das intuitive Urteil nachträglich zu verteidigen und andere vom eigenen Urteil zu überzeugen. In Begründungsprozessen besteht jedoch eine „Illusion objektiver Argumente“²³³. Es kommt den Urteilenden – laut

²³¹ Vgl. Haidt 2001, 819.

²³² Vgl. ebd., 820.

²³³ Ebd., 815, eigene Übersetzung.

Haidt – so vor, als würden sie die Argumente abwägen, um schließlich zu einem begründeten Urteil zu gelangen.²³⁴ Dieser Illusion objektiver Argumente sei Kohlberg innerhalb seines Entwicklungsmodells erlegen.²³⁵

Bezüglich der Anwendungsmöglichkeit einer Unterscheidung zwischen *Type-1* und *Type-2*-Prozessen auf die moralische Urteilsbildung greift Haidt in ‚*The Emotional Dog and its Rational Tail*‘ unter anderen folgendes Beispiel auf, welches Proband*innen zur moralischen Bewertung vorgelegt wurde:

„Julie and Mark are brother and sister. They are traveling together in France on summer vacation from college. One night they are staying alone in a cabin near the beach. They decide that it would be interesting and fun if they tried making love. At the very least it would be a new experience for each of them. Julie was already taking birth control pills, but Mark uses a condom too, just to be safe. They both enjoy making love, but they decide not to do it again. They keep that night as a special secret, which makes them feel even closer to each other. What do you think about that? Was it OK for them to make love?“²³⁶

Die meisten Proband*innen antworten, dass dies für die Geschwister nicht ‚OK‘ war. Es wird dementsprechend ein Urteil gefällt, welches diese Form von Inzest als moralisch falsch klassifiziert. Interessanterweise haben die meisten Menschen jedoch Schwierigkeiten, ihr Urteil zu begründen. Zumeist wird auf die Gefahr für potentielle Nachkommen Bezug genommen – was durch den Verweis auf die Verhütung ausgeschlossen wird. Oder es wird darauf eingegangen, dass sich die Beziehung der Geschwister verändern könnte – was auch im Beispiel ausgeschlossen ist. Schließlich, wenn kein Argument das Urteil zu stützen vermag, wird nicht etwa das Urteil geändert, sondern häufig darauf Bezug genommen, dass die zu beurteilende Handlung einfach falsch, schlecht oder unmoralisch ist, auch wenn dies in der konkreten Situation nicht begründet werden kann.²³⁷ Dies ist – so Haidt – mit moralpsychologischen Theorien mit kognitiv rationalistischem Fokus, wie etwa der Theorie Kohlbergs oder Piagets, nicht erklärbar.²³⁸ Der Gegenstand der Analyse rationalistischer moralpsychologischer Theorien – wie der

²³⁴ Vgl. ebd., 815.

²³⁵ Vgl. ebd., 815.

²³⁶ Ebd., 814.

²³⁷ Vgl. ebd., 814.

²³⁸ Vgl. ebd., 814.

Kohlbergs – liegt auf *Type-2*-Prozessen. Innerhalb rationalistischer Ansätze wird davon ausgegangen, dass das moralische Urteil die Folge bewusster Überlegungen ist. Haidt hingegen nimmt die Unfähigkeit vieler, trotz mangelnder Argumente die Bewertung zu ändern, zum Anlass, *Type-2*-Prozesse als Grundlage für moralische Urteile bei der überwiegenden Mehrheit zu bezweifeln und sich den *Type-1*-Prozessen zuzuwenden. Auch spricht Haidt davon, dass einige Proband*innen, besonders in recht absurden Fällen, im Wortsinn sprachlos (*dumbfounded*) sowie verwundert darüber sind, keine Gründe für das Urteil angeben zu können.²³⁹

Wären moralische Urteile die Folge des *Type-2*-Prozesses – so nimmt Haidt an – wären den Proband*innen Gründe für ihr Urteil bewusst. Das Urteil – also die moralische Legitimität/Illegitimität des zu bewertenden Falls – erfolgt jedoch laut *Social Intuitionist Model* direkt, unmittelbar und unkontrolliert. Erst wenn durch externe Gründe eine Begründung des Urteils notwendig erscheint, wird – so Haidt – versucht, das intuitiv getroffene Urteil zu rechtfertigen. Die Begründung des Urteils erfolgt damit post hoc, also nachdem das eigentliche Urteil getroffen wurde.

Das Modell Kohlbergs fokussiert also hauptsächlich die Pfade (5) und (6), wohingegen das *Social Intuitionist Model* die Pfade (1) bis (4) in den Vordergrund stellt. Haidt bezweifelt demnach die zentrale Rolle von Gründen innerhalb moralischer Urteilsbildung. So schreibt er beispielsweise:

„People undeniably engage in moral reasoning. But does the evidence show, that such reasoning is the cause, rather than the consequence, of moral judgment?“²⁴⁰

In Kohlbergs Auffassung wäre beispielsweise die Überzeugung, dass das Leben mit der Befruchtung beginnt, kausal für das moralische Urteil, dass Abtreibungen moralisch falsch sind. Bei Haidt dreht sich dieser Zusammenhang nun um: Dadurch, dass Abtreibung als moralisch falsch beurteilt wird, entsteht die Überzeugung, das Leben beginne mit der Befruchtung.²⁴¹

Nachdem also lange Zeit die Auseinandersetzung mit moralischen Urteilen aus psychologischer Perspektive *Type-2*-Prozesse fokussierte, verschiebt sich nun der Fokus

²³⁹ Vgl. ebd., 817.

²⁴⁰ Ebd., 817.

²⁴¹ Vgl. ebd., 817.

auf die *Type-1*-Prozesse, welche dem Urteil und der Begründung vorgeordnet sein sollen. Haidt nennt ferner vier Gründe dafür, die kausale Bedeutung von Gründen für die moralische Urteilsbildung zu bezweifeln, mit denen sich folgend intensiver auseinandergesetzt werden soll:

„(a) There are two cognitive processes at work – reasoning and intuition – and the reasoning process has been overemphasized; (b) reasoning is often motivated; (c) the reasoning process constructs post hoc justifications, yet we experience the illusion of objective reasoning; and (d) moral action covaries with moral emotion more than with moral reasoning.“²⁴²

(a) *Type-1*-Prozesse spielen in vielerlei Urteilsprozessen eine bedeutende Rolle. Insbesondere die Forschung zu sozialer Kognition ist für Haidt ein Indikator dafür, dass moralische Urteile nach ebendiesem Prinzip zustande kommen. Moralrelevante Stereotype (beispielsweise, dass Afroamerikaner aggressiv sind), oder auch der *Halo-Effect*, dass vom Aussehen einer Person auf bestimmte Charaktereigenschaften geschlossen wird, nennt Haidt hier als Belege für die Vormachtstellung der *Type-1*-Prozesse innerhalb moralischer Urteilsbildung.²⁴³

„[T]ese findings illustrate the operation of the intuitive judgment link, in which the perception of a person or an event leads instantly and automatically to a moral judgment without any conscious reflection or reasoning.“²⁴⁴

Zudem verweist Haidt auf Chaikens *“heuristic-systematic model of persuasion”*²⁴⁵. Aufgrund limitierter Ressourcen des *Type-2*-Prozesses und aufgrund des *‘principle of least effort’* bildet der intuitive Prozess die Grundlage für die meisten Bewertungen. Darüber hinaus besteht die Heuristik des *‘I agree with people I like’* (*‘attitude alignment’*) und des *‘I disagree with people I don’t like’* (*‘attitude polarization’*).²⁴⁶ Es spricht also einiges dafür, dass in Diskussionen Faktoren eine Rolle spielen, die nichts mit dem diskutierten Inhalt zu tun haben. Stereotype und soziale Beziehungen vermögen in der Urteilsbildung eine nicht zu unterschätzende Rolle einzunehmen. Dass diese Faktoren in Kohlbergs

²⁴² Ebd., 815. Grund (d) ist der Vollständigkeit halber aufgeführt, wird jedoch nicht näher betrachtet. Der Fokus dieser Arbeit liegt auf moralischen Urteilen und nicht auf moralischen – Haidt meint wahrscheinlich moralisch guten – Handlungen.

²⁴³ Vgl. ebd., 820.

²⁴⁴ Ebd., 820.

²⁴⁵ Vgl. Chaiken 1987, 3ff.

²⁴⁶ Vgl. Haidt 2001, 820. Vgl. bzgl. *attitude alignment* Davis und Rusbult 2001; bzgl. *attitude polarization* Lord et al. 1979.

Untersuchungen keine Rolle spielten, führt Haidt darauf zurück, dass Proband*innen mit einem Fremden (dem Versuchsleiter) sprachen, der versuchte, rationale Begründungen zu provozieren.

„Standard moral judgment interviews may therefore create an unnaturally reasoned form of moral judgment, leading to the erroneous conclusion that moral judgment is primarily a reasoning process.“²⁴⁷

Das *Social Intuitionist Model* ist nun – so Haidt – vollständig kompatibel mit *Dual-Process*-Ansätzen. Haidt sieht den *Type-1*-Prozess als Standard-Prozess, der für alltägliche moralische Urteile zuständig ist. Erst wenn es zu konfligierenden Intuitionen kommt oder soziale Situationen es erfordern, springt der *Type-2*-Prozess ein.²⁴⁸ In diesem Sinne vertritt Haidt die *default-interventionist*-Interpretation. Der *Type-2*-Prozess überprüft das Urteil jedoch nicht, er liefert lediglich Rationalisierungen.

(b) Ein weiterer Punkt, der die kausale Bedeutung von Gründen in der moralischen Urteilsbildung anzweifeln lässt, betrifft daher die Beziehung zwischen *Type-1* und *Type-2*-Prozessen. Der *Type-1*-Prozess, wie im vorherigen Absatz angesprochen, übernimmt die Federführung bezüglich moralischer Urteilsbildung. Dennoch geben Menschen Argumente für ihre Urteile an. Haidt schreibt hierzu, dass es zwei Klassen von Motiven innerhalb moralischer Argumentationen gibt: *relatedness motives* und *coherence motives*. Konkret wird betrachtet, welchen Einfluss subjektbezogene Faktoren (wie das soziale Gefüge oder kognitive Dissonanzen) in moralischen Argumentationen einnehmen.

Relatedness motives zielen darauf ab, wie man von anderen wahrgenommen wird. Das Verlangen nach Harmonie beeinflusst die getroffenen Urteile und deren Begründung. Auch besteht zumeist ein Interesse, einen guten Eindruck beim Gegenüber zu erwecken. Dies führt Haidt auf Studien von Chen und Chaiken sowie Chartrand und Bargh zurück.

Chen und Chaiken schreiben diesbezüglich:

„*Impression motivation* refers to the desire to hold attitudes and beliefs that will satisfy current social goals. Thus impression motives elicit a consideration of the interpersonal consequences of expressing a particular judgment in a given social context.“²⁴⁹

²⁴⁷ Haidt 2001, 820.

²⁴⁸ Vgl. ebd., 820.

²⁴⁹ Chen und Chaiken 1999, 78. Hervorhebung im Original. Vgl. bzgl. der zugrundeliegenden Studie Chen et al. 1996, 269ff.

Coherence motives haben darüber hinaus die Vermeidung von kognitiven Dissonanzen zum Gegenstand. Hierzu zählen sogenannte *defense motives*. Diese können, wiederum mit Chen und Chaiken, wie folgt umschrieben werden:

“The defense motivated perceiver aims to preserve the selfconcept and associated world views, and thus processes information selectively – that is, in a way that best satisfies such defense concerns.”²⁵⁰

Giner-Sorolla und Chaiken beobachteten, dass Proband*innen die Zuverlässigkeit von Umfragen danach bewerten, ob sie den eigenen Interessen entsprechen. Den eigenen Interessen entgegengesetzte Umfrageergebnisse wurden deutlich stärker kritisiert als mit den eigenen Interessen übereinstimmende Umfrageergebnisse.²⁵¹

Insgesamt wird ersichtlich, dass die Gründe, die eine Person für eine Position vorbringt, von Faktoren abhängen, die nichts mit dem Inhalt der Position zu tun haben. Dies ist etwa bei der *impression motivation* oder *defense motivation* zu beobachten. Darüber hinaus nennt Haidt weitere kognitive Verzerrungen, die in der allgemeinen Urteilsbildung vorzufinden sind. Der *my-side bias* etwa beschreibt, dass Personen lediglich Gründe suchen, die die eigene Position zu stützen vermögen. Die eigene Position schwächende Gründe werden außer Acht gelassen.²⁵² Dies führt zu Haidts nächstem Grund, die kausale Rolle von Argumenten für die Urteilsbildung zu bezweifeln.

(c) Nach Gründen wird zumeist post hoc – also nachdem das Urteil getroffen wurde – gesucht. Das post hoc Moment der Rechtfertigung wird durch Experimente von Nisbett und Wilson gestützt: Proband*innen wurden vier Strumpfhosen an einer Leine gezeigt. Sie sollten anschließend beurteilen, welche davon die qualitativ hochwertigste war. Danach wurde nach Gründen für ihre Wahl gefragt. Diese waren etwa die Reißfestigkeit, der zu erwartende Komfort u.a. Die gezeigten Strumpfhosen waren jedoch alle identisch. Erst nach dem intuitiven Urteil wurde versucht, diesem einen Sinn zu geben. Interessanterweise hatten die meisten Proband*innen eine gewisse Orientierung zur rechten Seite der aufgehängten Strumpfhosen. Dies führen Nisbett und Wilson auf den sogenannten ‚*position effect*‘ zurück. Generell lässt sich bei Menschen eine Tendenz zur rechten Seite

²⁵⁰ Chen und Chaiken 1999, 77.

²⁵¹ Vgl. Giner-Sorolla und Chaiken 1997, 86ff.

²⁵² Vgl. Haidt 2001, 821.

zeigen. Ferner wurden die Proband*innen gefragt, ob die Position der Strumpfhosen eine Rolle in ihrer Beurteilung gespielt habe. Dies verneinten sie.²⁵³

Auch dass eine Bewertung nicht überdacht wurde, wenn diese nicht begründet werden konnte, wie etwa im Beispiel der zwei Geschwister, ist nach Haidt ein Indikator dafür, dass der *Type-2*-Prozess nicht kausal für die Bewertung ist. Diesbezüglich wurden zahlreiche Fälle von Haidt untersucht, in deren Konstruktion bewusst auf das Einfügen einer auch nur möglichen Schädigung von Personen verzichtet wurde. Haidt, Koller und Dias etwa fragten Proband*innen aus Amerika und Brasilien nach der moralischen Bewertung von Handlungen wie des Verspeisens eines toten Haustieres, der Reinigung der Toilette mit der eigenen Nationalflagge oder der Masturbation mithilfe eines toten Hähnchens und dem anschließenden Verspeisen desselben. All diese Beispiele wurden zumeist als universell moralisch falsch klassifiziert, unabhängig davon, ob eine rationale Begründung gegeben werden konnte.²⁵⁴

Der Begründung des Urteils kommt somit die Funktion eines nachträglichen – und damit post hoc – Rationalisierens einer intuitiven Bewertung des *Type-1*-Prozesses zu. Die Rationalisierung ist jedoch für den Urteilenden zumeist nur dann notwendig, wenn ein Konflikt mit einer anderen Intuition oder eine Konfrontation mit einer gegenteiligen Meinung besteht.²⁵⁵ Das heißt jedoch nicht, dass es nie zu einer Änderung des Urteils kommen kann. Haidt gibt bereits in der Charakterisierung des *Social Intuitionist Model* an, dass Intuitionen geändert werden können. Dies geschieht zumeist in sozialen Kontexten. Zum einen können Argumente eines Gegenübers dazu führen, neue Intuitionen auszubilden. Zum anderen kann bereits eine moralische Bewertung eines Gegenübers aufgrund sozialer Beziehungen zur Ausbildung neuer Intuitionen führen.

Der Fokus bei Begründungen moralischer Bewertungen liegt somit darauf, andere zu überzeugen oder ihnen zu entsprechen. Der Urteilende nimmt – so Haidts Analogie – eher

²⁵³ Vgl. Nisbett und Wilson 1977, 243.

²⁵⁴ Haidt et al. 1993, 617ff.

²⁵⁵ Vgl. Haidt 2001, 820.

die Position eines Anwalts für die eigene Position ein, als die eines Richters, der die Argumente gewichtet und schließlich zu einem gut begründeten Ergebnis kommt.²⁵⁶

Wenn *Type-1*-Prozesse die Grundlage für die moralische Urteilsbildung sind, stellt sich die Frage, woher diese unbewussten Intuitionen zu moralischen Fällen kommen. Diesbezüglich kann auf die – ebenfalls von Haidt begründete – *Moral Foundations* Theorie verwiesen werden. Innerhalb einer groß angelegten Online-Befragung²⁵⁷ wurde versucht, die für moralische Bewertungen zentralen Charakteristika heraus zu filtern. Das Ergebnis sind fünf Fundamente, auf denen moralische Urteile – nach Haidt – aufbauen:

„[H]arm/care (a sensitivity to or dislike of signs of pain and suffering in others, particularly in the young and vulnerable), fairness/reciprocity (a set of emotional responses related to playing tit-for-tat, such as negative responses to those who fail to repay favors), and authority/respect (a set of concerns about navigating status hierarchies, e.g., anger toward those who fail to display proper signs of deference and respect) [...], purity/sanctity (related to the emotion of disgust, necessary for explaining why so many moral rules relate to food, sex, menstruation, and the handling of corpses) and concerns about boundaries between in-group and out-group.“²⁵⁸

3.2.4.1 *Eine kritische Betrachtung des Social Intuitionist Model*

Wie gesehen, versucht Haidt moralische Urteilsbildung mittels einer Zweiteilung zwischen intuitiven *Type-1* und bewussten *Type-2*-Prozessen zu beschreiben. Moralische Urteile werden intuitiv getroffen und folgend mittels des *Type-2*-Prozesses begründet. Belege hierfür findet Haidt in einer Vielzahl von Studien, die häufig auch allgemeiner zur Stützung von *Dual-Process*-Theorien herangezogen werden.²⁵⁹ Ferner wurden von Haidt und Mitarbeitenden selbst zahlreiche Studien durchgeführt, die auf moralische Intuitionen abzielten. Dennoch bleibt eine Vielzahl an Unklarheiten und Ungereimtheiten. Brand stellt treffend fest, dass sich innerhalb von Haidts Programm sowohl methodische als auch

²⁵⁶ Vgl. ebd., 822.

²⁵⁷ Vgl. www.yourmorals.org (zuletzt eingesehen am 10.09.2017).

²⁵⁸ Haidt und Bjorklund 2008, 203. In mehreren Vorträgen und insbesondere populärwissenschaftlichen Texten hat Haidt diese Position auf die moralischen Überzeugungen von Republikanern und Demokraten in den USA angewandt. Als bekennender Republikaner kommt Haidt zu dem Ergebnis, dass eine republikanische Moral alle moralischen Fundamente abdeckt und somit zustimmungsfähiger sei, als die Moral der Demokraten, welche sich nur auf das erste Fundament (harm/care) beruft. Insgesamt sei die Moral der Republikaner daher besser, als die der Demokraten. Auf die metaethischen Schwächen der Position wird im folgenden Kapitel genauer eingegangen.

²⁵⁹ Siehe Kapitel 3.2.1 und 3.2.2 dieser Arbeit.

theoretische Kritikpunkte – im Besonderen terminologische und kategoriale Probleme – identifizieren lassen.²⁶⁰ Die methodische Kritik zielt auf die rein empirische Ebene ab. Hier kann zum einen die Erhebung der Daten fokussiert als auch die Interpretation der Daten kritisch beleuchtet werden. Fraglich ist entsprechend, ob die Studien, auf die Haidt sich beruft, überhaupt das zeigen, was sie zeigen sollen.²⁶¹

Eine frühe Studie Haidts hatte zum Gegenstand, ob auch Handlungen, die keine Schädigung von Personen beinhalten, aus moralischer Perspektive beurteilt werden. Dazu wurden Proband*innen Fälle zur Beurteilung vorgelegt, die so konstruiert waren, dass keine Schädigung ersichtlich werden sollte. Unter anderem etwa folgender Fall:

„A woman is cleaning out her closet, and she finds her old [national] flag. She doesn't want the flag anymore, so she cuts it up into pieces and uses the rags to clean her bathroom.“²⁶²

Konkret wurden in der Studie sechs Fragen zu den jeweiligen Fällen gestellt, unter anderem:

“(a) Evaluation: "What do you think about this? Is it very wrong, a little wrong, or is it perfectly OK for [act specified]?" (b) Justification: "Can you tell me why?" (c) Harm: "Is anyone hurt by what [the actor] did? Who? How?" (d) Bother: "Imagine that you actually saw someone [performing the ac]. Would it bother you, or would you not care?"²⁶³

Die den Proband*innen vorgelegten Formulierungen sind durchaus problematisch. Aufgrund der Art zu fragen bleibt unklar, ob die Proband*innen verstehen, dass sie aus moralischer Perspektive urteilen sollen (a). Handlungen können auf ganz verschiedene Arten ‚falsch‘ sein, etwa, weil sie unhygienisch sind oder ein gewünschtes Ziel nicht erreicht wird. Etwa vermag ein Putzlappen bessere Ergebnisse bei der Reinigung des Badezimmers liefern. Darüber hinaus muss angemerkt werden, dass (a) durch die zweimalige Verwendung des Wortes ‚wrong‘ suggestiv ist. Dass als Begründung (b) unter anderem auf Konventionen wie etwa: „Man putzt sein Bad nicht mit der Nationalflagge“ verwiesen wird, unterstreicht diesen Punkt. Auch (d), die Frage danach, ob es Proband*innen stören würde, wenn sie Zeuge genannter Handlungen wären, kann ebenfalls auf Basis verschiedener, außermoralischer Faktoren – etwa ästhetischem Empfinden –

²⁶⁰ Vgl. Brand 2015, 9f.

²⁶¹ Vgl. ebd., 9.

²⁶² Haidt et al.1993, 617.

²⁶³ Ebd., 617.

interpretiert werden.²⁶⁴ Es ist somit unklar, ob Haidt mittels der Befragung überhaupt moralische Urteile zum Gegenstand hat.

Darüber hinaus stellen Mallon und Nichols heraus, dass es durchaus Normen geben kann, die bewusst sind und schnell sowie aufwandsarm angewandt werden. Im von Haidt untersuchten Inzestfall etwa gaben Proband*innen an, dass es falsch war, was die Geschwister taten, da es sich um Inzest handelte. Diese Antwort gibt zwar keine Begründung dafür, warum Inzest falsch ist, dennoch nennen Proband*innen einen Grund, warum sie die Handlung der Geschwister als moralisch falsch bewerten.²⁶⁵ Es wird ersichtlich, dass Proband*innen in der Lage sind, eine moralische Norm für ihr Urteil anzugeben. Im Gegensatz zu Haidts Unterscheidung zwischen intuitiven/schnellen Prozessen (*Type-1*), die unbewusst sind und bewussten, aber aufwändigen Prozessen (*Type-2*) kann es somit moralische Normen geben, die bewusst sind und ohne großen Aufwand in moralischen Urteilen Verwendung finden.²⁶⁶ Eine strikte Zuordnung der moralischen Urteilsbildung zum *Type-1*-Prozess kann daher infrage gestellt werden.

Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass die von Haidt zur Stützung seiner Position herangezogenen Studien von unterschiedlichen Autoren durchaus verschieden interpretiert werden. Greene etwa schätzt die Rolle des *Type-2*-Prozesses innerhalb der moralischen Urteilsbildung deutlich stärker ein als Haidt. So untersuchte Greene die Reaktionen von Proband*innen auf Trolley Cases.²⁶⁷

„[a] Suppose a runaway trolley is about to run over and kill five people. Suppose further that you can hit a switch that will divert the trolley onto a different set of tracks where it will kill only one person instead of five. Is it okay to hit the switch? [b] Now, what if the only way to save the five people were to push a large person (larger than yourself) in front of the trolley, killing him but saving the others? Would that be okay?“²⁶⁸

Greene unterscheidet nun zwischen Schädigungen, die persönlich [b] und solchen, die unpersönlich [a] sind.²⁶⁹ Eine persönliche Schädigung besteht, wenn eine Person einer

²⁶⁴ Deutlicher wird die Bedeutung von Ekel, wenn die befragte Person sich überlegt, ob sie stören würde, Zeuge der Handlung zu werden, an einem anderen von Haidt beschriebenen Fall: „A man goes to the supermarket once a week and buys a dead chicken. But before cooking the chicken, he has sexual intercourse with it. Then he cooks it and eats it.“ Haidt et al. 1993, 617.

²⁶⁵ Vgl. Mallon und Nichols 2011, 285.

²⁶⁶ Vgl. ebd., 285.

²⁶⁷ Vgl. Greene und Haidt 2002, 517ff.

²⁶⁸ Ebd., 519.

²⁶⁹ Vgl. Greene 2008, 43f.

konkreten anderen Person willentlich und direkt körperlichen Schaden zufügt. Dies nennt er den „*me hurt you*-Faktor“. Unpersönlich ist eine Schädigung, wenn dieser Faktor nicht erfüllt ist.²⁷⁰ Das Ergebnis dieser Untersuchung war, dass Proband*innen, die eine persönliche Schädigung wie in [b] erlaubten, 1,8 Sekunden länger für ihre Entscheidung brauchten, als Proband*innen, die die Schädigung nicht erlaubten und liegt damit deutlich über den 500 ms, die als *stimulus onset asynchrony* – etwa von Payne²⁷¹ – als notwendige Zeit der Intervention des *Type-2*-Prozesses angegeben wird.²⁷² Bei unpersönlich gekennzeichneten Fällen trat dieser Effekt hingegen nicht auf. Ausgehend von der Annahme, dass persönliche Schädigungen stärkere emotionale Reaktionen hervorrufen, folgert Greene, dass die intuitive Antwort beim Erlauben einer persönlichen Schädigung erst ‚überschrieben‘ werden muss.²⁷³ Darüber hinaus erhöhten Fälle, die eine hohe emotionale Reaktion versprechen, die Antwortzeit deutlicher. Ein Beispiel hierfür bildet der folgende Fall:

„It’s wartime. You and your fellow villagers are hiding from nearby enemy soldiers in a basement. Your baby starts to cry, and you cover your baby’s mouth to block the sound. If you remove your hand, your baby will cry loudly, and the soldiers will hear. They will find you, your baby, and the others, and they will kill all of you. If you do not remove your hand, your baby will smother to death. Is it morally acceptable to smother your baby to death in order to save yourself and the other villagers?“²⁷⁴

Interessanterweise argumentiert Greene dafür, dass Proband*innen, die eine persönliche Schädigung zulassen, utilitaristische Urteile fällen, Proband*innen, die die persönliche Schädigung nicht zulassen, hingegen kantisch urteilen. Utilitaristische Urteile werden auf den *Type-2*-Prozess zurückgeführt, kantische auf den *Type-1*-Prozess. Hieraus folgert Greene, dass der Utilitarismus die rationale ethische Theorie ist, wohingegen kantische Urteile emotional getrieben sind.²⁷⁵ Greene schreibt:

²⁷⁰ Vgl. Greene und Haidt 2002, 519.

²⁷¹ Vgl. zur *stimulus onset asynchrony* (SOA) Payne 2001, 182 sowie Kapitel 3.2.2 dieser Arbeit.

²⁷² Vgl. Greene et al. 2001, 2107. Problematisch hieran ist, dass Greene und Kollegen eine durchschnittliche Antwortzeit angeben, die auf verschiedenen beurteilten Fällen beruht. In diesem Sinne werden Abweichungen zwischen den verschiedenen Fällen nicht abgebildet. Diese können jedoch, aufgrund unterschiedlicher Komplexität der Fälle, auftreten.

²⁷³ Vgl. Greene et al 2004, 390; Greene 2008, 44.

²⁷⁴ Paxton und Greene 2010, 11.

²⁷⁵ Vgl. Greene 2008, 36ff.

„[W]hat deontological moral theory really is, what it is essentially, is an attempt to produce rational justification for emotionally driven moral judgments, and not an attempt to reach moral conclusions on the basis of moral reasoning.“²⁷⁶

Fraglich ist jedoch, ob die Proband*innen überhaupt Urteile fällen, die einer der beiden ethischen Theorien zuzuordnen sind oder ob sie nicht eher Utilitarismus-/Kantianismus-analoge Urteile fällen. Ferner sind derartige psychologische ‚*debunking arguments*‘ insgesamt problematisch. Wenn gute Argumente für eine kantische Position sprechen sollten, ist ein empirisches Ergebnis, dass Proband*innen zu gleichen Urteilen auf ‚anderem Wege‘ (mittels *Type-1*-Prozessen) gelangen, kein Argument gegen die Kantische Position. Wenn gute Argumente gegen eine Kantische Position sprechen, sind empirische Widerlegungen weder notwendig noch sinnvoll.²⁷⁷ Des Weiteren führte ein *cognitive load*, der *Type-2*-Prozesse verlangsamen soll, dazu, dass die Antwortzeit bei Proband*innen, die die personale Schädigung erlaubten, wiederum um durchschnittlich 750 ms anstieg.²⁷⁸ Eine verlängerte Antwortzeit war beim Verbot der Schädigung oder dem Erlauben unpersönlicher Schädigungen nicht zu beobachten. Greene folgert aus diesen Ergebnissen, dass der *Type-2*-Prozess innerhalb moralischer Urteilsbildung sehr wohl eingreifen und eine intuitive Reaktion überschreiben kann – und, dass dies nicht nur in Ausnahmefällen der Fall ist.

Weitere von Haidt abweichende Interpretationen der *Dual-Process*-Theorie, die für moralische Urteilsbildung fruchtbar gemacht werden können, finden sich innerhalb der Studien zu sozialer Kognition. So kommen verschiedene Autoren zu dem Ergebnis, dass Stereotype, auch wenn sie implizit existent sind, häufig keinen Einfluss auf die Urteile von Personen haben.²⁷⁹ Die Möglichkeit, intuitive Antworten zu korrigieren, zeigt sich darüber hinaus an einer Vielzahl weiterer Studien, in denen die Proband*innen zuvor gebeten wurden, akkurat, reflektiert und unvoreingenommen zu antworten.²⁸⁰

²⁷⁶ Greene 2008, 39.

²⁷⁷ Vgl. Kleingeld 2014, 146ff. Für weitere Kritikpunkte siehe Berker 2009, 293ff. – mit dem passenden Titel: *The Normative Insignificance of Neuroscience*

²⁷⁸ Vgl. Greene et al. 2008, 1147.

²⁷⁹ Siehe Kapitel 3.3.2 dieser Arbeit sowie Bargh 1999, 378; Kennett und Fine 2009, 79; Payne 2001, 182f.

²⁸⁰ Vgl. Lacey 2013, 409.

Neben der methodischen Kritik weist das *Social Intuitionist Model* sowohl terminologische als auch kategoriale Probleme auf. Auf der terminologischen Seite bleibt unklar, wie Haidt die verwendeten Begriffe „Intuition“ oder allgemeiner, „moralisches Urteil“ genau versteht. Wie innerhalb der Beschäftigung mit Kohlbergs Ansatz ersichtlich wurde, bedarf die psychologische Analyse moralischer Urteilsbildung einer Definition moralischer Urteile. Haidt definiert moralische Urteile als „[...] evaluations (good vs. bad) of the actions or character of a person that are made with respect to a set of virtues held to be obligatory by a culture or subculture.“²⁸¹ Diese Definition hat innerhalb einer deskriptiven Ethik den Vorteil, dass sie keine inhaltlich normative Vorentscheidung zugrunde legt. Allerdings besteht das Problem, dass auch das Abnehmen von Hüten in geschlossenen Räumen Teil eines „[...] set of virtues held to be obligatory by a culture or subculture [...]“²⁸² sein kann. Ebenso können die sogenannten preußischen Tugenden hierunter fallen. Die Definition ist dementsprechend zu weit. Problematischer als die Definition von ‚moralisches Urteil‘ ist allerdings die der Intuitionen. Wie Brand schreibt, sind „[...] weder in der philosophischen, noch in der empirischen, noch in der interdisziplinären Debatte die Begriffe Emotion und Intuition [...] eindeutig definiert.“²⁸³ Entsprechend ist Haidts Fokussierung auf die Forschungsergebnisse anderer Autoren innerhalb der allgemeineren *Dual-Process*-Literatur zu kritisieren, da nicht eindeutig ist, ob der Begriff der Intuition immer gleich verstanden wird.

Darüber hinaus finden sich in Haidts Ansatz kategoriale Probleme. So ist die empirische Fragestellung, wie Menschen typischerweise moralische Urteile fällen, von erkenntnistheoretischen und normativen Fragestellungen kategorial verschieden. An unterschiedlichen Stellen macht Haidt deutlich, dass das *Social Intuitionist Model* als deskriptives Konzept zu verstehen ist:

„[...] moral reasoning is rarely the direct cause for moral judgment. That is a descriptive claim about how moral judgments are actually made. It is not a normative or prescriptive claim.“²⁸⁴

²⁸¹ Ebd., 817.

²⁸² Haidt 2001, 817.

²⁸³ Brand 2015. 10.

²⁸⁴ Haidt 2001, 815.

Haidt verlässt die deskriptive Ebene jedoch an manchen Stellen und versucht, auch epistemologische/ontologische Fragen auf der Basis seiner Theorie zu beantworten.²⁸⁵ Haidt und Bjorklund verweisen etwa darauf, dass moralische Wahrheiten anthropozentrisch begründet sind:

„On our account, moral facts exist, but not as objective facts which would be true for any rational creature anywhere in the universe. Moral facts are facts only with respect to a community of human beings that have created them, a community of creatures that share a particular fabric and constitution’[...]”²⁸⁶

Es scheint innerhalb der erkenntnistheoretischen Ausrichtung eine Nähe des *Social Intuitionist Model* zum metaethischen Intuitionismus zu bestehen. Der metaethische Intuitionismus besagt allgemein gefasst, dass moralische Urteile ab einem gewissen Punkt non-inferentiell gerechtfertigt sind. Rationalistische Auslegungen gehen etwa von einer a priori Erkenntnis selbstevidenter Wahrheit aus. Vertreter dieser Position sind beispielsweise Kant, Moore sowie moderner McDowell und Wiggins. Daneben werden häufig auch sentimentalistische Theorien dem Intuitionismus zugeordnet.²⁸⁷ Der Sentimentalismus (Moral-Sense Theorien) wird etwa von Hume und Shaftesbury vertreten und besagt in Kürze, dass unsere moralischen Urteile das direkte Ergebnis einer intuitiven Wahrnehmung der moralisch relevanten Eigenschaften eines zu bewertenden Falls sind. Die Antworten beider Ansätze unterscheiden sich maßgeblich bei der Frage, wie die moralische Intuition zustande kommt und was der Gegenstand der Intuition ist. Innerhalb rationalistischer Theorien des Intuitionismus wird davon ausgegangen, dass ein selbstevidenter Sachverhalt erkannt wird, der nach reiflicher Überlegung zu einem Urteil führen kann.²⁸⁸ Die sentimentalistische Interpretation versteht Intuitionen hingegen als unmittelbare Reaktionen des Subjekts auf einen zu bewertenden Sachverhalt. Ein Beispiel mag dies verdeutlichen:

Stephanie und Tim überlegen sich eines Nachmittags aus einer Langeweile heraus, die Katze von Lisa anzuzünden. Nachdem die Katze verbrannt ist, merken beide, dass weder die Langeweile überwunden ist, noch dass sie einen anderen Gewinn von der Handlung haben.

²⁸⁵ Vgl. Brand 2015, 5.

²⁸⁶ Haidt und Bjorklund 2008, 214.

²⁸⁷ Vgl. hier etwa Brandt 2015.

²⁸⁸ Vgl. Sinnott-Armstrong 2008, 70.

Bei der Frage danach, wie die Handlung von Stephanie und Tim moralisch einzuordnen ist, interpretieren Vertreter der sentimentalistischen Auslegung des Intuitionismus den moralischen Urteilsvorgang als direkte Reaktion des Bewertenden auf die zu bewertende Situation. Es wird unmittelbar erkannt, dass das Anzünden der Katze moralisch falsch war.²⁸⁹ Die moralische Eigenschaft der Handlung wird unmittelbar wahrgenommen. In rationalistischen Interpretationen hingegen wird die Art des Erkenntniszugangs zur moralischen Eigenschaft der Handlung als Erkenntnis eines selbstevidenten Sachverhalts beschrieben. Dieser könnte etwa sein, dass das sinnlose Zufügen von Schmerzen moralisch falsch ist. Aus dieser Erkenntnis, die intuitiv geschieht, kann nun gefolgert werden, dass Stephanie und Tim moralisch falsch gehandelt haben, indem die intuitive Erkenntnis mit deskriptiven Prämissen verbunden wird und einen entsprechenden Schluss zulässt. In diesem Sinne spricht Audi davon, dass es zwei Fixierungen innerhalb der Betrachtung des Rechtfertigungsgehaltes von Intuitionen als non-inferentiell gibt. Die Fixierung besteht entweder auf dem Urteil selbst oder auf einem dem Urteil zugrunde liegenden Prinzip.²⁹⁰

Die „geteilte Beschaffenheit der Menschen“²⁹¹ brechen Haidt und Bjorklund auf verschiedene Kulturen herunter. Die anthropozentrische Grundlage für moralische Urteile ist, aufgrund der Vielzahl der Fundamente²⁹² und denkbarer Widersprüche zwischen den Fundamenten, nicht eindeutig und bei unterschiedlichen Kulturen/Gruppen unterschiedlich ausgebildet. Je nachdem, welches Fundament überwiegt, ergeben sich unterschiedliche moralische Bewertungen ein und desselben Sachverhalts. Der Untersuchungsgegenstand von Haidt ist damit soziologisch erfassbar. Und genau aus diesem Grund kann er keine Antworten auf die Art der Erkenntnis oder die Existenz moralischer Tatsachen – außer der Feststellung deskriptiver Tatsachen darüber, wie moralische Urteile faktisch gefällt werden – geben.²⁹³

²⁸⁹ Da es sich hier um eine Verdeutlichung der unterschiedlichen Interpretationen der Erkenntnis des moralischen Gehalts einer Handlung und nicht um den tatsächlichen moralischen Gehalt der Handlung handelt, wird auf eine Begründung, warum es tatsächlich moralisch falsch ist, Katzen ohne Grund und Gewinn anzuzünden, verzichtet.

²⁹⁰ Vgl. Audi 2008, 475f.

²⁹¹ Haidt und Bjorklund 2008, 214, eigene Übersetzung.

²⁹² Die Fundamente sind: „[H]arm/care, [...] fairness/reciprocity, [...] authority/respect [...], purity/sanctity [...] and concerns about boundaries between in-group and out-group.“ Haidt und Bjorklund 2008, 203.

²⁹³ Vgl. Jacobson 2008 226.

Der Anschein, Haidt bewege sich auf metaethischem Terrain, entsteht nicht zuletzt durch die Verwendung von Ausdrucksweisen wie „moral facts exist [...]“²⁹⁴. Hingegen sind anhand des Modells keine Aussagen über die Urteile selbst, sondern nur über die Urteilenden möglich, deren – so das Modell überhaupt richtig ist – moralische Einstellungen auf einem/mehreren der Fundamente fußen. Entsprechend ist der Wahrheitsgehalt von Aussagen wie: „Für Agent X ist Abtreibung moralisch falsch“ in Haidts Theorie erfassbar. Was Haidt unter moralischen Tatsachen versteht entspricht nicht dem Terminus, der in metaethischen Debatten verwendet wird: und zwar vom Urteilenden *unabhängige* moralische oder natürliche Tatsachen.²⁹⁵ Moralische Urteile sind nach Haidt Urteile über das je eigene Verhältnis oder die eigene Einschätzung zu einem moralischen Sachverhalt auf der Basis der moralischen Fundamente. Somit sind moralische Urteile der Ausdruck der unmittelbaren Reaktionen des Urteilenden auf einen zu bewertenden moralischen Fall und nicht etwa von Überzeugungen über vom Urteilenden unabhängige Tatsachen. Auf Basis der vorangegangenen Darstellung ist allerdings eine Nähe zum metaethischen Intuitionismus in sentimentalistischer Auslegung nicht von der Hand zu weisen.²⁹⁶ Entsprechend müssen innerhalb des Modells Aussagen über die Wahrheitswertfähigkeit und den Wahrheitswert moralischer Urteile aufgegeben werden. Daraus allein, dass jemand Abtreibung für moralisch falsch hält, folgt logisch nicht, dass Abtreibung moralisch falsch ist. Der Gegenstand der Analyse ist demnach nicht die Art und Weise, wie die Existenz moralischer Eigenschaften zu erklären ist, sondern wie Menschen typischerweise und unter welchen Umständen einem zu bewertenden Gegenstand moralische Eigenschaften zuschreiben. Die Grenze dessen, welche Fragen innerhalb einer deskriptiven Ethik beantwortet werden können, überschreitet Haidt deutlich, wenn aus der anthropozentrischen Analysierbarkeit moralischer Urteile auch

²⁹⁴ Haidt und Bjorklund 2008, 214.

²⁹⁵ Haidts Auffassung des epistemologischen Gehalts kommt einer Variante des Kognitivismus zumindest relativ nahe, entspricht dieser jedoch nicht vollständig. Sogenannte „*Judgment Dependet Accounts*“ – wie etwa von David Lewis vertreten – machen den Wahrheitswert des Urteils vom Urteilenden abhängig. Jedoch besteht die Abhängigkeit der Wahrheit des moralischen Urteils nicht zu jedem beliebigen Urteilenden – wie das SIM nahelegt – sondern zu einem idealisierten Beurteiler unter idealisierten Umständen. Vgl. Lewis 1989, 113ff. Grundlegend haben derartige Positionen das Problem, dass sie Gründe anführen müssen, wann ein Beurteilender ein idealer Beurteiler ist. An dieser zweiten Stelle ergibt sich das epistemologische Problem, dass Kriterien anzugeben sind, welche zwar nicht auf das Urteil selbst rekurren, jedoch auf den Urteilenden und ihm eine spezielle Fähigkeit, und zwar wahre moralische Urteile zu treffen, zuschreiben. Derartige metaethische Versuche bergen darüber hinaus die Schwierigkeit, dass die Identifikation der Kriterien konsequenterweise ebenfalls von einem idealisierten Beobachter vorgenommen werden müsste, was zwangsläufig in einen infiniten Regress führt.

²⁹⁶ Vgl. auch Jacobson 2008, 220.

normative, epistemologische oder ontologische Implikationen abgeleitet werden. Entsprechend ist auch die folgende Formulierung in hohem Maße problematisch:

„All ought statements must be grounded, eventually, in an is statement. If moral facts are anthropocentric facts, then it follows that normative ethics cannot be done in a vacuum, applicable to any rational creature anywhere in the universe. All ethical statements should be marked with an asterisk, and the asterisk refers down to a statement of the speaker's implicit understanding of human nature as it is developed within his culture. Of course, the kind of is-to-ought statements that Hume and Moore warned against are still problematic (e.g., 'men are bigger than women, so men ought to rule women'). But there is another class of is-to-ought statements that works, for example, 'Sheila is the mother of a 4-year-old boy, so Sheila ought to keep her guns out of his reach.' This conclusion does not follow logically from its premise, but it is instantly understood (and probably endorsed) by any human being who is in full possession of the anthropocentric moral facts of our culture.“²⁹⁷

Wenn angenommen wird, dass moralische Urteile auf die im Zitat beschriebene Art gerechtfertigt sind, ergibt sich in beiden Fällen das Problem des Sein-Sollen-Fehlschlusses. Die vermeintliche Unvereinbarkeit der beiden Beispiele, um sich nicht der Verletzung des Sein-Sollen-Fehlschlusses schuldig zu machen, lässt sich hingegen recht einfach auflösen: Die jeweils implizite normative Prämisse muss angenommen werden, damit der Schluss gültig ist.²⁹⁸ Dass die Urteile auf der Basis anthropologischer Fakten unserer Kultur unmittelbar verstanden werden, ist kein Indikator dafür, dass die Urteile wahr, überhaupt wahrheitswertfähig oder dass sie auf der normativen Ebene gerechtfertigt sind.

Von der Existenz moralischer Tatsachen auf der Basis von Haidts Theorie zu sprechen, ist somit problematisch. Haidts Verständnis von moralischen Tatsachen ist dann kategorial unproblematisch, wenn unter diesem Begriff deskriptive Wahrheiten darüber, wie Menschen faktisch moralische Urteile fällen, verstanden werden – also das, was innerhalb einer deskriptiven Betrachtung moralischer Urteilsbildung maximal sagbar ist. Dies kann innerhalb einer normativen Ethik jedoch *kein* Indikator für die Wahrheit/Falschheit einer

²⁹⁷ Haidt und Bjorklund 2008, 214.

²⁹⁸ Bei dem „men ought to rule woman“-Beispiel handelt es sich um einen Sein-Sollen-Fehlschluss, da hier aus einer natürlichen Eigenschaft (Größe) ein moralisches Sollen (Herrschaft) abgeleitet wird. Der Fehlschluss kann aufgelöst werden, wenn von der impliziten präskriptiven Prämisse ausgegangen wird, dass Größe zur Herrschaft berechtigt – auch wenn gezeigt werden müsste, dass diese Prämisse selbst gültig ist. Bei dem „Sheila“-Beispiel ist es ganz ähnlich. Es wird von den meisten Menschen verstanden, weil die implizite präskriptive Prämisse – dass Mütter keine lebensbedrohliche Situation für ihre Kinder schaffen sollen – so evident scheint, dass derartige Prämissen häufig weggelassen werden.

Position sein und besitzt entsprechend keinen normativen Rechtfertigungsgehalt. Auch vermag diese Herangehensweise nichts über den epistemologischen oder ontologischen Status moralischer Eigenschaften auszusagen.

Ferner ergab auch die Beschäftigung mit methodischen Kritikpunkten an Haidts Modell, dass die behauptete Vormachtstellung des *Type-1*-Prozesses innerhalb moralischer Urteilsbildung nicht haltbar ist. Die Studien von Greene sowie Untersuchungen zur Relevanz von Stereotypen in der Urteilsbildung sprechen dafür, dass es öfter als von Haidt angenommen zur Prüfung des intuitiven Prozesses kommt.

3.2.4.2 *Einordnung des Social Intuitionist Model*

Das *Social Intuitionist Model* von Haidt weist methodische, terminologische und kategoriale Probleme auf. Dennoch geben die genannten empirischen Untersuchungen Hinweise darauf, welchen Mechanismen die faktisch vorzufindende moralische Urteilsbildung unterliegt. Die empirischen Ergebnisse markieren den Ausgangspunkt in dem Sinne, dass es zunächst deskriptive Aussagen darüber sind, wie Menschen moralische Urteile fällen. Dies ist der Punkt, an dem eine Förderung moralischer Urteilsfähigkeit ansetzen muss. Zusammenfassend ist die typische moralische Urteilsbildung in Haidts Theorie gekennzeichnet durch unbewusste intuitive Prozesse vom *Type-1*, welche direkt zu einem Urteil führen. Moralische Urteile werden zuerst intuitiv geformt und daraufhin post hoc rationalisiert – insofern sich die Notwendigkeit einer Rationalisierung ergibt. Diese Annahme wurde insbesondere von Greene kritisiert, der die Möglichkeit, den *Type-1*-Prozess mittels des *Type-2*-Prozesses zu „überschreiben“ – wie es auch innerhalb *default-interventionist*-Interpretationen angenommen wird – postuliert.

Wie verhalten sich nun das Stufenmodell Kohlbergs und Haidts *Social Intuitionist Model* zueinander? Bei genauer Betrachtung der *Moral Foundations Theorie* wird eine starke Ähnlichkeit zu Kohlbergs Stufen ersichtlich. Zur Erinnerung: Die von Haidt und Mitarbeitenden identifizierten moralischen Fundamente sind: *harm/care, fairness/reciprocity, authority/respect, purity/sanctity and concerns about boundaries between in-group and out-group members*.²⁹⁹ Fairness und Reziprozität bilden bei Kohlberg die höchste Stufe moralischer Urteilsfähigkeit. Schädigungen und Fürsorge, wie Gilligan sie

²⁹⁹ Vgl. Haidt und Bjorklund 2008, 203.

vorschlägt, sieht Kohlberg ebenfalls als moralische Kategorien, auch wenn sie nicht im Stufenmodell abgebildet sind. Ferner korrelieren Autorität und Respekt – dies zeigen Baril und Wright – mit der vierten Stufe Kohlbergs.³⁰⁰ Im Stufenmodell ist die Orientierung an Autoritäten jedoch auf den Stufen 1 und 2 verortet. Gruppenbezogene Einstellungen können hingegen sowohl auf die Gesellschaft (Stufe 5) als auch auf kleinere Gruppen, wie sie auf den Stufen 2 und 3 relevant sind, vorgefunden werden. Allein das Fundament *purity/sanctity* ist innerhalb Kohlbergs Modell nicht direkt abgebildet. Insgesamt lässt sich – mit Baril und Wright – ein Zusammenhang zwischen Kohlbergs Stufen und Haidts Fundamenten empirisch zeigen, indem bei Proband*innen sowohl die moralischen Fundamente als auch die Kohlbergschen Stufen festgestellt wurden.³⁰¹ Der Unterschied beider Ansätze liegt nun darin, dass es innerhalb Kohlbergs Ansatz zu einer Hierarchisierung kommt, wohingegen Haidt eine Gleichwertigkeit der Fundamente annimmt. Nach Haidt besteht ein komplexeres Moralsystem aus allen fünf Fundamenten.³⁰² Wie jedoch aus der Beschäftigung mit Kohlbergs Ansatz hervorgeht, ist das Stufenmodell zuvorderst eine normative Position. Eine Hierarchisierung ist demnach möglich. Diese Hierarchie kann nun nicht auf Basis rein empirischer Ergebnisse angezweifelt werden. Ferner ist die Komplexität eines Moralsystems kein Indikator dafür, ob das Moralsystem auch normativ gerechtfertigt ist.

Auch wenn Haidts Theorie keine Antworten auf metaethische oder ethische Fragen geben kann, werden dennoch Hinweise auf die Rolle von Faktoren innerhalb der Urteilsbildung gegeben, die vom Beurteilungsgegenstand moralischer Urteile abgekoppelt sind. Anhand zahlreicher Beispiele aus moralfernen sowie moralisch relevanten Bereichen wurde hierzu insbesondere die Rolle kognitiver Verzerrungen deutlich gemacht. Die häufig einhergehende Fehleranfälligkeit in der Urteilsbildung ist dabei, wie innerhalb der Kritik an *Dual-Process*-Ansätzen dargestellt, nicht unbedingt ein Alleinstellungsmerkmal von *Type-1*-Prozessen. Auch *Type-2*-Prozesse können zu falschen Urteilen führen. Ferner wird am Ansatz Gigerenzers deutlich, dass die Verwendung von Heuristiken – die oftmals dem *Type-1*-Prozess zugeschrieben werden – in manchen Fällen erfolgsversprechend sein kann. Die Fehleranfälligkeit innerhalb der Urteilsbildung kann auf kognitive Verzerrungen oder

³⁰⁰ Vgl. Baril und Wright 2012, 469.

³⁰¹ Vgl. Ebd., 469.

³⁰² Vgl. Haidt und Hersch 2001, 217.

unpassende Heuristiken zurückgeführt werden. Aus diesem Grund kann sich im Rahmen dieser Arbeit auf die Fehlerquellen konzentriert werden, die innerhalb der moralischen Urteilsbildung auftreten können. Welche kognitiven Prozesse hierbei beteiligt sind, ist bezüglich einer philosophischen Fragestellung nach der Förderung moralischer Urteilsfähigkeit zu vernachlässigen. Daher soll sich im folgenden Kapitel ausführlicher mit Heuristiken und kognitiven Verzerrungen auseinandergesetzt werden.

3.2.5 Heuristiken und kognitive Verzerrungen

Die bisher aufgeführten Experimente zur Erforschung der Abgrenzung von *Type-1* und *Type-2*-Prozessen zeigen in eine deutliche Richtung. *Type-1*-Prozesse scheinen zwar schnell und aufwandslos, jedoch in weiten Teilen auch unzuverlässig zu sein. Zumeist wird innerhalb der Auseinandersetzung mit *Type-1*-Prozessen der Gebrauch von Heuristiken oder anders gesagt Daumenregeln hervorgehoben.³⁰³ Entscheidungen anhand von Heuristiken zu treffen vermag zwar in manchen Bereichen – wie die Arbeiten Gigerenzers zeigen – zielführend sein, innerhalb anderer Experimente führen sie jedoch nicht zu richtigen Ergebnissen – wie beispielsweise Tversky und Kahneman verdeutlichen. In der Literatur wird bei dieser Unterscheidung auch von „[...] the dark side and [...] the bright side of the mind [...]“³⁰⁴ gesprochen. Dabei ist nicht von der Hand zu weisen, dass Heuristiken in manchen Fällen funktionieren, in anderen hingegen zu falschen beziehungsweise unerwünschten Ergebnissen führen. „[H]euristics sometimes lead us astray, and sometimes they make us smart or good.“³⁰⁵

Kognitive Verzerrungen werden ebenfalls hauptsächlich als Ergebnis von *Type-1*-Prozessen beschrieben. Der Bezug von *Type-1*-Prozessen sowohl zu Heuristiken als auch zu kognitiven Verzerrungen liegt daran, dass die gleichen Merkmale (schnell, aufwandsarm, unbewusst) aufgewiesen werden. Der Zusammenhang zwischen kognitiven Verzerrungen und Heuristiken kann nun derart aufgefasst werden, dass eine unzuverlässige Heuristik einer kognitiven Verzerrung geschuldet ist.

Woran erkennt man nun die Zuverlässigkeit einer Heuristik? Insbesondere kognitive Verzerrungen wurden bereits derart beschrieben, dass sie falsche Ergebnisse

³⁰³ Vgl. Gigerenzer 2008a, 4.

³⁰⁴ Gigerenzer 2008b, 41.

³⁰⁵ Vgl. ebd., 41.

hervorbringen. Dies liegt daran, dass sie für die Geltung des Urteils irrelevante Faktoren in die Urteilsbildung einbeziehen. Funktionierende Heuristiken beruhen jedoch ebenfalls auf Faktoren, die für die Geltung des Urteils irrelevant sind. Insgesamt können an dieser Stelle drei Interpretationen der (Un-)Zuverlässigkeit von Heuristiken genannt werden.³⁰⁶

1. Erstens können Heuristiken als sogenannte ‚als-ob‘-Optimierungen interpretiert werden. Hier wird das Ergebnis einer Heuristik derart gedeutet, ‚als ob‘ es durch rationale Gründe zustande gekommen ist. Beispielsweise verhält sich der Baseballspieler, der die Blickwinkel-Heuristik anwendet, so, als ob er komplizierte Berechnungen ausführen würde.³⁰⁷ Hierbei handelt es sich jedoch um ein nachträgliches Rationalisieren von Handlungen und Urteilen. Als-ob Ansätze beschreiben eben nicht, wie Menschen faktisch Probleme lösen.³⁰⁸ Sie geben an, wie das Problemlösen von außen aussieht. Man betrachtet also allein den Kontext einer Handlung/Entscheidung und nicht die Umstände, die eine Person dazu bringen, derart zu handeln/entscheiden. Dabei gewinnt man – so Gigerenzer – ein rein „rationales Bild vom Menschen“³⁰⁹
2. Eine zweite Interpretation betont hingegen die Abweichungen von Heuristiken zu optimalen Lösungen. Hier sind die Arbeiten von Tversky und Kahnemann zu verorten. Es wird eine optimale Lösung eines Problems angenommen und folgend beobachtet, inwiefern Personen von dieser optimalen Lösung abweichen. Als Grund für derartige Abweichungen von der optimalen Lösung werden dann Heuristiken angesehen.
3. Die dritte Interpretation betrachtet nun die Wechselwirkungen zwischen Kognition und Umwelt. So stellt etwa Simon heraus, dass die ausschließliche Fokussierung auf die kognitiven Fähigkeiten von Personen ohne die Berücksichtigung der Umweltstrukturen, in denen die kognitiven Fähigkeiten Anwendung finden,

³⁰⁶ Vgl. Gigerenzer und Gaissmaier 2006, 333.

³⁰⁷ Vgl. Gigerenzer 2008a, 16.

³⁰⁸ Vgl. ebd., 16.

³⁰⁹ Gigerenzer und Gaissmaier 2006, 333.

verkürzt ist.³¹⁰ In diesem Sinne können auch kognitive Verzerrungen als sinnvolle Heuristiken interpretiert werden, wenn die entsprechende Umweltstruktur mit berücksichtigt wird.³¹¹

Gigerenzer schlägt auf Basis der dritten Interpretation vor, Heuristiken nicht an sich als gut oder schlecht, rational oder irrational zu bezeichnen.³¹² Hingegen spricht er davon, dass die Qualität einer Heuristik von der Umweltstruktur ihrer Anwendung abhängt. Die Qualität einer Heuristik hängt also daran, in welchem Kontext die Heuristik angewandt wird.³¹³ So kann etwa die Heuristik ‚Imitiere die Mehrheit‘ – wie Gigerenzer schreibt – in stabilen Gesellschaften funktionieren.³¹⁴ Im Deutschland der 30er Jahre ist diese Heuristik jedoch mehr als problematisch. Welche Heuristik in welchen Kontexten sinnvoll ist, kann – so Gigerenzer – gelernt werden. Er schreibt:

„[H]euristic selection can be guided by (a) individual reinforced learning; (b) social learning, as in medical training in which physicians are instructed on what cues to look up in what order; and (c) evolutionary learning, as with rules of thumps for predation and mate search in animal species.“³¹⁵

Heuristiken können also sinnvolle Ergebnisse liefern, ohne dass den Anwender*innen der Heuristik bewusst ist, warum die gewählte Heuristik funktioniert oder um welche es sich überhaupt handelt. Dies setzt jedoch voraus, dass die Heuristik in einem passenden Kontext angewandt wird. Auch besteht das Problem, dass hinreichend neue Fälle dazu führen können, dass keine Heuristik anwendbar ist oder bekannte Heuristiken fälschlicherweise herangezogen werden.

³¹⁰ Vgl. Simon 1990, 7.

³¹¹ Für eine Übersicht derartiger Heuristiken siehe Gigerenzer und Gaissmaier 2006, 335.

³¹² Vgl. Gigerenzer 2008a, 4.

³¹³ Vgl. ebd., 4.

³¹⁴ Vgl. Gigerenzer 2008b, 42.

³¹⁵ Gigerenzer 2008c, 24. Bestärkendes Lernen bedeutet diesbezüglich etwa das Bewusstsein dafür, dass die frühere Anwendung der Heuristik zuverlässige oder befriedigende Ergebnisse lieferte. Als Beispiel für soziales Lernen kann im Bereich medizinischer Praktiken die F.A.S.T. Regel zur Identifikation von Schlaganfällen genannt werden. Es wird hier geprüft, ob eine Person ihr Gesicht (Face) bewegen kann, ob beide Arme (Arms) gehoben werden können und ob die Person sprechen kann (Speech). Wenn eine dieser Indikatoren nicht erfüllt ist, ist es Zeit (Time) den Notarzt zu rufen. Ferner ist die Blickwinkel-Heuristik ein Beispiel für evolutionäres Lernen.

Im Bereich der Moral kann zwischen spezifisch moralischen und für moralisch Urteile relevanten Heuristiken unterschieden werden. Spezifisch moralische Heuristiken beziehen sich unmittelbar auf eine normative Prämisse. Beispielsweise kann die Heuristik „Töte niemanden“ als spezifisch moralische Heuristik identifiziert werden. Die Heuristik „Imitiere die Mehrheit“ kann sowohl in moralisch relevanten Situationen (wie etwa im Nationalsozialismus – wo sie unzuverlässig war) als auch in moralfernen Domänen (beispielsweise bei Modetrends) Anwendung finden und ist daher für moralische Urteile relevant. Auch die *default*-Heuristik³¹⁶ kann bezüglich moralisch relevanter Fragestellungen zum Tragen kommen, jedoch ebenfalls in anderen Entscheidungsbereichen (beispielsweise rein ökonomischen) vorgefunden werden. Im moralischen Raum kann die *default*-Heuristik innerhalb der Bereitschaft zur Organspende identifiziert werden. So sind etwa in Amerika lediglich 28 Prozent der Bevölkerung Organspender, in Frankreich hingegen 99,9 Prozent. Gigerenzer führt diesen Umstand darauf zurück, dass in Frankreich die Widerspruchsregel gilt. Der Standard ist, Organspender zu sein. In Amerika – so wie in Deutschland – hingegen ist der Standard, nicht Organspender zu sein.³¹⁷

Die Zuverlässigkeit des auf der Heuristik aufbauenden Urteils hängt an der Zuverlässigkeit der Heuristik. Wenn die Zuverlässigkeit einer Heuristik grundsätzlich durch den Kontext ihrer Anwendung bedingt wird, kann dies auch für moralische oder moralisch relevante Heuristiken angenommen werden. An dieser Stelle sind insbesondere Framing-Effekte von Bedeutung, da sie auf eine Änderung des Kontextes abzielen. Darüber hinaus zeigt Sinnot-Armstrong, dass Framing-Effekte besonders bei *Type-1*-Prozessen eine Rolle spielen. Unter dieser Voraussetzung bezweifelt er den Rechtfertigungsgehalt von *Type-1*-Prozessen.³¹⁸ Wenn Heuristiken nun also ebenfalls Framing-Effekten unterliegen, kann der Rechtfertigungsgehalt von Heuristiken generell angezweifelt werden.

³¹⁶ Die *default* Heuristik kann folgendermaßen formuliert werden: Bei der Entscheidung zwischen mehreren Alternativen wähle die, die zum Zeitpunkt der Entscheidung als Standard festgelegt ist.

³¹⁷ Vgl. Gigerenzer 2008a, 6. Gigerenzer folgert, dass man sich der Heuristiken von Menschen bedienen kann, um gesellschaftliche Veränderungen (wie etwa die Steigerung der Anzahl von Organspender*innen) zu verwirklichen. Der Gegenstand ist hier die moralische Handlung, nicht das moralische Urteil. Der Ansatz ist verhaltenspsychologisch. Aus diesem Grund wird diese Argumentationslinie hier vernachlässigt.

³¹⁸ Vgl. Sinnot-Armstrong 2008, 52. Sinnot-Armstrongs Argument bezieht sich allgemeiner auf ein Problem des metaethischen Intuitionismus. Die angegebenen Kritikpunkte treffen jedoch in deutlicherem Maße auf die zuvor beschriebenen unbewussten intuitiven Prozesse und folgende Urteile zu, als auf metaethisch verstandene Intuitionen.

Unter Framing-Effekten kann die Beeinflussung einer Überzeugung durch die Wortwahl oder den Kontext verstanden werden. Frisch definiert Framing-Effekte etwa als die unterschiedliche Bewertung eines auf zwei verschiedene Weisen dargestellten, ansonsten inhaltlich identischen Falls.³¹⁹ Darunter fällt beispielsweise ‚*Word-Framing*‘.³²⁰ Eine Situation mit unterschiedlichem Wortlaut kann wie folgt dargestellt werden: „Der Zug fuhr in zwei Stunden von Hamburg nach Berlin“ und „Der Zug brauchte ganze zwei Stunden von Hamburg nach Berlin“. Auch wenn der Inhalt beider Sätze identisch ist, führt die Benutzung der Formulierung „brauchte ganze“ in der zweiten Formulierung dazu, dass jemand, der die durchschnittliche Fahrzeit nicht kennt, die Fahrzeit als zu lang interpretiert. Eine weitere Kategorie, in der Framing-Effekte auftreten können, ist die Wahl des Kontextes. Die Bewertung der Größe einer dargestellten Frau mag variieren, wenn sie neben einem sehr kleinen Mann oder einem sehr großen Mann gezeigt wird. Auch die Reihenfolge von zu bewertenden Situationen kann als gesonderte Form der Kontextabhängigkeit betrachtet werden. Wenn die durchschnittlich große Frau zuerst neben einem sehr großen Mann gezeigt wird, wird in einem nachfolgenden Fall, in dem sie mit einem sehr kleinen Mann gezeigt wird, typischerweise weiterhin davon ausgegangen, dass die Frau klein ist.³²¹ Ob der Zug nun tatsächlich zu lange für die Strecke braucht oder die Frau überdurchschnittlich groß/klein ist, kann allerdings nicht von der Art der Beschreibung (der benutzten Wörter oder des Kontextes) abhängen.³²² In diesem Sinne fußt eine durch Framing-Effekte beeinflusste Überzeugung auf Faktoren, die für die Geltung des Urteils irrelevant sind. Framing-Effekte können in diesem Sinn kognitive Verzerrungen oder die Anwendung von Heuristiken verursachen. Darüber hinaus kann mittels Framing der vom Urteilenden interpretierte Kontext einer Situation verändert werden. In diesem Sinne ist die Anwendbarkeit von Heuristiken, die – wie beschrieben – vom jeweiligen Kontext abhängt, von Framing-Effekten betroffen. Durch Framing kann ein Kontext suggeriert werden, in dem eine Heuristik, die in diesem Kontext nicht funktioniert, vom Urteilenden unbewusst als anwendbar identifiziert wird.

³¹⁹ Vgl. Frisch 1993, 399ff.

³²⁰ Vgl. Sinnott-Armstrong 2008, 52.

³²¹ Vgl. ebd., 53.

³²² Vgl. ebd., 52.

Das häufig zitierte ‚Asian Disease Problem‘ von Tversky und Kahneman verdeutlicht die Problematik der Wortwahl:³²³

Man stelle sich vor, die US-Regierung bereite sich auf eine ungewöhnliche Krankheit vor, von der erwartet wird, dass ihr 600 Menschen zum Opfer fallen werden. Es gibt nun zwei alternative Programme, um gegen die Krankheit vorzugehen. Diese werden wie folgt beschrieben:

A: Genau 200 Menschen werden gerettet

B: $\frac{1}{3}$ Wahrscheinlichkeit, dass 600 Menschen gerettet werden und $\frac{2}{3}$ Wahrscheinlichkeit, dass niemand gerettet wird.

Die Proband*innen wurden nun gefragt, welche Option sie wählen würden. Der Großteil entschied sich innerhalb der Studie für die sichere Alternative A und drückte dabei eine Risikoaversion aus. Anderen Proband*innen wurde die gleiche Ausgangssituation geschildert, die Optionen waren jedoch wie folgt formuliert:

C: Genau 400 Menschen werden sterben

D: $\frac{1}{3}$ Wahrscheinlichkeit, dass niemand sterben wird und $\frac{2}{3}$ Wahrscheinlichkeit, dass 600 Menschen sterben werden.

Überraschenderweise war die Mehrheit der Befragten innerhalb dieser zweiten Formulierung risikofreudig. Die $\frac{2}{3}$ Wahrscheinlichkeit, dass alle Betroffenen sterben (D), wurde von der Mehrheit dem sicheren Tod von 400 Menschen (C) vorgezogen. Die Programme A und C (sowie B und D) sind ihrem Inhalt nach identisch. Trotzdem entschieden sich 75 Prozent der Proband*innen für Option A und nur 22 Prozent Option C. Dies lässt sich auch darauf zurückführen, dass typischerweise bei einem möglichen Gewinn (Menschen werden gerettet) eher eine sichere Option gewählt wird, als bei einem möglichen Verlust (Menschen werden sterben). Es wird in diesem Fall also die Möglichkeit suggeriert, je nach Formulierung unterschiedliche Heuristiken (‚Wähle eine sichere Option bei einem möglichen Gewinn‘ oder ‚Wähle eine unsichere Option bei einem möglichen Verlust‘) anwenden zu können. Beide Heuristiken können jedoch nicht gleichzeitig optimal sein.

Ein weiteres Beispiel für den Einfluss von Framing-Effekten auf die moralische Urteilsbildung ist die Reihenfolge, in der zu bewertende Fälle präsentiert werden.

³²³ Vgl. Tversky und Kahneman 1981, 453.

Grundlegend kann davon ausgegangen werden, dass die Reihenfolge, in der zwei Fälle präsentiert werden, keinen Einfluss auf die Bewertung haben sollte. Eine Option A kann etwa nicht als schlechter als eine Option B bewertet werden, wenn erst A und dann B präsentiert wird, als wenn zuerst B und dann A zu bewerten sind.³²⁴ Schwitzgebel und Cushman untersuchten genau diese Möglichkeit bei Urteilen von Nicht-Akademiker*innen, Akademiker*innen außerhalb der Philosophie sowie Akademiker*innen innerhalb der Philosophie mit und ohne Dokortitel.³²⁵ Gegenstand der Untersuchung waren unter anderem die bereits beschriebenen Trolley-Cases³²⁶. Es wurde überprüft, ob die Reihenfolge zwischen den Varianten – den Schalter umzulegen und jemanden von einer Brücke zu stoßen – bei den Test-Gruppen unterschiedliche Ergebnisse hervorruft. Wenn die Variante, den Schalter umzulegen, zuerst präsentiert wurde, trafen im Schnitt 53 Prozent aller Proband*innen bei beiden Varianten die gleiche Entscheidung (Schalter umlegen und herunterstoßen oder Schalter nicht umlegen und nicht herunterstoßen). Wenn die Variante des Herunterstoßens zuerst präsentiert wurde, erhöhte sich die Zahl gleicher Entscheidungen auf ca. 72 Prozent.³²⁷ Irrelevant bei diesem Ergebnis war, ob Proband*innen eine philosophische Ausbildung genossen haben oder nicht.³²⁸

Dieses Beispiel ist besonders für die Überprüfbarkeit der Zuverlässigkeit von auf Heuristiken aufbauenden moralischen Urteilen relevant. Die Zuverlässigkeit von außermoralischen Heuristiken kann häufig an ihrem Ergebnis gemessen werden. Die Blickwinkel-Heuristik ist zuverlässig, wenn durch ihre Anwendung Bälle gefangen werden können. Die $1/N$ Heuristik im Anlagemarkt ist zuverlässig, wenn sie – insbesondere im Vergleich zu wirtschaftswissenschaftlich fundierten Anlagemodellen – hohe Renditen liefert. Die Zuverlässigkeit moralischer und moralisch relevanter Heuristiken an ihrem Ergebnis (der moralischen Bewertung) zu messen, setzt jedoch voraus, dass eine

³²⁴ Vgl. Schwitzgebel und Cushman 2012, 136.

³²⁵ Vgl. ebd., 136.

³²⁶ „[a] Suppose a runaway trolley is about to run over and kill five people. Suppose further that you can hit a switch that will divert the trolley onto a different set of tracks where it will kill only one person instead of five. Is it okay to hit the switch? [b] Now, what if the only way to save the five people were to push a large person (larger than yourself) in front of the trolley, killing him but saving the others?“ Siehe Kapitel 3.2.4.1 dieser Arbeit sowie Greene und Haidt 2002, 519.

³²⁷ Vgl. Schwitzgebel und Cushman 2012, 136.

³²⁸ Befragt wurden insgesamt 324 Philosoph*innen (mit und ohne Dokortitel). Von diesen gaben 221 an, sich auf Ethik spezialisiert zu haben. Ferner wurden 753 Akademiker*innen außerhalb der Philosophie und 1389 Nicht-Akademiker*innen befragt.

Vorstellung vom richtigen oder wahren moralischen Urteil besteht. Zu diesem Punkt gibt es allerdings zwei Probleme:

Zum einen besteht in der Literatur Uneinigkeit darüber, ob moralische Urteile überhaupt wahrheitswertfähig sind. Wenn sie wahrheitswertfähig sind – wie etwa Kognitivisten annehmen – besteht die Möglichkeit, dass wir prinzipiell wahre moralische Urteile identifizieren und die moralische Heuristik entsprechend abgleichen können. Die Heuristik ‚Töte niemanden‘ ist dann zuverlässig, wenn gezeigt werden kann, dass der Satz: ‚Es ist moralisch falsch Menschen (oder weitere Extensionen von ‚niemanden‘) zu töten‘ wahr ist. Wenn die Wahrheitswertfähigkeit bezweifelt wird – wie es Non-Kognitivisten tun – ist die Zuverlässigkeit moralischer Heuristiken nicht überprüfbar. Hier gibt es nichts, mit dem das auf der Heuristik aufbauende Urteil abgeglichen werden kann.

Zum anderen besteht auch bei der Annahme einer kognitivistischen Position das Problem, dass der Inhalt moralischer Urteile Gegenstand intensiver Debatten ist. Ist es immer moralisch falsch, Menschen zu töten, oder kann es Ausnahmen geben? Natürlich gibt es Beispiele, in denen diese Uneinigkeit nicht auftritt. Innerhalb der Literatur zu moralischen Heuristiken finden sich daher häufig Beispiele bezüglich des Dritten Reichs, wenn für die jeweilige Argumentation eindeutige moralische Bewertungen gesucht werden.³²⁹

Diese beiden Probleme beziehen sich auf moralische Heuristiken. Entsprechend betreffen sie den spezifisch moralischen Gehalt des Urteils. Deskriptive Aspekte sind von diesen Problemen der Zuverlässigkeitsprüfung von Heuristiken nicht betroffen. Unabhängig von der moralischen Bewertung kann in moralischen Urteilen die Faktenlage allerdings bei Entscheidungen unter Unsicherheit auf Heuristiken beruhen. Dies ist etwa der Fall, wenn zu erwartende Risiken in Entscheidungssituationen eine Rolle spielen. Auch das *Asian Disease Problem* verdeutlicht diesen Punkt. Die Wahrscheinlichkeiten sind zwar moralrelevant, welche Formulierung gewählt wird, beeinflusst in erster Linie die von Beurteilern wahrgenommenen deskriptiven Eigenschaften des Falls.

Die Messung der Zuverlässigkeit einer Heuristik bezüglich moralischer Urteile anhand des Ergebnisses der Heuristik führt daher zu großen Schwierigkeiten. Gerade die Kontextabhängigkeit von Heuristiken – insbesondere im moralischen Raum – kann durch die Existenz von Framing-Effekten ein Indikator dafür sein, dass Heuristiken mit Vorsicht zu genießen sind. Der Kontext – etwa im Sinne der Reihenfolge von zu bewertenden Fällen,

³²⁹ Vgl. etwa Gigerenzer 2008a, 1f.

der Situation, in der Bewertende sich befinden oder einer Ausgangssituation – ist irrelevant dafür, welche Eigenschaften eines Falls moralisch relevant sind. Mit der Unabhängigkeit vom Kontext ist hier jedoch nicht gemeint, dass der Kontext der zu bewertenden Handlung zu vernachlässigen ist. Es kann durchaus einen Unterschied machen, ob jemand ein ertrinkendes Kind nicht rettet, weil er entweder nicht nass werden möchte oder, weil er am Ufer angekettet ist.³³⁰ Jedoch sind die sozialen Beziehungen im Sinne des von Haidt angehenden Phänomens des ‚*I agree with people I like*‘ oder des ‚Tun, was die Mehrheit tut‘, als kontextabhängige Effekte zu klassifizieren. Die Bewertung einer Situation wird beispielsweise im Fall des ‚*I agree with people I like*‘ vom Kontext des Bewertenden und in diesem speziellen Fall von persönlichen Beziehungen abhängig gemacht. Auch kann durch die Wortwahl – wie das *Asian Disease* Beispiel zeigt – das Urteil beeinflusst werden. Wenn das Universalisierbarkeitsprinzip angenommen wird, ist es nicht möglich, zwei nach ihren moralisch relevanten natürlichen Eigenschaften identische Handlungen unterschiedlich zu bewerten.³³¹ Die Wortwahl innerhalb der Darstellung eines ansonsten inhaltlich nicht veränderten Falls kann als für die Bewertung irrelevanter Faktor identifiziert werden.

Bezüglich normativer Aspekte setzt die Möglichkeit, von zuverlässigen Heuristiken zu sprechen, die Wahrheitswertfähigkeit moralischer Urteile voraus. Darüber hinaus muss ebenfalls angenommen werden, dass bekannt ist, welche moralischen Urteile – falls überhaupt – wahr sind. Dies ist jedoch – wie zuvor angesprochen – durchaus umstritten und Gegenstand anhaltender Diskussion auf metaethischer und ethischer Ebene. Die Frage nach der Zuverlässigkeit von Heuristiken, die sich auf die normativen Aspekte in moralischen Urteilen beziehen, wirft daher mehr Probleme auf, als sie zu lösen in der Lage ist.

Dies alles bedeutet jedoch nicht, dass Heuristiken in allen moralbezogenen Fragen hinfällig sind. Auf politischer Ebene kann ein Bewusstsein über moralisch relevante Heuristiken dazu führen, Rahmenordnungen so zu setzen, dass moralisch gewünschte Handlungen seitens der Bevölkerung ausgeführt werden. Gigerenzer schreibt:

³³⁰ Vgl. Sinnott-Armstrong 2008, S. 53f.

³³¹ Das Universalisierbarkeitsprinzip wurde definiert als: Wenn die Handlung *h* richtig ist, so ist jede Handlung richtig, die exakt die gleichen moralisch relevanten natürlichen Eigenschaften wie *h* besitzt. Vgl. Kapitel 2.2.5 dieser Arbeit.

„Analyzing the environment [...] helps to understand systematic discrepancies between the reasons people give for their moral intuitions and underlying heuristics. To the degree that moral action is guided by heuristics, it can be influenced by changing the conditions that trigger a given heuristic.”³³²

Dies verdeutlicht das oben angeführte Beispiel Gigerenzers bezüglich der Organspendebereitschaft in Frankreich und den USA. Wie beschrieben, steht im Beispiel jedoch die moralische Handlung und nicht das moralische Urteil im Fokus.³³³ Erkenntnisse bezüglich eines Ideals moralischer Urteilsfähigkeit lassen sich hieraus nicht generieren.

3.2.6 Ergebnis: Faktische moralische Urteilsbildung

Auf den vorangehenden Seiten wurde versucht, ein Bild der faktischen moralischen Urteilsbildung zu zeichnen. Dabei können aus der Beschäftigung mit dem entwicklungspsychologischen Ansatz Kohlbergs, dem *Social Intuitionist Model* von Haidt sowie mit der Beschäftigung mit Heuristiken die folgenden Ergebnisse festgehalten werden.

Der entwicklungstheoretische Ansatz Kohlbergs

Die Forschungsrichtung im entwicklungspsychologischen Modell Kohlbergs verdeutlicht die Notwendigkeit einer Unterscheidung zwischen einer deskriptiven Herangehensweise an den Ausgangspunkt einer Förderung moralischer Urteilsbildung und einer normativen Beschäftigung mit dem Zielbild moralischer Urteilsbildung. Durch die Abhängigkeit der deskriptiven Komponente von der normativen Setzung moralischer Urteile als Fairnessurteile wird innerhalb Kohlbergs Ansatz der Blick für die im faktischen Urteilsbildungsprozess beteiligten Faktoren verschleiert.

³³² Gigerenzer 2008a, 26.

³³³ Neben Framing-Effekten kann ebenfalls das sogenannte Nudging als Beeinflussungsmöglichkeit menschlichen Handelns und Urteilens genannt werden. Die Grenzen sind allerdings fließend. Bei einem Nudge wird Personen im Wortsinn ein „Schubs“ in die richtige Richtung gegeben. Ein Beispiel hierfür ist die Abbildung einer Fliege in Urinalen. Diese Abbildung führt dazu, dass 80 % weniger Urin auf dem Fußboden vorzufinden ist, als ohne Abbild einer Fliege, da die Männer beim Urinieren auf die Fliege zielen. Vgl. Thaler und Sunstein 2009, 4. Für die in dieser Arbeit thematisierte Fragestellung nach der Förderung moralischer Urteilsfähigkeit sind derartige Beispiele ungeeignet, da direkt Handlungen beeinflusst und weniger der Urteilsprozess fokussiert wird.

Das *Social Intuitionist Model* Haidts

Aus der Beschäftigung mit dem Ansatz Haidts geht hervor, dass bei strittigen moralischen Fragen zu argumentieren, häufig den Zweck erfüllt, Einfluss auf die spontanen Intuitionen des Diskussionspartners zu nehmen. Der Urteilende fungiert als Anwalt für die eigene Position. In Begründungen werden hauptsächlich Faktoren berücksichtigt, die das unbewusst getroffene Urteil stützen, unabhängig davon, ob die Relevanz dieser Faktoren nachweisbar ist. Überhaupt in den Prozess der Begründung des Urteils einzutreten bedarf ferner einer sozialen Situation, in der sich gegen eine konfligierende Position behauptet werden muss. Die Begründung dient hierbei nicht der Suche nach einer richtigen Lösung oder nach wahren Urteilen, sondern allein der Stützung des intuitiven Urteils und des Überzeugens eines Diskussionspartners. Da der Urteilsprozess im Gegenüber nach den gleichen Mechanismen verläuft, führen rationale Argumentationen zumeist nicht dazu, ein Gegenüber von der eigenen Position zu überzeugen. Erfolgsversprechend – im Sinne des Ziels, den anderen zu überzeugen – ist es, wenn die Begründung des Urteils oder das Urteil selbst im Anderen intuitive Reaktionen auslöst. Es wird deutlich, dass emotional aufgeladene Argumentationen (etwa Schockbilder in Abtreibungsdebatten, Metaphern wie ‚Heuschrecken‘ bezüglich Investmentbanken) eher von Erfolg gekrönt sind, als nüchterne und sachliche Argumente. Darüber hinaus bestehen gerade in sozialen Situationen Phänomene wie der Wunsch zur Wahrung einer sanften Interaktion mit dem Ziel, ein Anecken zu vermeiden (*relatedness motives*). Auch der Chamäleon-Effekt beeinflusst die moralische Urteilsbildung. Dieser manifestiert sich im Nachahmen eines anderen, mit dem Ziel, ihm/ihr zu gefallen. In diese Riege reiht sich auch das Phänomen des *‘I agree with people I like/ I disagree with people I dislike’* ein. Darüber hinaus wird die Qualität der Argumente des Diskussionspartners oft heruntergespielt, wenn sie der eigenen Position widersprechen. Dies ergibt sich aus dem Wunsch zur Wahrung der persönlichen Kohärenz und der Tendenz zur Vermeidung von kognitiven Dissonanzen. Die meisten Menschen haben zudem Schwierigkeiten, Argumente für eine Position (besonders aber Positionen, die dem intuitiv gefällten Urteil widersprechen) zu erkennen und aus einem objektiven Standpunkt heraus zu gewichten.

Heuristiken und Framing-Effekte

Die im *Social Intuitionist Model* abgebildeten Phänomene lassen sich auf kognitive Verzerrungen zurückführen. So ist die Bestätigungsverzerrung ausschlaggebend innerhalb

einer post hoc Rationalisierung des intuitiv gebildeten Urteils. Dass unbewusste kognitive Prozesse (*Type-1*) jedoch nicht zwangsläufig zu unzureichenden Ergebnissen führen, zeigt insbesondere die Beschäftigung mit Heuristiken. Gigerenzer bindet ein Konzept sinnvoller Heuristiken an den Gegenstandsbereich ihrer Anwendung. Ob eine Heuristik zuverlässige Ergebnisse liefert, hängt vom Rahmen ihrer Anwendung ab. Aus diesem Grund sind Heuristiken jedoch besonders anfällig für Framing-Effekte. Dies ist problematisch, da durch den Frame suggerieren werden kann, dass eine in der betreffenden Situation eigentlich unzuverlässige Heuristik sinnvoll anwendbar ist.

Kontextabhängigkeit moralischer Urteilsbildung

Insgesamt spielt die Kontextabhängigkeit innerhalb der faktischen moralischen Urteilsbildung eine besondere Rolle. Nicht nur die Arbeiten Eckensbergers bezüglich Kohlbergs Entwicklungsmodell, sondern auch die Charakteristika von Heuristiken belegen den Einfluss des Kontextes. Dabei kann die Relevanz des Kontextes zum einen auf einen zu bewertenden Fall, zum anderen auf den Kontext, in dem sich ein Urteilender befindet, bezogen werden.

Eckensberger verdeutlichte etwa den Einfluss, den Tatsachen-Informationen auf moralische Urteile haben können. Ein Fall, der einen starken technischen oder ökonomischen Anteil besitzt, vermag den Blick auf moralische Eigenschaften versperren. Es wird dann ein zum Kontext passendes Urteil in dem Sinne gefällt, dass mit dem Urteil an die Vielzahl an (technisch/ökonomischen) Informationen angeschlossen wird. Dabei besteht die Gefahr, dass moralische Komponenten vernachlässigt werden. Ferner wurde anhand der Untersuchungen von Nunner-Winkler verdeutlicht, dass die Beurteilung moralischer Fragen dann differenzierter ist, wenn sich Proband*innen als (potentiell) betroffen sehen.

Darüber hinaus ist der Kontext, von dem aus jemand ein Urteil fällt, relevant. Dies wird etwa durch das Hervorheben persönlicher Beziehungen im *Social Intuitionist Model* gezeigt. Auch lässt sich eine Tendenz von Ökonomen, ökonomische Urteile und von Ingenieuren technische Urteile abzugeben, beobachten. Die eigene Spezialisierung vermag somit ebenfalls den Blick für moralische Eigenschaften eines zu bewertenden Falls versperren.

Wie bereits gezeigt wurde, fehlt es Kohlbergs und Haidts Theorie aufgrund des deskriptiven Vorgehens an Aussagekraft bezüglich normativer Fragestellungen sowohl das moralische Urteil als auch die moralische Urteilsbildung betreffend. Auch sind Heuristiken aufgrund des Problems, dass ihre Zuverlässigkeit bei moralischen Urteilen schwer zu überprüfen ist, nicht innerhalb einer normativen Perspektive auf die moralische Urteilsbildung geeignet.

3.3 Die normative Perspektive moralischer Urteilsbildung

In diesem Kapitel wird die Frage behandelt, wie moralische Urteile im Idealfall gebildet werden sollen. Nach der Beschäftigung mit der deskriptiven Perspektive in den vergangenen Kapiteln, wird damit im Folgenden die normative Perspektive auf moralische Urteilsbildung eingenommen. Die unterschiedlichen Perspektiven moralischer Urteilsbildung sind in folgender Tabelle dargestellt:

	Gegenstand	Deskriptiv	Normativ
Moralische Urteilsbildung	Art und Weise moralischer Urteilsbildung	Wie werden moralische Urteile faktisch gebildet, welche kognitiven Prozesse sind beteiligt?	Wie sollen moralische Urteile gebildet werden?

Tabelle 6: Deskriptive und normative Herangehensweisen an moralische Urteilsbildung

Der Gegenstand der Ethik als Wissenschaftsdisziplin ist die Reflexion auf moralische Normen und Werte. Durch diese Reflexion auf moralische Normen und Werte ist die normative Ethik von der deskriptiven Ethik zu unterscheiden. Der Fokus der deskriptiven Ethik liegt auf der Untersuchung faktisch bestehender Normen und Werte und gefällter moralischer Urteile. Ferner reflektiert die normative Perspektive auf moralische Urteilsbildung die Art und Weise, wie moralische Urteile gefällt werden sollen. Aus diesem Zusammenhang ergibt sich, dass von ethischer Urteilsbildung gesprochen werden kann, wenn die normative Auseinandersetzung mit moralischer Urteilsbildung gemeint ist.

Bezüglich der Frage nach der Förderung moralischer Urteilsfähigkeit kann eine dreifache Normativität festgestellt werden. Zum einen kann der Inhalt des moralischen Urteils aus normativer Perspektive betrachtet werden. Hier entstehen Fragen danach, was getan werden soll und was moralisch richtig ist. Darüber hinaus besitzt die Fokussierung der

Qualität moralischer Urteile selbst normativen Gehalt. Hier geht es darum, wie geurteilt werden soll. Dabei wird nicht der Inhalt des Urteils, sondern der Urteilsprozess fokussiert. Schließlich besitzen Förderstrategien, also die Maßnahmen, wie Urteilende zu qualitativ besseren moralischen Urteilen befähigt werden sollen, selbst normativen Gehalt.

1. Inhalt des moralischen Urteils	2. Qualität des moralischen Urteils	3. Förderung moralischer Urteilsfähigkeit
Was soll getan werden? Was ist moralisch richtig?	Wie soll geurteilt werden?	Wie sollen Urteilende zu qualitativ besseren moralischen Urteilen befähigt werden?

Tabelle 7: Normativität innerhalb der Förderung moralischer Urteilsfähigkeit

Der Inhalt des moralischen Urteils aus normativer Perspektive ist nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit. In diesem Kapitel wird sich mit der Qualität des moralischen Urteils und damit aus normativer Perspektive mit moralischer Urteilsbildung auseinandergesetzt. In Kapitel 4 schließlich werden Anforderungen an Ansätze, die die dritte Form der Normativität – und damit Förderstrategien moralischer Urteilsfähigkeit – fokussieren, betrachtet.

Im Begriff „Förderung“ ist bereits die Idee eines Ausgangspunktes und eines Ziels, zu dem hin gefördert werden soll, enthalten. Dieses Ziel kann als Ideal im Sinne eines hypothetischen Endpunktes der Förderung verstanden werden. Zu beachten gilt hier, dass das Zielbild, qua dessen normativen Gehalts, vom Ausgangspunkt – der deskriptiv umschrieben werden muss – zu unterscheiden ist. Wie Menschen faktisch urteilen, kann unter Berücksichtigung der Trennung von Sein und Sollen nicht ausschlaggebend dafür sein, wie geurteilt werden soll (Humesches Gesetz). Dennoch gibt es gewisse Abhängigkeiten zwischen Zielbild und Ausgangspunkt. Gemeint ist hier das Diktum, dass ein Sollen auch Können voraussetzt. Dies soll hier allerdings selbst als eine normative Forderung betrachtet werden, damit das Humesche Gesetz nicht verletzt wird.³³⁴ Andernfalls würde die Geltung einer normativen Forderung (das Sollen) direkt von deskriptiven Aspekten (das Können) abhängen. Die normative Forderung, dass Sollen Können voraussetzt, wird im vorliegenden Ansatz vertreten. Forderungen innerhalb von

³³⁴ Vgl. Collingridge 1977, 351.

normativen Konzepten moralischer Urteilsbildung müssen daher grundlegend erfüllbar sein.

Wenn eine Förderung moralischer Urteilsfähigkeit möglich ist – was hier prinzipiell angenommen werden soll –, setzt dies zunächst allgemein die Möglichkeit voraus, moralische Urteile unterschiedlich bewerten zu können. Es wird davon ausgegangen, dass die moralische Urteilsfähigkeit von Lena besser als die von Hannes ist, wenn die moralischen Urteile von Lena typischerweise³³⁵ besser als die Urteile von Hannes sind. Fraglich ist dann jedoch, was das Kriterium dieser unterschiedlichen Bewertung ist. Es wird die These vertreten, dass das Kriterium der Bewertung moralischer Urteile die Begründung des Urteils ist. Für diese These spricht, (a) dass die Wahrheit kein Kriterium einer qualitativen Unterscheidbarkeit moralischer Urteile sein kann, (b) prinzipielle Nachvollziehbarkeit eine berechtigte Forderung an moralische Urteile ist und (c) dass die Fähigkeit, ideale Urteile zu fällen, zumeist Expert*innen zugeschrieben wird. Expert*innen zeichnen sich dadurch aus, dass sie in der Lage sind, gute Begründungen für ihre Urteile abzugeben. Auf diese drei Thesen wird in den nachfolgenden Kapiteln genauer eingegangen. Ferner kann an dieser Stelle bereits angemerkt werden, dass Begründungen unterschiedlichen Zwecken dienen können. Zum einen vermag eine Begründung ein Urteil zu stützen, zum anderen kann eine Begründung speziell darauf abzielen, andere vom Urteil zu überzeugen. Dieser Punkt wird in Kapitel 3.5 vertieft. Darüber hinaus werden in Kapitel 3.6.2 bestehende Modelle ethischer Urteilsbildung thematisiert.

3.3.1 Wahrheit

Wenn die Frage nach einer hierarchischen Unterscheidung moralischer Urteile besteht, könnte nun vereinfacht gesagt werden, dass diejenigen Urteile besser sind, die wahr sind. Die Qualität der Urteile einzig von der Wahrheit des Urteils abhängig zu machen, ist allerdings problematisch. Dies kann an folgendem Beispiel verdeutlicht werden:

Ansgar und Sonja sollen beurteilen, ob es wahrscheinlicher ist, mit sechs Münzwürfen (K für Kopf und Z für Zahl) die Kombination ZKZKZK oder ZZZKZZ zu würfeln. Ansgar beruft sich dabei auf sein stochastisches Wissen und gibt an, dass beide Ergebnisse gleich

³³⁵ ‚Typischerweise‘, daher, dass Lena zugestanden wird, auch mal einen schlechten Tag zu haben.

wahrscheinlich sind: 1/36. Sonja, die in Stochastik nicht geschult ist, hat ein immanentes Bauchgefühl, eine starke unbewusste Intuition, dass beide Ergebnisse gleich wahrscheinlich sind.

Warum könnte man nun sagen, dass Ansgars Antwort auf die Frage hochwertiger ist, als die von Sonja? Beide Antworten sind richtig. Die Urteile sind hierarchisch nicht zu unterscheiden. Anders verhält es sich jedoch womöglich, wenn eine Prognose über zukünftige Einschätzungen der Wahrscheinlichkeiten gegeben werden soll. Da Ansgar in der Lage ist, sein Urteil zu begründen, besteht eine gute Chance, dass er auch andere stochastische Aufgaben korrekt lösen kann. Ob Sonjas immanentes Bauchgefühl auch zukünftig korrekt ist, ist nicht mit der gleichen Sicherheit anzunehmen.

Wenn nach der Qualität des Urteils gefragt wird, muss damit etwas anderes gemeint sein, als bloß, dass das Urteil wahr ist. Was jedoch, wenn Sonja jede auch noch so komplizierte Wahrscheinlichkeit in allen Fällen auf Basis ihres immanenten Bauchgefühls richtig beantworten könnte? In diesem – zugegebenermaßen sehr unwahrscheinlichen – Fall könnte die uneingeschränkte Zuverlässigkeit des immanenten Bauchgefühls selbst ein Garant für die Zuverlässigkeit des stochastischen Urteils und damit ein Teil der Begründung des Urteils sein. Wichtig ist, dass in diesem Fall allerdings die folgende Annahme gilt: Sonja nennt auf Basis ihres Bauchgefühls immer die richtige Antwort auf Fragen der Wahrscheinlichkeit.³³⁶

Bezogen auf moralische Urteile besteht – anders als beispielsweise bei stochastischen Urteilen – das grundlegende Problem, dass die Wahrheit des Urteils nicht Gegenstand einer empirischen Überprüfung sein kann. Auch wenn naturalistische Formen des metaethischen Realismus die Art der Erkenntnis als Form empirischer Erkenntnis beschreiben, ist durchaus fraglich, wie diese empirische Erkenntnis ausgestaltet sein mag. Ferner müssen derartige Theorien davon ausgehen, dass unproblematisch von einem Sein auf ein Sollen geschlossen werden kann. Wenn die Wahrheit des Urteils jedoch gerade kein Gegenstand

³³⁶ Zur weiteren Einordnung sei darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Argument gegen ‚Wahrheit‘ als Kriterium der Bewertung moralischer Urteile die erkenntnistheoretische Diskussion bezüglich des Internalismus-Externalismus-Streits tangiert wird. Aus der erkenntnistheoretischen Perspektive wird unter anderem fokussiert, ob es genügt, „[...] wenn die Wahrheit der gerechtfertigten Überzeugung aus der subjektiven Perspektive wahrscheinlich erscheint [oder ob] die Gründe ihre Wahrheit objektiv wahrscheinlich machen.“ Grundmann 2017, 186. Internalisten gehen davon aus, dass das Subjekt die Gründe für dessen Überzeugungen kennen muss, um die Überzeugung gerechtfertigter Weise zu besitzen. Externalisten hingegen behaupten, dass das Subjekt die Gründe nicht kennen muss. Vgl. diesbezüglich und für eine intensivere Auseinandersetzung mit der Internalismus-Externalismus-Debatte: Grundmann 2017, 186ff.

der empirischen Überprüfbarkeit sein kann, wie nicht-naturalistische Theorien annehmen, muss sie – angenommen moralische Urteile sind wahrheitswertfähig – auf anderem Wege festgestellt werden.

Auch kann gefragt werden, ob moralische Urteile überhaupt in Kategorien wie wahr oder falsch analysierbar sind. Ob die Wahrheit moralischer Urteile überhaupt festgestellt werden kann, ist – wie bereits bezüglich der Zuverlässigkeit von Heuristiken thematisiert – Gegenstand des Streits zwischen Kognitivisten und Non-Kognitivisten.³³⁷ Während die Option, moralische Urteilsbildungsprozesse anhand der Wahrheit des Urteils zu beurteilen, innerhalb kognitivistischer Positionen zumindest sinnvoll diskutiert werden kann, stellt sich diese Möglichkeit innerhalb Non-Kognitivistischer Ansätze nicht.³³⁸

Ein weiterer Grund, die Wahrheit des Urteils als Indikator einer Bewertbarkeit moralischer Urteile auszuschließen, ergibt sich aus der Beschäftigung mit Greenes Forschungsvorhaben zur Rolle von *Type-1*-Prozessen innerhalb moralischer Urteilsbildung. Zur Erinnerung: Greene geht davon aus, dass sowohl *Type-1*- als auch *Type-2*-Prozesse innerhalb moralischer Urteilsbildung eine Rolle spielen. *Type-1*-Prozesse erfolgen schnell und aufwandslos. Auf diesen Prozessen aufbauende moralische Urteile erfolgen daher ebenfalls schnell. Moralische Urteile, die auf *Type-2*-Prozessen beruhen, benötigen hingegen länger. Diese zeitliche Differenz ist – so Greene – besonders bei Emotionen anregenden moralischen Fällen zu beobachten, wenn der *Type-2*-Prozess eine *Type-1*-Prozess Entscheidung revidiert. Für die Frage dieses Kapitels ist Greenes Ansatz zur Überprüfung seiner These relevant. Greene untersuchte die Antworten von Proband*innen auf Trolley-Cases und ordnete diese folgend zwei ethischen Typen – deontologischen und konsequentialistischen – zu. Laut Greene handelt es sich bei der Entscheidung, die Weiche nicht umzustellen, um charakteristisch deontologische Urteile. Wenn die Weiche umgestellt wird, wird das Urteil als charakteristisch konsequentialistisch eingestuft.³³⁹ Greene folgert nun, dass deontologische Urteile ausschließlich auf *Type-1*-Prozessen beruhen, da entsprechende Entscheidungen zumeist schnell erfolgen.

³³⁷ Siehe Kapitel 2.1 dieser Arbeit.

³³⁸ Manche Non-Kognitivist*innen messen moralischen Urteilen jedoch die Möglichkeit zu, wie wahre Urteile auszusehen. Ein Beispiel bildet hier der von Blackburn vertretene Quasi-Realismus. Vgl. etwa Blackburn 1984, 197. Auch Diskussionen um die „Richtigkeit“ oder „Geltung“ moralischer Urteile ermöglichen innerhalb non-kognitivistischer Positionen die Bewertung des Urteils ohne die Begründung zu betrachten. Bezüglich der Richtigkeit oder Geltung und dessen Unterschied zur Wahrheit vgl. etwa Habermas 1999, 271f.

³³⁹ Vgl. Greene 2008, 36.

Konsequentialistische Entscheidungen hingegen seien „[...] grounded in moral reasoning.“³⁴⁰ und *Type-2*-Prozessen zuzuordnen.

Problematisch an dieser Einteilung ist (unter anderem), dass lediglich die Bewertung des Falls Gegenstand der Einteilung ist. So ist es Deontologen ebenso möglich, die Weiche umzustellen.³⁴¹ Eine eindeutige Zuordnung zu einer der beiden ethischen Strömungen ist nicht möglich, wenn man allein das Ergebnis der moralischen Bewertung fokussiert. Erst die Betrachtung der Gründe für das Urteil liefert diese Möglichkeit.

Dies kann auch an folgendem Beispiel verdeutlicht werden. Nehmen wir das Urteil H:

H: Verena sollte keinen Meineid im Mordprozess leisten.

H kann nun aus unterschiedlichen Gründen vertreten werden.

- (1) H, weil es eine moralische Pflicht gibt, nicht zu lügen.
- (2) H, weil Verena sonst selbst bestraft werden könnte.
- (3) H, weil draußen die Sonne scheint.

Obwohl die moralische Bewertung die gleiche ist, kommt sie aus unterschiedlichen Gründen zustande. Zu behaupten, dass das Urteil H immer die gleiche Qualität habe, ist daher abwegig. Die Qualität von H misst sich im Beispiel an der Qualität von (1) – (3). Die Begründung eines Urteils ermöglicht es erst zu beurteilen, was mit dem Urteil im Konkreten gemeint ist. Auch kann mit falschen/schlechten Gründen etwas Wahres behauptet werden. Zudem besteht in kognitivistischen Ansätzen grundlegend die Möglichkeit, ohne Gründe ein zufällig wahres Urteil zu treffen. Wenn man sich jedoch die Begründung des Urteils ansieht, wird man feststellen, dass Wahrheit bezüglich der deskriptiven Prämissen in moralischen Urteilen sowohl in non-kognitivistischen als auch in kognitivistischen Positionen eine Rolle spielt. Da Non-Kognitivisten die Wahrheitswertfähigkeit normativer Prämissen bezweifeln, sind resultierende Urteile insgesamt jedoch nicht wahrheitswertfähig. Kognitivisten attestieren hingegen sowohl der deskriptiven, als auch der normativen Prämisse Wahrheitswertfähigkeit.

³⁴⁰ Ebd., 36.

³⁴¹ In Kantischen Reaktionen auf Trolley-Cases wird zumeist das Verbot der vollständigen Instrumentalisierung betont und gefolgert, dass die Weiche nicht umgestellt werden darf. Die Weiche umzustellen ist Kantianern dennoch möglich, wenn die Absicht unterstellt wird, es komme auf die *Rettung* von fünf Personen an. Die ‚eine Person‘ wird dann nicht vollständig instrumentalisiert, da ihr Tod nicht notwendig für die Rettung der fünf anderen Personen ist.

Das Kriterium der Wahrheit weist aufgrund der genannten Argumente Schwierigkeiten für die Bewertung der Qualität moralischer Urteile auf. Die genannten Kritikpunkte am Kriterium ‚Wahrheit‘ gelten ebenso für *Dual-Process-Ansätze* moralischer Urteilsbildung und die Prüfung der Zuverlässigkeit von Heuristiken. Somit muss die Bewertung moralischer Urteile anhand eines anderen Kriteriums vorgenommen werden. Hier rückt die Qualität der Begründung und deren Prämissen in den Fokus.

3.3.2 Prinzipielle Nachvollziehbarkeit

Mit moralischen Urteilen wird gewisses Handeln oder Unterlassen gefordert. Dieses bezieht sich nicht nur auf die Handlungen der Urteilenden. Moralische Urteile haben neben dem, was man selbst tun soll, auch zum Gegenstand, was andere tun sollen bzw. welche Handlungen allgemein moralisch legitim bzw. illegitim sind.

Wenn mit moralischen Urteilen Handlungen anderer bewertet und gewisse Praktiken gefordert³⁴² werden, entsteht häufig das Verlangen³⁴³ von Seiten desjenigen, von dem die Handlungen abverlangt werden, dass die Forderung begründet wird. Birnbacher schreibt der Nachvollziehbarkeit moralischer Urteile ebenfalls eine entscheidende Bedeutung zu.

„Ein moralisches Urteil appelliert beim Beurteilten primär nicht an die Angst vor Entwertung und Ausschluss aus der moralischen Gemeinschaft oder an eigensüchtige Motive wie den Wunsch nach Lob und Anerkennung, sondern an eigenen Nachvollzug, Verständnis und Einsicht.“³⁴³

Wenn etwa von einem moralischen Standpunkt aus verlangt wird, dass kein Fleisch gegessen werden sollte, so mag eine erste Reaktion die Frage nach dem ‚Warum‘ sein. Wenn diese Frage nicht beantwortet werden kann, handelt es sich bei der Forderung um ein Dogma oder eine einfache Behauptung. Dogmen etwa werden gesetzt und orientieren sich nicht an dem Kriterium der Nachvollziehbarkeit. Sie sind nicht weiter begründet. Ein Dogma kann mithilfe von Macht oder Manipulation gesetzt werden. Dies kann zu Willkür und Beliebigkeit führen.³⁴⁴ Ein guter Indikator für die Nachvollziehbarkeit von Urteilen

³⁴² Die Rede davon, dass gewisse Praktiken gefordert werden, soll hier der Einfachheit halber auch die Forderung, gewisse Praktiken zu unterlassen, inkludieren.

³⁴³ Birnbacher 2007, 26.

³⁴⁴ Vgl. Bayertz und Kompa 2016, 21.

sind daher die für das abgegebene Urteil genannten Begründungen. Wie Bayertz und Kompa verdeutlichen:

„Wir wollen nicht, dass in grundlegenden moralischen Fragen Willkür und Beliebigkeit oder äußere Faktoren wie Macht oder manipulative Geschicklichkeit über die Richtigkeit einer Aussage entscheiden; vielmehr sollen diese Entscheidungen für alle Beteiligten einsehbar, nachvollziehbar und überprüfbar sein.“³⁴⁵

Darüber hinaus ist die Forderung nach Nachvollziehbarkeit normativ. Es geht darum, dass moralische Urteile nachvollziehbar sein *sollen*. Ferner kann diese Forderung nicht bedeuten, dass jeder faktisch in der Lage sein muss, das Urteil nachvollziehen zu können. So wie mathematische Beweise nicht von jedem nachvollzogen werden können, sind sie doch prinzipiell nachvollziehbar. Dies gilt ebenfalls innerhalb der normativen Forderung nach Nachvollziehbarkeit bezüglich moralischer Urteile.

Auch das in Kapitel 2.2.5 explizierte Universalisierbarkeitsprinzip impliziert, dass Gründe für ein Urteil anzugeben sind, wenn zwei Handlungen unterschiedlich bewertet werden. Diese Gründe zeichnen sich dadurch aus, dass moralrelevante natürliche Eigenschaften, die die zwei Fälle unterscheiden, angegeben werden müssen. Das Universalisierbarkeitsprinzip bildet daher eine Grundlage, in Streitfragen bezüglich moralischer Urteile zu argumentieren – oder wie Hare es ausdrückt: „Zu universalisieren heißt, den Grund anzugeben.“³⁴⁶

Es kann allerdings eingewandt werden, dass – gerade moralische – Urteile emotional nachvollzogen werden können. In non-kognitivistischen Theorien, besonders im Emotivismus, ist dies eine entscheidende These. Emotionale Nachvollziehbarkeit kann sich auf abgegebene Urteile beziehen und muss nicht zwangsläufig die Begründung fokussieren. Allerdings ist es schwerlich möglich, die Bewertung moralischer Urteile von ihrer emotionalen Nachvollziehbarkeit abhängig zu machen. Dies kann mit dem Argument der Uneinigkeit – also, dass es innerhalb der Moral divergierende Ansichten gibt – begründet werden. Emotional nachvollzogen werden kann ein Urteil lediglich von den Personen, die das Urteil ohnehin bereits teilen. Wenn Angelika sich etwa über Ralf aufregt, weil dieser vergesslich ist, setzt die Möglichkeit emotionaler Nachvollziehbarkeit die Vorstellung bereits voraus, dass Angelika sich berechtigt aufregt. Allerdings muss diese

³⁴⁵ Ebd., 21f.

³⁴⁶ Hare 1983, 5.

emotionale Nachvollziehbarkeit nicht zwangsläufig gegeben sein. In diesem Fall liegt es nahe, nach Gründen zu fragen, in denen Angelika erklären muss, warum sie berechtigt ist, sich über Ralf aufzuregen. Prinzipiell ermöglicht die Angabe von Gründen damit, dass auch Urteile, die man ablehnt, nachvollzogen werden können.

3.3.3 Expertise im moralischen Raum

Ein weiterer Grund dafür, dass die qualitative Unterscheidbarkeit auf dem Kriterium der Begründung moralischer Urteile fußt, findet sich in Konzepten moralischer Expertise. Expert*innen gehören zu unserem alltäglichen Leben. Ob wir uns bei der Planung eines Wochenendausflugs auf die Wettervorhersage eines(r) Expert*in verlassen, unsere Gesundheit von medizinischen Expert*innen überprüfen oder ein Fahrrad reparieren lassen. In all diesen Fällen berufen wir uns auf die Expertise anderer. Dies mag im Besonderen durch die moderne, hochgradig segmentierte Gesellschaft begründet sein, die in den unterschiedlichsten Bereichen enge Spezialisierungen hervorgebracht hat. Einem Subjekt wird Expertise typischerweise in einer bestimmten Domäne zugesprochen. Die Bindung des Konzepts der Expertise an eine Domäne ist von hoher Relevanz, da ein(e) Expert*in in y nicht zwangsweise Expert*innenmeinungen in der Domäne z hat. Der Begriff der Expert*innenmeinung kann ferner zu Verwirrung führen. So könnte beispielsweise aus dieser Begriffsverwendung der Eindruck entstehen, jegliche Meinung von Expert*innen könne als Expert*innenmeinung klassifiziert werden. Wenn sich eine Neurowissenschaftlerin zu Fragen der Korruptionsprävention äußert, ist dies zweifellos eine Meinung einer Expertin. Da die Korruptionsprävention jedoch nicht explizit zur Domäne der Neurowissenschaften zählt – und insofern die Neurowissenschaftlerin nur innerhalb der Neurowissenschaften als Expertin gilt – handelt es sich nicht um eine Expert*innenmeinung. Eine Expert*innenmeinung ist somit nicht lediglich eine Meinung von Experten*innen, sondern eher ein Urteil, welches innerhalb der Domäne der entsprechenden Expert*innen gefällt wird.³⁴⁷

³⁴⁷ Vgl. Weinstein 1994, 62. Darüber hinaus kann der Begriff der Expertise – mit Weinstein – als das Vermögen, eine Expertenmeinung abzugeben oder eine Handlung innerhalb einer Domäne gut/sehr gut auszuführen, verstanden werden. Vgl. Weinstein 1993, 59. Diesbezüglich lassen sich auf basaler Ebene zwei Arten von Expertise identifizieren: kognitive sowie performative Expertise. Weinstein spricht bezüglich kognitiver Expertise von epistemischer Expertise. Weinstein 1993, 58. Um begrifflichen Verwirrungen bezüglich der metaethischen Verwendung des Begriffs „epistemologisch“ vorzubeugen, wird hier von kognitiver Expertise die Rede sein. Performative Expertise besteht darin, eine Handlung

Bezüglich kognitiver Expertise kann festgehalten werden, dass beispielsweise eine Neurowissenschaftlerin – als Expertin der Neurologie – über mehr Wissen bezüglich des menschlichen Gehirns verfügt, als ein Laie auf diesem Gebiet. Für die Charakterisierung des ‚Expert*innen-Begriffs‘ ist somit die entsprechende Domäne der Expertise zu identifizieren als auch eine Abgrenzung von nicht-Expert*innen – und somit Laien – innerhalb der entsprechenden Domäne notwendig.³⁴⁸

Wodurch unterscheiden sich nun Aussagen von Expert*innen und Laien auf der kognitiven Ebene? Eine Annäherung an die Beantwortung dieser Frage kann über die Behauptung stattfinden, dass X ein(e) Expert*in in der Domäne d ist, wenn die Urteile von X bezüglich d signifikant häufiger wahr sind, als die eines Laien. Hieraus ergeben sich jedoch drei Probleme. Die Prüfung eines statistischen Erfolgsfaktors, was die Aussagen von X betrifft, ist zum einen durchaus fehlerbehaftet. So sind problemlos Fälle denkbar, in denen beispielsweise das Wetter von einer Wahrsagerin und einer Meteorologin mit gleichem Erfolg vorhergesagt wird. Einer Meteorologin wird typischerweise Expertise bezüglich der Wettervorhersage attestiert, einer Wahrsagerin hingegen nicht.

Zweitens lassen sich Bereiche identifizieren, in denen sich der Erfolg der „Voraussage“ von Expert*innen und Laien in nichts nachstehen, da in dem entsprechenden Gebiet keine Voraussagen gemacht werden können. Dennoch können wir hier von Expert*innen reden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass Expert*innen sich in ihrer Domäne irren. Der faktische Erfolg einer Voraussage kann dementsprechend nicht das relevante Kriterium für die Klassifikation einer Person als Expert*in sein.³⁴⁹ Urteile von Expert*innen und Laien unterscheiden sich jedoch durch das zugrundeliegende theoretische Wissen innerhalb der entsprechenden Domäne.³⁵⁰ Das theoretische Wissen innerhalb der Domäne befähigt Expert*innen, Begründungen für ihre Urteile abzugeben. Jemanden, der die Lottoziehungen sehr häufig mit Erfolg vorhersagt, würden wir klarerweise keine Expertise in dieser Domäne zuschreiben. Ihm ist es nicht möglich, Begründungen für diese Voraussagen zu geben. Die Wahrheit des Urteils allein ist dementsprechend kein Kriterium für die Identifikation von Expert*innen und tritt eher als Epiphänomen der Begründung zu Tage. Durch die Stärke der Begründung erst ist es wahrscheinlicher, dass Urteile von

gut/sehr gut – beziehungsweise signifikant besser als ein Laie – ausführen zu können. Bei dieser vagen Bestimmung soll es vorerst belassen werden, da der Fokus dieser Arbeit auf moralischen Urteilen liegt.

³⁴⁸ Vgl. Woods und Walton 1975, 13.

³⁴⁹ Vgl. ebd., 14.

³⁵⁰ Vgl. ebd., 14.

Expert*innen eher wahr sind, als die von Laien.³⁵¹ Auch wurde in Kapitel 3.3.1 das Kriterium der Wahrheit für eine qualitative Unterscheidung moralischer Urteile ausgeschlossen. Anzumerken ist, dass umgangssprachlich auch von „schlechten Expert*innen“ die Rede sein kann. Bei genauerer Betrachtung des Begriffs ‚Expert*in‘ wird allerdings deutlich, dass es sich bei der umgangssprachlichen Verwendung um ein Oxymoron handeln muss. ‚Schlechte Expert*innen‘ sind im eigentlichen Sinn keine Expert*innen. Sie halten zu Unrecht diesen Titel.

Normative Ethik als Maßstab für moralische Expertise

Um zu betrachten, worin Expertise in der moralischen Domäne bestehen kann, soll im Folgenden die normative Ethik als Gegenstandsbereich moralischer Expertise in den Fokus gerückt werden. Die deskriptive Ethik kann kein Maßstab für moralische Expertise sein. Aus der Definition der Ebene des Moralischen geht hervor, dass gesellschaftliche Normen und Werte oder allgemeine Prinzipien die Basis für moralische Urteile bilden. Die Analyse gegebener gesellschaftlicher Normen und Werte findet auf der Ebene der deskriptiven Ethik statt. Zu bemerken ist, dass auf dieser Ebene, aufgrund der Tatsache, dass hier deskriptiv vorgegangen wird, selbst keine normativen Aussagen generiert werden. Dennoch können Kenntnisse über geltende moralische Normen etc. in die Begründung moralischer Urteile einfließen. Eine Näherung an die Frage nach moralischer Expertise ist über diesen Weg allerdings nicht möglich. Innerhalb dieses Arguments würde direkt von einem Sein (die geltenden gesellschaftlichen Normen und Werte) auf ein Sollen (das moralische Urteil) geschlossen werden. Ferner wurde Expertise dadurch charakterisiert, dass jemand dann Expertise besitzt, wenn er/sie in der Lage ist, gute Begründungen für Urteile in der entsprechenden Domäne abzugeben. Moralische Expertise muss sich dementsprechend dadurch auszeichnen, dass gute Begründungen in der Domäne der Moral gegeben werden können. Nur, weil ein Urteil gemäß einer geltenden gesellschaftlichen Norm getroffen wird, bedeutet dies nicht, dass eine gute Begründung vorliegt. Und ferner: Sollten Expert*innen in deskriptiver Ethik genau aus diesem Grund auch moralische Expert*innen sein, müssten Autoritätsargumente (spezieller Argumente ad populum) als gute Begründungen gelten können.

³⁵¹ Vgl. Weinstein 1993, 58.

Da innerhalb der deskriptiven Ethik keine überzeugenden Begründungen moralischer Urteile möglich sind, bleibt der Blick auf die normative Ethik. Der Gegenstandsbereich der normativen Ethik ist die Begründung moralischer Urteile. Es folgt somit ein direkter Zusammenhang zwischen normativer Ethik und moralischer Expertise. Darauf aufbauend, dass innerhalb der Ebene der Moral nicht auf moralische Urteile reflektiert wird, kann davon ausgegangen werden, dass die Rede von moralischen Expert*innen nicht sinnvoll ist und sich die Ebene der Expertise innerhalb der normativen Ethik finden lassen muss. Hier ist eine graduelle Unterscheidung notwendig: Es soll nicht suggeriert werden, dass es allein wissenschaftlich betriebener Ethik obliegt, auf moralische Urteile zu reflektieren. Das Reflektieren auf moralische Urteile kann auch von Nicht-Wissenschaftler*innen geschehen. Der Unterschied liegt in der systematischen Reflexion der wissenschaftlichen Ethik zur Reflexion in der ‚Alltagsethik‘.

Normativ ethische Expertise

Der Gegenstand der normativen Ethik ist die Begründung moralischer Urteile. Also können ethische Experten*innen³⁵² gute Begründungen für moralische Urteile geben. Zunächst soll sich mit einigen Problemen eines Konzepts ethischer Expertise auseinandergesetzt werden.

Nach Weinstein lassen sich innerhalb der Diskussion über die Möglichkeit der Existenz ethischer Expertise folgende Gegenargumente finden.³⁵³ Zunächst wird beispielsweise von Ronald Suter argumentiert, dass es keine ethischen Expert*innen geben kann, da es keine Kriterien gibt – und nie geben kann –, nach denen Expert*innen von Laien unterschieden werden können. In den Bereichen, in denen bisher erfolgreich von Expert*innen die Rede war, haben wir Kriterien zur Hand, nach denen Laien von Expert*innen zu unterscheiden seien. Im Bereich der Moral gebe es diese Kriterien nicht.³⁵⁴ Ferner sei jeder in der Lage, Urteile in ethisch-relevanten Bereichen zu treffen. Bambrough stellt dar, dass innerhalb der Ethik so viele sich widersprechende Positionen bestehen würden, dass wir eigentlich nicht von Expert*innen in dieser Domäne reden könnten. Eine ähnliche Position wird von Mackie vertreten. Mackie sieht die radikale Uneinigkeit innerhalb der moralischen Domäne – er nennt dies „das Argument aus der Relativität“ – als ein Argument dafür, dass es keine

³⁵² Expertise in normativer Ethik wird folgend ethische Expertise genannt werden. Entsprechen sind Expert*innen innerhalb der normativen Ethik ethische Expert*innen.

³⁵³ Vgl. für die folgende Darstellung: Weinstein 1994, 64f.

³⁵⁴ Vgl. Suter 1984, 55.

objektiven moralischen Tatsachen geben kann.³⁵⁵ Broad verneint darüber hinaus ebenfalls die Existenz ethischer Expertise, da niemand einen speziellen Zugang zu moralischen Fakten und damit dazu habe, was moralisch gut und was moralisch falsch ist.³⁵⁶

Die zentralen Argumente gegen die Möglichkeit ethischer Experten sind demnach:

1. Niemand kann Zugang zu moralischem Wissen haben.
2. Die Meinungen innerhalb der Ethik gehen so weit auseinander, dass es keinen Sinn ergibt, von ethischen Expert*innen zu sprechen.
3. Es gibt keine Kriterien zur Unterscheidung von Laien und Expert*innen in dieser Domäne.

Die Gültigkeit von (1) entscheidet sich auf der metaethischen Ebene innerhalb der Diskussion um den Kognitivismus und Non-Kognitivismus. Doch auch innerhalb non-kognitivistischer Positionen können wir danach fragen, ob gute Begründungen nicht vielleicht doch möglich sind, auch wenn dann nicht von ‚Wahrheit‘ oder ‚Wissen‘ die Rede sein kann.

Auf Argument (2) kann entgegnet werden, dass, nur weil es Uneinigkeit in der Ethik gibt, das Konzept der Expertise nicht zwangsläufig unplausibel wird. Manche Teilnehmer*innen an ethischen Diskussionen können sich womöglich irren und damit falsche Überzeugungen haben.³⁵⁷ Die Wahrheit eines Urteils ist, wie bereits beschrieben, kein Kriterium für die Bestimmung von Experten*innen-Urteilen – solange moralische Urteile prinzipiell wahrheitswertfähig sind. Ferner ist unklar, ob Expert*innen in anderen Disziplinen häufiger übereinstimmen würden als in der Ethik.³⁵⁸ So können beispielsweise auch von drei Ärzt*innen drei widersprüchliche Diagnosen gestellt werden – von denen nur eine wahr sein kann – ohne, dass wir zwei Ärzt*innen den Rang von Expert*innen auf ihrem Gebiet absprechen müssten. Sie irren sich schlichtweg. Das hier verwendete Verständnis von Expert*innen würde ferner jemanden, der sich ständig irrt und somit nicht in der Lage ist, sein bestehendes Hintergrundwissen zur Rechtfertigung seiner Urteile heranzuziehen, nicht eine(n) Expert*in nennen. Wie beschrieben, besteht Expertise gerade darin, Urteile stark rechtfertigen zu können.

³⁵⁵ Vgl. Mackie 2008, 40f.

³⁵⁶ Vgl. Broad 1952, 244.

³⁵⁷ Vgl. Weinstein 1994, 65f.

³⁵⁸ Vgl. ebd., 66.

Eine Analogie zur Uneinigkeit innerhalb der Moral besteht bei der Frage danach, was echtes Grün³⁵⁹ ist.³⁶⁰ Echtes Grün soll die Art von Grün sein, die weder bläulich noch gelblich ist. Wenn nun jedoch unterschiedliche Subjekte aus einer Auswahl verschiedener Grüntöne echtes Grün identifizieren sollen, werden unterschiedliche Varianten von Grün gewählt. Daraus, dass unterschiedliche Subjekte der gleichen Spezies mit der gleichen Art visueller Wahrnehmung zu unterschiedlichen Ergebnissen bei der Identifizierung von echtem Grün kommen, kann gefolgert werden, dass Menschen keine zuverlässige Referenz bei der Identifizierung von echtem Grün sind. Ebenso kann Individuen Wissen darüber abgesprochen werden, was echtes Grün ist.³⁶¹ Dennoch fällt den meisten Menschen die Identifizierung dessen, was sie für echtes Grüns halten, sehr leicht und wird von ihnen als offensichtlich korrekt angesehen. Hier besteht die Parallele zum Bereich des Moralischen. Viele sehen ihre eigenen Urteile als offensichtlich korrekt an, was dazu führen könnte, ähnlich wie im Fall echten Grüns, nicht von Wissen sprechen zu können. Der Unterschied zwischen moralischen Urteilen und der Identifizierung von echtem Grün liegt jedoch darin, dass es – im Gegensatz zu Urteilen über Grüntöne – möglich ist, Begründungen für moralische Urteile abzugeben.³⁶²

Das in (3) aufgeworfene Defizit der Unterscheidung zwischen Expert*innen und Laien innerhalb der Ethik kann aus zwei aufeinander aufbauenden Sichtweisen betrachtet werden. Zum einen kann nach der prinzipiellen Unterscheidbarkeit von Laien und Experten*innen und zum anderen nach der Möglichkeit der Identifizierung von Experten*innen durch Laien gefragt werden. Letzterer Punkt setzt an der epistemischen Ebene der Diskussion über Experten*innen an. Hier kann gefragt werden, wie jemand, der nicht über Expertenwissen in einer Domäne verfügt, einen/eine Expert*in in eben jener Domäne identifizieren kann. Die Problematik liegt darin, dass ein/eine Expert*in – so Goldman – über Wissen innerhalb der entsprechenden Domäne (nach Goldman ‚esoterisches Wissen‘) verfügt, wohingegen ein Laie lediglich ‚exoterisches Wissen‘ – und damit Wissen

³⁵⁹ Engl.: Unique green.

³⁶⁰ Vgl. für die Diskussion um ‚unique green‘ im Kontext der Diskussion um Expertise McGrath 2008, 99f.

³⁶¹ Innerhalb der Diskussion um das Phänomen „echtes Grün“ kann gefolgert werden, dass nichts eine Farbe hat (Hardin), Objekte nur relativ zu Beobachtern eine Farbe haben (Cohen) oder dass wir generell keine Urteile darüber fällen können, was echtes Grün ist (Byrne und Hilbert). Vgl. McGrath 2008, 99.

³⁶² Was echtes Grün ist, könnte etwa über die Frequenz oder RGB-Werte angegeben werden. Initial den ‚richtigen‘ Wert zu definieren löst das Problem jedoch nicht, da ‚echtes Grün‘ aufgrund der Setzung des Wertes willkürlich im Grünspektrum definiert würde und daher die Meinungen der Beurteilenden auch in diesem Fall abweichen würden.

außerhalb der Domäne – besitzt.³⁶³ Diese epistemische Ebene der Diskussion um Expert*innen wird intensiv diskutiert.³⁶⁴ Für das vorliegende Argument ist sie jedoch zweitrangig, da es primär um das Herausstellen von Charakteristika von Expert*innen geht, um die These zu belegen, dass qualitative Unterschiede zwischen moralischen Urteilen sich anhand der jeweiligen Begründung identifizieren lassen.

Das Argument, das auf die fehlende Möglichkeit zur Differenzierung zwischen ethischen Expert*innen und Laien abzielt, kann wie folgt begründet werden: Jeder ist in der Lage, moralische Urteile zu fällen. Die moralische Domäne ist hier jedoch kein Einzelfall. Jeder ist in der Lage, Urteile zu Themen der Medizin, Physik oder anderen Bereichen, in denen wir typischerweise von Expert*innen sprechen, zu fällen. Dadurch verliert das Konzept von Expertise in diesen Bereichen jedoch nicht an Bedeutung. Entscheidend ist die Begründung für die Unterscheidung von Expert*innen und Laien. Der Kritikpunkt aus (3) wäre hingegen deutlich stärker, sollte generell postuliert werden, dass es keine Möglichkeit gibt, gute Begründungen moralischer Urteile zu geben. Diese Möglichkeit soll hier ausgeschlossen werden. Wie in Kapitel 3.3.1 gezeigt wurde, können auch Non-Kognitivist*innen die Auffassung vertreten, dass wir deskriptive Aspekte in moralischen Urteilen besser oder schlechter erfassen können.

3.4 Zusammenfassung: Die Begründung als Indikator qualitativer Unterschiede moralischer Urteile

In den vorherigen Kapiteln wurde sich mit dem Kriterium der qualitativen Unterscheidung moralischer Urteile auseinandergesetzt. Dabei wurde die These vertreten, dass sich moralische Urteile qualitativ anhand ihrer Begründung unterscheiden lassen. Eine normative Perspektive auf moralische Urteilsbildung muss daher die Begründung des Urteils im Blick haben. Bestätigung erfährt diese These durch die folgenden Argumente:

³⁶³ Vgl. Goldman 2001, 94.

³⁶⁴ Vgl. etwa Cholbi 2007; Goldman 2001; Hoffmann 2012; McGrath 2008. Auf die Frage nach der Identifikation von Expert*innen wird in Kapitel 4.3.3 erneut eingegangen.

1. Wahrheit

Die Wahrheit des Urteils als Kriterium einer qualitativen Unterscheidbarkeit bezüglich moralischer Urteilsbildung kann aus den folgenden Gründen ausgeschlossen werden: Innerhalb non-kognitivistischer Positionen ist es im Gegensatz zu kognitivistischen Positionen nicht möglich, sinnvoll von der Wahrheit des moralischen Urteils zu sprechen. Darüber hinaus kann auch in kognitivistischen Positionen große Uneinigkeit dahingehend festgestellt werden, welche Urteile nun wahr sind. Auch kann ein Urteil aufgrund verschiedener Überlegungen zustande kommen. Wenn die These vertreten wird, dass die Qualität des Urteils an der Qualität der Begründung zu messen ist, kann dies hingenommen werden. Auch wird ermöglicht, das gleiche Urteil aufgrund von unterschiedlichen Begründungen unterschiedlich bewerten zu können. Man kann prinzipiell wahre Urteile auf der Basis falscher oder schlechter Gründe treffen – für die Beurteilung der Qualität des Urteils sind jedoch die Gründe relevant.

2. Prinzipielle Nachvollziehbarkeit

Die prinzipielle Nachvollziehbarkeit moralischer Urteile wird durch Begründungen der Urteile ermöglicht. Prinzipielle Nachvollziehbarkeit ist selbst eine normative Forderung an Urteile. Die normative Forderung nach prinzipieller Nachvollziehbarkeit impliziert damit, dass moralische Urteile begründet werden müssen.

3. Expertise

Anhand der Auseinandersetzung mit dem Begriff „Expertise“ und der folgenden Spezifizierung auf moralische Expertise wurde ersichtlich, dass auch hier die Begründung als entscheidendes Kriterium identifiziert werden kann. Expert*innen sind in der Lage, gute Begründungen für ihre Urteile anzugeben.

Ein Konzept moralischer Expertise beinhaltet, gute Begründungen für moralische Urteile geben zu können. Wenn nun als Gegenstandsbereich der normativen Ethik die Begründung moralischer Urteile identifiziert wurde, kann davon ausgegangen werden, dass moralische Expert*innen innerhalb der normativen Ethik sind. Diese würde man dann allerdings eher ethische Expert*innen nennen.

Die Auseinandersetzung mit dem Konzept der moralischen Expertise, die Forderung nach Nachvollziehbarkeit moralischer Urteile als auch die fehlende Möglichkeit, die Qualität moralischer Urteile anhand ihrer Wahrheit zu bemessen, geben Anlass dazu, die Begründung als Gegenstand der Bewertbarkeit moralischer Urteile anzunehmen. Bevor nun in einem weiteren Schritt die normative Perspektive auf moralische Urteilsbildung unter spezieller Berücksichtigung der Begründung eingenommen wird, soll zuvor kurz auf unterschiedliche Zwecke von Begründungen eingegangen werden.

3.5 Grundlegendes zum Zweck von Begründungen

Aus den Untersuchungen von Haidts *Social Intuitionist Model* geht – wie in Kapitel 3.2.4 aufgezeigt – hervor, dass *Type-1* und damit unbewusste, intuitive Prozesse eine Rolle innerhalb der faktischen moralischen Urteilsbildung spielen. Auch wenn sich viele Thesen Haidts nicht halten lassen, verdeutlicht das *Social Intuitionist Model* die Bedeutung gewisser, die moralische Urteilsbildung beeinflussender Faktoren. Hierbei wurde die Rolle von Faktoren, die nicht mit dem Inhalt des Urteils in Verbindung stehen, herausgestellt. Diese Faktoren sind beispielsweise soziale Beziehungen der Urteilenden und persönliche Kohärenzmotive. Letztere besteht in dem Versuch, im persönlichen Narrativ möglichst kohärent zu sein. Intuitiv gefällte Urteile zu revidieren wird als der persönlichen Kohärenz schmälern empfunden. Die Rolle derartiger Faktoren sowie die Bedeutung von Argumenten innerhalb der moralischen Urteilsbildung führen zu einer wesentlichen Unterscheidung, was den Zweck von Begründungen moralischer Urteile betrifft.

Zum einen kann die Begründung eines Urteils dazu dienen, dass Urteil zu bestätigen bzw. es zu fundieren. Diese Art von Begründung fokussiert die Geltung des Urteils und soll hier ‚fundierende Begründung‘ genannt werden.³⁶⁵ Zum anderen kann – wie Haidt es hervorhebt – der Zweck von Begründungen lediglich darin gesehen werden, andere von der eigenen Position zu überzeugen. Es wird die Überzeugungskraft der Begründung in den Vordergrund gerückt. Hier soll von ‚manipulativer Begründung‘ die Rede sein, da sich diese Form von Begründungen primär durch manipulatives Verhalten auszeichnet. Manipulative Begründungen zeichnen sich ferner dadurch aus, dass der Wunsch, ein Anderer solle das Urteil akzeptieren, dazu führt, dass für die Geltung oder Wahrheit des

³⁶⁵ Hier muss angemerkt werden, dass mit dem Begriff ‚fundierende Begründung‘ nicht notwendigerweise epistemische Rechtfertigungen gemeint sind. Hingegen bestehen fundierende Begründungen aus Argumenten, die das Urteil stützen.

Urteils irrelevante Faktoren in die Argumentation mit eingebracht werden. Was wie eine Begründung des Urteils aussieht, ist dann eher der Versuch einer Argumentation, die – unabhängig von ihrer Stichhaltigkeit – möglichst überzeugend sein soll. Als Beispiel hierfür wählen Paxton und Greene etwa die berühmte ‚I have a dream‘-Rede Martin Luther Kings, innerhalb derer „[...] persuasion is effected primarily (through not exclusively) through metaphor and imagery.“³⁶⁶ Eine gute manipulative Begründung zeichnet sich dadurch aus, dass sie möglichst überzeugend ist, dass sie dazu in der Lage ist, andere auf die ‚eigene Seite‘ zu ziehen. Um dieses Ziel zu erreichen, können etwa Framing-Effekte, bekannte Heuristiken, kognitive Verzerrungen oder emotionale Reaktionen ausgenutzt werden.

Natürlich ist die Kraft, mit der andere vom Urteil überzeugt werden können, ebenfalls bei fundierenden Begründungen relevant. Die Güte manipulativer Begründungen richtet sich im Gegensatz zu fundierenden Begründungen jedoch allein danach, inwiefern diese Begründungen andere vom Urteil zu überzeugen vermag. Dies ist bei fundierenden Begründungen nicht der Fall. Eine exzellente fundierende Begründung hat vielmehr den positiven Nebeneffekt, dass sie aufgrund ihrer fundierenden Kraft eine große Überzeugungsleistung hervorbringt. Aus der Tatsache allein, dass ein Urteil akzeptiert wird, folgt hingegen nicht, dass es auch begründet ist. Die reine Überzeugungskraft der Argumentation, welche die Akzeptanz herbeiführt, setzt, insofern ihr ein begründender Gehalt zugeschrieben werden soll, weitreichende epistemische Annahmen voraus. Der Habermasche Ansatz etwa knüpft die Geltung moralischer Normen an den Konsens aller Betroffenen innerhalb idealer Diskursbedingungen. Der Akzeptanz des Urteils wird daher – gerade aufgrund der besonderen epistemischen Vorannahmen – rechtfertigender Gehalt zugesprochen.³⁶⁷ Dies gilt allerdings nur, insofern die Diskursbedingungen erfüllt sind. Behauptete Unwahrheiten samt Täuschungen aber, die lediglich die Akzeptanz eines Urteils herbeiführen sollen, machen den begründenden Gehalt der Zustimmung auch im Ansatz von Habermas zunichte.

³⁶⁶ Paxton und Greene 2010, 5. Durch diese Einordnung wird nicht ausgedrückt, dass Martin Luther Kings nicht dennoch sehr gute Argumente auf seiner Seite hatte.

³⁶⁷ Vgl. Habermas 1973, 257.

Das folgende Beispiel soll die Unterscheidung zwischen fundierender und manipulativer Begründung verdeutlichen:

1. (U): Der Sozialstaat sollte ausgebaut werden.

Ein recht umgangssprachliches Beispiel für eine fundierende Begründung kann etwa die Folgende sein:

1.1 (U), weil der Sozialstaat Menschen vor Armut schützt.³⁶⁸

Beispiele für manipulative Begründungen finden sich insbesondere in einer Vielzahl von Fehlschlüssen. Beispiele für eine manipulative Begründung von U sind etwa:

1.2 Wer (U) ablehnt, muss schon sehr herzlos sein (ad hominem).

1.3 (U), das weiß doch jeder (ad populum).

1.4 Namhafte Wissenschaftler*innen sprechen sich dafür aus, dass (U) (ad verecundiam).

1.5 (U). Gegner*innen dieser These werden schon sehen, was sie davon haben (Drohung).

Die in den Beispielen genannten ‚Begründungen‘ sind exemplarisch für klassische Fehlschlüsse. Häufig werden die genannten Gründe auch unter dem Begriff ‚Totschlagargumente‘ oder ‚Killerphrasen‘ geführt. Es wird grundlegend auf Faktoren Bezug genommen, die in keinem Zusammenhang mit der Geltung einer Aussage stehen. Stattdessen werden Diffamierungen von Vertreter*innen einer Position, Mehrheitspostulate, der Bezug auf Autoritäten oder Drohungen angeführt, um jemanden von einer Aussage zu ‚überzeugen‘.

Die Anforderungen, die Begründungen erfüllen müssen, um gut zu sein, variieren je nachdem, ob manipulative oder fundierende Begründungen fokussiert werden. Emotionen anregende Argumente als Teil manipulativer Begründungen können etwa erfolgsversprechender dafür sein, einen anderen zu überzeugen, als nüchterne und sachliche Argumente. Im Folgenden sollen fundierende Begründungen im Fokus stehen. Manipulative Begründungen werden hingegen unter dem Gesichtspunkt fokussiert, dass jemand, der über gute moralische Urteilsfähigkeit verfügt, derartige Begründungen erkennen und einordnen kann. Ferner ermöglichen manipulative Begründungen keine Nachvollziehbarkeit von Urteilen. Als wünschenswertes Ergebnis einer Förderung moralischer Urteilsfähigkeit werden manipulative Begründungen daher auch auf Basis der

³⁶⁸ Damit das vorliegende Argument gültig ist, müsste natürlich ergänzt werden, dass Menschen vor Armut geschützt werden sollen.

Forderung nach prinzipieller rationaler Nachvollziehbarkeit moralischer Urteile ausgeschlossen.

3.6 Ethische Urteilsbildung

Zunächst muss festgehalten werden, dass ein normativer Ansatz moralischer Urteilsbildung (und damit ein Ansatz ethischer Urteilsbildung), der gute fundierende Begründungen moralischer Urteile ermöglichen soll, frei von einer inhaltlich normativen Theorie zu halten ist. Andernfalls ergeben sich diejenigen Probleme, die innerhalb der Analyse der Kohlbergschen Entwicklungstheorie verdeutlicht wurden.³⁶⁹ Kohlberg formuliert ein Zielbild der moralischen Entwicklung, welches sich durch Urteile der Gerechtigkeit als Fairness auszeichnet. Damit vertritt er einen konkreten inhaltlichen Endpunkt der moralischen Entwicklung. Jegliche Kritik an einem Konzept der Gerechtigkeit als Fairness trifft Kohlbergs Modell mit gleicher Härte. Um dieser Gefahr nicht zu erliegen, wird folgend ein normatives Modell moralischer Urteilsbildung, welches unabhängig vom Inhalt der Urteile ist, fokussiert.

Anzumerken ist allerdings, dass es in manchen Kontexten durchaus sinnvoll sein kann, spezifische normative Urteilsbildungsmodelle mit inhaltlichem Fokus zu formulieren. Beispielsweise kann untersucht werden, welche Kriterien hinsichtlich normativer Ansätze moralischer Urteilsbildung innerhalb der Bereichsethiken (wie etwa Bio-, Technik-, oder Wirtschaftsethik) besonders relevant sind.³⁷⁰ Auch ist es möglich, ethische Urteilsbildung innerhalb spezifischer ethischer Theorien zu fokussieren.³⁷¹ Hier kann etwa betrachtet werden, wie die Urteilsbildung in konsequentialistischen oder deontologischen Ethiken ablaufen sollte.

Insgesamt soll im Folgenden die angestrebte Konkretisierung eines normativen Modells moralischer Urteilsbildung und Urteilsbegründung allgemein, das heißt unabhängig von den jeweiligen Bereichsethiken und inhaltlich normativen Theorien, erfolgen. Wenn also der Inhalt des Urteils als Kriterium für einen Ansatz der Förderung moralischer Urteilsfähigkeit ausgeschlossen wird, sind formale Charakteristika guter moralischer Urteilsbildungsprozesse und Begründungen zu thematisieren. Des Weiteren können

³⁶⁹ Vgl. Kapitel 3.1 dieser Arbeit.

³⁷⁰ Vgl. Dietrich 2004, 70.

³⁷¹ Vgl. ebd., 70.

negative Einflussfaktoren auf die Urteilsbildung fokussiert werden. Auch wird bezüglich der Förderung moralischer Urteilsfähigkeit angenommen, dass ein Indoktrinationsverbot besteht.³⁷² Dieses Verbot bedeutet – grob gesprochen –, dass keine Inhalte moralischer Urteile vorgegeben werden dürfen.

In vorherigen Textabschnitten wurde die Rolle der Begründung für die Bewertung moralischer Urteile stark gemacht. Es mag daher fraglich erscheinen, warum folgend mit der Urteilsbildung ein weiterer Aspekt für die Förderung moralischer Urteilsfähigkeit behandelt wird. Daher soll zunächst der Zusammenhang zwischen der Begründung des Urteils und der Urteilsbildung thematisiert werden, bevor spezifisch auf normative Ansätze moralischer Urteilsbildung eingegangen wird.

3.6.1 Der Zusammenhang zwischen Urteilsbegründung und Urteilsbildung

Zuvor wurde die hier vertretene Auffassung verdeutlicht, dass die Bewertung moralischer Urteile anhand ihrer Begründung erfolgen muss. Dass ein Zusammenhang zwischen guten Begründungen und ethischer Urteilsbildung besteht, wurde ebenfalls bereits angedeutet. Wie ist dieser Zusammenhang also aufzufassen? Die Urteilsbildung kann von der Urteilsbegründung kategorial unterschieden werden. Erstere befasst sich mit der Entstehung des Urteils. Hier wird aus normativer Perspektive fokussiert, wie Urteile im Idealfall gebildet werden sollen. Die zweite betrachtet, wie die Urteile idealerweise begründet werden sollen. Mit anderen Worten wird bezüglich der ethischen Urteilsbildung eine normative Perspektive auf die Genese beziehungsweise den Entstehungszusammenhang des Urteils eingenommen. Bezüglich der Urteilsbegründung wird aus normativer Perspektive die Geltung beziehungsweise der Rechtfertigungszusammenhang betrachtet.

Grundlegend kann der Rechtfertigungszusammenhang – bewusst schwach ausgedrückt – unabhängig vom Entstehungszusammenhang formuliert werden. Es ist daher möglich, dass gute Begründungen auch post hoc, also nach der Urteilsbildung angegeben werden können. Dieser Fall ist dadurch charakterisiert, dass jemand durch einen beliebigen Prozess zu einem Urteil gelangt, und folgend Begründungen für das Urteil liefert. Die Qualität der Begründung ist dann, weil sie nachträglich angegeben wird, unabhängig vom Prozess der

³⁷² Hierauf wird in Kapitel 4 genauer eingegangen werden.

Urteilsbildung zu bewerten. Derartige post hoc Begründungen, die allein dem Ziel dienen, ein spontanes Urteil zu rechtfertigen, laufen allerdings Gefahr, dass sie nicht fundierend sind, sondern versucht wird, das Urteil um jeden Preis zu belegen. Durch die Beschäftigung mit manipulativen und fundierenden Begründungen kann daher ein Zusammenhang zwischen Urteilsbildung und Urteilsbegründung hergestellt werden. Innerhalb fundierender Begründungen kann Bezug auf Urteilsbildungsprozesse genommen werden, insofern die Urteilsbildungsprozesse derart verlaufen, dass sie gute Urteile hervorzubringen vermögen. Aus Schritten der Urteilsbildung (bspw. durch das Erkennen einer moralischen Relevanz und der Benennung derselben) können die Argumente entwickelt werden, durch die das Urteil begründet werden kann. Dies wird anhand der nachfolgenden Beschäftigung mit bestehenden ethischen Urteilsbildungsmodellen stärker verdeutlicht.

3.6.2 Ansätze ethischer Urteilsbildung

Aus der Beschäftigung mit der Theorie Haidts, Greenes sowie den Arbeiten Kohlbergs wird ersichtlich, dass die moralische Urteilsbildung zu einem gewissen Grad einheitlich abgebildet wird. Einigkeit besteht dahingehend, dass es für die moralische Bewertung einer auslösenden Situation bedarf. Eckensberger betont als triviale Voraussetzung für eine moralische Beurteilung eines Falls, dass die in dem zu beurteilenden Fall enthaltene moralische Relevanz erkannt werden muss.³⁷³ Dies kann jedoch durch starke ökonomische oder technische Anteile in einer Fallbeschreibung verstellt werden.³⁷⁴ Auch kann die Ironisierung eines zu bewertenden Falls von Seiten der Beurteilenden den Blick auf moralische Bestandteile verstellen.³⁷⁵ Ähnlich vermag es sich mit sarkastischen Reaktionen verhalten.

Ferner wird von einigen Autoren die Möglichkeit zugestanden, dass ein Fall unmittelbar bewertet werden kann. Manche Autoren – wie Haidt – fokussieren sich einzig auf die spontane Bewertung. Andere – wie etwa Greene und Sander – geben der Reflexion auf

³⁷³ Vgl. Eckensberger 1993, 347.

³⁷⁴ Vgl. ebd., 349.

³⁷⁵ Vgl. ebd., 349.

spontane Urteile eine größere Bedeutung.³⁷⁶ Wiederum andere – wie Bender und Baumann-Hölzle – verorten die moralische Bewertung als letzten Schritt der Urteilsbildung.³⁷⁷

Als weiterer Teil eines Grundgerüsts moralischer Urteilsbildung können Begründungen der Urteile genannt werden. Die Rolle der Begründung wird bezüglich ihres Einflusses auf die Urteilsbildung unterschiedlich interpretiert. Kohlberg fokussiert allein die Begründung moralischer Urteile innerhalb seines Entwicklungsmodells. Die konkrete inhaltliche Ausgestaltung der moralischen Bewertung einer Situation – derart, ob eine Handlung nun als richtig oder falsch bewertet wird – dient hingegen nicht zur Einordnung der Urteile bezüglich einer Entwicklungsstufe innerhalb seines Modells. Haidt auf der anderen Seite betrachtet Begründungen moralischer Urteile hauptsächlich als post hoc Rationalisierungen der Urteile. Er gesteht jedoch zu, dass es prinzipiell möglich ist, Urteile auf der Basis einer Begründung ändern zu können – auch wenn dies sehr selten vorkommen soll. Dass das Zustandekommen des moralischen Urteils auf der Basis guter Gründe innerhalb der Theorie von Haidt als sehr selten klassifiziert wird, ist für einen normativen Ansatz moralischer Urteilsbildung grundsätzlich irrelevant. Von Bedeutung ist jedoch die Möglichkeit, Urteile auf der Basis von Begründungen zu fällen oder zu ändern. Dies ergibt sich aus der allgemeinen normativen Forderung, dass ‚Sollen‘ ‚Können‘ impliziert.

Bezüglich der kausalen Abfolge von Argumenten als Teil der Begründung und der Bewertung eines Falles (Urteil) besteht – wie aus der Beschäftigung mit Haidts sowie Kohlbergs Ansätzen hervorgeht – keine Einigkeit. Die drei Stufen – Erkennen der moralischen Relevanz, Urteil und Begründung – können jedoch als minimales Grundgerüst ethischer Urteilsbildung betrachtet werden. Ein Entscheidungsfall muss basal als moralisch beurteilbar erkannt werden. Darauffolgend ergeben sich Urteil(e) und Begründungen.

Das Zusammenspiel zwischen Urteil und Begründung als auch zwischen dem Erkennen der moralischen Relevanz eines Falles und dem Fällen eines Urteils ist erklärungsbedürftig. Bestehende ethische Urteilsbildungsmodelle verfügen daher zumeist über mehrere als die angegebenen Schritte. Folgend sollen mit den Ansätzen von Sander, Pfeifer und Dietrich zunächst drei Modelle ethischer Urteilsbildung betrachtet und diskutiert werden. Diese werden exemplarisch erörtert, da sie in ihren Stufen anderen ethischen

³⁷⁶ Vgl. Greene 2008, Haidt 2001, Sander 2014.

³⁷⁷ Vgl. Bender 1988, Baumann-Hölzle 1999.

Urteilsbildungsmodellen ähneln. Darüber hinaus sollen mit dem Ansatz wohlüberlegter Urteile kompetenter Beurteiler*innen von Rawls Anforderungen an Urteile und Beurteiler fokussiert werden.

3.6.2.1 *Wolfgang Sanders sieben Regeln politisch-moralischer Urteilsbildung*

Das Modell des Erziehungswissenschaftlers Sander ist mit sieben Schritten vergleichsweise komplex. Sander spricht davon, dass es zunächst eines ‚verfassungsgebenden Aktes‘ innerhalb der Urteilsbildung bedarf. Dies bedeutet,

„[...] dass der Urteilende sich eine Art Geschäfts- oder Verfahrensordnung gibt, die gewährleistet, dass der Vorgang der Urteilsbildung und die Überwindung von Vor-Urteilen sich in einem vernunftgemäßen Verfahren vollzieht.“³⁷⁸

Der verfassungsgebende Akt ist – so kann Sanders Aussage gedeutet werden – an sich nicht Teil des Urteilsbildungsprozesses. Hingegen ist er Voraussetzung dafür, dass das Verfahren angewandt wird, welches Sander in den folgenden Schritten entwickelt.

Der eigentlich erste Schritt der Urteilsbildung ist bei Sander die ‚Präzisierung des Konfliktfalles‘. Hier sollen die kontroversen Positionen innerhalb eines Falls dargestellt werden. Hierunter sollen Sachverhaltsdarstellungen und Begründungen von Ansprüchen fallen.³⁷⁹

Darauf folgend nennt Sander den Schritt der ‚Gewinnung von Urteilkriterien‘. Hier werden die für den zu beurteilenden Fall relevanten Normen und gültigen Maßstäbe fokussiert. Auch die Gültigkeit von normativen Obersätzen soll in diesem Schritt thematisiert werden. Das Kriterium hierfür ist nach Sander folgendes:

„Kannst Du wollen, dass die Regel, die Du Deinem Urteil zugrundelegst, zu einem allgemeinen Gesetz wird? (Allgemeingültigkeitstest)“³⁸⁰

Als nächster Schritt soll die ‚Beweisaufnahme‘ erfolgen. Es werden auf der Basis der normativen Urteilkriterien die relevanten Fakten einer Situation geprüft.³⁸¹ Hier soll insbesondere auf Expert*innenmeinungen zurückgegriffen werden. Diese können dann auf

³⁷⁸ Sander 2014, 74.

³⁷⁹ Vgl. ebd., 75.

³⁸⁰ Ebd., 76.

³⁸¹ Vgl. ebd., 76.

Gültigkeit, Objektivität, Zuverlässigkeit und Widerspruchsfreiheit hin geprüft werden.³⁸² Auch können in diesem Schritt gegensätzliche Interessenlagen dargelegt werden. Ferner soll nicht fokussiert werden, wer recht oder unrecht hat. Hiermit meint Sander, dass dieser Schritt ‚wertfrei‘ sein soll.³⁸³ Die Wertfreiheit soll den Urteilenden ermöglichen, „[...] die gegensätzlichen Sachverhaltsdarstellungen der Konfliktparteien unvoreingenommen aufzunehmen und in ihrer Gegensätzlichkeit zu erkennen.“³⁸⁴ Dieser Schritt erfordert – so Sander – die Fähigkeit zur Perspektivübernahme und Empathie.³⁸⁵

Folgend soll es zur ‚Einzelbeurteilung der kontroversen Positionen‘ kommen. Hier wird geprüft, welche ‚normativ-relevanten Tatbestände‘³⁸⁶ auf der Basis des Schritts der Beweisaufnahme im zu bewertenden Fall vorliegen. Es sollen die Ergebnisse der Beweisaufnahme und die Urteilkriterien aufeinander zugeführt werden. Neue normative Obersätze können auf der Basis der Generalisierbarkeit neuer Erkenntnisse über Sachverhalte (Sander nennt diesbezüglich die Folgen und Nebenfolgen einer Entscheidung) entwickelt werden.³⁸⁷ Auch wird hier die Möglichkeit aufgezeigt, zu den Schritten der ‚Gewinnung von Urteilkriterien‘ und ‚Beweisaufnahme‘ zurückzukehren. Sanders Modell enthält damit ein hermeneutisches Moment.³⁸⁸ Die normativen Elemente innerhalb der Beschäftigung mit den Urteilkriterien sind in Sanders Modell als traditionelle und allgemeine Werte aufzufassen. Die Einzelbeurteilung ermöglicht es nun, dass beispielsweise neue technische Möglichkeiten bezüglich eines zu bewertenden Falls „[...] normativ eingeholt und unter moralisch praktischen Gesichtspunkten bewertet werden, auch wenn bei der Entwicklung der Beurteilungsgrundsätze diese neuen Sachverhalte noch nicht bekannt waren.“³⁸⁹

Die ‚Entscheidung‘ bildet bei Sander den nächsten Schritt der Urteilsbildung. Hier wird aus der Menge der Einzelurteile ein Gesamturteil formuliert. Dabei soll eine Position gewählt werden, die über zutreffende Sachverhaltsdarstellungen verfügt und mit den

³⁸² Vgl. ebd., 76.

³⁸³ Vgl. ebd., 76.

³⁸⁴ Ebd., 76.

³⁸⁵ Vgl. ebd., 76. Sander macht an dieser Stelle nicht deutlich, was er unter ‚Perspektivübernahme‘ und ‚Empathie‘ im konkreten versteht.

³⁸⁶ Ebd., 77.

³⁸⁷ Vgl. ebd., 77.

³⁸⁸ Ein weiteres Modell, welches die hermeneutische Prüfung der Situationsbeschreibung und der Werte nennt, wurde von Dietrich entwickelt. Vgl. Dietrich 2004, 86.

³⁸⁹ Ebd., 85.

aufgestellten normativen Grundsätzen vereinbar ist.³⁹⁰ Darüber hinaus soll sich die Entscheidung auf die normativen Grundsätze stützen und „[...] zugleich die relevanten Folgen und Nebenfolgen neuer Sachverhalte in die Gesamtwürdigung miteinbeziehen.“³⁹¹ Ferner soll ein Verzicht auf eine Entscheidung – so Sander – nicht möglich sein.³⁹²

Als letzten Schritt sieht Sander die ‚Begründung und Veröffentlichung‘ des Urteils. Dies soll eine Kurzbeschreibung der Gedankenarbeit zur Entscheidungsfindung sein und die Nachvollziehbarkeit des Urteils ermöglichen.

Kritik an Sanders sieben Regeln politisch-moralischer Urteilsbildung

Sanders Modell besteht damit aus sechs die Urteilsbildung fokussierenden Schritten. Die Schritte weisen jedoch gewisse Schwierigkeiten auf. Auf diese soll in den folgenden Absätzen eingegangen werden.

Die ‚Präzisierung des Konfliktfalles‘ setzt voraus, dass ein vorliegender Fall als aus ethischer Perspektive beurteilbar erkannt wird. Das Erkennen der moralischen Relevanz als eigenständiger Schritt fehlt allerdings in Sanders Modell. Dies kann womöglich darauf zurückgeführt werden, dass Sander eine konkrete Lernumgebung im Hinterkopf hat, in der die Urteilsbildung von einer Lehrperson angeleitet wird. Die Begründung von Ansprüchen in diesem Schritt bedarf ferner gewisser Beurteilungskriterien, die jedoch erst in Schritt zwei – der Gewinnung von Beurteilungskriterien – hergeleitet werden sollen. Die Gewinnung von Beurteilungskriterien soll darüber hinaus vor der Beweisaufnahme geschehen. Hier sollen „relevante Normen und gültige Maßstäbe“³⁹³ aufgestellt werden. Darüber zu entscheiden, welche Normen und Maßstäbe in einem Fall relevant sind, wird hingegen erst durch die ‚Beweisaufnahme‘ ermöglicht. Problematisch ist also, dass eine Konkretisierung von Fakten eines zu bewertenden Falls erst die Relevanz gewisser Normen zu zeigen vermag. Wenn beispielsweise innerhalb einer Beweisaufnahme festgestellt wird, dass Pflanzen so etwas wie Schmerzen empfinden können, wird hieran erst die Relevanz einer Norm – wie etwa: ‚füge keinem Lebewesen Schmerzen zu‘ – deutlich.

³⁹⁰ Vgl. ebd., 77.

³⁹¹ Ebd., 78.

³⁹² Vgl. ebd., 78.

³⁹³ Ebd., 76.

Problematisch ist zudem, dass Sander eine inhaltliche Setzung zur Prüfung der Gültigkeit von Normen vorgibt. Eine Norm ist dann gültig, wenn sie – so Sander – den ‚Allgemeingültigkeitstest‘ besteht.³⁹⁴ Dieser ist – zur Erinnerung –, in guter Kantischer Tradition, folgendermaßen formuliert:

„Kannst Du wollen, dass die Regel, die Du Deinem Urteil zugrundelegst, zu einem allgemeinen Gesetz wird?“³⁹⁵

Auch der fehlende Verweis auf Kants ‚Metaphysik der Sitten‘ in Sanders Text vermag nicht darüber hinweg zu täuschen, dass hier eine inhaltlich normative Ausrichtung nach dem kategorischen Imperativ in der Universalisierungsformel vorliegt.³⁹⁶ Auch schützt eine derartige Prüfnorm für die Gültigkeit von Normen – ohne weitere Erläuterungen – nicht davor, dass es zu konfligierenden Normen kommen kann. Wenn etwa die Rettung eines Menschenlebens nur durch eine Lüge möglich ist, wird nicht ersichtlich, ob die Lüge oder die unterlassene Hilfeleistung die im Urteil zugrunde gelegte Regel (Sander)/Maxime (Kant) sein soll.

Die Beweisaufnahme als solche ist insofern problematisch, dass die Fakten – so Sander – wertfrei betrachtet werden sollen. Die Problematik wird daran ersichtlich, dass die auf dieser Ebene angesiedelte Prüffrage ist, ob angeführte Sachverhaltsaussagen den vom normativen Obersatz geforderten Tatbestand als gegeben ausweisen.³⁹⁷ Es wird nicht ersichtlich, dass es innerhalb dieses Schrittes gänzlich wertfrei zugeht, wenn doch die Auswahl der deskriptiven Aspekte bereits an normativen Vorentscheiden hängt. Darüber hinaus wird innerhalb dieses Schrittes vom Urteilenden gefordert, die Glaubwürdigkeit von Expert*innen zu überprüfen. Nach Sander zeichnet sich die Glaubwürdigkeit von Expert*innen dadurch aus, dass ihre Sachverhaltsaussagen gültig, objektiv, zuverlässig und widerspruchsfrei sind. Wie genau die Gültigkeit von Expert*innenaussagen – insbesondere die Gültigkeit ihrer Sachverhaltsaussagen – durch Laien möglich sein soll, konkretisiert Sander nicht.³⁹⁸

³⁹⁴ Vgl. ebd., 76.

³⁹⁵ Ebd., 76.

³⁹⁶ Zum Vergleich, der kategorische Imperativ in der Universalisierungsformel lautet: „Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde.“ GMS, AA 421.

³⁹⁷ Vgl. ebd., 76.

³⁹⁸ Hierbei handelt es sich um ein intensiv diskutiertes Problem, welches in Kapitel 3.3.3 kurz angerissen wurde. Siehe diesbezüglich auch Goldman 2001, 85ff. sowie Hoffmann 2012, 299ff.

3.6.2.2 *Volker Pfeifers Schritte einer ethischen Urteilsfindung*

Das Modell ethischer Urteilsbildung des Didaktikers Pfeifer umfasst vier Schritte. Zunächst soll mittels der ‚Situationsanalyse‘ die Faktenlage eines zu bewertenden Falls samt den direkt und indirekt betroffenen Personen erfasst werden.³⁹⁹ Pfeifer weist darauf hin, dass sich bereits an dieser Stelle normative Elemente finden, die sich auf die Auswahl der deskriptiven Merkmale einer Situation beziehen.⁴⁰⁰

Als zweiter Schritt wird die ‚Interessenanalyse‘ fokussiert. Hier sollen widerstreitende Interessen und Rollenerwartungen benannt werden, um einen vorliegenden Konfliktfall zu identifizieren.⁴⁰¹ Als normativ relevante Interessen nennt Pfeifer solche, die „[...] biologischen, lebenserhaltenden Bedürfnissen entsprechen [...]“.⁴⁰² Diese Interessen besitzen – nach Pfeifer – einen legitimen Anspruch auf Befriedigung.⁴⁰³ Davon abgegrenzt werden Interessen, die rein subjektiv sind. Hier nennt er als Beispiel viermal im Jahr in den Urlaub fahren zu wollen.⁴⁰⁴

Der dritte Schritt umfasst die ‚Normenanalyse‘. Implizit und explizit (etwa in Gesetzen kodifizierte) geltende Normen sollen erfasst und sich ergebende Ansprüche, Rechte und Pflichten hergeleitet werden.⁴⁰⁵ Ferner sind die identifizierten Normen zu gewichten und auf ihre Verallgemeinerbarkeit hin zu überprüfen.⁴⁰⁶

Zuletzt fasst Pfeifer die Schritte der ‚Güterabwägung‘ und des ‚Urteils‘ zusammen. Der entscheidende Punkt innerhalb der Güterabwägung ist es, die relevanten Güter zu gewichten, bevor sie in die ‚Waagschale der Gerechtigkeit‘ gelegt werden.⁴⁰⁷ Pfeifer schlägt hierzu vor, zwischen ‚Vorlieben‘ und ‚Vorrang‘ zu unterscheiden. Die Güterabwägung innerhalb ethischer Urteilsbildung soll sich auf den ‚Vorrang‘ von abzuwägenden Gütern beziehen.⁴⁰⁸

³⁹⁹ Vgl. Pfeifer 2009, 195.

⁴⁰⁰ Vgl. ebd., 195.

⁴⁰¹ Vgl. ebd., 195.

⁴⁰² Ebd., 196.

⁴⁰³ Vgl. ebd., 196.

⁴⁰⁴ Vgl. ebd., 196.

⁴⁰⁵ Vgl. ebd., 196.

⁴⁰⁶ Vgl. ebd., 195.

⁴⁰⁷ Vgl. ebd., 197.

⁴⁰⁸ Vgl. ebd., 197.

Kritik an Pfeifers Schritten einer ethischen Urteilsfindung

Anhand der Darstellung von Pfeifers Modell wird auch hier ersichtlich, dass zu einem gewissen Grad normative Setzungen erfolgen. Diese ergeben sich aus der Unterscheidung zwischen legitimen und illegitimen Interessen für die ethische Bewertung. Doch auch wenn zugestanden wird, dass diese normative Setzung hilfreich in einem normativen Modell moralischer Urteilsbildung sein könnte, greift Pfeifers angegebene Orientierung an lebenserhaltenden Bedürfnissen hier allerdings zu kurz. Beispielsweise kann Meinungsfreiheit als normativ relevantes Gut verstanden werden, welches nicht lebensnotwendig ist. Das Entscheidungskriterium lässt somit nur eine Auseinandersetzung mit einer geringen Anzahl von Fällen zu: Solche, in denen Interessen der Lebenserhaltung mit Interessen, die dem persönlichen Gusto entsprechen, in Konflikt stehen. Es ist darüber hinaus unklar, was legitime Präferenzen auszeichnet und wie Präferenzen zu vergleichen sind. Die angegebene Ausrichtung anhand von legitimen Interessen in Pfeifers Modell ist somit für das hier zu entwickelnde Modell nicht haltbar, da es bereits inhaltliche Vorgaben der Bewertung angibt. Zum anderen ist es auch bei einer interessen- bzw. präferenzorientierten Ausrichtung (etwa in utilitaristischen Urteilsbildungsmodellen) nicht tragfähig, da die inhaltlichen Vorgaben zu unpräzise sind.

In Pfeifers Modell finden sich ferner in allen vier Stufen normative Aspekte. Bereits innerhalb der Situationsanalyse im ersten Schritt werden Sachverhalte anhand normativer Aspekte selektiert. Allerdings werden die zugrundeliegenden Normen erst innerhalb des dritten Schritts ‚Normanalyse‘ selbst zum Gegenstand einer Prüfung gemacht. Ferner soll eine Gewichtung der Normen stattfinden. Nach welchen Kriterien diese Gewichtung erfolgen soll, ist unklar und ohne eine konkrete, inhaltlich normative Setzung schwer zu entscheiden. Auch die Prüfung der Verallgemeinerbarkeit als Maßstab, überhaupt die Gültigkeit von Norm festzustellen, wurde bereits in Sanders Ansatz kritisch beleuchtet. Zuletzt bleibt unklar, nach welchen Kriterien eine Güterabwägung stattfinden soll. ‚Vorrang‘ und ‚Vorliebe‘ zu identifizieren setzt bereits eine Vorstellung davon voraus, welche Güter höherwertiger sind und kann daher nicht wiederum das Kriterium sein, anhand dem die Güterabwägung stattfinden soll. Dies benennt Pfeifer jedoch, indem er bezüglich der Waagschale der Gerechtigkeit schreibt, dass „[...] nicht so recht klar [wird], was im Vergleich zu etwas anderem jeweils wie viel wiegt.“⁴⁰⁹

⁴⁰⁹ Ebd., 197.

Positiv an Sanders Modell hervorzuheben ist die Fokussierung auf die Begründung, die der Nachvollziehbarkeit des Urteils dienen soll. Auch betont er, dass Unsicherheiten deutlich zu kennzeichnen sind. Die größte Schwäche an Sanders Modell ist hingegen die unzureichend verdeutlichte Interdependenz moralischer Normen und Sachverhaltsdarstellungen. Bei Pfeifer finden sich ebenfalls in den unterschiedlichen Schritten sowohl normative als auch deskriptive Elemente. Pfeifer verweist jedoch an anderer Stelle auf die Bedeutung eines „Hin- und Herwandern des Blickes zwischen Normen und Lebenssachverhalt.“⁴¹⁰ Die Interdependenz zwischen Normen und Sachverhalten kann nicht bedeuten, dass die Gültigkeit von Normen an Sachverhaltsdarstellungen gekoppelt ist. Hingegen ist die Relevanz von deskriptiven Eigenschaften einer Situation von normativen Ausrichtungen abhängig. So ist es in vielen – wenn möglicherweise auch nicht in allen – Situationen moralisch irrelevant, wie das Wetter zum Zeitpunkt einer Handlung war, oder welche Kleidung eine Person trug.⁴¹¹ Andersherum ist klarerweise nicht jede Norm in jedem Fall relevant. Wenn beispielsweise innerhalb einer Sachverhaltsdarstellung keine Lüge identifiziert werden kann, ist eine Norm, die sich auf das Verbot zu lügen bezieht, trivialerweise nicht anwendbar.

3.6.2.3 *Das Modell Julia Dietrichs*

Die Philosophin Dietrich macht innerhalb ihres Modells ethischer Urteilsbildung die hermeneutische Prüfung eines Sachverhalts und darauf bezogener Normen deutlich. Ihr Modell gliedert sich analog zum praktischen Syllogismus in die Betrachtung deskriptiver und normativer Aspekte sowie die Schlussfolgerung. Sowohl die deskriptiven als auch die normativen Aspekte können – so Dietrich – einer hermeneutischen Prüfung unterzogen werden.⁴¹² Damit ist gemeint, dass im Prozess der Urteilsbildung neue deskriptive Aspekte bekannt werden können, die wiederum zur Relevanz anderer als der zuvor verwendeten normativen Aspekten führen können. Die normativen Aspekte können wiederum – falls mehrere im Urteilsbildungsprozess als relevant vom Urteilenden gekennzeichnet wurden – auf ihre Anwendbarkeit auf die deskriptiven Prämissen geprüft werden.

⁴¹⁰ Pfeifer 2003, 152.

⁴¹¹ Relevanz kann dieses Kriterium bekommen, wenn etwa Menschen in Seenot gerettet werden sollen. Lässt das Wetter und damit der Seegang eine Rettung zu, ohne dass die Retter selbst in Lebensgefahr geraten? Tragen die Menschen in Seenot Rettungswesten?

⁴¹² Vgl. Dietrich 2004, 85f.

- “1a. Wahrnehmung und Erschließung der Situation
- 1b. Empirische und hermeneutische Prüfung der Situationsbeschreibung
- 2a Generierung von einschlägigen (konfligierenden) Werten und Normen
- 2b. Hermeneutische Prüfung, Abwägung und Begründung von Werten und Normen
- 3. Schlussfolgerung”⁴¹³

Durch die hermeneutische Vorgehensweise innerhalb Dietrichs Ansatz können die relevanten deskriptiven und normativen Aspekte eines Falls identifiziert werden. Zudem wird diesbezüglich das „[...] Wechselverhältnis von Wahrnehmen und Beurteilen [...]“⁴¹⁴ betont. Unter dem etwas sperrigen Begriff ‚hermeneutisch‘ soll – so wird hier nahegelegt – die Reflexion auf deskriptive und normative Aspekte sowie die Berücksichtigung der bidirektionalen Beziehung zwischen deskriptiven und normativen Aspekten eines Falls gemeint sein. Wenn sich die Normen ändern sollten, kann sich dadurch gleichzeitig die Situationswahrnehmung verändern. Dies ist besonders bei Prinzipien mittlerer Ordnung von Bedeutung. Bei Prinzipien mittlerer Ordnung gibt es insgesamt nur eine begrenzte Summe deskriptiv relevanter Eigenschaften. Ein Verbot zu lügen hat nur solche Fälle zum Gegenstand, in denen eine Lüge zu beobachten ist. Auch ethische Prinzipien höchster Ordnung stellen zumeist nicht alle deskriptiven Aspekte eines Falls als relevant für die Bewertung heraus. Im Gegensatz zu mehreren Prinzipien mittlerer Ordnung sind hier jedoch alle anderen deskriptiven Eigenschaften moralisch neutral. Neben dem Lügenverbot kann es beispielsweise andere mittlere Prinzipien geben, wie etwa ein Tötungsverbot, welches sich klarerweise auf Handlungen bezieht, die eine Tötung zum Gegenstand haben. Die Veränderung der Situationswahrnehmung kann nun dazu führen, dass andere Normen als relevant für die Beurteilung identifiziert werden. Eine – möglicherweise durch Reflexion ausgelöste – Änderung veriteter Normen führt wiederum dazu, dass andere Bestandteile einer Situation für die Bewertung relevant werden können. 1a/b und 2a/b werden damit in ein Wechselverhältnis gesetzt. Dieses Wechselverhältnis – oder die bidirektionale Beziehung – besteht zwischen der Anwendbarkeit von Normen und der je nach Norm relevanten deskriptiven Eigenschaften.

⁴¹³ Ebd., 86.

⁴¹⁴ Ebd., 86.

Die Gemeinsamkeit der dargestellten ethischen Urteilsbildungsmodelle ist, dass sie zunächst eine Situationswahrnehmung voraussetzen und sich folgend auf Normenbegründung und Urteilsentscheid konzentrieren.⁴¹⁵ Die vorgestellten Ansätze der ethischen Urteilsbildung von Sander, Pfeifer und Dietrich sind in folgender Tabelle zusammengefasst:

Sander	Pfeifer	Dietrich
0. Verfassungsgebender Akt (Schritte 1-6) 1. Präzisierung des Konfliktfalles 2. Gewinnung von Beurteilungskriterien 3. Beweisaufnahme 4. Einzelbeurteilung kontroverser Positionen 5. Entscheidung 6. Begründung und Veröffentlichung	1. Situationsanalyse 2. Interessenanalyse 3. Normenanalyse 4. Güterabwägung/ Urteil (Schluss)	1a. Wahrnehmung und Erschließung der Situation 1b. Empirische und hermeneutische Prüfung der Situationsbeschreibung 2a. Generierung einschlägiger Werte und Normen 2b. Hermeneutische Prüfung, Abwägung und Begründung von Werten und Normen 3. Schlussfolgerung

Tabelle 8: Ethische Urteilsbildungsmodelle von Sander, Pfeifer und Dietrich

Insgesamt besteht die Ähnlichkeit der dargestellten Urteilsbildungsmodelle zudem in ihrer grundlegenden Ausrichtung. Es handelt sich um Ansätze, die sowohl deskriptive als auch normative Elemente in der ethischen Urteilsbildung ernst nehmen. Wenn eine moralische Beurteilung einer Handlung vorliegt, bedarf es zwangsläufig der Berücksichtigung sowohl normativer als auch deskriptiver Aspekte der entsprechenden Handlung. Bereits die Nichtberücksichtigung dieser grundlegenden Ausrichtung würde einen Ansatz ethischer Urteilsbildung disqualifizieren. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich jedes Modell ethischer Urteilsbildung auf diese basale Grundform beziehen muss.

⁴¹⁵ Vgl. ebd., 86.

3.6.3 Konkretisierung: Ethische Urteilsbildung

Es ergeben sich somit die folgenden Kernelemente ethischer Urteilsbildung, die jedoch eng verwoben sind.

1. Ein Fall muss als moralisch bewertbar erkannt werden.
2. Normen, Werte oder Prinzipien sowie dadurch als relevant gekennzeichnete deskriptive Aspekte des Falls müssen ausformuliert und reflektiert werden.
3. Schlussfolgerung und Begründung auf der Basis von 2.⁴¹⁶

Dabei muss der bidirektionalen Beziehung zwischen den deskriptiven und normativen Aspekten eines zu bewertenden Falls Rechnung getragen werden. Diese Schritte werden, um dem anfangs generierten Grundmodell gerecht zu werden, um den Schritt der Begründung des Urteils ergänzt werden. Das Erkennen einer moralischen Relevanz setzt voraus, dass bereits eine gewisse – wenn auch abstrakte – Vorstellung von moralischen Normen oder Prinzipien besteht. Wie sonst sollte mittels einer reinen Deskription eines Sachverhalts dieser als moralisch relevant erkannt werden können? Dass eine (abstrakte) Vorstellung moralischer relevanter Aspekte besteht lässt sich aus einer Vielzahl psychologischer Studien herleiten. Neben Arbeiten, die moralische Intuitionen beim Menschen untersuchen (siehe hier Kapitel 3.2.4) ist ebenso das Gerechtigkeitsempfinden von Affen Gegenstand empirischer Studien. So untersuchten Brosnan und de Waal die Reaktionen von Kapuziner-Affen auf ungleichwertige Belohnungen.⁴¹⁷ Zwei Affen in benachbarten Käfigen sollen dem Versuchsleiter einen im jeweiligen Käfig platzierten Stein reichen. Wenn sie dies innerhalb von 60 Sekunden tun, werden sie belohnt. Die Belohnung besteht aus einem Stück Gurke. Nun wurde einem der zwei Affen anstatt einem Stück Gurke eine Weintraube als Belohnung gegeben. Weintrauben werden von den untersuchten Affen konsequent bevorzugt. Dies führt dazu, dass der andere Affe, der nun einer Gurke als Belohnung bekommt, sich im wahrsten Sinne ungerecht behandelt fühlt und als Reaktion die Belohnung ablehnt oder im weiteren Verlauf die Aufgabe nicht mehr ausführt. Es sei zudem angemerkt, dass bei gleicher Belohnung die Aufgabe bei der Versuchsgruppe immer ausgeführt wird und Gurken, insofern keine ungleiche Behandlung stattfindet, immer akzeptiert werden. Ein Gespür für die moralische Relevanz scheint somit

⁴¹⁶ Vgl. diesbezüglich das vorherige Kapitel, insbesondere die kurze Auseinandersetzung mit dem Ansatz Dietrichs.

⁴¹⁷ Vgl. hier und im folgenden Brosnan und de Waal 2003, 297ff.

zumindest über eine gewisse Form von Gerechtigkeitsempfinden bereits biologisch verankert zu sein. Das Beispiel dient den Autoren zum Anlass anzunehmen, dass ähnlich Reaktionen auch beim Menschen auf der Basis evolutionärer Prozesse verankert sein können.

„Clearly if these reactions evolved to promote longterm human cooperation, they may exist in other animals as well“⁴¹⁸

Durch die dargelegte Interdependenz von normativen und deskriptiven Aspekten innerhalb der Urteilsbildung kann die moralische Relevanz eines Falls reflektiert und konkretisiert werden. Bezüglich einer ersten Konfrontation mit einem Fall kann die moralische Relevanz zunächst nur ein vages Gefühl sein. Es wird festgestellt, dass an einer Handlung ‚etwas nicht stimmt‘. Aus der Rolle, die diese Wechselwirkung einnimmt, lässt sich folgern, dass ein Modell ethischer Urteilsbildung, welches in strikt aufeinanderfolgenden Schritten operiert, wenig zielführend ist. Dies ergab sich bereits aus der Beschäftigung mit Haidts *Social Intuitionist Model*. Es besteht die Möglichkeit, dass die moralische Bewertung unmittelbar bei der Konfrontation mit einem moralisch relevanten Sachverhalt entsteht.⁴¹⁹ Tatsächlich ist es unter einer Bedingung unproblematisch, zunächst das Urteil aufzustellen und es post hoc zu begründen: Wenn die Bereitschaft dazu besteht, dass initiale Urteil aufzugeben, insofern keine stichhaltigen Gründe für das Urteil gefunden werden. Dabei muss die Motivation bestehen, zu einer fundierenden anstatt zu einer manipulativen Begründung zu kommen.⁴²⁰ Es ist ferner festzuhalten, dass es in der ethischen Urteilsbildung ein Zusammenspiel zwischen deskriptiven und präskriptiven Prämissen gibt. Dieses Zusammenspiel kann mit Dietrich derart formuliert werden, dass die deskriptive Prämisse einen Fall als Gegenstand der präskriptiven Prämisse ausweist.⁴²¹ Wenn die präskriptive Prämisse aufgestellt wird, dass die Umwelt nicht verschmutzt werden sollte, so kann durch eine deskriptive Prämisse: „Das Verklappen von Schiffsabfällen verschmutzt die Umwelt“ das ‚Verklappen von Schiffsabfällen‘ als Gegenstand der präskriptiven Prämisse (Die Umwelt sollte nicht verschmutzt werden) ausgewiesen werden. Ob die Anwendung einer präskriptiven Prämisse in einem vorliegenden Fall jedoch überhaupt möglich ist, kann erst durch eine Situationsanalyse, die

⁴¹⁸ Ebd., 299.

⁴¹⁹ Vgl. Kapitel 3.2.4 dieser Arbeit.

⁴²⁰ Vgl. zur Unterscheidung fundierender und manipulativer Begründungen Kapitel 3.3.5.

⁴²¹ Vgl. Dietrich 2004, 83.

deskriptiv ist, in Erfahrung gebracht werden. Wenn etwa in einem zu bewertenden Fall keine Tötung zu beobachten ist, kann die präskriptive Prämisse ‚Du sollst niemanden töten‘ keine Anwendung finden. Allerdings muss hier angemerkt werden, dass die gegenseitige Abhängigkeit nicht die Geltung der jeweiligen Prämisse betrifft. Moralische Urteilsbildung geschieht somit im Zusammenspiel zwischen dem Erkennen und Bewerten der deskriptiven und normativen Aspekte eines Falls. Normative und deskriptive Aspekte können je wiederum auf ihre Geltung geprüft werden.

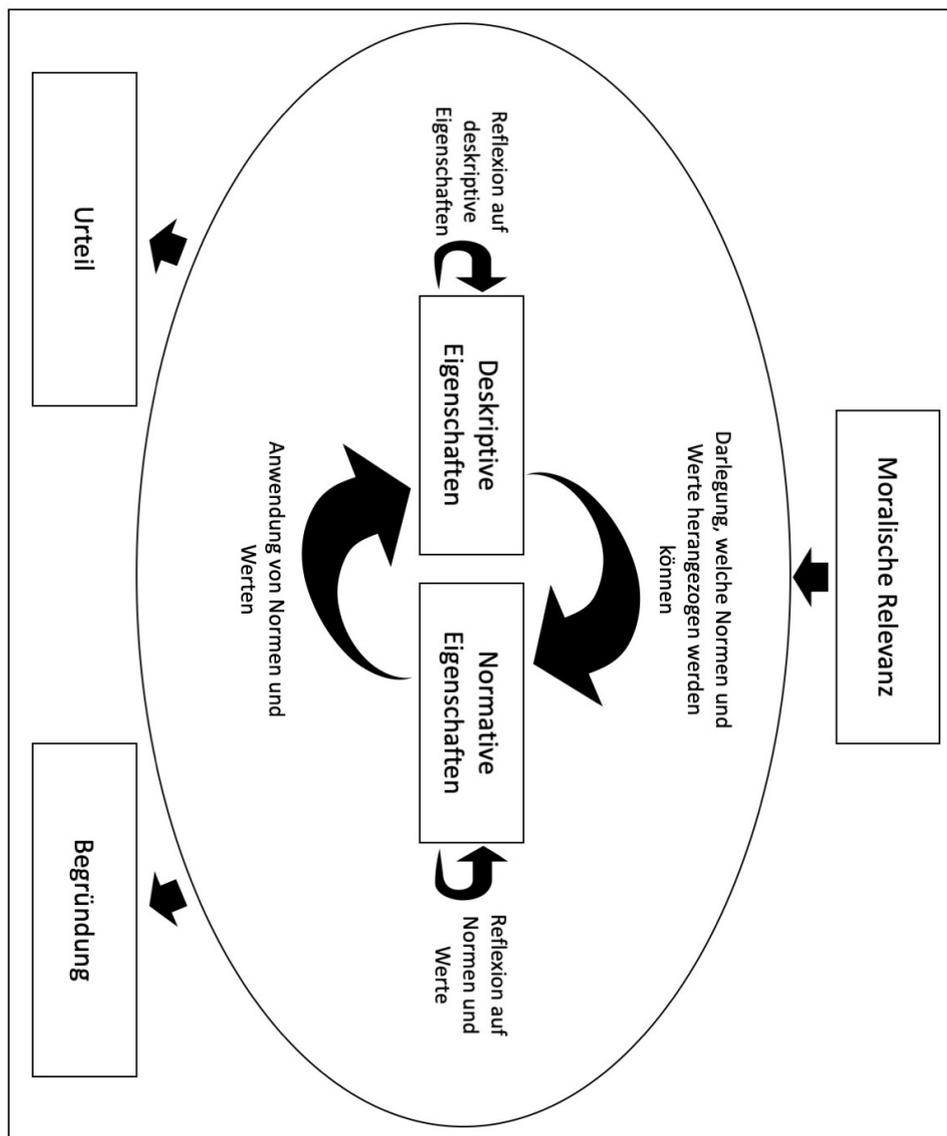


Abbildung 5: Grundstruktur ethischer Urteilsbildung

Das dargelegte Modell ist nicht als eine kausale Abfolge von Schritten zu verstehen. Es lassen sich dennoch mögliche Abfolgen der Schritte identifizieren. Diese können anhand der folgenden zentralen Ausgangspunkte der Urteilsbildung unterschieden werden:

1. Es besteht zunächst keine Meinung zu einem zu bewertenden Fall.
2. Es wurde bereits intuitiv ein Urteil gefällt.
3. Es wurde bereits intuitiv ein Urteil gefällt und es fand eine Konfrontation mit einer Begründung statt (beispielsweise in sozialen Situationen).

Angenommen es soll bewertet werden, ob jährlich das neuste Handy-Modell eines bestimmten Herstellers gekauft werden darf. Bei 1. hat der/die Beurteiler*in zunächst keine Meinung dazu, ob der jährliche Kauf des neusten Handy-Modells moralisch falsch oder moralisch legitim ist. Zunächst muss die moralische Relevanz der Handlung bestimmt werden. Hierzu wird die Situationsbeschreibung geprüft und Normen und Werte angewandt. Aus dieser Prüfung kann ein Urteil gebildet werden sowie Argumente für die Begründung destilliert werden. Wenn – wie bei 2. – bereits ein intuitives Urteil gefällt wurde bedarf es der Reflexion auf dieses Urteil. Die folgenden Schritte sind identisch mit denen aus 1. Es muss zudem die Bereitschaft bestehen, dass intuitive Urteil – wenn nötig – zu revidieren. Wenn der/die Beurteiler*in zunächst der Meinung war, der jährliche Kauf des neusten Handy-Modells sei moralisch legitim, muss dennoch in der Prüfung von Situation sowie Normen und Werten Neutralität gewahrt werden. Angenommen der/die Urteilende stellt fest, dass im Produktionsprozess Menschenrechte verletzt werden. In diesem Fall ließe sich die intuitive Bewertung unter Berücksichtigung normativer Überlegungen – dass keine Produkte gekauft werden sollen, bei deren Produktion es zu Menschenrechtsverletzungen kommt – nicht rechtfertigen. Der/die Urteilende muss hierauf aufbauend innerhalb der Reflexion feststellen, dass das Urteil geändert werden muss. Aus der Prüfung der Situation, Normen und Werte ergeben sich dann Argumente für das reflektierte – und in diesem Fall revidierte – Urteil. Wenn – 3. – bereits intuitiv ein Urteil gefällt wurde und eine Konfrontation mit einer Begründung geschah, gilt es, mittels der Prüfung von Situation, Normen und Werten sowohl das Urteil als auch die Begründung zu reflektieren. Die initiale Begründung kann dabei auf einem vorherigen Prozess der Urteilsbildung auf Seiten des/der Urteilenden beruhen oder auf soziale Interaktionen zurückzuführen sein, in der jemand anderes eine Begründung für das Urteil äußert.

Das Modell sieht dem Ansatz Haidts auf den ersten Blick sehr ähnlich. Bei Haidt wurde allerdings postuliert, dass nach einer auslösenden Situation direkt ein intuitives Urteil

gebildet wird. Aufbauend auf diesem Urteil werden post hoc Rechtfertigungen gesucht, die das Urteil stützen sollen. Die Möglichkeit, dass initiale Urteil zu revidieren, wird bei Haidt zwar genannt, jedoch als in der Realität sehr selten auftretend gekennzeichnet. Innerhalb einer Beschäftigung damit, wie moralische Urteile gebildet werden sollen, kommt diesem Aspekt jedoch eine zentrale Bedeutung zu. Wenn, wie bei 2. und 3., ein intuitives Urteil gefällt wurde, muss der weitere Prozess die Prüfung der relevanten Aspekte des zu bewertenden Falls beinhalten. Es muss auf Basis der normativen und deskriptiven Aspekte des Falls geprüft werden, ob sich das initiale Urteil bestätigen lässt. Wenn etwa vertreten wird, dass keine Produkte gekauft werden sollen, bei deren Produktion Menschenrechte verletzt werden, muss – in Kombination mit der deskriptiven Annahme, dass bei der Produktion des Handy-Modells Menschenrechte verletzt werden – das initiale moralische Urteil geändert werden. Gleiches gilt, wenn die Person bereits mit einer Begründung konfrontiert wurde. Wenn jemand anderes die den Kauf des neusten Handy-Modells aus ästhetischen Gründen rechtfertigt, kann diese Begründung in der eigenen Urteilsbildung reflektiert werden. Insofern der/die Urteilende davon ausgeht, dass unter keinen Umständen Produkte gekauft werden sollen, bei deren Produktion es zu Menschenrechtsverletzungen kam, verlieren derartige ästhetische Argumente ihren rechtfertigenden Gehalt innerhalb einer moralischen Bewertung.

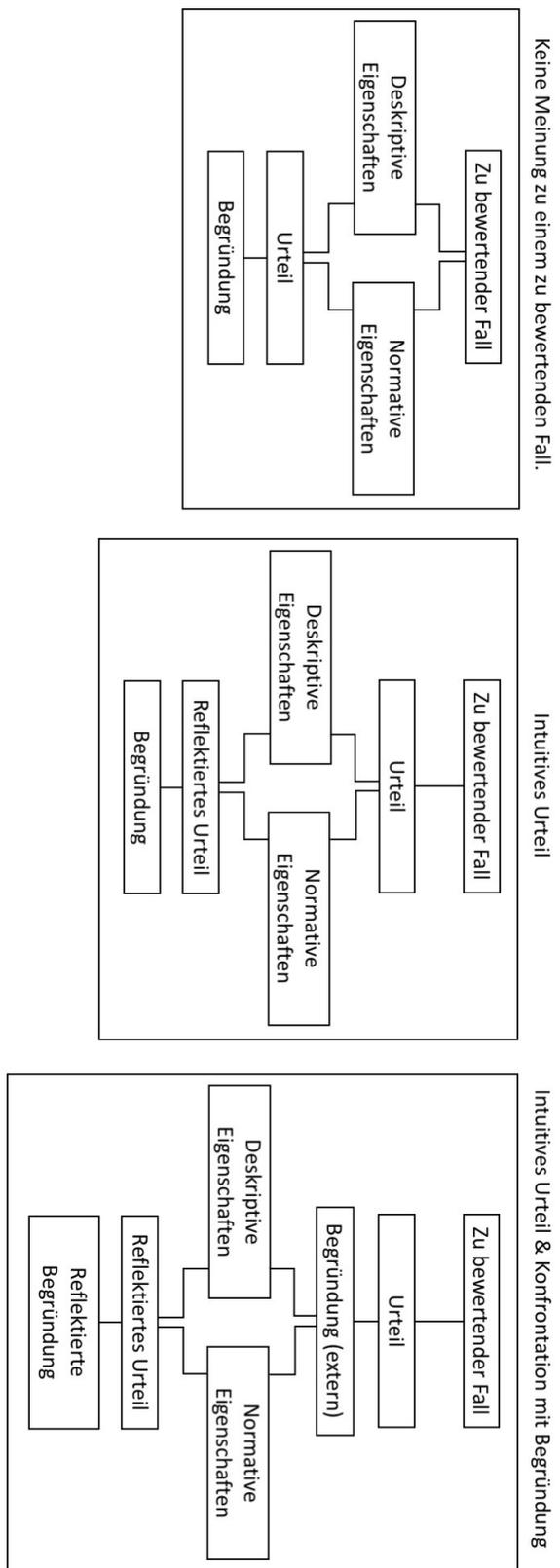


Abbildung 6: Flussdiagramm ethischer Urteilsbildung

Das Zusammenspiel zwischen deskriptiven und normativen Aspekten eines zu bewertenden Falls soll an folgendem Beispiel verdeutlicht werden:

Verena hat im Mordprozess gegen Manuel einen Meineid geleistet. Ein Unbekannter rief sie vor dem Prozess an und verlangte den Meineid, da er sie sonst töten würde. Hat Verena moralisch falsch gehandelt?

Welche deskriptiven Aspekte bestehen, wird auf Basis der Einfachheit des Falls schnell ersichtlich. Verena hat einen Meineid geleistet und wurde bedroht. Auf der Basis welcher Normen oder Prinzipien der Fall zu bewerten ist – also welche deskriptiven Eigenschaften als moralisch relevant ausgezeichnet werden – ist allerdings komplexer. Zum einen kann die Norm, dass man nicht lügen soll, herangezogen werden. Auf der anderen Seite könnte diese Norm eine Einschränkung dadurch erfahren, dass die Umstände, in denen Verena sich befindet, rechtfertigend sind, das Lügenverbot zu missachten. Das Prinzip sollte dann also eher lauten, dass man nicht lügen darf, insofern keine rechtfertigenden Gründe vorliegen. Überformt man diesen Fall nun mit ethischen Theorien, wie derjenigen Kants, kommt ein Problem zum Vorschein: Man kann nicht gleichzeitig den kategorischen Imperativ anwenden – und damit von einem kategorischen Lügenverbot ausgehen – und Verena zugestehen, in diesem Fall gerechtfertigt lügen zu dürfen.

Normativ	Du sollst niemals und unter keinen Umständen lügen (kategorisches Lügenverbot)	Manchmal darf man lügen	Mord ist moralisch falsch. Was moralisch falsch ist, sollte auch geahndet werden können
Deskriptiv			
Verena hat gelogen	Moralisch falsche Handlung	Gab es entschuldigende Gründe?	Durch die Lüge kann der Mord eventuell nicht geahndet werden
Verena wurde bedroht	Nicht relevant bei kategorischem Lügenverbot	Prüfen, ob die Bedrohung die Lüge rechtfertigt	Nicht anwendbar
Es findet ein Mordprozess gegen Manuel statt	Nicht relevant bei kategorischem Lügenverbot	Prüfen, ob die Lüge aufgrund dessen, dass es sich um einen Mordprozess handelt, gerechtfertigt ist.	Dass Mord moralisch falsch ist, spricht für die Notwendigkeit, keinen Meineid in einem Mordprozess zu leisten: Verena hat moralisch falsch gehandelt

Tabelle 9: Matrix der Urteilsbildung

Zusätzlich, und dies verdeutlicht die Komplexität ethischer Urteilsbildung, ergeben sich Fragen danach, warum man niemals lügen sollte, unter welchen Umständen man lügen darf, ob Tötungsdelikte immer moralisch falsch sind u.v.m. Diese könnten ebenfalls in eine derartige Matrix eingepflegt werden.

Dieses Zusammenspiel bildet die Prüfung des Falls auf die deskriptiven und normativen Eigenschaften hin ab. Evident wird auch, dass nicht zugleich in einem Fall Norm X und Norm Z vertreten werden kann, insofern Norm X und Norm Z zu unterschiedlichen Bewertungen gleicher deskriptiver Eigenschaften führen. Norm Y – die nichts über die vorliegenden deskriptiven Aspekte aussagt – zu Rate zu ziehen, wäre hingegen generell unsinnig, da sie nicht anwendbar ist.

Das vorliegende Konzept ethischer Urteilsbildung schenkt der dargelegten bidirektionalen Beziehung zwischen normativen und deskriptiven Aspekten eines zu bewertenden Falls besondere Aufmerksamkeit. Zudem wurden mögliche Abfolgen der einzelnen Abschnitte der Urteilsbildung dargelegt.

Im Folgenden wird nun mit dem Konzept wohlüberlegter Urteile von Rawls ein weiterer Ansatz diskutiert, der für ein Modell ethischer Urteilsbildung fruchtbar gemacht werden soll. Im Gegensatz zu den bisher diskutierten Ansätzen werden hier neben Anforderungen an die Urteile auch Anforderungen an die Beurteilenden ausdifferenziert. Die relevanten Aspekte sollen folgend herausgestellt und in Beziehung zum bisher entwickelten Modell gesetzt werden.

*3.6.3.1 John Rawls Konzept wohlüberlegter Urteile kompetenter Beurteiler*innen innerhalb eines Ansatzes ethischer Urteilsbildung*

1951, 20 Jahre vor dem Erscheinen von ‚*A Theory of Justice*‘, veröffentlichte John Rawls ein Paper mit dem Titel ‚*Outline of a Decision Procedure for Ethics*‘. In diesem Paper sollte die folgende Frage beantwortet werden:

„Does there exist a reasonable decision procedure which is sufficiently strong, at least in some cases, to determine the manner in which competing interests should be adjudicated, and, in instances of conflict, one interest given preference over another; and further, can the existence of this procedure, as well as its reasonableness, be established by rational methods of inquiry?“⁴²²

Insgesamt geht Rawls auf drei Aspekte der Beantwortung dieser Frage ein. Zunächst definiert er Kriterien, die kompetente moralische Beurteiler*innen auszeichnet. In einem weiteren Schritt werden ‚wohlüberlegte Urteile‘ definiert. Schließlich können die wohlüberlegten Urteile kompetenter Beurteiler*innen expliziert werden. Der letzte Schritt soll als heuristisches Vorgehen verstanden werden, „[...] which is likely to yield reasonable and justifiable principles.“⁴²³ Da es in dieser Arbeit nicht um die Herleitung ethischer Prinzipien geht, wird dieser dritte Schritt nur sehr verkürzt – und lediglich der Vollständigkeit halber – angerissen.

Kompetente Beurteiler*innen

Im Gegensatz zu den zuvor aufgeführten normativen Urteilsbildungsmodellen nimmt Rawls zunächst Bezug auf Charakteristika, die Beurteiler*innen erfüllen müssen, um als

⁴²² Rawls 1951, 177.

⁴²³ Ebd., 184.

kompetent zu gelten. Dies ist der Motivation von Rawls geschuldet, ein Verfahren zur Bestimmung ethischer Prinzipien zu entwickeln. Dennoch kann das Modell, unabhängig von seinem epistemischen Anspruch, für die Frage nach normativen Kriterien moralischer Urteilsbildung fruchtbar gemacht werden.

Zunächst stellt Rawls fest, dass kompetente Beurteiler*innen mindestens durchschnittlich intelligent sein sollen. Des Weiteren müssen kompetente Beurteiler*innen über Faktenwissen bezüglich der Fälle verfügen, die beurteilt werden sollen. Zur Einordnung wird das Allgemeinwissen von durchschnittlich intelligenten Beurteiler*innen als relevant betrachtet. Darüber hinaus müssen kompetente Beurteiler*innen vernünftig sein. Vernünftige Beurteiler*innen zeichnen sich durch vier Kriterien aus: 1. Sie müssen bereit sein, Kriterien induktiver Logik anzuwenden, um Überzeugungen auszubilden. 2. besteht bei ihnen die Bereitschaft, Gründe für oder gegen Handlungen vorzubringen, wenn moralische Fragen auftreten. 3. bedarf es der unvoreingenommenen Herangehensweise an Fragestellungen. Dies bedeutet, auch neue Evidenzen und Gründe ernst zu nehmen. 4. muss ein Bewusstsein für den Einfluss von eigenen Vorurteilen und Verzerrungen bestehen.⁴²⁴ Als letztes Kriterium kompetenter Beurteiler*innen nennt Rawls, dass sie über ‚sympathetic knowledge‘ bezüglich derjenigen menschlichen Interessen verfügen müssen, die Anlass zu moralischen Entscheidungen geben.⁴²⁵ Diese Interessen können erfasst werden, weil man sie entweder selbst kennt oder weil man in der Lage ist, sie sich vorzustellen. Entsprechend wird mit diesem letzten Punkt die Fähigkeit vorausgesetzt, die Interessen anderer zu verstehen.

Rawls definiert kompetente Beurteiler*innen demnach nicht nach ihren verwendeten Prinzipien oder vorgebrachten Aussagen. Er weist zudem darauf hin, dass dieser Versuch zirkulär wäre.⁴²⁶ Die Zirkularität ergäbe sich in seinem Ansatz daraus, dass er die Geltung von Prinzipien davon abhängig macht, ob die Prinzipien sich mit den Urteilen kompetenter Beurteiler*innen, die diese Prinzipien implizit und intuitiv bei moralischen Fragen anwenden, decken. Bei der Identifikation kompetenter Beurteiler*innen auf der Basis ihrer Prinzipien oder Aussagen müsste daher bereits Wissen darüber bestehen, welche Prinzipien oder Aussagen von kompetenten Beurteiler*innen gefällt würden.

⁴²⁴ Vgl. ebd., 178f.

⁴²⁵ Vgl. ebd., 179.

⁴²⁶ Vgl. ebd., 180.

Wohlüberlegte Urteile

In einem weiteren Schritt befasst sich Rawls mit Anforderungen an wohlüberlegte Urteile (,considered moral judgments'⁴²⁷). Wohlüberlegt sind Urteile dann, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:⁴²⁸

1. & 2. *No Punishment, no gain*: Urteilende dürfen keine negativen oder positiven Konsequenzen durch ihr Urteil erwarten.

3. *Actual conflict of interests*: Es muss ein realer Interessenkonflikt bewertet werden. Dies dient dazu, bestehende Erfahrungen der Beurteiler*innen zu nutzen.

4. *Careful inquiry of facts*: Die Analyse der Faktenlage, die in bisher allen Urteilsbildungsmodellen eine gewichtige Rolle spielte, rechtfertigt Rawls recht knapp, aber einleuchtend:

„This requirement [inquiry into the facts] is justified on the ground that it is only by chance that a just decision can be made without a knowledge of the relevant facts.“⁴²⁹

5. *Certitude (felt certainty)*: Hiermit meint Rawls, dass Urteilende eine gefühlte Gewissheit bezüglich des Urteils besitzen. Diejenigen Urteile sollen fokussiert werden, die ‚gefühlte korrekt‘ sind. Hier wird bereits eine gewisse intuitionistische Auffassung deutlich.

6. *Stability*: Es wird vorausgesetzt, dass wohlüberlegte Urteile ‚stabil‘ sind. Das bedeutet, dass mehrere kompetente Beurteiler*innen gleiche Urteile bezüglich zu bewertender Fälle abgeben. Es soll in den Urteilen Ähnlichkeit bezüglich der relevanten Fakten und konfligierenden Interessen bestehen. Dies wird dadurch begründet, dass bezweifelt wird, ein Urteil könne korrekt sein, wenn unter kompetenten Beurteiler*innen Uneinigkeit besteht.

7. *Intuitivity*: Als letztes Kriterium wohlüberlegter Urteile nennt Rawls, dass diese „[...] intuitive with respect to ethical principles [...]“⁴³⁰ sind. ‚Intuitiv‘ bedeutet allerdings nicht, dass die Urteile ‚impulsiv‘ oder ‚instinktiv‘ sind. Rawls will ferner

⁴²⁷ Ebd., 181.

⁴²⁸ Vgl. ebd., 181ff.

⁴²⁹ Ebd., 182.

⁴³⁰ Ebd., 183.

darauf hinaus, dass wohlüberlegte Urteile nicht auf der Basis ethischer Prinzipien gefällt werden sollen. Andernfalls läge eine Zirkularität vor, da es Rawls darum geht, ethische Prinzipien zu rechtfertigen. „We cannot test a principle honestly by means of judgments wherein it [the principle] has been consciously and systematically used to determine the decision.“⁴³¹

Explikation vernünftiger und gerechtfertigter Prinzipien

Auf der Basis der wohlüberlegten Urteile kompetenter Beurteiler*innen ist es nun – so Rawls – möglich, ethische Prinzipien zu explizieren.

[...] [The] explication of these [considered] judgments is defined to be a set of principles, such that, if any competent man were to apply them intelligently and consistently to the same cases under review, his judgments, made systematically nonintuitive by the explicit and conscious use of the principles, would be, nevertheless, identical, case by case, with the considered judgments of the group of competent judges.“⁴³²

Die explizierten Prinzipien sollen nun größtmögliche Einfachheit (bezüglich der Anzahl der Prinzipien) und Eleganz aufweisen. Wie Birnbacher zusammenfasst, stellt „[...] [d]ie derart gewonnene Theorie [...] die durch das Verfahren legitimierte Moral dar. Sie soll die moralischen Grundsätze liefern, die auf Einzelfälle anzuwenden sind.“⁴³³ Es muss allerdings beachtet werden, dass es zu Konflikten zwischen wohlüberlegten Urteilen und Prinzipien kommen kann. In diesem Fall soll das explizierte Prinzip entscheiden.⁴³⁴

Rawls setzt damit voraus, dass singuläre Moralurteile intuitiv – und damit non-inferentiell – gerechtfertigt sein können. Aus diesen singulären Moralurteilen können sich ethische Prinzipien herleiten lassen. Hierzu werden die wohlüberlegten Urteile kompetenter Beurteiler*innen expliziert. Es handelt sich in Rawls Ansatz von 1951 daher um ein induktives Verfahren zur Herleitung ethischer Prinzipien. Wie die hierdurch legitimierten ethischen Prinzipien wiederum anzuwenden sind, ist innerhalb des diskutierten Textes allerdings unklar.

⁴³¹ Ebd., 183.

⁴³² Ebd., 184.

⁴³³ Birnbacher 2007, 96.

⁴³⁴ Vgl. Rawls 1951, 188f.

Der vorgestellte Ansatz birgt jedoch einige Probleme, die hier kurz angerissen werden sollen. Zum einen setzt der Rawlssche Ansatz voraus, dass kompetente Moralbeurteiler*innen zumindest manchmal zu geteilten Urteilen gelangen, damit Prinzipien expliziert werden können.⁴³⁵ Ob diese Explikate sich zweifelsfrei finden lassen, kann mit Blick auf divergierende Meinungen zu vielerlei Themen in der (Angewandten) Ethik – bspw. bezüglich der Legitimität von Sterbehilfe oder Abtreibung – angezweifelt werden. Darüber hinaus setzt das induktive Vorgehen voraus, dass moralische Erkenntnis auf der Basis von Einzelfallurteilen möglich ist. Hier wiederum ist ein singulärer Intuitionismus vorauszusetzen, damit überhaupt von Einzelfallbewertungen auf Prinzipien geschlossen werden kann. Die Einzelfälle müssten, damit aus ihnen Prinzipien abgeleitet werden können, universalisiert werden. Damit ist allerdings ein vom in dieser Arbeit vertretenen Universalisierbarkeitsbegriff abweichendes Konzept gemeint. Universalisierbarkeit innerhalb der Gewinnung ethischer Prinzipien muss dann verstanden werden als:

„Wenn die Handlung h richtig[falsch] ist, so ist auch jede Handlung richtig[falsch], die diejenigen nicht-moralischen Eigenschaften besitzt, aufgrund derer h richtig[falsch] ist.“⁴³⁶

Zunächst kann angenommen werden, dass zwei Handlungen unterschiedlich bewertet werden können, wenn ein Unterschied zwischen diesen Handlungen besteht. Bei den deskriptiven Eigenschaften einer ersten Handlung kann jedoch eine Ausnahmebedingung (ein *defeater*) dafür sorgen, dass diese anders bewertet wird als eine zweite Handlung, die bis auf die Ausnahmebedingung die gleichen deskriptiven Eigenschaften wie die erste Handlung besitzt. Die deskriptiven Eigenschaften von Handlung 1 und Handlung 2 können dann wie folgt dargestellt werden:

Eigenschaften Handlung 1: D, A, B

Eigenschaften Handlung 2: A, B

Die Eigenschaften, aufgrund derer etwa die zweite Handlung moralisch falsch ist (A, B), können auch im ersten Fall vorhanden sein. Dieser erste Fall kann jedoch durch eine weitere Eigenschaft – einen *defeater* – von zweiter Handlung unterschieden werden.⁴³⁷

⁴³⁵ Vgl. Birnbacher 2007, 97.

⁴³⁶ Schroth 2002, 614.

⁴³⁷ Vgl. Kapitel 2.2.5 dieser Arbeit sowie Dancy 1981, 375ff.

Dieses Argument wird hier ‚D-Argument‘ genannt.⁴³⁸ Angenommen, Handlung 1 und Handlung 2 zeichnen sich darüber aus, dass ihnen die deskriptive Eigenschaft, eine Lüge zu sein, zukommt. Handlung 1 kommt jedoch, im Gegensatz zu Handlung 2, die Eigenschaft hinzu, dass die Lüge unter der Androhung von Gewalt geschah. Wenn Handlung 2 aufgrund dessen, dass sie die deskriptive Eigenschaft besitzt, eine Lüge zu sein, als moralisch falsch bewertet wird, könnte nach obiger Definition von Universalisierbarkeit auch Handlung 1 als moralisch falsch bewertet werden. Handlung 1 weist die deskriptiven Eigenschaften auf, aufgrund derer Handlung 2 als moralisch falsch bewertet wurde. Dies wirkt irritierend und genau hier liegt das Argument gegen die obige Definition von Universalisierbarkeit: Die Eigenschaft von Handlung 1, dass eine Bedrohungssituation vorlag, fungiert als Ausnahmebedingung.

Die Problematik, die Partikularisten wie Dancy sehen, ergibt sich darüber hinaus aus dem unterstellten Postulat, dass aus einzelnen moralischen Urteilen universelle Prinzipien abgeleitet werden können. Dies wird jedoch von induktiv vorgehenden Ansätzen (oder auch *Bottom-Up*-Ansätzen) als Möglichkeit zur Herleitung ethischer Prinzipien vorgesehen. Möglich ist ein *Bottom-Up*-Ansatz, der universell gültige ethische Prinzipien zur Folge hat, prinzipiell nur dann, wenn es möglich ist, die Wahrheit moralischer Urteile anhand einzelner Urteile zu identifizieren. Voraussetzung hierfür ist, wie Audi feststellt, dass einzelne (singuläre) moralische Urteile non-inferentiell gerechtfertigt sein können.⁴³⁹ Auch wenn dies möglich ist – was allerdings anhand der divergierenden Meinungen bezüglich zu bewertender Einzelfälle infrage gestellt werden kann – ergibt sich die Problematik, die Dancy innerhalb seiner partikularistischen Position mit dem D-Argument beschreibt. Die Option eines *defeaters* macht die Möglichkeit zunichte, ethische Prinzipien induktiv über die Wahrheit von einzelnen moralischen Urteilen identifizieren zu können. Da der Gegenstand dieser Arbeit allerdings nicht die Betrachtung von Möglichkeiten der Rechtfertigung ethischer Prinzipien ist, wird die beschriebene Explikation nicht weiter betrachtet.

⁴³⁸ Vgl. Kapitel 2.2.5 dieser Arbeit.

⁴³⁹ Vgl. Audi 2008, 475f.

3.6.3.2 *Beurteiler*innenabhängige Kriterien ethischer Urteilsbildung*

Wie kann der Ansatz von Rawls nun für die Frage nach ethischer Urteilsbildung fruchtbar gemacht werden? Zunächst muss festgestellt werden, dass nicht alle Kriterien wohlüberlegter Urteile relevant für die Fragestellung eines normativen Konzepts moralischer Urteilsbildung sind. Der Grund hierfür ist das abweichende Ziel in dieser Arbeit – normative Kriterien moralischer Urteilsbildung zu entwickeln – von dem Ziel von Rawls – ethische Prinzipien herzuleiten.

Mit Blick auf die Kriterien kompetenter Beurteiler*innen ist für einen Ansatz, der nicht das Ziel hat, ethische Prinzipien herzuleiten, die Bereitschaft, induktive Logik anzuwenden, nicht so zentral wie bei Rawls. Bei Rawls dient dieses Kriterium eben dazu, Prinzipien herleiten zu können. Die anderen Kriterien können allerdings bestehen bleiben, auch wenn sie innerhalb dieser Arbeit teils anders beziehungsweise weniger strikt gefasst werden. Sowohl Intelligenz, Faktenwissen, die Bereitschaft, Gründe vorzubringen, Unvoreingenommenheit, Bewusstsein über eigene Vorurteile und Verzerrungen als auch die Fähigkeit, andere Interessen wahrzunehmen, bilden Anforderungen, denen hier grundsätzlich zugestimmt wird. Diese Kriterien sind beurteiler*innensensitiv. Sie beziehen sich auf den Kontext der Beurteilenden. Eine zu Rawls abweichende Vorstellung wird hier bezüglich des Faktenwissens vorgebracht. Das relevante Faktenwissen wurde von Rawls als das Allgemeinwissen von durchschnittlich intelligenten Beurteiler*innen aufgefasst. Dieses Kriterium soll hier hingegen als die Bereitschaft, sich entsprechendes Faktenwissen zur Beurteilung von Fällen anzueignen, gefasst werden. Die abweichende Konkretisierung ergibt sich auch hier daraus, dass keine ethischen Prinzipien hergeleitet werden sollen, sondern ein Zielbild moralischer Urteilsbildung fokussiert wird.

Das Kriterium, sich Faktenwissen zur Bewertung eines Falls anzueignen, ist keineswegs trivial. Dies kann an folgendem Beispiel verdeutlicht werden. Es soll eine Entscheidung getroffen werden, ob eine Reise von Hamburg nach New York mit einem Kreuzfahrtschiff oder einem Flugzeug gemacht werden soll. Angenommen, das normative Entscheidungskriterium ist, dass so wenig CO₂ wie möglich bei der Reise ausgestoßen werden soll. Kreuzfahrtschiffe stehen seit langem in der Kritik, besonders umweltschädlich zu sein. Ein erster Impuls könnte also sein, dass die Reise mit dem Flugzeug gemacht werden sollte. Bei genauerer Betrachtung des jeweiligen CO₂ Ausstoßes fällt allerdings folgendes auf: Bei der Flugreise nach New York werden pro Kopf 3115 Kg CO₂

ausgestoßen. Bei der Schiffsreise pro Kopf hingegen 1836 Kg CO₂.⁴⁴⁰ Der erste Impuls müsste damit revidiert werden, nachdem sich ausreichendes Faktenwissen angeeignet wurde.

Bezüglich der Aspekte wohlüberlegter Urteile treten ebenfalls Schwierigkeiten auf, insofern normative Aspekte der Urteilsbildung fokussiert werden. Wenn das induktive Vorgehen als verzichtbar gekennzeichnet wird, ist unklar, welche Berechtigung die gefühlte Korrektheit, Intuitivität und Stabilität des Urteils haben. Auch die Anforderung an wohlüberlegte Urteile, reale Interessenskonflikte zu bewerten, vermag nicht zu überzeugen. Bestehende Erfahrungen von Beurteiler*innen für die Urteilsbildung können ebenso in fiktiven Fällen relevant sein, insofern ein hinreichend ausdifferenziertes Abstraktionsvermögen besteht. Wenn nicht die Herleitung von Prinzipien fokussiert wird, kann auf diese Kriterien verzichtet werden. Es lassen sich damit folgende Kriterien wohlüberlegter Urteile für einen Ansatz ethischer Urteilsbildung fruchtbar machen:

1. *No Punishment*
2. *No gain*
3. *Careful inquiry of facts*

Diese Aspekte wohlüberlegter Urteile stehen in engem Verhältnis zu den Beurteilenden. Besonders die Erwartung von Bestrafung oder Gewinn aufgrund einer Beurteilung bezieht den Kontext der Beurteilenden mit ein.⁴⁴¹ Diesbezüglich können auf der Basis des Ansatzes von Rawls folgende Fragen an Urteilende gestellt werden, bzw. müssen sich Urteilende selbst folgende Fragen stellen, wenn sie zu qualitativ hochwertigen Urteilen gelangen wollen. Dabei sind die Anforderungen des Ausbleibens von Belohnung oder Strafe sowie das Bewusstsein über Vorurteile und Verzerrungen der Unvoreingenommenheit der Beurteilenden zugeordnet:

⁴⁴⁰ Vgl. für die Daten der Flugreise die Emissionsberechnung von www.atmosfair.de (zuletzt eingesehen am 14.09.2018). Zur genauen Methode vgl. *atmosfaire* 2016, 6ff. Für die Daten der Schiffsreise wurden die CO₂ Emissionen pro Kopf des TUI Umweltberichts 2017 von 61,20 Kg mit der Reisedauer von 30 Tagen (Dauer des Hin- und Rückwegs) multipliziert. Vgl. Müller et al. 2017, 6.

⁴⁴¹ Bereits innerhalb der deskriptiven Auseinandersetzung mit moralischer Urteilsbildung wurde die Kontextsensitivität bezüglich der Urteile und der Beurteilenden herausgestellt. Vgl. Kapitel 3.1.4 dieser Arbeit.

1. Wird eine moralische Frage überhaupt als solche erkannt?
2. Verfügt der/die Beurteiler*in über ausreichendes Faktenwissen?
3. Ist der/die Beurteiler*in unvoreingenommen?
 - a. Erwartet der/die Beurteiler*in keine positiven oder negativen Konsequenzen aufgrund des Urteils?
 - b. Besteht ein Bewusstsein über eigene Vorurteile und Verzerrungen?
4. Besteht die Bereitschaft, moralische Urteile zu begründen?

Auch wenn diese Fragen durchweg mit ‚Ja‘ beantwortet werden, bedeutet dies nicht, dass automatisch das Ziel guter Urteilsbildung erreicht ist. Die entsprechenden Punkte sind viel eher als Voraussetzungen auf Seiten der Urteilenden zu betrachten, überhaupt einen zuverlässigen Urteilsbildungsprozess durchlaufen zu können. Es kann damit ein Zusammenhang zwischen den genannten Anforderungen an Urteilende und dem Grundgerüst moralischer Urteilsbildung aufgezeigt werden. Dieser ist in folgender Übersicht dargestellt:

Beurteiler*innenabhängige Kriterien	Modell ethischer Urteilsbildung	
Erkennen der moralischen Relevanz		
Bereitschaft, sich wenn nötig ausreichendes Faktenwissen anzueignen	Prüfung der Situationsbeschreibung	Bewertung und Anwendung von Normen und Werten
Unvoreingenommenheit	Urteil	
Bereitschaft, moralische Urteile zu begründen	Begründung	

Abbildung 7: Beurteiler*innenabhängige Kriterien und das Modell ethischer Urteilsbildung

Die Nichterfüllung einzelner oder aller genannter Beurteiler*innenabhängiger Kriterien kann als negativer Einflussfaktor auf die ethische Urteilsbildung verstanden werden. Zudem geht aus der Beschäftigung mit der deskriptiven Analyse moralischer Urteilsbildung hervor, dass sich die Erfüllung der genannten Kriterien vielfältigen Problemen ausgesetzt sieht. Diese sollen folgend überblicksartig zusammengefasst werden.

Dabei wird zudem ein Bezug zu den einzelnen Aspekten ethischer Urteilsbildung hergestellt.

3.6.4 Negative Einflussfaktoren auf die ethische Urteilsbildung

Negative Einflussfaktoren auf die ethische Urteilsbildung können innerhalb der einzelnen Schritte – beim Erkennen einer moralischen Relevanz und innerhalb der Analyse und Bewertung deskriptiver und normativer Eigenschaften – auftreten. Das Erkennen einer moralischen Relevanz setzt, wie zuvor bereits vielfach angedeutet, die ‚Moralisierung der zu bewertenden Situation‘ voraus. Insofern eine Situation als moralisch relevant erkannt wurde, kann die Bewertung und Analyse normativer sowie deskriptiver Eigenschaften durch psychologische Phänomene – wie etwa durch Vorurteile und kognitive Verzerrungen sowie unzureichende Heuristiken und Framing-Effekte – beeinflusst werden. Der Schritt der Begründung im Urteilsbildungsmodell wird in Kapitel 3.6.5 aufgrund der herausstechenden Relevanz für die Bewertbarkeit moralischer Urteile gesondert betrachtet.

3.6.4.1 *Erkennen der moralischen Relevanz/moralischen Bewertbarkeit*

Dass eine Situation als moralisch bewertbar erkannt wird, kann – so wird etwa an der Arbeit Eckensbergers ersichtlich – von gewissen Faktoren negativ beeinflusst werden.⁴⁴² Technisch oder ökonomisch anspruchsvolle Fälle können dazu führen, dass die moralische Dimension keine Beachtung findet.⁴⁴³ Auf einer sehr basalen Ebene muss innerhalb eines normativen Modells moralischer Urteilsbildung vorausgesetzt werden, dass Urteilende die moralische Relevanz zu bewertender Fälle überhaupt erkennen. In den zuvor genannten Urteilsbildungsmodellen wird dabei zumeist auf einen bestehenden Interessenskonflikt im zu bewertenden Fall verwiesen. Entsprechende Fälle dürfen hier jedoch nicht lediglich auf Basis ihrer ökonomischen oder technischen Aspekte hin bewertet werden. Generell lässt sich diese Problematik auf die in dieser Arbeit angenommene unterschiedliche Bedeutung von ‚gut‘ oder ‚richtig‘ in moralischen und außermoralischen Kontexten zurückführen. Dies reicht allerdings nicht aus, um einen Fall als moralisch bewertbar zu klassifizieren. Auch innerhalb ökonomischer Entscheidungen können konfligierende Interessen bestehen,

⁴⁴² Mit moralischer Bewertbarkeit ist gemeint, dass ein Fall in Kategorien wie moralisch gut / moralisch schlecht bewertet werden kann.

⁴⁴³ Vgl. Eckensberger 1993, 349.

die sich etwa aus der Begrenztheit von Gütern ergeben. Darüber hinaus kann beispielsweise die Frage, ob Arbeitsplätze abgebaut werden sollen, aus rein betriebswirtschaftlicher Perspektive unter Berücksichtigung von Kategorien wie etwa der Gewinnmaximierung betrachtet werden. Insgesamt – so zeigen auch die Arbeiten von Beck et al. – kann ein hohes Faktenwissen den Blick für die moralische Dimension verstellen.⁴⁴⁴

Zuvor wurde zudem festgestellt, dass sich zahlreiche empirische Studien zu Fragen moralischer Urteilsbildung mit diesem Problem konfrontiert sehen. Es mag unklar sein, ob Proband*innen einen zu bewertenden Fall tatsächlich aus moralischer Perspektive bewerten. Diesbezüglich wurde – um die empirische Perspektive ernst zu nehmen – darauf verwiesen, dass Proband*innen speziell nach einer moralischen Bewertung gefragt werden können. In deskriptiven Kontexten ist dieses Vorgehen zielführend. Ersichtlich wird ebenfalls, dass bei den Proband*innen grundlegend eine – wenn auch unzureichend explizierte – Vorstellung davon besteht, was die moralische Perspektive ausmacht. Es ist jedoch zu unterscheiden, ob ein Fall als moralisch bewertbar erkannt wird und ob dieser auch entsprechend bewertet wird. So kann es sein, dass zwar die moralische Bewertbarkeit erkannt wird, diese allerdings außer Acht gelassen wird und hingegen lediglich ökonomische Aspekte im Urteil berücksichtigt werden.

Das Erkennen der moralischen Relevanz vermag auf der Basis der empirischen Untersuchungen Haidts als unproblematisch eingestuft werden. In der Tat konnte sogar das Gegenteil beobachtet werden: Die empirischen Untersuchungen Haidts weisen gar auf eine sehr starke Moralisierung auf Seiten der Urteilenden hin.⁴⁴⁵ Das Kriterium des Erkennens der moralischen Relevanz erfolgt bei Haidt intuitiv und spontan. Wichtig ist innerhalb des Erkennens der moralischen Relevanz daher ebenfalls, dass Situationen nicht zu Unrecht ‚moralisiert‘ werden. Besonders Handlungen im Bereich der Etikette, wie das Abnehmen von Hüten in geschlossenen Räumen, oder vielerlei Fragen der Sexualmoral können hier Beispiele einer übermäßig starken Moralisierung bilden, die sich innerhalb weiterer Schritte der Urteilsbildung nicht zwangsläufig als moralische Forderungen halten lassen. Grundlegend kommt es im Erkennen einer moralischen Relevanz also darauf an, den Standpunkt der Moral einzunehmen und damit grundlegend motiviert zu sein, einen Fall

⁴⁴⁴ Beck et al. 2000, 5f

⁴⁴⁵ Gemeint sind hier empirische Untersuchungen, die sich auf faktisch vorgenommene Bewertungen von Fällen konzentrieren, in denen keine Schädigungen vorkommen, beispielsweise das Putzen einer Toilette mit der eigenen Nationalflagge. Vgl. Haidt et al. 1993, 617ff.

aus moralischer Perspektive zu bewerten. Dem entgegen stehen, so wurde zuvor mit Frankena bereits bezüglich des moralischen Standpunktes herausgestellt, Klugheitsurteile:

„Das Prinzip der Klugheit oder Selbstliebe gehört einfach nicht in den Zusammenhang der Moral. [. . .] Der Klugheitsstandpunkt ist nicht der moralische Standpunkt. Der moralische Standpunkt ist unparteiisch [...].“⁴⁴⁶

Ob eine als moralisch relevant erkannte Fragestellung auch moralisch bewertet wird und wie diese Bewertung ausfällt, kann nun durch gewisse Faktoren negativ beeinflusst werden. Insgesamt können die auf den folgenden Seiten aufgeführten Einflussfaktoren Teil der Reflexion des Urteils durch den Urteilenden innerhalb des Urteilsbildungsprozesses sein. Von außen betrachtet ist dabei nicht immer eindeutig, ob ein Fall nicht als moralisch bewertbar erkannt wurde oder ob bloß aus außermoralischer Perspektive geurteilt wurde.

3.6.4.2 *Analyse und Bewertung normativer und deskriptiver Aspekte*

Was die Charakteristika der deskriptiven und normativen Aspekte innerhalb der Urteilsbildung betrifft, können aus der Beschäftigung mit der faktischen moralischen Urteilsbildung folgende Einflussfaktoren identifiziert werden, die in einem ethischen Urteilsbildungsmodell berücksichtigt werden müssen. Dies sind Einflussfaktoren auf Basis motivationaler Aspekte (im Sinne von erwarteten Vor- und Nachteilen durch ein Urteil) und Einflussfaktoren auf Basis kognitiver Verzerrungen.

Zunächst kann auf die von Rawls vorgebrachte Anforderung nach Unvoreingenommenheit kompetenter Beurteiler*innen, die sich unter anderem durch das Ausbleiben der Erwartung von positiven oder negativen Konsequenzen auf der Basis eines Urteils auszeichnen kann, verwiesen werden. Einen moralischen Standpunkt in der Bewertung eines Falls einzunehmen, kann erschwert werden, wenn der/die Beurteiler*in persönlich einen Nutzen oder Schaden durch die Entscheidung erwartet.⁴⁴⁷ Anders ausgedrückt: Persönliche Ziele können mit dem moralischen Standpunkt in Konflikt geraten. Die Rede ist hier bewusst davon, dass dieser Faktor die Bewertung ‚erschweren‘ kann. Es wird kein notwendiger Zusammenhang behauptet. Ausgehend davon, dass der moralische Standpunkt frei vom

⁴⁴⁶ Frankena 1994, 39.

⁴⁴⁷ Vgl. Rawls 1951, 181f.

Eigeninteresse ist, vermag die Prüfung, ob man als Urteilende*r Vorteile auf der Basis einer Bewertung erfahren würde und der Versuch, derartige Einflussfaktoren auszuschließen, die Urteilsqualität zu verbessern. Die Bedeutung der Unvoreingenommenheit steht dabei in engem Verhältnis zum Standpunkt der Moral und zur Forderung nach Perspektivübernahme. Wie weit die geforderte Unvoreingenommenheit gehen soll, wird folgend anhand von Mackies Ausführungen zur Universalisierung moralischer Urteile konkretisiert. Es wird aus Mackies Ausführungen geschlossen, dass eine unbedingte Unvoreingenommenheit die moralische Urteilsbildung unmöglich machen würde.

Mackies Ausführungen zur Universalisierung moralischer Urteile stehen in engem Zusammenhang mit der Perspektivübernahme. Mackie geht davon aus, dass es drei Stufen der Universalisierung moralischer Urteile gibt. Gemeinsam ist den Stufen, dass moralische Urteile in allen ähnlichen Situationen Geltung besitzen.⁴⁴⁸ Die Stufen unterscheiden sich allerdings bezüglich des Grades, zu dem Faktoren als moralisch (ir)relevant angesehen werden. Auf der ersten Stufe wird lediglich ein numerischer Unterschied zwischen verschiedenen Personen als irrelevant für die Bewertung angenommen.

„Etwas, was für dich falsch ist, kann für mich richtig sein; doch sollte dies der Fall sein, so muß irgendein qualitativer, irgendein Unterschied der Art nach zwischen dir und mir, zwischen deiner Situation und meiner bestehen, der unter den gegebenen Umständen als sittlich relevant anzusehen wäre.“⁴⁴⁹

Die zweite Stufe kennzeichnet – wie Mackie schreibt – „[...] artmäßige Unterschiede [...], die man aufgrund seiner besonderen geistigen oder physischen Qualitäten oder Bedingungen, aufgrund seines eigenen sozialen Status oder seiner anderen Möglichkeiten für sittlich relevant halten könnte [...]“⁴⁵⁰, als moralisch irrelevant. Hier soll für die Beurteilung analysiert werden, ob man das moralische Urteil auch dann bejahen würde, wenn man von der im Urteil ausgedrückten Forderung selbst betroffen wäre.

Die dritte Stufe der Universalisierung besteht schließlich darin, sich derart in die Lage eines anderen zu versetzen, dass eine Situation so betrachtet wird, dass die Wünsche, der Geschmack, Vorlieben, Ideale und Wertvorstellungen sowie die Situation, in der der andere sich befindet, gleichzeitig und gleichwertig zur eigenen Perspektive wahrgenommen

⁴⁴⁸ Vgl. Mackie 2008, 123.

⁴⁴⁹ Ebd., 105.

⁴⁵⁰ Ebd., 123.

werden.⁴⁵¹ Dabei soll allerdings nicht nur der Blickwinkel eines anderen, sondern derjenige aller eingenommen werden.⁴⁵² Diese letzte Stufe kann auch als vollständige Perspektivübernahme aller von einer Entscheidung Betroffener charakterisiert werden. Fraglich ist allerdings, welches Kriterium auf dieser Stufe dann noch eine Entscheidung erlaubt, wenn die Wertvorstellungen – und damit auch die moralischen Überzeugungen – ‚aller‘ in den Blick genommen werden sollen und als gleichwertig zu den eigenen Wertvorstellungen zu betrachten sind. Dieses Problem sieht Mackie ebenfalls wenn er schreibt:

Es ist „[...] zweifelhaft, ob irgendwelche Prinzipien einem so strengen Test standhalten. Natürlich gibt es einige wenige Grundbedürfnisse, die fast jeder verspürt, doch abgesehen davon gibt es grundverschiedene Vorlieben und Wertvorstellungen, und nur aus ihnen stammen die festverwurzelten Meinungsverschiedenheiten in moralischen Fragen.“⁴⁵³

Ersichtlich wird hier zudem die Nähe einer derart normativ aufgefassten Universalisierungsforderung zur Perspektivübernahme. Eine vollständige Perspektivübernahme wird etwa bei Kohlberg innerhalb des Endpunktes der moralischen Entwicklung postuliert. Diese vollständige Perspektivübernahme wird von Kohlberg zudem als ‚moralischer Standpunkt‘ bezeichnet.⁴⁵⁴ Die moralische Perspektive ist jedoch auf der höchsten Stufe der moralischen Entwicklung der Gesellschaft vorgeordnet und soll weiterhin die Bewertung möglich machen. Sie ist demnach unvollständig. Urteilende betrachten die Gesellschaft auf der postulierten sechsten Stufe von außen und bewerten Fälle anhand moralischer Normen. Selman bestimmt Perspektivübernahme darüber hinaus als die Fähigkeit zur Wahrnehmung der Fähigkeiten, Eigenschaften, Erwartung, Gefühle und möglicher Reaktionen eines anderen/anderer und von sich selbst.⁴⁵⁵ Hier wird die zweite Stufe in Mackies Systematisierung abgebildet. Wie umfassend die einzunehmende Perspektive innerhalb der Urteilsbildung sein muss, ist bis hierher unklar. Grundlegend kann davon ausgegangen werden, dass bezüglich der moralischen Bewertung eines Falls zumindest eine rudimentäre Form der Perspektivübernahme bestehen muss. Wenn etwa im Heinz-Dilemma eine Entscheidung über die Handlung des Ehemannes gefällt werden soll, so muss es für Urteilende basal möglich sein, die Interessen von Heinz zu verstehen. Ferner

⁴⁵¹ Vgl. ebd., 117.

⁴⁵² Vgl. ebd., 117.

⁴⁵³ Ebd., 118.

⁴⁵⁴ Vgl. Kohlberg et al 1996, 276.

⁴⁵⁵ Selman, 1971, 1722.

muss von diesen Interessen, auf der Basis des Kriteriums der Unvoreingenommenheit, abstrahiert werden können. Dies setzt voraus, dass die Interessen aller am Konflikt beteiligter Personen erkannt werden können. Ob auch die jeweiligen Werte, wie Mackie es innerhalb der dritten Stufe der Universalisierung betont, zu erfassen sind, ist allerdings strittig und wird von Mackie selbst als Problem gekennzeichnet. Die dritte Stufe der Universalisierung bei Mackie kann als vollständige Perspektivübernahme verstanden werden. Grundlegend kann die Möglichkeit, bei vollständiger Perspektivübernahme Lösungen für moralische Fragen zu finden, aufgrund vielfältiger und konfligierender Wertvorstellungen angezweifelt werden. Urteilende können jedoch versuchen, die verschiedenen Perspektiven ‚von außen‘ zu betrachten. Die Gewichtung der Perspektiven und der Grad, zudem sich in die Perspektive eines anderen hineinversetzt werden soll, liegt dann jedoch wiederum an den vom Urteilenden bezüglich des Falls zu Rate gezogenen Normen, Werten oder Prinzipien. Da diese Gewichtung für eine Entscheidungsfindung notwendig ist, kann in der Urteilsbildung nicht von vollkommener Unvoreingenommenheit die Rede sein. Die geforderte Unvoreingenommenheit muss daher soweit eingeschränkt werden, dass gewisse normative Vorstellungen bei der Beurteilung eines Falls auf Seiten der Beurteilenden anzunehmen sind. Vollkommene Unvoreingenommenheit – und damit vollkommene Perspektivübernahme oder die dritte Stufe der Universalisierung nach Mackie – würde die Beantwortung moralischer Fragen unmöglich machen. Die Freiheit von Gewinn/Verlust beim Fällen eines Urteils ist als ein Aspekt einer unvollständigen Unvoreingenommenheit relevant für die Urteilsbildung.

Neben der Erwartung von Gewinn oder Verlust durch ein Urteil können sich nun bestimmte kognitive Verzerrungen auf die Unvoreingenommenheit der Beurteiler*innen auswirken. Insgesamt zeichnen sich kognitive Verzerrungen – wenn häufig auch unbewusst – dadurch aus, dass deskriptive Eigenschaften eines zu bewertenden Falls für die moralische Bewertung herangezogen werden, die für diese Bewertung irrelevant sind. Welche Faktoren für die moralische Bewertung relevant sind, ergibt sich allerdings auch diesbezüglich erst aus den Normen, Werten oder Prinzipien, die der Bewertung zugrunde gelegt werden. Hier scheint es, als liege eine strukturelle Schwierigkeit im angestrebten Ansatz vor: Die Benennung moralisch (ir)relevanter Faktoren setzt eine materielle – also inhaltliche – normative Ausrichtung voraus. Wenn beispielsweise die Unterscheidung zwischen Handeln und Unterlassen als moralisch irrelevant gekennzeichnet werden soll, findet bereits eine – den Inhalt eines moralischen Urteils betreffende – Vorentscheidung

statt. An dieser Stelle wird wiederum zwischen materiellen Faktoren im Urteil und Faktoren eines normativen moralischen Urteilsbildungsmodells unterschieden. Letzteres soll frei von materiellen normativen Ausrichtungen sein. So wurden zuvor innerhalb der Beschäftigung mit dem Standpunkt der Moral Klugheitsurteile als nicht zum Gegenstandsbereich der Moral gehörend eingestuft. Darüber hinaus geht das Reflektieren auf kognitive Verzerrungen und damit einhergehend der Versuch, diese im Urteilsbildungsprozess auszuschließen, nicht auf eine materiell normative Setzung bezüglich moralisch relevanter Faktoren zurück. Hingegen ergibt sich die Notwendigkeit, kognitive Verzerrungen im Urteilsbildungsprozess auszuschließen, bereits aus der hier vertretenen Definition kognitiver Verzerrungen als die Berücksichtigung irrelevanter Faktoren im Urteilsbildungsprozess – unabhängig davon, was die irrelevanten Faktoren sind. Wenn kognitive Verzerrungen dazu führen, dass für die Bewertung irrelevante Faktoren im Urteilsbildungsprozess als relevant betrachtet werden, kann bereits aufgrund dieser Definition festgestellt werden, dass der Einfluss kognitiver Verzerrungen auf eine Beurteilung im Urteilsbildungsprozess ausgeschlossen werden muss.

Kognitive Verzerrungen sind – wie zuvor innerhalb der Beschäftigung mit *Dual-Process*-Ansätzen gezeigt – allerdings häufig in faktischen Urteilsprozessen existent und ursächlich für Bewertungen. Die Phänomene des *'I agree with people I like'* (*'attitude alignment'*)/*'I disagree with people I don't like'* (*'attitude polarization'*), *in-group bias* und die Existenz von Stereotypen, des *my-side bias/confirmation bias*, und Framing-Effekten können hier genannt werden.⁴⁵⁶ *Attitude alignment/attitude polarization* führen dazu, dass persönliche Beziehungen ursächlich für eine Bewertung sind. Wenn eine negative Einstellung gegenüber einer anderen Person besteht – wenn also das Phänomen der *attitude polarization* vorliegt –, wird eine konträre Position zu derjenigen der anderen Person eingenommen.⁴⁵⁷ Innerhalb des *in-group bias* zeichnen sich die irrelevanten Faktoren dadurch aus, dass die Zugehörigkeit zu einer Gruppe die eingenommenen Positionen und Überzeugungen bestimmt. Stereotype beziehen Merkmale anderer Personen oder Gruppen in die Bewertung mit ein, die für die Bewertung ebenso irrelevant sind. *My-side bias* und *confirmation bias* zeichnen sich dadurch aus, dass Urteilende lediglich nach solchen Gründen suchen, die die eigene Position zu stützen vermögen. Gründe, die gegen die

⁴⁵⁶ Vgl. Haidt 2001, 820, sowie Kapitel 3.2 dieser Arbeit.

⁴⁵⁷ Vgl. Lord et al. 1979, 2098ff.

eigene, intuitiv gefasste Position sprechen, werden außer Acht gelassen.⁴⁵⁸ Wason etwa untersuchte bezüglich des *confirmation bias* das Testen von Hypothesen anhand einer einfachen Zahlenreihe.⁴⁵⁹ Proband*innen sollten die Regel herausfinden, die hinter der Reihe ‚2, 4, 6‘ steht. Dabei konnten sie selbst Zahlenreihen nennen, um zu überprüfen, ob diese der Regel entsprechen. Wenn Proband*innen meinten, sie hätten die Regel identifiziert, konnten sie ‚lösen‘. Wenn die Regel falsch war, durften sie weitere Zahlenreihen testen. Die richtige Lösung der ausgedachten Regel war: ‚aufsteigende Zahlen‘. Im ursprünglichen Test gaben von 29 Proband*innen (Psychologiestudent*innen) sechs die richtige Lösung beim ersten Durchlauf an, 22 gaben im ersten Durchlauf die falsche Lösung an, von denen 15 Personen in der Nennung eigener Zahlenreihen keine einzige zu der Regel inkompatible Reihe nannten. Problematisch ist darüber hinaus, dass Proband*innen zunächst an ihrer initialen Regel festhielten, auch wenn diese falsch war. Wason schreibt:

“On a purely logical criterion it would be expected that, when subjects knew that their rule was incorrect (by being told so), they depart from it and try a new one. But [...] in more than half the cases the rule is maintained, even though some other attribute, e.g. order, may be tested.”⁴⁶⁰

Wasons Ergebnis ist insbesondere für die Überprüfung von Fakten und gefestigten Überzeugungen innerhalb der Urteilsbildung relevant.

“The kind of attitude which this task demands is that implicit in the formal analysis of scientific procedure proposed by Popper (1959). It consists in a willingness to attempt to falsify hypotheses, and thus to test those intuitive ideas which so often carry the feeling of certitude. The methodological analogue of this attitude consists in the use of increasingly stringent controls. Obviously scientific method can be taught and cultivated. But the readiness (as opposed to the capacity) to think and argue rationally in an unsystematized area of knowledge is presumably related to other factors besides intelligence, in so far as it implies a disposition to refute, rather than vindicate assertions, and to tolerate the disenchantment of negative instances.”⁴⁶¹

Gerade eine gefühlte Gewissheit (*felt certitude*) kann dazu führen, dass Urteile nicht reflektiert werden. Darüber hinaus stellt Wason im Zitat treffend heraus, dass die

⁴⁵⁸ Vgl. Haidt 2001, 821.

⁴⁵⁹ Vgl. Wason 1960, 129ff.

⁴⁶⁰ Ebd., 134.

⁴⁶¹ Ebd., 139.

Bereitschaft bestehen muss, auch negative – das heißt, das initiale Urteil widerlegende – Gründe zu suchen, auch wenn dies frustrierend sein mag.

3.6.5 Die Begründung moralischer Urteile

Zuvor wurde die Rolle der Begründung zur Identifikation qualitativer Unterschiede moralischer Urteile herausgestellt. In Kapitel 3.5 wurde zwischen manipulativen und fundierenden Begründungen unterschieden. Manipulative Begründungen zielen lediglich darauf ab, andere vom Urteil zu überzeugen. Fundierende Begründungen hingegen fokussieren die Geltung des Urteils. Im Folgenden werden ausschließlich fundierende Begründungen moralischer Urteile betrachtet.

Im vergangenen Kapitel wurde darüber hinaus der Blick auf Methoden der Urteilsbildung gerichtet. In diesem Kapitel soll nun die Begründung moralischer Urteile aus normativer Perspektive betrachtet werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich gute Begründungen auf Basis der zuvor hergeleiteten Schritte moralischer Urteilsbildung ergeben können. Die Prämissen zur Stützung eines Urteils können auf Basis des Urteilsbildungsprozesses herauskristallisiert werden. Innerhalb der Urteilsbildung wurde zwischen normativen und deskriptiven Aspekten von zu bewertenden Fällen unterschieden. Bei den untersuchten Urteilsbildungsmodellen von Sander, Pfeifer und Dietrich handelt es sich darüber hinaus im Kern um differenziertere Modelle der Anwendung des praktischen Syllogismus.⁴⁶² Bei der Fokussierung auf die Begründung moralischer Urteile soll daher folgend der praktische Syllogismus genauer betrachtet werden. Es sind in diesem Zuge die deskriptiven und normativen Prämissen je auf etwaige Besonderheiten im Kontext der Förderung moralischer Urteilsfähigkeit hin zu untersuchen. Darüber hinaus soll mit dem Toulmin-Schema innerhalb Kapitel 3.6.5.3 ein weiterer Ansatz der innerhalb der logischen Betrachtung von Begründungen moralischer Urteile thematisiert werden, der vielfach als eine Spezifizierung des praktischen Syllogismus angesehen wird. Anhand Toulmins Modell wird ferner die Beziehung zwischen normativer und deskriptiver Prämisse innerhalb der Begründung spezifiziert.

Der praktische Syllogismus kann an folgendem Beispiel verdeutlicht werden:

⁴⁶² Dietrich etwa weist darauf hin, dass der praktische Syllogismus die logische Grundstruktur moralischer Urteilsbildung ist. Vgl. Dietrich 2004, 83.

- P1) Große Geschenke von Geschäftspartnern sollen nicht angenommen werden (präskriptive Prämisse)
- P2) Die Reise nach Südafrika ist ein großes Geschenk von einem Geschäftspartner (deskriptive Prämisse)
- K1) Die Reise nach Südafrika soll nicht angenommen werden (präskriptiver Schluss)

Wichtig ist folgend eine tiefere Auseinandersetzung mit der präskriptiven und deskriptiven Prämisse innerhalb der ethischen Urteilsbildung. Darauf folgend wird die logische Beziehung zwischen normativer und deskriptiver Prämisse in den Fokus gerückt.

3.6.5.1 Normative Bestandteile der Begründung moralischer Urteile

Zu bemerken ist, dass der praktische Syllogismus einen über moralische Bewertungen hinausgehenden Anwendungsbereich besitzt. So kann ein ‚Sollen‘ der präskriptiven Prämisse oder eine Evaluation ebenso in zweckrationalen Überlegungen zu finden sein. Die normative Prämisse muss daher spezifisch als eine moralische herausgestellt werden. Darüber hinaus ist es möglich, die normative Prämisse selbst als Konklusion innerhalb eines weiteren Syllogismus herzuleiten. Bezüglich des obigen Beispiels der Korruption lässt sich die Prämisse P1 (Große Geschenke von Geschäftspartnern sollen nicht angenommen werden) selbst herleiten:

- P3) In Geschäftsbeziehungen sollen sich keine unlauteren Vorteile erkaufte werden können (präskriptive Prämisse)
- P4) Große Geschenke dienen dazu, sich unlautere Vorteile zu erkaufen (deskriptive Prämisse)
- K2/P1) Große Geschenke von Geschäftspartnern sollen nicht angenommen werden (präskriptiver Schluss)

P1/K2 erfährt durch diesen weiteren Schluss Stützung und damit wiederum eine Begründung.⁴⁶³

Damit die Frage sinnvoll gestellt werden kann, wie normative Prämissen in Argumenten zur Begründung moralischer Urteile idealerweise aussehen sollen, ist zumindest ein schwacher Kognitivismus anzunehmen. Dietrich begründet dies damit, dass ein Modell,

⁴⁶³ P3 kann nun wiederum Gegenstand eines weiteren praktischen Syllogismus sein. Bereits an dieser Stelle zeichnet sich das Problem eines infiniten Regresses ab.

welches darauf abzielt, effiziente ethische Reflexion hervorzubringen, auch einen Rationalitätsgewinn zur Folge haben soll. Aus dem Prozess der Urteilsbildung soll Wissen generiert werden können. Dieser Rationalitätsgewinn ist innerhalb non-kognitivistischen Positionen nicht gegeben.⁴⁶⁴ Die normativen Schlüsse innerhalb non-kognitivistischer Interpretationen haben keinen Wahrheitswert, sie sind weder wahr noch falsch. Innerhalb schwacher kognitivistischer Positionen wird hingegen davon ausgegangen, dass moralische Urteile wahrheitswertfähig sind. Es wird allerdings nicht vorausgesetzt, dass es eine vom Beobachtenden unabhängige moralische Realität gibt, die die Aussagen wahr macht.⁴⁶⁵ Der von Dietrich angesprochene Rationalitätsgewinn ist insofern für die normative Prämisse von Bedeutung, als dass in non-kognitivistische Positionen lediglich Unterschiede zwischen den deskriptiven Prämissen bezüglich des Wahrheitswertes festgestellt werden können. Aufgrund der fehlenden Wahrheitswertfähigkeit lassen sich Unterschiede bezüglich der normativen Prämissen in non-kognitivistischen Ansätzen nicht identifizieren. Die Aussagen ‚Man soll keine Kinder essen‘ und ‚Man soll Kinder essen‘ haben beide keinen Wahrheitswert.

Als weitere metaethische Ausrichtung, die normativen Prämissen in moralischen Argumenten eine von deskriptiven Prämissen unabhängige Bedeutung abspricht, sind naturalistische Positionen zu nennen. Naturalisten behaupten, dass es durchaus möglich ist, von deskriptiven Aussagen auf normative Aussagen zu schließen. Dies liegt darin begründet, dass von Vertretern naturalistischer Positionen kein kategorialer Unterschied in der Bedeutung von normativen und deskriptiven Aussagen gemacht wird. Innerhalb naturalistischer Positionen wird daher die Gültigkeit des Humeschen Gesetzes angezweifelt. Vielfach rezipiert sind diesbezüglich die Versuche von Foot, MacIntyre und Searle.⁴⁶⁶ Searle schreibt, das folgende Argument sei gültig, obwohl es aus rein deskriptiven Prämissen besteht und dennoch eine präskriptive Konklusion hat:

„(1) Jones uttered the words ‘I hereby promise to pay you, Smith, five dollars!’

(2) Jones promised to pay Smith five dollars.

⁴⁶⁴ Vgl. Dietrich 2004, 76.

⁴⁶⁵ Zur Verdeutlichung dieses Zusammenhangs kann exemplarisch auf die Position Mackies verwiesen werden. Mackie geht davon aus, dass moralische Urteile Überzeugungen ausdrücken. Allerdings bezweifelt er, dass es etwas gibt, das moralische Urteile wahr macht. Eine moralische Realität, die den Wahrheitswert der Urteile bestimmt, wäre laut Mackie absonderlich. Vgl. Mackie 2008, 43. Aus diesem Grund ist die Position Mackies nicht dem schwachen, sondern dem starken Kognitivismus zuzuordnen.

⁴⁶⁶ Vgl. Kapitel 2.2.3 dieser Arbeit sowie Foot 1947, 250ff. MacIntyre 2007, 51ff. Searle 1964, 43ff.

(3) Jones placed himself under an obligation to pay Smith five dollars.

(4) Jones is under an obligation to pay Smith five dollars.

(5) [K] Jones ought to pay Smith five dollars.”⁴⁶⁷

In die gleiche Kerbe schlägt MacIntyre, indem er unter Bezug auf Prior schreibt:

„[F]rom the premise ‚He is a sea-captain‘, the conclusion may be validly inferred that ‚He ought to do whatever a sea-captain ought to do‘.”⁴⁶⁸

Oder an anderer Stelle:

“From [...] factual premises as ‚This watch is grossly inaccurate and irregular in time-keeping‘ and ‚This watch is too heavy to carry about comfortably‘, the evaluative conclusion validly follows that ‚This is a bad watch.‘”⁴⁶⁹

Sowohl Searles als auch MacIntyres Beispiele kranken daran, dass sie auf Basis einer unausgesprochenen oder verschleierte normativen Prämisse operieren. Bei Searle wird in (2) entweder verschleiert, dass die Aussage ‚Jones promised to pay Smith five dollars‘ aufgrund des Bezugs auf ein Versprechen normativ aufgefasst wird und lediglich in semantisch deskriptivem Gewand erscheint. Oder (2) impliziert, dass Versprechen gehalten werden sollen. Dies wäre die versteckte präskriptive Prämisse, die ergänzt werden müsste. In den von MacIntyre genannten Beispielen verhält es sich ebenso. Das Kapitän-Beispiel lässt die normative Prämisse vermissen oder verschleierte, dass man als Kapitän gewisse Pflichten hat. Das Beispiel der Uhr bedarf der normativen Annahme, dass eine gute Uhr nicht nachgeht und nicht zu schwer sein soll. Es spricht daher – so wird aus dieser kurzen Beschäftigung mit naturalistischen Argumenten gegen den das Humesche Gesetz deutlich – einiges dafür, sich explizit mit normativen Prämissen auseinanderzusetzen und die Trennung von Sein und Sollen weiterhin beizubehalten.

Damit die Möglichkeit besteht, dass die präskriptive Prämisse innerhalb des moralischen Urteils in ihrer Qualität bewertbar ist, muss sie auch explizit gemacht werden. Wie die Beispiele von Searle und MacIntyre verdeutlichen, kann die Verschleierung der präskriptiven Prämisse Grund für zahlreiche Verwirrungen sein. Dass dies nicht nur in alltäglichen Argumenten geschieht, wird an den Beispielen ebenfalls deutlich. Auch innerhalb der Beschäftigung mit Haidts *Moral Foundation Theory* wurde beobachtet, dass

⁴⁶⁷ Searle 1964, 44.

⁴⁶⁸ MacIntyre 2007, 57.

⁴⁶⁹ Ebd., 57.

präskriptive Prämissen in der Entwicklung der Theorie weggelassen oder verschleiert wurden.⁴⁷⁰

Entsprechende Argumente können dann wie folgt aussehen:

- (1.) P1 Große Geschenke von Geschäftspartnern dienen dazu, sich unlautere Vorteile zu erkaufen.
K1 Große Geschenke von Geschäftspartnern sollen nicht angenommen werden.
- (2.) P2 Durch die Manipulation von Abgassoftware wird das Vertrauen der Verbraucher*innen missbraucht.
K2 Die Manipulation von Abgassoftware ist unmoralisch, weil dadurch das Vertrauen der Verbraucher missbraucht wird.

Das Weglassen einer Prämisse kann nun auch in außermoralischen Fällen geschehen.

- (3.) P3 XY hat sich rasiert.
K3 XY wird einen Job finden.

Das Auslassen der normativen Prämissen fällt auf den ersten Blick nicht negativ ins Gewicht. In einem strikten Sinn handelt es sich allerdings auch bei (1.) und (2.) um Sein-Sollen-Fehlschlüsse und damit Verletzungen des Humeschen Gesetzes. (3.) hingegen wirkt bereits auf den ersten Blick verwunderlich. Dies liegt daran, dass in diesem Fall die unausgesprochene Prämisse: „Wer sich rasiert, der findet einen Job“ höchstwahrscheinlich falsch ist.

Die Konkretisierung normativer Prämissen in moralischen Argumenten kann ferner eine über die rein logische Ebene hinausgehende Rolle spielen. Die normativen Prämissen in Begründungen explizit zu machen vereinfacht die Klärung, welche Normen, Werte oder Prinzipien einem Urteil zugrunde liegen. Auch die Prüfung, ob etwa eine Norm Geltung beanspruchen kann, setzt voraus, dass die Norm als solche benannt und ihre Rolle für das Urteil herausgestellt wird. Dies gilt nicht nur für den Nachvollzug des Urteils von Seiten Dritter. Auch die Überprüfbarkeit des Arguments auf Seiten der Urteilenden wird hiermit erleichtert. Sich die normativen Annahmen innerhalb der Begründung eines Urteils

⁴⁷⁰ Vgl. Kapitel 3.2.4 dieser Arbeit. Haidt schreibt: „[T]here is [a] class of is-to-ought statements that works, for example, ‚Sheila is the mother of a 4-year-old boy, so Sheila ought to keep her guns out of his reach.‘ This conclusion does not follow logically from its premise, but it is instantly understood (and probably endorsed) by any human being who is in full possession of the anthropocentric moral facts of our culture.“ Vgl. Haidt und Bjorklund 2008, 214.

bewusst zu machen ermöglicht es, dezidierter auf die in der Begründung genannten deskriptiven Prämissen Bezug zu nehmen. Die normative Prämisse gibt an, welche deskriptiven Aspekte für eine Beurteilung relevant sind.

Die Verbindung normativer und deskriptiver Aspekte kann darüber hinaus zudem in den bereits in Kapitel 2.2.3 angesprochenen dichten Begriffen erfolgen. Dichte Begriffe sind etwa ‚unverschämt‘ oder ‚grausam‘. Mittels des dichten Begriffs ‚unhöflich‘ kann ein Faktum (‚Thomas ist unhöflich‘) ausgedrückt werden. Zugleich wird eine Wertung mittels der Verwendung des Begriffs vorgenommen. Foot nimmt dies zum Anlass, die Geltung des Humeschen Gesetzes zu bezweifeln. Ob sinnvoll in dieser Richtung argumentiert werden kann, hängt allerdings am sogenannten *Disentanglement-Argument* – dem Argument der Entwirrung. Wie der Name bereits ausdrückt, kommt es bei der Interpretation dichter Begriffe darauf an, ob die normativen und deskriptiven Bestandteile innerhalb dichter Begriffe entwirrt werden können.

Innerhalb der Urteilsbildung kann zudem eine zunehmende Abstraktheit bezüglich der normativen Begriffe beobachtet werden.

1. Die Handlungen im Fall Siemens waren unmoralisch.
2. Bestechung ist unmoralisch.
3. Moralisch gut ist, das größte Glück der größten Zahl herbeizuführen.

1. ist ein konkreter Anwendungsfall. Eine konkrete Situation wird moralisch bewertet. 2. ist nun ein Prinzip mittlerer Reichweite. Prinzipien mittlerer Reichweite finden sich beispielsweise in den jeweiligen Bereichsethiken. Es handelt sich um Prinzipien, welche auf einen konkreten Typ von Situationen anwendbar sind und die selbst (möglicherweise) aus einem allgemeinen ethischen Prinzip abgeleitet werden können.⁴⁷¹ 3. ist ein ethisches Prinzip (aus dem klassischen Utilitarismus), welches – insofern die grundlegende Möglichkeit ethischer Prinzipien akzeptiert wird – Allgemeingültigkeit besitzen soll. Evident wird hier bereits, dass 2. und 3. genutzt werden können, um 1. zu begründen. Ob 1. eine Rolle bei der Begründung von 2. und 3. spielen kann, ist hingegen nicht eindeutig.

⁴⁷¹ Hierzu zählen etwa auch die medizinethischen Prinzipien von Beauchamp und Childress. Vgl. Beauchamp und Childress 2009, 23.

Welche Normen sollen nun also vertreten werden? Auf diese Frage kann und soll in der vorliegenden Arbeit keine Antwort gegeben werden. Allerdings ergibt sich der Inhalt der normativen Prämisse – wie auch bei der deskriptiven Prämisse – aus dem Prozess der Urteilsbildung. Innerhalb der Begründung des Urteils können die Ergebnisse der Urteilsbildung schließlich in eine – auch von anderen – nachvollziehbare Beziehung gesetzt werden.

3.6.5.2 *Deskriptive Bestandteile der Begründung moralischer Urteile*

Wie innerhalb der Beschäftigung mit der präskriptiven Prämisse und deren Interpretation aus dem non-kognitivistischen Lager hervorgeht, ist die deskriptive Prämisse innerhalb moralischer Urteile der Aspekt, den auch Non-Kognitivisten innerhalb eines ethischen Urteilsbildungsmodells berücksichtigen können. Auch wenn normative Prämissen sowie normative Konklusionen nicht wahrheitswertfähig sind, kann es aus non-kognitivistischer Perspektive bezüglich der Begründung moralischer Urteile dennoch möglich sein, mit einem Gegenüber über Sachfragen zu streiten. Derartige Streite betreffen dann nicht normative Sätze („Mord ist moralisch falsch“), sondern primär die deskriptive Prämisse in angewandten präskriptiven Syllogismen („Diese Handlung weist ein Mordmerkmal auf“). Innerhalb von Sätzen wie „Das was du getan hast, war ein Meineid und daher moralisch falsch“ kann innerhalb non-kognitivistischer Ansätze also nicht sinnvoll betrachtet werden, ob es wirklich moralisch falsch war, sondern nur, ob die deskriptive Prämisse, dass es sich um einen Meineid gehandelt hat, zutrifft. Ayer schreibt diesbezüglich:

“When someone disagrees with us about the moral value of a certain type of action, we do admittedly resort to argument in order to win him over to our way of thinking. But we do not attempt to show by our arguments that he has the 'wrong' ethical feeling towards a situation whose nature he has correctly apprehended. What we attempt to show is that he is mistaken about the facts of the case. [I]f our opponent happens to have undergone a different process of moral 'conditioning' from ourselves, so that, even when he acknowledges all the facts, he still disagrees with us about the moral value of the actions under consideration, then we abandon the attempt to convince him by argument. [...]... It is because argument fails us when we come to deal with pure questions of value, as distinct from questions of fact, that we finally resort to mere abuse.”⁴⁷²

⁴⁷² Ayer 1952, 111.

Charakteristika ethischer Urteilsbildung bezüglich der deskriptiven Prämisse setzen damit keinen schwachen Kognitivismus voraus. Sie sind mit sämtlichen metaethischen Positionen vereinbar. Problematischer ist allerdings, dass eine Spezifizierung ethischer Urteilsbildung in diesen Theorien insgesamt hinfällig ist. Generell kann unter der genannten Annahme davon ausgegangen werden, dass sich, insofern eine non-kognitivistische Position eingenommen wird, die Förderung moralischer Urteilsfähigkeit auf die Förderung von deskriptiver Urteilsfähigkeit reduziert. Es werden dann lediglich deskriptive Aspekte der Urteile fokussiert, wie sie auch in außermoralischen Urteilen relevant sind.

Welche Bedeutung deskriptive Aspekte in der ethischen Urteilsbildung haben wird an zahlreichen Beispielen aus Medizin oder Politik ersichtlich. Auch wenn die normative Prämisse im Urteil von allen geteilt werden sollte, ergeben sich häufig unterschiedliche Urteile. Angenommen, das normative Urteil, dass Gesundheit bewahrt werden soll, gilt unzweifelhaft. Dennoch ist es möglich, dass unterschiedliche Urteile zur Erlaubnis etwa des Einsatzes von Glyphosat, Gentechnik, Impfungen oder alternativer Krebsheilmethoden entstehen. Die Streitfragen sind dann, ob die entsprechenden Handlungen den durch die normative Prämisse geforderten Aspekt erfüllen – ob also eine Gesundheitsgefährdung beim Einsatz von Glyphosat, Gentechnik, Impfungen oder alternativer Krebsheilmethoden besteht. Hier kann es keine zwei ‚Meinungen‘ geben. Ob etwa Glyphosat krebserregend ist, hängt nicht von der Einstellung der Urteilenden zu dieser Frage ab. Die Wahrheit objektiver Propositionen ist davon zu unterscheiden, ob wir diese Propositionen für gerechtfertigt oder für wahr halten.⁴⁷³ Insgesamt wird mit dieser Interpretation deskriptiver Wahrheit ein möglichst breites Spektrum abgedeckt, welches sich lediglich an dem Kriterium der Beurteiler*innen-unabhängigkeit bemisst. An die deskriptive Prämisse kann nun die basale Anforderung gestellt werden, dass sie wahr sein muss. Dass diese basale Anforderung jedoch bei faktischen moralischen Urteilen nicht zwangsläufig erfüllt ist, zeigt sich in Fällen, in denen Einigkeit bezüglich der normativen Prämisse besteht und dennoch unterschiedliche Schlüsse gezogen werden. Bayertz und Kompa etwa stellen fest:

„Viele der Kontroversen in der angewandten Ethik haben ihren Ursprung [...] nicht primär in normativen, sondern in deskriptiven Dissensen“⁴⁷⁴

⁴⁷³ Vgl. M. Williams 1996, 238.

⁴⁷⁴ Bayertz und Kompa 2016, 23.

Es geht damit um Dissense bezüglich deskriptiver Prämissen. Diese können etwa auf der Basis unterschiedlicher Informiertheit oder unterschiedlicher Einschätzungen von Risiken zustande kommen

Innerhalb von – sinnbildlich gesprochen – hermetisch abgeriegelten Lehrsituationen vermag der Aspekt der deskriptiven Prämisse allerdings weniger problematisch zu sein. Sollte eine Dilemmadiskussion favorisiert werden, wie etwa Kohlberg es vorschlägt, die sich an kurzen Konflikt-Geschichten orientiert, erschöpft sich die deskriptive Prämisse im Wiedergeben des dargestellten Falls. Erst wenn aus der hypothetischen Diskussion in die ‚reale Welt‘ herausgetreten wird, kommen Streitfragen bezüglich deskriptiver Prämissen vermehrt zum Tragen. Eckensberger etwa wählte in seinen Untersuchungen bewusst einen realen und sehr komplexen Fall – den Bau eines Kraftwerks –, der bewertet werden sollte.⁴⁷⁵ Anstatt den Urteilenden den Fall allerdings in aller Ausführlichkeit vorzulegen, wurde zunächst lediglich der Dilemmakern – also ein grundlegender Konflikt – vermittelt. Proband*innen konnten allerdings über Nachfragen sämtliche Details des Falls erfahren.⁴⁷⁶ Eckensberger stellt bezüglich der berücksichtigten Fakten im Urteil heraus, dass Proband*innen das vollständige Dilemma zwar bewusst sein kann, manche Aspekte jedoch keine Rolle für das Urteil spielen. Deskriptive Aspekte des Falls, die sich aus abweichenden normativen Einstellungen ergeben würden, werden in der Urteilsbegründung nicht besonders thematisiert.⁴⁷⁷ Es kann daher auf der Basis einer normativen Bewertung bereits ein Vorentscheid über die im Urteil berücksichtigten Fakten eines Falls beobachtet werden. Allerdings, so führt auch Eckensberger aus, ist unklar, ob Fakten, die in Kombination mit dem Werturteil zu konfligierenden Urteilen führen würden, nicht gesehen oder bloß nicht thematisiert werden.⁴⁷⁸ Wenn etwa ein normativer Ansatz vertreten wird, der nicht die Folgen einer Handlung, sondern die Beweggründe des Handelnden fokussiert, ergibt sich, dass den Folgen einer Handlung in der Begründung keine Beachtung zukommt. Ein Streit um deskriptive Eigenschaften eines Falles kann daher auch bedeuten, dass je nach normativer Grundhaltung unterschiedliche deskriptive Eigenschaften für die Bewertung von Urteilenden relevant gemacht werden.

⁴⁷⁵ Vgl. Eckensberger 1993, 328ff. Sowie Kapitel 3.1.4 dieser Arbeit.

⁴⁷⁶ Vgl. Eckensberger 1993, 351.

⁴⁷⁷ Vgl. ebd., 358.

⁴⁷⁸ Vgl. ebd., 358.

Deutlich wird an diesem Beispiel zudem, dass nicht zwangsläufig alle deskriptiven Prämissen relevant für die moralische Urteilsbildung sind. Allerdings bestimmt hier der Kontext einer Handlung die Relevanz mit. Das Datum, an dem eine Handlung ausgeführt wird, ist scheinbar unabhängig von dessen moralischer Bewertung. Anders verhält es sich, wenn etwa gewisse Gesetze relevant für ein Urteil sind. Als moralische Forderung kann gelten, dass jemand nur auf der Basis von Gesetzen verurteilt werden kann, die zum Zeitpunkt einer begangenen Handlung bestanden. Es können damit Fälle konstruiert werden, in denen gewisse Umstände, die auch das Datum einer Handlung beinhalten, relevant für die Bewertung sind. Die Frage, welche deskriptiven Eigenschaften relevant sind, kann nicht ohne eine normative Ausrichtung beantwortet werden. Erst eine intensive Auseinandersetzung mit inhaltlichen normativen Faktoren ermöglicht es zu bewerten, welche deskriptiven Eigenschaften einer Handlung moralische Relevanz besitzen. Da in dieser Arbeit bewusst auf einen inhaltlich normativen Ansatz zum Zwecke einer möglichst allgemeinen Geltung des zu entwickelnden Modells verzichtet wird, kann hier nicht angegeben werden, was die moralisch relevanten deskriptiven Eigenschaften einer Handlung sind. Die zu fokussierenden deskriptiven Aspekte innerhalb der Begründung moralischer Urteile basieren wiederum auf den in der Urteilsbildung von den Urteilenden als relevant herausgestellten deskriptiven Aspekten eines zu bewertenden Falls. Wie die Reflexion auf deskriptive Aspekte und die Aneignung von Faktenwissen geschehen kann, wird in Kapitel 4.3.3. konkretisiert.

3.6.5.3 *Logische Verbindung von deskriptiven und normativen Bestandteilen*

Schließlich soll davon ausgegangen werden, dass Begründungen moralischer Urteile aus Argumenten bestehen sollen, die logisch schlüssig sind. Diese Forderung bezieht sich auf die logische Verbindung der deskriptiven und normativen Prämissen, welche zu einer moralischen Bewertung führen. Die Betrachtung der logischen Verbindung der Prämissen innerhalb der Begründung moralischer Urteile fokussiert damit, wie sich normative und deskriptive Prämissen zueinander verhalten. Im praktischen Syllogismus ist dieses Verhältnis deduktiv aufzufassen. Von einer allgemeinen normativen Prämisse wird über eine deskriptive Prämisse eine normative Konklusion deduziert. Ferner kann der Zusammenhang zwischen normativer und deskriptiver Prämisse auch induktiv aufgefasst werden. Ansätze, die das induktive Moment hervorheben werden auch als ‚*Bottom-Up* Ansätze‘ bezeichnet. Hier geht es im Gegensatz zur deduktiven Auffassung darum, auf

welchem Weg die normative Prämisse gerechtfertigt ist. Dieser Ansatz ist damit ein epistemischer, da die Herleitung ethischer Prinzipien fokussiert wird. Der Gehalt von *Bottom-Up* Ansätzen wird allerdings – wie bereits ausgeführt – von Partikularisten wie Dancy erfolgreich angezweifelt.⁴⁷⁹ Ferner lässt sich der Zusammenhang zwischen deskriptiver und normativer Prämisse kohärentistisch auffassen. Normative und deskriptive Prämisse können etwa innerhalb eines Überlegungsgleichgewichtes – wie es Rawls in ‚A Theory of Justice‘ im Sinn hat – aufzufassen sein. Das von Rawls vorgebrachte Überlegungsgleichgewicht wohlüberlegter Urteile erfüllt die Funktion, Prinzipien – Rawls zeigt dies am Prinzip der Gerechtigkeit – zu entwickeln. Sowohl konfligierende Prinzipien als auch Einzelurteile sollen in ein (weites) Überlegungsgleichgewicht gebracht werden. Darüber hinaus sollen die zu entwickelnden Prinzipien (Gerechtigkeitsgrundsätze) unter der Bedingung der Gleichheit gewählt werden.⁴⁸⁰ Bezüglich des Überlegungsgleichgewichts schreibt Rawls:

„Wir gehen hin und her, einmal ändern wir die Bedingungen für die Vertragssituation, ein andermal geben wir unsere Urteile auf und passen sie den Grundsätzen an; so, glaube ich, gelangen wir schließlich zu einer Konkretisierung des Urzustandes, die sowohl vernünftigen Bedingungen genügt, als auch zu Grundsätzen führt, die mit unseren – gebührend bereinigten – wohlüberlegten Urteilen übereinstimmen.“⁴⁸¹

Die Rechtfertigung der von Rawls herzuleitenden Gerechtigkeitsvorstellung – denn hierauf hat er es in ‚A Theory of Justice‘ abgesehen – ergibt sich „[...] aus der Stützung vieler Erwägungen, daraus, daß sich alles zu einer einheitlichen Theorie zusammenfügt.“⁴⁸² Prinzipien und einzelne Urteile sollen sich damit gegenseitig stützen. Mittels der Herleitung der Gerechtigkeitsgrundsätze anhand des Überlegungsgleichgewichts soll die ethische Theorie selbst gerechtfertigt werden. Sobald sich ein derartiges Überlegungsgleichgewicht ergeben hat, können die Prinzipien jedoch deduktiv auf konkrete Fälle angewandt werden.

„Die Argumentation [im Urzustand] soll letzten Endes streng deduktiv sein.“⁴⁸³

⁴⁷⁹ Vgl. Dancy 2017, o.S. sowie Kapitel 3.6.3.1.

⁴⁸⁰ Die Bedingung kann folgendermaßen umrissen werden: „Wir wollen sagen, bestimmte Gerechtigkeitsgrundsätze seien gerechtfertigt, weil man sich in einem anfänglichen Zustand der Gleichheit auf sie einigen würde.“ Rawls 2003, 39.

⁴⁸¹ Rawls 2003, 38.

⁴⁸² Ebd., 39.

⁴⁸³ Ebd., 143.

Einen Ansatz zur Systematisierung der logischen Verbindung von Prämissen entwickelte Toulmin 1958 in ‚The Use of Argument‘: Das Toulmin-Schema.⁴⁸⁴ Die grundlegende Motivation war es, alltagssprachlichen Argumentationen besser zu entsprechen, als klassische Syllogismen dies vermögen. Dabei trägt Toulmin unter anderem dem Faktum Rechnung, dass in alltäglichen Argumentationen häufig Tatsachen als Belege für normative Forderungen angeführt werden. Die formale Abbildung des Toulmin-Schemas gestaltet sich wie in Abbildung 7 dargestellt:

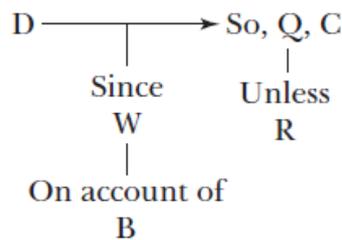


Abbildung 8: Das Toulmin-Schema⁴⁸⁵

D	Data / Daten: Deskriptive Prämisse
C	Conclusion / Konklusion
W	Warrant / Schlussregel: Ermöglicht den Schluss von D auf C
B	Backing / Stützung: Zusätzliche Begründungsdimension von W
Q	Qualifier / Modaloperator: Gibt die Stärke von D, W und B in Bezug auf C an (C gilt vermutlich oder wahrscheinlich)
R	Rebutal / Ausnahmebedingung: Gibt an, in welchen Fällen W keine Geltung für C besitzt

Tabelle 10: Abkürzungen im Toulmin-Schema

Ein praktischer Syllogismus zum Thema Korruption, der die Daten (D), die Schlussregel (W) und die Konklusion (C) aufgreift, kann etwa wie folgt aussehen:

P1 / W: Große Geschenke von Geschäftspartnern sollen nicht angenommen werden.

P2 / D: Die Reise nach Südafrika ist ein großes Geschenk eines Geschäftspartners.

⁴⁸⁴ Vgl. Toulmin 2003.

⁴⁸⁵ Ebd., 97.

K / C: Die Reise nach Südafrika soll nicht angenommen werden.

Das Beispiel der Korruption kann im Toulmin-Schema wie folgt dargestellt werden:

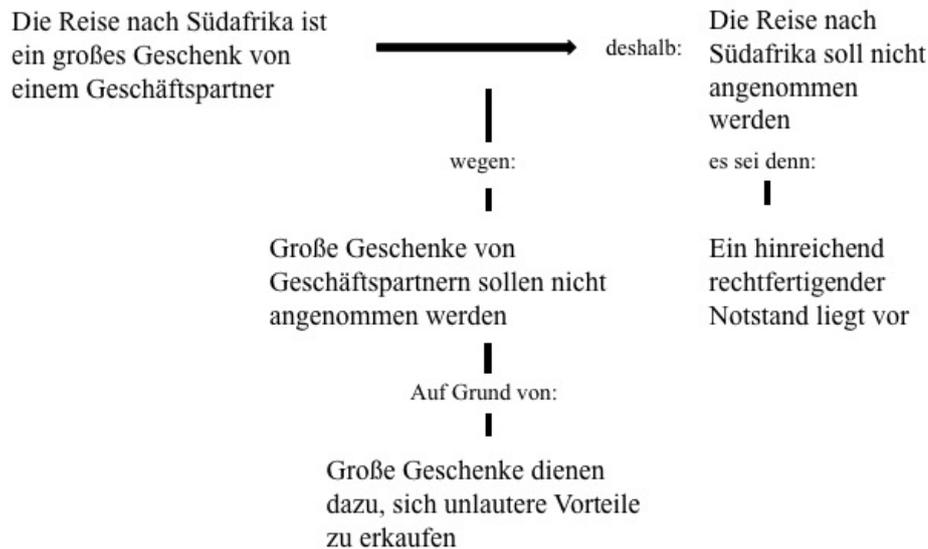


Abbildung 9: Anwendung des Toulmin-Schemas⁴⁸⁶

Grundsätzlich wird eine Behauptung (C) von einem Datum/Daten (D) gestützt. Dies allein wäre jedoch im Vergleich zur syllogistischen Form eine Verkürzung. Eine Prämisse, die die Daten als zusammenhängend mit der Konklusion ausweist, fehlt an diesem Punkt. Nachdem Gründe in Form von (D) für (C) angebracht wurden, ist durch eine Schlussregel (engl. ‚warrant‘)⁴⁸⁷ (W) zu zeigen, dass die Daten (D) als Grund für die Konklusion (C) gelten. „Our task is [...] to show that, taking these data as a starting point, the step to the original claim or conclusion is an appropriate and legitimate one.“⁴⁸⁸ Im obigen Beispiel bedeutet dies, dass anzugeben ist, dass große Geschenke von Geschäftspartnern nicht angenommen werden sollen (W), damit von den Daten (D): ‘Die Reise nach Südafrika ist ein großes Geschenk von einem Geschäftspartner’) auf die Behauptung (C) ‚Die Reise nach Südafrika soll nicht angenommen werden – geschlossen werden kann. Die Schlussregel

⁴⁸⁶ Die Ausnahmebedingung, dass ein hinreichend rechtfertigender Notstand vorliegt, ist in diesem Beispiel nur der Vollständigkeit halber genannt.

⁴⁸⁷ Der Begriff ‚Schlussregel‘ findet sich innerhalb der deutschsprachigen Literatur als Übersetzung für ‚warrant‘. Im Sprachgebrauch von Toulmin ist ‚Schlussregel‘ jedoch von der ansonsten verwendeten Bedeutung als syntaktische Regel – wie etwa der modus ponens – zu unterscheiden.

⁴⁸⁸ Ebd., 91.

(W) ist im moralischen Kontext insbesondere daher wichtig, da durch das Weglassen dieses Schritts direkt von einem Sein (den Daten) auf ein Sollen (der Konklusion) geschlossen würde. Das Weglassen dieser normativen Schlussregel (W) in moralischen Argumenten führt zu einem Sein-Sollen Fehlschluss.⁴⁸⁹

Die Aussagen innerhalb der Schlussregel (W) werden von Toulmin als „[...] general, hypothetical statements, which can act as bridges, and authorise the sort of step to which our particular argument commits us“⁴⁹⁰ verstanden. Diese Schritte bilden damit das Grundgerüst von Syllogismen ab. Toulmin weitet dieses Grundgerüst jedoch um drei zusätzliche Schritte aus. So wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Konklusion (C) nicht immer notwendigerweise aus den Daten (D) und der Schlussregel (W) folgen muss. Wenn die Daten (D) oder die Schlussregel (W) selbst etwa Aussagen über Wahrscheinlichkeiten oder Vermutungen enthalten, können diese Wahrscheinlichkeiten oder Vermutungen in der Konklusion (C) abgebildet werden. Toulmin spricht davon, dass in diesen Fällen ein Modaloperator oder ‚qualifier‘ (Q), eingefügt werden kann.⁴⁹¹ Der Modaloperator (Q) gibt somit die Stärke der Schlussregel (W) oder der Daten (D) in Bezug auf die Konklusion (C) an.⁴⁹² Es ist möglich zu konkretisieren, dass das in der Konklusion (C) ausgedrückte nur vermutlich oder wahrscheinlich der Fall ist.

Des Weiteren gibt Toulmin mit dem ‚rebutal‘/der Ausnahmebedingung (R) die Möglichkeit an, Bedingungen zu nennen [...] in which the general authority of the warrant would have to be set aside.“⁴⁹³ Diese Ausnahmebedingung (R) ist ebenso wie die Daten (D) relevant für die Wahrheit der Konklusion (C). Man soll beispielsweise nicht lügen, es sei denn ein rechtfertigender Notstand tritt ein. Darüber hinaus ist es – so Toulmin – möglich, nach Gründen zu fragen, warum die Schlussregel (W) akzeptiert werden sollte.⁴⁹⁴ Die Schlussregel (W) kann durch weitere Gründe gestützt werden. Diesen Schritt bezeichnet Toulmin als ‚backing‘ (B), folgend ‚Stützung‘.

⁴⁸⁹ Toulmin beschränkt die Anwendung des Schemas jedoch nicht nur auf praktische Syllogismen. Auch nicht-normative Argumente können mittels des Schemas abgebildet werden. Hier tritt die Besonderheit des Sein-Sollen-Fehlschlusses als ein Argument für die Notwendigkeit von (W) jedoch natürlich nicht auf. Hingegen ist (W) auch in nicht-normativen Fällen von Bedeutung, damit ein Argument schlüssig ist. Folgendes nicht-normatives Beispiel kann dies verdeutlichen: (D) Harry was born in Bermuda, so (C) Harry is a British subject, since (W) A man born in Bermuda will be a British subject. Vgl. ebd., 92.

⁴⁹⁰ Ebd., 91.

⁴⁹¹ Vgl. ebd., 93.

⁴⁹² Vgl. ebd., 94.

⁴⁹³ Ebd., 94.

⁴⁹⁴ Vgl. ebd., 95.

Wie Pfeifer feststellt, stellt Toulmin den Syllogismus damit sozusagen ‚auf den Kopf‘ und fügt ihm eine weitere Begründungsdimension (B) hinzu.⁴⁹⁵ Insgesamt soll das Toulmin-Schema alltägliche Argumente abbilden. Dabei soll es intuitiver als der klassische Syllogismus und über die Möglichkeit des Modaloperators (Q) als auch der zusätzlichen Begründungsdimension (B) vollständiger sein. Der Zusammenhang zwischen Stützung (B), Schlussregel (W), Ausnahmebedingung (R) als auch den Daten (D) wirft jedoch gewisse Fragen auf. Diese sollen folgend behandelt werden.

Schlussregel (W) und Stützung (B)

Wie die Stützung (B) die Schlussregel (W) stützt ist erklärungsbedürftig. Es wird nicht ersichtlich, warum der Zusammenhang zwischen der Stützung (B) und der Schlussregel (W) nicht der gleiche wie zwischen den Daten (D) und der Konklusion (C) sein soll. Verhält sich also (B) zu (W) wie (D) zu (C)? Wenn dies zu bejahen ist, müsste es eine weitere Schlussregel (W2) geben, mit der die Stützung (B) als Grund für die Schlussregel (W) identifiziert werden kann. Deutlich wird dies insbesondere an der Umwandlung des Toulmin-Schemas in zwei syllogistische Schlüsse.

P1 / (W): Große Geschenke von Geschäftspartnern sollen nicht angenommen werden.

P2 / (D): Die Reise nach Südafrika ist ein großes Geschenk eines Geschäftspartners.

K / (C): Die Reise nach Südafrika soll nicht angenommen werden.

P3 / (W2): Unlautere Vorteile sollen in Geschäftsbeziehungen nicht ermöglicht werden

P3 / (B): Große Geschenke dienen dazu, sich unlautere Vorteile zu erkaufen

K / (W): Große Geschenke von Geschäftspartnern sollen nicht angenommen werden

Fraglich ist, ob eine weitere Schlussregel (W2) für den Zusammenhang zwischen der Schlussregel (W) und der Stützung (B) nicht wiederum eine Stützung (B2) erhalten kann. Diese müsse dann jedoch wiederum durch eine zusätzliche Schlussregel (W3) gestützt werden usf. Ein infinites Regress ist wahrscheinlich. Toulmin spricht der Schlussregel (W) jedoch einen anderen Status als den Daten (D) zu. Bei der Schlussregel (W) geht es um die Brücke zwischen den Daten (D) und der Konklusion (C), also darum, wie man von den

⁴⁹⁵ Vgl. Pfeifer 2009, 191.

Daten (D) zu der Konklusion (C) kommt („How do you get there?“⁴⁹⁶). Bei den Daten (D) hingegen geht es darum zu fragen, worauf man sich bei einer Aussage/Konklusion (C) stützt („What have you got to go on?“⁴⁹⁷). Darüber hinaus weist Toulmin darauf hin, dass ein und derselbe Satz eine Doppelfunktion innehaben kann. Das bedeutet, dass in manchen Fällen Informationen vermittelt werden – (D) oder (B) – und in anderen Fällen ein Schritt in einem Argument ‚autorisiert‘ wird (W). So kann der Satz ‚Jemand, der auf Bermuda geboren wurde, ist ein Brite‘ dazu dienen, Informationen über die Staatsbürgerschaftsregelungen in Bermuda zu vermitteln oder dazu, von der Aussage ‚Harry wurde auf Bermuda geboren‘ auf ‚Harry ist Brite‘ zu schließen.⁴⁹⁸ Fraglich ist allerdings, ob diese kategoriale Unterscheidung zwischen den Daten (D) und der Schlussregel (W) dazu ausreicht, die Notwendigkeit einer zweiten Schlussregel (W2) für den Schluss von (B) auf (W) auszuschließen. Wenn (W) selbst normativ ist – was bei moralischen Argumenten zwangsläufig der Fall sein muss – muss (B) ebenfalls normativ sein oder es muss ein weiteres normatives Element (W2) hinzukommen, welches den Schluss von der Stützung (B) auf die Schlussregel (W) ermöglicht. Im obigen Beispiel könnte die Stützung (B) ‚Große Geschenke dienen dazu, sich unlautere Vorteile zu erkaufen‘ durch den Ausdruck ‚unlautere Vorteile‘ bereits normativen Gehalt besitzen, der durch diesen dichten Begriff nicht direkt augenscheinlich ist. Andernfalls würde eine normative Forderung in der Schlussregel (W), wie im obigen Beispiel der Korruption, mit einer deskriptiven Prämisse belegt, was einen Sein-Sollen Fehlschuss darstellt.

Hample bemerkt unter Bezug auf Castaneda darüber hinaus, dass es Fälle gibt, in denen Toulmins Annahme, ein Argument setze zwangsläufig eine Schlussregel voraus, derart abgeschwächt werden kann, dass die Stützung (B) selbst ausreicht, um von den Daten (D) auf die Konklusion (C) zu schließen.⁴⁹⁹ Toulmin schreibt diesbezüglich jedoch, dass die Stützung (B) dann die Funktion der Schlussregel (W) einnimmt. Deutlich wird hieran, dass die unterschiedlichen Teile des Arguments anhand ihrer Funktion eingeteilt werden.⁵⁰⁰

⁴⁹⁶ Toulmin 2003, 91.

⁴⁹⁷ Ebd., 91.

⁴⁹⁸ Vgl. ebd., 92.

⁴⁹⁹ Vgl. Hample 1992, 227.

⁵⁰⁰ Vgl. Toulmin 2003, 98.

Ausnahmebedingung

Eine weitere Unklarheit in Toulmins Modell betrifft die Rolle der Ausnahmebedingung (R). Zuvor wurde mit Dancys Kritik am Universalisierbarkeitsprinzip die Möglichkeit des *Defeaters* innerhalb moralischer Urteile angesprochen. Wenn man zwei Handlungen betrachtet, die beide über die natürlichen Eigenschaften A, B und C verfügen, und die erste Handlung aufgrund von A, B und C als gut beurteilt wurde, muss die zweite Handlung nicht zwangsläufig auch als gut beurteilt werden, insofern ihr eine weitere Eigenschaft, D, zukommt, aufgrund derer die zweite Handlung nicht als gut bewertet wird. Wenn D in diesem Fall vorliegt, verlieren A, B und C sozusagen ihre Kraft zu bestimmen, dass die Handlung gut ist.⁵⁰¹ Die Ausnahmebedingung (R), die Toulmin nennt, kommt einem derartigen *defeater* sehr nahe. Die Ausnahmebedingung (R) ist – so Toulmin – relevant für die Geltung der Konklusion (C). Dies trifft jedoch ebenso auf die Daten (D) zu. Die Ausnahmebedingung (R) soll allerdings von den Daten (D) unterschieden werden.⁵⁰²

„The one fact is a datum, which by itself establishes a presumption [...]; the other fact, by setting aside one possible rebuttal, tends to confirm the presumption thereby created.“⁵⁰³

Die Verneinung der Ausnahmebedingung (R) kann dazu dienen, die Annahme in der Konklusion (C) zu bestätigen. Die Daten (D) dienen hingegen dazu, die Annahme aufzustellen. Die Daten (D) werden von Toulmin auch beschreiben als „[...] data or information on which the claim is based [...]“⁵⁰⁴. Die Daten (D) sind also ein Grund für die Konklusion (C). Ein Beispiel verdeutlicht die Unterscheidung:

Angenommen, (C) ist: ‚Harry ist Brite.‘ Als Grund hierfür wird angeführt, dass Harry auf Bermuda geboren wurde (D), da jemand, der auf Bermuda geboren wurde, Brite ist (W). Als Ausnahmebedingung (R) gilt, dass Harry in Amerika eingebürgert wurde. Evident wird, dass die Negation von (R) nicht allein als Grund (D) für die Konklusion (C) gelten kann. Dass Harry nicht in Amerika eingebürgert wurde, führt nicht dazu, dass Harry Brite ist.⁵⁰⁵ Möglich ist dies jedoch bei kontravalenten Aussagen. Diese müssen jedoch innerhalb der Schlussregel (W) angegeben werden. In diesem Fall wäre die Schlussregel (W), dass

⁵⁰¹ Vgl. Kapitel 2.2.5 dieser Arbeit sowie Dancy 1981, 376f.

⁵⁰² Vgl. Toulmin 2003, 95.

⁵⁰³ Ebd., 95.

⁵⁰⁴ Ebd., 90.

⁵⁰⁵ Vgl. für dieses Beispiel ebd., 94.

man entweder Amerikaner oder Brite ist. Dies ist zwar inhaltlich falsch, der Schluss ist dennoch gültig.

Die Ausnahmebedingung beschreibt den Fall, in dem die Schlussregel (C) nicht Gegenstand von (W) ist. Die Ausnahmebedingung kann derart interpretiert werden, dass sie nicht ursächlich für die Falschheit der Schlussregel (W) ist. Hingegen gibt die Ausnahmebedingung an, unter welchen Bedingungen die Schlussregel nicht anwendbar ist. Wenn wir etwa das Prinzip annehmen ‚Man soll nicht lügen‘, so kann sich ein Argument innerhalb des Toulmin-Schemas wie folgt gestalten:

(D) Ein Meineid ist eine Lüge.	→	(C) Man soll keinen Meineid leisten
(weil)		(es sei denn)
(W) Man soll nicht lügen.		(R) Mit einer Lüge kann ein sinnloser Mord verhindert werden

Das genannte Beispiel setzt voraus, dass das Lügenverbot in (W) nicht universell gilt. Die Ausnahmebedingung (R) spielt demnach bei Schlüssen, die auf einem universellen Prinzip aufbauen, keine Rolle. Ein Beispiel liefert hier der kategorische Imperativ Kants. Wenn sich das Lügenverbot aus der Anwendung des kategorischen Imperativs ergibt, kann es keine Ausnahmebedingung (R) geben. Ob die Schlussregel (R) in einem Schluss eine Rolle spielt, hängt von der Reichweite der Schlussregel (W) ab. Wenn die Schlussregel (W) etwa ein Prinzip mittlerer Reichweite ist, kann die Ausnahmebedingung (R) relevant sein.

3.6.6 Die Konstruktion von Argumenten

Insgesamt kann bei der Verwendung des Toulmin-Schemas die Konstruktion des Arguments von der Geltung desselben unterschieden werden. Die Konstruktion des Arguments erfolgt bei Toulmin in Abhängigkeit zur Konklusion, die gestützt werden soll. Für eine zu überprüfende Konklusion (C) werden Daten (D) und Schlussregeln (W) gesucht. Gründe werden anhand der Aussagekraft, die Konklusion zu stützen, induziert. Schließlich ist es nach der Konstruktion möglich, ein deduktiv gültiges Argument zu erhalten. Dabei ist der Vorteil deduktiver Argumente, dass die Konklusion zwingend wahr ist, insofern die Prämissen wahr sind.⁵⁰⁶

⁵⁰⁶ Wenn die Wahrheitswertfähigkeit normativer Prämissen bezweifelt wird – wie es Non-Kognitivisten tun – kann anstatt von ‚Wahrheit‘ von ‚Geltung‘ die Rede sein.

Die Konstruktion von Argumenten für moralische Urteile soll allerdings – so wurde hier bereits angesprochen – auf der Basis des Urteilsbildungsprozesses erfolgen. Sowohl das Induzieren von Gründen bei feststehender Konklusion (1), als auch eine strikte Deduktion in der Urteilsbildung (2) wurden innerhalb des Prozesses der Urteilsbildung problematisiert. Die Schwierigkeit von (1) ergibt sich aus den psychologischen Studien von Haidt. Die empirischen Ergebnisse weisen darauf hin, dass diese Methode bezüglich des Generierens von Argumenten faktisch angewandt wird. Darauf aufbauend werden allerdings post hoc Rechtfertigungen der intuitiv gefällten Urteile gesucht. Das Problem liegt nun darin, dass intuitiv gefällte Urteile Gefahr laufen, auf kognitiven Verzerrungen zu beruhen. Die strikte Deduktion innerhalb der Urteilsbildung (2) wurde ausgeschlossen, da eine Interdependenz im Erfassen der für einen Fall relevanten Prinzipien, Normen oder Werte und den moralisch relevanten deskriptiven Eigenschaften eines Falls gesehen wurde.

3.7 Zusammenfassung: Ethische Urteilsbildung

In den vorangegangenen Kapiteln wurde ein Modell ethischer Urteilsbildung entwickelt. Dabei wurde aus normativer Perspektive auf moralische Urteilsbildung geblickt. Hierbei wurden die innerhalb der deskriptiven Betrachtung moralischer Urteilsbildung gewonnen Erkenntnisse mitberücksichtigt. Nachdem bestehende Modelle ethischer Urteilsbildung analysiert und systematisiert wurden, wurde ein Grundgerüst ethischer Urteilsbildung empfohlen. Dieses Grundgerüst zeichnet sich durch die folgenden Pfeiler aus: Das Erkennen einer moralischen Relevanz, die Analyse und Bewertung deskriptiver und normativer Eigenschaften und das Fällen eines Urteils. Schließlich kann das so zustande gekommene Urteil begründet werden. Die Pfeiler innerhalb des Grundgerüsts sind dabei nicht als eine Abfolge von Schritten zu betrachten. Hingegen ist aufgrund der Interdependenzen zwischen ihnen eine wechselseitige Herangehensweise in der Urteilsbildung notwendig.

Darüber hinaus können Anforderungen an die Beurteiler*innen gestellt werden. Diese bilden die Grundlage für eine ausgereifte ethische Urteilsbildung. Die Anforderungen wurden anhand von vier zentralen Fragen konkretisiert:

1. Wird eine moralische Frage überhaupt als solche erkannt?
2. Verfügt der/die Beurteiler*in über ausreichendes Faktenwissen?
3. Ist der/die Beurteiler*in unvoreingenommen?

- a. Wird das Urteil nicht auf Basis zu erwartender den/die Beurteiler*in betreffender positiver oder negativer Konsequenzen gebildet?
 - b. Besteht ein Bewusstsein über eigene Vorurteile und Verzerrungen?
4. Besteht die Bereitschaft, moralische Urteile zu begründen?

Auf dieser Basis wurde sich mit negativen Einflussfaktoren auf die Urteilsbildung beschäftigt. Zu nennen sind hier die (unvollständige) Unvoreingenommenheit der Urteilenden sowie die Freiheit von kognitiven Verzerrungen. Hierbei wurde sich zudem auf Phänomene berufen, die innerhalb des Kapitels zur faktischen moralischen Urteilsbildung bereits hergeleitet wurden. Grundlegend gilt es, Spontanurteile – beziehungsweise Urteile, die unmittelbar und unbewusst zustande kommen – zu reflektieren. Aus psychologischer Perspektive ist dies grundlegend möglich. Es bedarf allerdings der Motivation, ein stichhaltiges Urteil zu fällen, anstatt lediglich das initiale Urteile durch Gründe zu bestätigen. Auch muss es möglich sein, sich selbst zuzugestehen, womöglich kein eindeutiges Urteil fällen zu können. Urteile unter Unsicherheit können dann als ‚wenn-dann‘ Zusammenhänge formuliert werden und es muss abgewartet werden, bis neue Informationen verfügbar sind.

Ein normatives Konzept moralischer Urteilsbildung muss Urteilende nicht nur dazu befähigen, zu guten Urteilen zu gelangen, sondern auch dazu, gute Begründungen für ihre Urteile zu formulieren. Eine Reflexion deskriptiver und normativer Aspekte bildet die Grundlage für die Konstruktion guter Argumente in den Begründungen moralischer Urteile. Die Begründung ist der Angelpunkt, an dem dann die Qualität des Urteils bewertet werden kann. Die Argumente innerhalb der Begründung moralischer Urteile bestehen dabei zwangsweise aus normativen und deskriptiven Prämissen.

Schließlich kann noch angemerkt werden, was das entwickelte Modell nicht zu leisten vermag: Wie bereits thematisiert, können keine konkreten Vorgaben gemacht werden, welche Inhalte in guten Begründungen Berücksichtigung finden sollen. Gleichsam kann auf der Basis der geforderten Inhaltsneutralität nicht angegeben werden, welche ethischen Prinzipien, Normen oder Werte in moralischen Urteilen zu verwenden sind. Die Motivation zur Inhaltsneutralität ergab sich zunächst aus der Beschäftigung mit Kohlbergs Modell, in dem eine starke Tendenz zunächst zur Kantischen, später zur Rawlsschen Ethik festgestellt wurde. Ein weiterer Grund hierfür wird in Kapitel 4.1 angesprochen werden: das Indoktrinationsverbot.

4 Förderung moralischer Urteilsfähigkeit

Der Blick lag im vergangenen Kapitel auf der Beschreibung faktischer und folgend auf der Entwicklung normativer Aspekte moralischer Urteilsbildungsprozesse. Bis hier wurde betrachtet, wie moralische Urteile charakterisiert werden können, wie sie faktisch gefällt werden und unter welchen Voraussetzungen sie wie gefällt werden sollen. Aufbauend auf diesen Erkenntnissen sollen in den folgenden Kapiteln Anforderung an ein Modell zur Förderung moralischer Urteilsfähigkeit formuliert werden. Dabei werden zunächst bestehende Ansätze der Förderung moralischer Urteilsfähigkeit betrachtet, systematisiert und kritisiert. Diese Ansätze sollen dabei anhand der in dieser Arbeit entwickelten normativen Kriterien moralischer Urteilsbildung bewertet werden. Zunächst werden Kriterien der Legitimität einer Förderung moralischer Urteilsfähigkeit betrachtet. Insbesondere der für die sozial- und politikwissenschaftlichen Fächer geltende ‚Beutelsbacher Konsens‘ wird hier fruchtbar gemacht.

4.1 Bedingungen einer Förderung moralischer Urteilsfähigkeit

Bevor sich näher mit konkreten Ansätzen der Förderung moralischer Urteilsfähigkeit beschäftigt wird, soll zunächst noch einmal der Blick auf Bedingungen der Legitimität von entsprechenden Fördermaßnahmen eingegangen werden. Die Bedingungen, an die Maßnahmen der Förderung moralischer Urteilsfähigkeit geknüpft sind, können grob in zwei Kategorien eingeteilt werden. Zum einen können erfolgsofussierende Faktoren von Fördermaßnahmen betrachtet werden. Förderstrategien sind aus diesem Blickwinkel dann geeignet, wenn sie festgelegte Resultate erzielen – wenn sie die moralische Urteilsfähigkeit tatsächlich zu fördern vermögen. Zum anderen können Strategien zur Förderung moralischer Urteilsfähigkeit auf der Basis von Faktoren beurteilt werden, die über das Kriterium des Erfolgs hinausgehen. Diese Unterscheidung kann an folgendem Beispiel verdeutlicht werden: Ob eine Maßnahme zur Förderung mathematischer Fähigkeiten erfolgreich ist, lässt sich daran messen, ob mathematische Probleme nach der Maßnahme besser gelöst werden können. Die Frage, ob die Maßnahme über den Erfolg hinaus auch legitim ist, fokussiert andere Faktoren. Es kann etwa gefragt werden ob der Einsatz der Prügelstrafe im Mathematikunterricht zu rechtfertigen ist, auch wenn die Prügelstrafe zuverlässig mathematische Fähigkeiten steigern sollte.

Die erfolgsunabhängige Legitimität von Maßnahmen zur Förderung moralischer Urteilsfähigkeit setzt – ebenso wie die erfolgsabhängige Legitimität – Bewertungskriterien voraus. Hier lohnt sich der Blick auf die Politikdidaktik, in der das Thema der Legitimität von Bildungsmaßnahmen intensiv diskutiert wurde und wird. Es geht im Konkreten darum, unter welchen Bedingungen Fälle, in denen Normen oder persönliche Haltungen eine Rolle spielen, im Unterricht thematisiert werden können. Dabei ist bis heute das Ergebnis einer Tagung der Baden-Württembergischen Landeszentrale für politische Bildung aus dem Jahr 1976 in Beutelsbach prägend: der Beutelsbacher Konsens.⁵⁰⁷ Da moralische Bewertungen zwangsläufig ein normatives Element besitzen, bieten sich die Prinzipien des Beutelsbacher Konsens' ebenso für Strategien der Förderung moralischer Urteilsfähigkeit an. Die Prinzipien des Beutelsbacher Konsens' sind als Minimalkriterien aufzufassen. Diese lauten in der ursprünglichen Fassung von Wehling wie folgt:

„1. Überwältigungsverbot. Es ist nicht erlaubt, den Schüler – mit welchen Mitteln auch immer – im Sinne erwünschter Meinungen zu überrumpeln und damit an der ‚Gewinnung eines selbständigen Urteils‘ zu hindern. Hier genau verläuft nämlich die Grenze zwischen politischer Bildung und Indoktrination. [...]

2. Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muß auch im Unterricht kontrovers erscheinen. Diese Forderung ist mit der vorgenannten aufs engste verknüpft, denn wenn unterschiedliche Standpunkte unter den Tisch fallen, Optionen unterschlagen werden, Alternativen unerörtert bleiben, ist der Weg zur Indoktrination beschritten. [...]

3. Der Schüler muß in die Lage versetzt werden, eine politische Situation und seine eigene Interessen Lage zu analysieren, sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, die vorgefundene politische Lage im Sinne seiner Interessen zu beeinflussen.“⁵⁰⁸

Die drei Prinzipien sind damit:

1. Überwältigungs-/Indoktrinationsverbot
2. Kontroversität
3. Subjektorientierung (Schüler*innenorientierung)

Während über die Kriterien eins und zwei in der Literatur weitgehend Einigkeit besteht, wurde das dritte Kriterium in der weiteren Diskussion problematisiert. Schneider etwa

⁵⁰⁷ Im Protokoll von Wehling war noch die Rede vom ‚Konsens à la Beutelsbach?‘, da das Ergebnis der Tagung zunächst ein Vorschlag war. Inzwischen hat sich dieser Vorschlag allerdings zu einem tatsächlichen Konsens etabliert. Vgl. Wehling 1977, 179 sowie Reinhardt 1999, 29.

⁵⁰⁸ Wehling 1977. 179f.

schlägt vor, einen Wechsel von der lediglich individuellen Interessenlage als Maßstab zur Beeinflussung der politischen Lage hin zur Berücksichtigung eigener Interessen unter dem Gesichtspunkt „[...] der Mitverantwortung für das soziale Ganze [...]“⁵⁰⁹ vorzunehmen. Bezüglich der Förderung moralischer Urteilsfähigkeit vermag dieses Kriterium noch verschärft werden. Rawls betont bezüglich der Beschäftigung mit wohlüberlegten Urteilen, dass Urteilende keine Vor- oder Nachteile durch ihr Urteil erwarten sollen.⁵¹⁰ Die ausschließliche Berücksichtigung der eigenen Interessen im Urteil kann allerdings dazu führen, dass nach persönlichen Vorteilen gestrebt wird. Insofern das Kriterium der Unvoreingenommenheit – wozu das Ausschließen von Vor- und Nachteilen auf der Basis des Urteils zu zählen ist – angenommen wird, ist die persönliche Interessenlage nicht als im Urteil abzubildender Aspekt innerhalb einer Förderung moralischer Urteilsfähigkeit relevant. Hingegen handelt es sich gar um ein störendes Moment, welches der Verwirklichung idealer moralischer Urteilsfähigkeit im Weg stehen kann. Anders verhält es sich, wenn – so wie Schneider anspricht – die Interessenlage des Urteilenden auf der Basis normativer Kriterien eingeordnet wird. Dann handelt es sich allerdings um die Reflexion der Interessenlage der Urteilenden auf der Basis eines übergeordneten Kriteriums. Für die Förderung moralischer Urteilsfähigkeit kann hier ganz allgemein das Kriterium des moralischen Standpunktes genannt werden. Die Konkretisierung des normativen Kriteriums als ‚Mitverantwortung für das soziale Ganze‘ kann daher als eine mögliche Variante der moralischen Bewertung und Reflexion persönlicher Interessen betrachtet werden.

Der Nutzen des Beutelsbacher Konsens‘ für die Förderung moralischer Urteilsfähigkeit liegt nun darin, dass ein erfolgsunabhängiger Rahmen für die Legitimität von Förderprogrammen gegeben ist. Neben den zuvor genannten normativen Anforderungen an die Urteilsbildung ist mit dem Beutelsbacher Konsens damit ein weiteres normatives Gerüst als Anforderung an Modelle der Förderung moralischer Urteilsfähigkeit gefunden. Insgesamt lassen sich die normativen Konzepte, die sich aus den vorherigen Kapiteln ergeben haben, wie folgt charakterisieren:

⁵⁰⁹ Schneider 1996, 201.

⁵¹⁰ Vgl. Rawls 1951, 181.

Erfolgsorientierung		Legitimitätsorientierung
Anforderungen an das Ziel und den Inhalt der Förderstrategie		Anforderungen an die Art der Förderstrategie
Anforderungen an Beurteiler*innen (Beurteiler*innenorientierung)	Anforderungen moralische Urteilsbildung (Urteilsorientierung)	Beutelsbacher Konsens
Erkennen der moralischen Relevanz Bereitschaft, sich Faktenwissen anzueignen (Unvollständige) Unvoreingenommenheit Bereitschaft, moralische Urteile zu begründen	Erkennen der moralischen Relevanz Prüfung der Situationsbeschreibung Bewertung und Anwendung von Normen und Werten Urteil Begründung	Überwältigungs-/Indoktrinationsverbot Kontroversität Subjektorientierung

Tabelle 11: Normative Forderungen an Strategien zur Förderung moralischer Urteilsfähigkeit

Innerhalb des Kapitels zur ethischen Urteilsbildung (3.6) wurde herausgestellt, dass eine deduktive Herangehensweise in der moralischen Urteilsbildung eine Schwierigkeit aufweist: Um die moralisch relevanten natürlichen Eigenschaften eines Falles zu erfassen, muss zunächst die moralische Komponente bekannt sein, die natürliche Eigenschaften als moralisch relevant kennzeichnet. Auf der anderen Seite sind gerade mittlere Prinzipien auf einen begrenzten Anwendungsbereich beschränkt. Es müssen somit die natürlichen Eigenschaften erfasst werden, um zu prüfen, welche normativen Ansätze angewandt werden können. Aus diesem Grund wurde bezüglich der normativen Betrachtung moralischer Urteilsbildung ein Modell empfohlen, welches die bidirektionale Beziehung normativer und deskriptiver Aspekte berücksichtigt. Dabei wurden beurteiler*innenabhängige und beurteiler*innenunabhängige Aspekte hergeleitet. Grundlegend müssen sich Beurteiler*innen dadurch auszeichnen, dass sie eine moralische Frage als solche erkennen, dass sie über ausreichendes Faktenwissen für die Bewertung verfügen und dass sie zu einem gewissen Grad unvoreingenommen sind. Das Modell ethischer Urteilsbildung besteht ferner aus einem Zusammenspiel des Erkennens der moralischen Relevanz, der Prüfung der Situation, der Bewertung und Anwendung von Normen und Werten, und dem Fällen des Urteils. Schließlich kann von Urteilenden gefordert werden, dass sie ihre Urteile begründen. Der Begründung wurde erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt, da dieser Schritt erst die Bewertbarkeit moralischer Urteile

ermöglicht. Dabei wurde sich auf logische Aspekte der normativen und deskriptiven Prämisse sowie den Zusammenhang der Prämissen konzentriert.

Die Konstruktion von Argumenten innerhalb der Begründung moralischer Urteile wurde ferner in Beziehung zur Urteilsbildung gesetzt. Die innerhalb der moralischen Urteilsbildung als relevant eingestuften Aspekte bilden die Grundlage für die Konstruktion von Argumenten in der Begründung des Urteils. Hierbei wurde betont, dass neben der deskriptiven Prämisse auch die normative Prämisse einfließen muss. Dies ist nicht nur von Bedeutung, um einem logischen Fehlschluss vorzubeugen, sondern auch, um zusätzlich auf die präskriptive Prämisse reflektieren zu können und ihren Beitrag im Argument bestimmen zu können. Anschaulich kann dies anhand des in Kapitel 3.6.4.3 fokussierten Toulmin-Modells geschehen.

Folgend soll sich nun mit Ansätzen zur Förderung moralischer Urteilsfähigkeit auseinandergesetzt werden. Es wird geprüft, ob diese den grundlegenden und von materiellen Normen unabhängigen Annahmen im hier entwickelten normativen Modell moralischer Urteilsbildung gerecht werden.

4.2 Bestehende Ansätze zur Förderung moralischer Urteilsfähigkeit

Bestehende Ansätze der Förderung moralischer Urteilsfähigkeit lassen sich grob in zwei Kategorien unterteilen. Zum einen können Ansätze genannt werden, die sich auf die Vermittlung oder Reflexion von Werten konzentrieren. Diese Ansätze kategorisiert Oser als ‚lerntheoretische Modelle‘.⁵¹¹ Daneben kann der Ansatz Kohlbergs als Begründungszentrierter Ansatz genannt werden. Hier handelt es sich um einen progressiven Ansatz innerhalb eines konstruktivistischen Modells.⁵¹² Vielfach werden derartige Ansätze unter dem Gesichtspunkt beurteilt, ob sie moralisch gutes Handeln hervorzubringen vermögen.⁵¹³ Da in dieser Arbeit die moralische Urteilsfähigkeit fokussiert wird, werden derartige Kritikpunkte beiseite gelassen.

⁵¹¹ Vgl. Oser 2001, 64.

⁵¹² Vgl. ebd., 73.

⁵¹³ Vgl. ebd., 63ff.

4.2.1 Wertzentrierte Ansätze

Charaktererziehung/Wertvermittlung

Der Ansatz der Charaktererziehung oder auch Wertvermittlung entstand nach Althoff aus einer ‚gefühlten‘ Wertkrise innerhalb der Gesellschaft in den 70er Jahren.⁵¹⁴ Die zu vermittelnden Werte können dabei auch als zu vermittelnde Tugenden wie Ehrlichkeit, Zuverlässigkeit, Loyalität, Hilfsbereitschaft, Großzügigkeit und Tapferkeit aufgefasst werden.⁵¹⁵ Es wird – so schreibt Oser – Charakterbildung betrieben, indem ‚richtiges‘ Verhalten eingeübt wird. Pfeifer ordnet dieses Konzept ferner einer materiellen Werteethik zu, die „[...] der Kritik entzogen, durch Mythos oder Tradition geheiligt, ‚wahr‘“⁵¹⁶, ist. Fraglich ist darüber hinaus, welche Werte die Grundlage der Wertvermittlung bilden sollen. Der Ansatz setzt sich somit dem Vorwurf der Relativität aus.

Klarerweise wird durch diesen Ansatz die in dieser Arbeit geforderte Inhaltsneutralität verletzt. Auch das Indoktrinationsverbot des Beutelsbacher Konsens‘ kann nicht erfüllt werden, wenn als Maßnahme zur Förderung moralischer Urteilsfähigkeit die reine Vermittlung von Werten gesehen wird. Auch der Kontroversität wird nicht Rechnung getragen, da auch in der wissenschaftlichen Diskussion vielfältige Vorstellungen von Werten bestehen. Zu vermittelnde Werte laufen darüber hinaus Gefahr, willkürlich zu sein. Zudem werden durch die Vermittlung von Werten des Lehrenden gewisse Werte, die von dieser Person nicht geteilt werden, ausgeschlossen. Diese Problematik birgt jede Form von Wertdiskussion, sollte sie hierarchisch aufgebaut sein. Dadurch, dass Werte nicht reflektiert werden, kann es zudem zu Akzeptanzproblemen auf Seiten der Lernenden kommen. Die Wertvermittlung als Lösungsstrategie der vermeintlichen Wertkrise vermag daher genau das Gegenteil von dem zu bewirken, wozu sie ursprünglich erdacht wurde.

⁵¹⁴ Vgl. Althoff 1984, 150.

⁵¹⁵ Vgl. Götz 2001, 42.

⁵¹⁶ Pfeifer 2003, 30.

Wertklärung (Value Clarification)

Der Ansatz der Wertklärung lässt sich auf Raths, Harmin und Simon zurückführen.⁵¹⁷ Das Anliegen dieses Ansatzes ist es, nicht wie innerhalb der Wertvermittlung ‚gegebene‘ Werte zu lehren, sondern das Werten selbst in den Mittelpunkt zu stellen. Dabei sollen Werte auf ihre Relevanz für den Urteilenden hin überprüft und hierarchisiert werden.⁵¹⁸ Es kann sich also ergeben, dass jemand den Wert der Gleichheit aller Menschen für sich selbst als besonders relevant herausstellt. Wenn ein anderer hingegen den Arbeiten Picassos einen besonderen Wert zumisst, ist dies ebenfalls als relevant für den Ansatz der Wertklärung zu betrachten. Das wertende Subjekt steht hier also im Mittelpunkt. Entscheidend ist allein, ob eine Person sich mit den entsprechenden Werten identifizieren kann.

Problematisch ist dieser Ansatz daher, dass eine Vielzahl verschiedener Wert-Typen (soziale, moralische, ästhetische, geschmackliche, persönliche) als gleichwertig betrachtet werden.⁵¹⁹ Mauermann verdeutlicht unter Bezug auf Kazepides, dass „Glaubensüberzeugungen, politische Einstellungen und juristische Probleme in gleicher Weise [legitimiert werden können] wie Freizeitgewohnheiten, Konsumverhalten und Geschmacksfragen.“⁵²⁰ Oser schreibt diesbezüglich:

„Der Prozess der ‚Selbstverwirklichung‘ ist wichtiger als jede Werthierarchie. Das führt zu einem bedenklichen und [...] unbegründeten Wertrelativismus. [...] Dieser Relativismus ist im Hinblick auf die Moralerziehung besonders verhängnisvoll. So kann nicht dem subjektiven Werterleben anheim gestellt sein, ob Menschen nach ihrer Rasse, Religion oder ihrer Geschlechtszugehörigkeit bei der Verteilung von Gütern oder der Zuerkennung von Rechten und Pflichten unterschiedlich behandelt werden.“⁵²¹

Eine Hierarchisierung von Werten erfolgt also beliebig in Abhängigkeit subjektiver Präferenzen. Die Werte werden dabei nicht reflektiert. Ferner wirft Oser Vertreter*innen dieses Ansatzes vor, einen Sein-Sollen Fehlschluss zu begehen. Dieser besteht dann, wenn davon ausgegangen wird, dass das Erleben eines Wertes direkt dazu führt, dass dieser Wert bestehen soll.⁵²² Darüber hinaus können die Erfolgsaussichten dieses Ansatzes auch

⁵¹⁷ Vgl. Rath et al. 1966. Weitere Vertreter sind Fröbel, Montessori, Kay und McNeill. Vgl. Oser 2001, 68.

⁵¹⁸ Vgl. Althoff 1984, 158.

⁵¹⁹ Vgl. Oser 2001, 69.

⁵²⁰ Mauermann 1978, 219.

⁵²¹ Oser 2001, 69.

⁵²² Vgl. ebd., 69. Oser schreibt anstatt ‚Sein-Sollen Fehlschluss‘ ‚naturalistischer Fehlschluss‘. Er meint allerdings die Verletzung des Humeschen Gesetzes.

empirisch in Frage gestellt werden. Tinsley et al. untersuchten etwa, ob der Ansatz der Wertklärung zu einem stärkeren Bewusstsein und zur Festigung der Werte führen kann. Diese These konnte nicht bestätigt werden – Jugendliche wiesen gar nach der Wertklärung häufiger Verletzungen der Transitivität in der Hierarchisierung von Werten auf, als zuvor.⁵²³

Der Ansatz der Wertklärung stellt dabei ein dem Ansatz der Wertvermittlung diametral gegenüberliegendes Extrem dar. Während die Wertvermittlung externe Werte ‚beizubringen versucht‘, fokussiert die Wertklärung die internen Werte der Urteilenden. Gemeinsam ist beiden Ansätzen, dass sie keine Ebene der Reflexion auf Werte umfassen.

Wertanalyse

Die Wertanalyse steht zwischen den beiden Extremen der Wertvermittlung und Wertklärung. Nach Pfeifer soll hier statt Aussagen über den Inhalt von Werten zu treffen oder existierende Werte bloß festzustellen, Klarheit über Normen/Normenkonflikte (und zugrundeliegende Werte) erreicht werden.⁵²⁴ Hall schreibt diesbezüglich:

„Das Problem und die Herausforderung, die moralische Erziehung in unserer Zeit stellt, besteht darin, einen Mittelweg zu finden, einen Zugang, der junge Menschen weder dazu zwingt, ein bestimmtes System moralischer Regeln zu übernehmen, noch ihnen den Eindruck vermittelt, daß moralische Entscheidungen ausschließlich Sache der persönlichen Meinung oder der augenblicklichen Laune sind.“⁵²⁵

Dies macht den Ansatz für ein normatives Konzept moralischer Urteilsbildung – bezogen auf den Aspekt der Bewertung und Anwendung von Normen und Werten – attraktiv. Oser verdeutlicht, dass in diesem Ansatz Werte reflektiert werden. Ferner werden für moralische Urteile relevante Begriffe (Norm, Regel, naturalistischer Fehlschluss) analysiert.⁵²⁶ Damit soll es, so Oser weiter, ermöglicht werden, moralische Probleme zu erforschen und zu lösen.⁵²⁷ Allerdings kritisiert Oser den vorliegenden Ansatz an genau dieser Stelle. Er sei nicht zielorientiert, bilde nicht zum Urteil, zur Sensibilität und zum Handeln aus. Noch

⁵²³ Vgl. Tinsley et al 1984, 164.

⁵²⁴ Vgl. Pfeifer 2003, 30.

⁵²⁵ Hall und Siber 1979, 13.

⁵²⁶ Vgl. Oser 2001, 72.

⁵²⁷ Vgl. ebd., 72.

fördere er Sensibilität für Fragen der Gerechtigkeit oder des Zuwachses an Fürsorge.⁵²⁸

Darüber hinaus schreibt Oser:

„Den Ansatz der Wertanalyse [...] interessiert nicht die Vermittlung von Urteil und Handeln als wesentliches Element im Prozess der Förderung des moralischen Urteilens und der Bereitschaft, im Handeln dem Urteil zu folgen. Menschen mit moralischen Standpunkten und Menschen mit moralischem Rückgrat sind dadurch nicht zu gewinnen“⁵²⁹

Insofern moralische Urteilsfähigkeit betrachtet wird, kann die Kritik an der Wertanalyse, sie ermögliche nicht, ‚im Handeln dem Urteil zu folgen‘, ungeachtet bleiben. Es kann ferner bezweifelt werden, dass das wesentliche Element im Prozess der Förderung moralischen Urteilens (hier verstanden als moralische Urteilsbildung) die Vermittlung von Urteilen ist. Auch die erhöhte Sensibilität für Fragen der Gerechtigkeit oder der Zuwachs an Fürsorge, welche der Ansatz nicht zu erfüllen vermag, können auf der Basis einer geforderten Inhaltsneutralität als irrelevant gekennzeichnet werden. Innerhalb einer Analyse moralischer Begriffe wird nicht versucht, Gerechtigkeit und Fürsorge unreflektiert zu vermitteln. Hingegen wird die Existenzberichtigung der Grundsätze Gerechtigkeit und Fürsorge für moralische Fragen selbst thematisiert. Oser überspringt in seiner Kritik den Schritt der Urteilsbildung insofern, als dass er Menschen mit einem moralischen Standpunkt ausrüsten möchte, auch wenn diese nicht verstehen, was die von dort aus gefällten Urteile und die benutzen Begriffe überhaupt bedeuten. Sowohl die Analyse typischer Begriffe in moralischen Urteilen als auch vertretener Werte ist notwendig um zu verstehen, was mit einem gefällten moralischen Urteil gemeint ist. Das heißt allerdings nicht, dass hiermit ein vollständiges Programm zur Förderung moralischer Urteilsfähigkeit gefunden wäre. Auch wenn die Analyse und Reflexion moralischer Normen und Werte ein zentraler Punkt im entwickelten normativen Modell moralischer Urteilsfähigkeit ist, muss zudem das Erfassen der moralischen Relevanz, die Prüfung und Reflexion der Situationsbeschreibung als auch die Begründung berücksichtigt werden.

Um die Begründung zu fokussieren, wird folgend erneut der Ansatz von Kohlberg zur Förderung moralischer Urteilsfähigkeit thematisiert. Das von Kohlberg entwickelte Modell der moralischen Entwicklung, welches die Grundlage für den folgend betrachteten Ansatz bildet, wurde in Kapitel 3.1 bereits ausführlich dargestellt und kritisiert.

⁵²⁸ Vgl. ebd., 73.

⁵²⁹ Ebd., 73.

4.2.2 Ein begründungszentrierter Ansatz

+1 Konvention (Dilemma-Diskussion) innerhalb der kognitiven Entwicklungstheorie nach Lawrence Kohlberg

Wie in Kapitel 3.1 dargestellt verläuft die moralische Entwicklung nach Kohlberg in mindestens fünf Stufen. Diese unterscheiden sich maßgeblich durch die jeweiligen Perspektiven. So geschieht die Entwicklung von einer egozentrischen Perspektive auf der untersten Stufe hin zu einer umfassenden, der Gesellschaft vorgeordneten Stufe auf der (hypothetischen) Stufe 6. Insofern der Entwicklungstheorie Kohlbergs zugestimmt werden sollte, bedeutet die Förderung moralischer Urteilsfähigkeit, dass höhere Stufen der moralischen Entwicklung durch eine Förderstrategie erreicht werden sollen. Hierzu wird auf der Basis der Untersuchungen von Blatt, Kohlberg und Turiel die sogenannte +1 Konvention empfohlen.⁵³⁰ Für die +1 Konvention muss nun zunächst die moralische Stufe der Urteilenden festgestellt werden.⁵³¹ Aufbauend auf der identifizierten Stufe werden Urteilende dann mit Argumenten der nächsthöheren Stufen konfrontiert. Die Identifikation der erreichten Stufe sowie die Konfrontation mit höherstufigen Argumenten erfolgt dabei innerhalb sogenannter Dilemmadiskussionen.⁵³²

Die Konfrontation mit Argumenten der nächsthöheren Stufe soll, so legen Studien von Blatt und Kohlberg sowie Turiel nahe, das Fortschreiten innerhalb der Stufenskala anstoßen und beschleunigen.⁵³³ Der Ansatz sei dabei nicht indoktrinierend und vermittele keine gefestigten Konventionen.⁵³⁴ Dies zeigt sich auch daran, dass Urteile nicht nach

⁵³⁰ Vgl. Blatt und Kohlberg 1975 sowie Turiel 1966.

⁵³¹ Vgl. Turiel 1966, 612.

⁵³² Zu Erinnerung: Das bekannteste der Dilemmata ist das Heinz-Dilemma: „In einem fernen Land lag eine Frau, die an einer besonderen Krebsart erkrankt war, im Sterben. Es gab eine Medizin, von der die Ärzte glaubten, sie könne die Frau retten. Es handelte sich um eine besondere Form von Radium, die ein Apotheker in der gleichen Stadt erst kürzlich entdeckt hatte. Die Herstellung war teuer, doch der Apotheker verlangte zehnmal mehr dafür, als ihn die Produktion gekostet hatte. Er hatte 200 Dollar für das Radium bezahlt und verlangte 2000 Dollar für eine kleine Dosis des Medikaments.

Heinz, der Ehemann der kranken Frau, suchte alle seine Bekannten auf, um sich das Geld auszuleihen, und er bemühte sich auch um eine Unterstützung durch die Behörden. Doch er bekam nur 1000 Dollar zusammen, also die Hälfte des verlangten Preises. Er erzählte dem Apotheker, dass seine Frau im Sterben lag, und bat, ihm die Medizin billiger zu verkaufen bzw. ihn den Rest später bezahlen zu lassen. Doch der Apotheker sagte: ‚Nein, ich habe das Mittel entdeckt, und ich will damit viel Geld verdienen.‘ - Heinz hat nun alle legalen Möglichkeiten erschöpft; er ist ganz verzweifelt und überlegt, ob er in die Apotheke einbrechen und das Medikament für seine Frau stehlen soll.“ Colby und Kohlberg 1987b, 1.

⁵³³ Vgl. Blatt und Kohlberg 1975 sowie Turiel 1966.

⁵³⁴ Vgl. Blatt und Kohlberg 1975, 130.

ihrem Inhalt (also der abgegebenen Bewertung) beurteilt werden, sondern anhand ihrer Begründung.

Der Ansatz Kohlbergs basiert nun auf einem normativen Ideal moralischer Urteile. Die formalen Kriterien, die Kohlberg in Anlehnung an Hare vertritt, sind Präskriptivität, Universalisierbarkeit und Perspektivübernahme. Präskriptivität und Universalisierbarkeit wurden dabei als strukturelle Merkmale von Gerechtigkeitsurteilen – welche Kohlberg mit Moralurteilen gleichsetzt – gedeutet.

Thornton und Thornton stellen diesbezüglich fest, dass der Ansatz der +1 Konvention folgende Annahme voraussetzt:

„[...] [P]eople tend to adopt high-stage moral ideas, once they understand them, because they are more moral: that is, high-stage moral ideas are adopted because they correspond better to formal criteria for distinguishing moral statements of the sort proposed by Hare.”⁵³⁵

Kohlberg selbst spricht ebenfalls davon, dass höhere Stufen von den Urteilenden ‚bevorzugt‘ werden.⁵³⁶

Der Stufentheorie liegt die zentrale Annahme zugrunde, die Stufenabfolge sei invariant. Diese Annahme wurde zuvor kritisch beleuchtet. Sie konnte etwa durch differenzierte Untersuchungen von Beck et al. widerlegt werden. Je nach Kontext kann eine Person auf unterschiedlichen Stufen urteilen.⁵³⁷ Damit gerät schon die Voraussetzung der Förderung mittels der +1 Konvention in Gefahr, da eine Konfrontation mit Argumenten der nächsthöheren Stufen eine eindeutige Stufenzuordnung voraussetzt. Die nächsthöhere Stufe eindeutig zu bestimmen ist klarerweise problematisch.

Auch wurde Kohlbergs entwicklungspsychologischer Ansatz dahingehend kritisiert, dass er primär eine normative Theorie ist. Der Ausgangspunkt der Förderung moralischer Urteilsfähigkeit, wie er etwa bei den empirischen Studien innerhalb der *Dual-Process*-Theorien gefunden werden kann, kann mittels des Ansatzes Kohlbergs somit nicht konkret bestimmt werden.

⁵³⁵ Thornton und Thornton 1983, 73.

⁵³⁶ Vgl. Kapitel 3.1.1 der vorliegenden Untersuchung.

⁵³⁷ Vgl. Beck et al. 2000, 3f.

Darüber hinaus kann der Ansatz Kohlbergs dahingehend kritisiert werden, dass er sich lediglich durch die Vermittlung von Argumentationsfähigkeit auszeichnet. Diese wird innerhalb der Dilemmadiskussionen eingeübt. Nun könnte man meinen, dass zumindest dies innerhalb des in dieser Arbeit vertretenen Konzepts moralischer Urteilsbildung für Kohlbergs Ansatz spricht. Es wurde dafür argumentiert, dass qualitative Unterschiede moralischer Urteile anhand von Begründungen der Urteile identifiziert werden können. Innerhalb einer kritischen Auseinandersetzung mit Kohlbergs Ansatz kann allerdings das Problem genannt, dass die Stufentheorie lediglich die Performanz der Urteilenden abzubilden vermag. Ferner wird im Anschluss an die *Dual-Process*-Theorie davon ausgegangen, dass moralische Bewertungen zunächst intuitiv auf der Basis des *Type-1*-Prozesses zustande kommen. Die Entstehung eines Urteils ist dabei vielfältigen Einflussfaktoren (wie kognitiven Verzerrungen) ausgesetzt. Innerhalb der normativen Auseinandersetzung mit moralischer Urteilsbildung wurde darüber hinaus betont, dass die ‚spontanen‘ Urteile auf diese Einflussfaktoren hin reflektiert werden müssen. Falls dies nicht geschieht läuft die Fokussierung auf die Vermittlung von Argumentationstechniken Gefahr, Begründungen zu fördern, die die initialen Urteile lediglich post hoc zu rationalisieren vermögen. Es können somit auch komplexe Argumente entwickelt werden, die intuitiv gefällte Urteile nicht reflektieren, sondern lediglich den Versuch darstellen, diese zu begründen. Konzepte der Förderung moralischer Urteilsfähigkeit müssen sich den Herausforderungen der Ergebnisse von *Dual-Process*-Ansätzen stellen. Dies kann über die Reflexion kognitiver Verzerrungen im Urteilsbildungsprozess gelingen. Kohlbergs Ansatz vermag dies nicht zu leisten.

4.3 Ein Vorschlag für einen Ansatz zur Förderung moralischer Urteilsfähigkeit

Die Beschäftigung mit bestehenden Ansätzen zur Förderung moralischer Urteilsfähigkeit verdeutlicht, dass diese entweder die genannten erfolgsunabhängigen (den Beutelsbacher Konsens) oder die erfolgsabhängigen Legitimitätsanforderungen nicht zu erfüllen vermögen. Der Ansatz der Wertvermittlung etwa verletzt das Indoktrinationsverbot. Wertvermittlung und Wertklärung vermögen es darüber hinaus nicht, zu vermittelnde oder zu klärende Werte zu reflektieren. Die Wertanalyse leistet zwar Reflexion auf vertretene Werte, allerdings bleibt dieser Ansatz ebendort stehen. Für den Aspekt der Analyse normativer Aspekte im Urteilsbildungsprozess kann die Wertanalyse allerdings von Nutzen sein. Für die Reflexion auf Normen und Werte müssen diese trivialerweise bekannt sein.

Die +1 Konvention beruht auf den Annahmen des Kohlbergschen Modells der Entwicklung moralischer Urteilsfähigkeit. Bezogen auf den hier entwickelten Ansatz moralischer Urteilsbildung wird allein die Ebene der Begründung in der +1 Konvention fokussiert. Starke Begründungsfähigkeit ohne eine Vorstellung der verwendeten Begriffe und zugrundeliegender Werte, Normen oder Prinzipien läuft dabei Gefahr, lediglich post hoc Rationalisierung spontan gefällter Urteile hervorzubringen. Dies ist problematisch, da spontane Urteile anfällig für kognitive Verzerrungen sind. Die Förderung moralischer Urteilsfähigkeit bedarf somit eines multifaktoriellen Ansatzes. Bevor sich in diesem Kapitel mit Maßnahmen zur Förderung moralischer Urteilsfähigkeit beschäftigt wird, sollen im Folgenden zunächst erneut die Herausforderungen, die sich aus dem Ausgangspunkt der moralischen Urteilsbildung ergeben, angerissen werden (Kapitel 4.3.1). Darauf folgend wird aufbauend auf dem entwickelten normativen Modell moralischer Urteilsbildung zunächst auf Möglichkeiten der Überwindung kognitiver Verzerrungen eingegangen (Kapitel 4.3.2). In einem weiteren Schritt wird die Reflexion auf deskriptive und normative Aspekte innerhalb eines Anwendungsbeispiels näher beleuchtet. Genauer betrachtet wird hier das Abwägen von Normen, Werten und Prinzipien sowie die Überprüfung von Tatsachenbehauptungen (Kapitel 4.3.3).

4.3.1 Herausforderungen in der ethischen Urteilsbildung

Die Förderung moralischer Urteilsfähigkeit sieht sich mit gewissen Herausforderungen konfrontiert. Moralische Urteilsbildung wird – wie in Kapitel 3.2 herausgearbeitet – von vielerlei Faktoren beeinflusst, die jedoch irrelevant für die Geltung des Urteils sind. Von Bedeutung sind hier insbesondere kognitive Verzerrungen. Es wurde herausgestellt, dass moralische Bewertungen zumeist spontan erfolgen und damit auf den *Type-1*-Prozess zurückzuführen sind. Derartige Urteile laufen Gefahr, auf kognitiven Verzerrungen zu beruhen. Stereotype, das Verlangen nach Bestätigung einer Überzeugung, soziale Beziehungen sowie der Hang zur Simplifizierung komplexer Sachlagen nehmen allesamt Einfluss auf die Urteilsbildung.

Die Herausforderungen faktischer Urteilsbildung müssen innerhalb eines gewinnbringenden Ansatzes zur Förderung moralischer Urteilsfähigkeit bewältigt werden. Über die Bewältigung kognitiver Verzerrungen hinaus muss sich, um die deskriptiven Aspekte in der Urteilsbildung richtig erfassen zu können, Faktenwissen angeeignet werden können. Hierzu ist es in besonderem Maße von Bedeutung, die Zuverlässigkeit von Quellen

einschätzen zu können. Zudem müssen notwendigerweise normative Aspekte herangezogen werden, um eine moralische Bewertung vorzunehmen. Hier war die Rede innerhalb des Ansatzes von Pfeifer davon, dass das Abwägen eine besondere Bedeutung besitzt.⁵³⁸ Klärungsbedürftig ist allerdings, wie dieses Abwägen erfolgen soll.

4.3.2 Überwindung kognitiver Verzerrungen

Es lässt sich auf der Basis psychologischer Untersuchungen nicht von der Hand weisen, dass kognitive Verzerrungen in Urteilsbildungsprozessen existent sind. Es bedarf daher Maßnahmen zur Korrektur dieser Verzerrungen. Zuvor wurde bereits darauf hingewiesen, dass Urteilende auf ihren Urteilsbildungsprozess reflektieren müssen. Intuitive (*Type-1*) Bewertungen müssen in der Urteilsbildung grundsätzlich revidiert werden können. Die psychologische Grundlage hierfür fasst etwa Lacewing zusammen: Menschen sind zu einem gewissen Grad dazu in der Lage, die Ergebnisse intuitiver (*Type-1*) Prozesse zu kontrollieren und zu korrigieren.⁵³⁹ Damit dies gelingt, muss – mit Lacewing – eine Motivation oder Bereitschaft auf Seiten der Urteilenden bestehen, akkurat und unvoreingenommen an einen Fall heranzugehen, verantwortungsbewusst zu urteilen und die Urteile zu reflektieren.⁵⁴⁰ Intuitionen können mittels Bildung und der Integration neuer Informationen geändert werden.⁵⁴¹ Die Integration neuer Informationen kann dabei anhand des Versuchs geschehen, andere Perspektiven einzunehmen. Kenneth und Fine weisen darüber hinaus darauf hin, dass Menschen durchaus in der Lage als auch bereit dazu sind, ihre Urteile zu revidieren, wenn ihnen die Bedeutung von Stereotypen in ihrer Urteilsbildung bewusst gemacht wird.⁵⁴²

Derartige Ansätze der Überwindung kognitiver Verzerrungen in der Urteilsbildung werden daher auch als „*correction-models*“⁵⁴³ bezeichnet. Für eine ‚Korrektur‘ des initialen Urteils und die von Lacewing genannten ‚Motivationen‘ sind zwei Aspekte zentral. Erstens kann das Bewusstsein für eine Verzerrung oder Voreingenommenheit auf Seiten der Urteilenden als anstoßgebend für den Reflexionsprozess betrachtet werden. Zweitens müssen

⁵³⁸ Vgl. Kapitel 3.6.2.2.

⁵³⁹ Vgl. Lacewing 2013, 412.

⁵⁴⁰ Vgl. ebd., 412.

⁵⁴¹ Vgl. ebd., 412.

⁵⁴² Vgl. Kenneth und Fine 2009, 89.

⁵⁴³ Ebd., 91, eigene Hervorhebung.

Urteilende zudem motiviert sein, eine Korrektur vorzunehmen und die nötigen kognitiven Kapazitäten hierfür besitzen.⁵⁴⁴ Die Bereitschaft zur Korrektur setzt die Fähigkeit voraus, sich selbst einzugestehen, möglicherweise unhaltbare Urteile gefällt zu haben und diese zu verwerfen.⁵⁴⁵

Es kann davon ausgegangen werden, dass neben den von Lacey genannten Bedingungen (akkurat und unvoreingenommen an einen Fall heranzugehen, verantwortungsbewusst zu urteilen und die Urteile zu reflektieren) auch andere Faktoren ursächlich für die Korrektur von Verzerrungen sein können. Beispielsweise vermögen sozialer Druck beziehungsweise soziale Erwünschtheit ebenso ursächlich für das Überschreiben intuitiver Urteile zu sein. Das Phänomen der sozialen Erwünschtheit findet sich häufig in Meinungsumfragen. Hierüber kann auch die häufig zu beobachtende Diskrepanz zwischen den Wahlergebnissen rechter/rechtspopulistischer Parteien und vorheriger Umfragewerte erklärt werden.⁵⁴⁶ Diese Parteien schneiden im Schnitt in Wahlen besser ab, als es vorherige Umfragen prognostizieren. Hier spielen gewisse projizierte Erwartungen anderer – etwa derjenigen, die die Umfrage durchführen – eine bedeutende Rolle. Derartiger sozialer Druck vermag zudem häufig mit Sanktionen im Sinne sozialer Ablehnung verbunden sein. Hierüber kann eine Verbindung zum zuvor genannten Kriterium der Freiheit von Strafe/Gewinn hergestellt werden. Nicht alle Möglichkeiten der Korrektur eines initialen Urteils sind daher legitim. Den Rahmen der Legitimität von Maßnahmen zur Korrektur eines Urteils bilden die zuvor hergeleiteten Beurteiler*innenabhängigen und -unabhängigen Kriterien. Besonders die unvollständige Unvoreingenommenheit mit dem Fokus auf die Erwartung von Gewinn oder Strafe ist hier relevant.

Ein Ansatz der Förderung moralischer Urteilsfähigkeit muss bewirken können, dass Urteilenden die negativen Einflussfaktoren innerhalb ihrer Urteilsbildung insofern bekannt sind, dass ein Reflexionsprozess angestoßen wird. Im Reflexionsprozess muss erreicht

⁵⁴⁴ Vgl. ebd., 91.

⁵⁴⁵ *Correction-models* setzen zudem die bereits thematisierte *default-interventionist*-Interpretation des Zusammenhangs zwischen intuitiven (*Type-1*) und bewussten (*Type-2*) Prozessen voraus. *Default-interventionist*-Interpretationen betrachten den intuitiven *Type-1*-Prozess als ‚Standard-Prozess‘, der zuerst bei Beurteilungen aktiviert wird. Der bewusste *Type-2*-Prozess kann intervenieren und die Antwort des *Type-1*-Prozesses prüfen und somit korrigieren oder bestätigen. Vgl. Evans 2006, 381; Kahneman und Frederick 2002, 28ff. sowie Kapitel 3.2.1 dieser Arbeit.

⁵⁴⁶ Vgl. Bergmann und Dreimeier 2017, 4ff.

werden, dass diese Einflussfaktoren keine Rolle für die abschließende moralische Bewertung eines Falls und der entsprechenden Begründung spielen. Die Berücksichtigung kognitiver Verzerrungen in der Urteilsbildung kann darüber geschehen, dass Urteilende für die genannten Verzerrungen sensibilisiert werden. Erfolgsversprechend, im Sinne einer Vermeidung des Einflusses kognitiver Verzerrungen auf das finale Urteil, ist die Reflexion auf kognitiven Verzerrungen im Urteilsbildungsprozess. In konkreten Förderprogrammen moralischer Urteilsfähigkeit muss ein Bewusstsein für den Einfluss kognitiver Verzerrungen auf Seiten der Lernenden vermittelt werden. Es gilt, Urteilenden die Fehleranfälligkeit spontaner Urteile bewusst zu machen. Die grundlegende Möglichkeit, kognitive Verzerrungen subjektiv zu überprüfen, auf Intuitionen zu reflektieren und initiale Urteile revidieren zu können, findet Bestätigung in den angesprochenen empirischen Untersuchungen sowohl von Haidt et al., Kenneth und Fine als auch von Laceywing.⁵⁴⁷

Wie kann nun also ein Bewusstsein für kognitive Verzerrungen hergestellt werden? Zunächst kann ganz allgemein über die Rolle kognitiver Verzerrungen in Urteilsbildungsprozessen informiert werden. Hierdurch allein wird allerdings nicht zwangsläufig gewährleistet, dass Urteilende die Rolle kognitiver Verzerrungen in ihrer eigenen Urteilsbildung realistisch einzuschätzen vermögen. Eine Möglichkeit stellt hier die Konfrontation mit den eigenen Verzerrungen und deren Einordnung anhand relativ leicht zu durchschauender Beeinflussungen dar. Es gilt, kognitive Verzerrungen der Urteilenden mit Beispielen zu provozieren und anschließend aufzulösen sowie einzuordnen. Hier kann ein Rückbezug auf die Untersuchungen von Tversky und Kahnemann hergestellt werden. Die Beispiele in den Experimenten zum Nachweis kognitiver Verzerrungen können ebenso dazu dienen, dass Urteilende den Einfluss kognitiver Verzerrungen auf ihre eigene Urteilsbildung selbst erfahren.

Framing-Effekte etwa können anschaulich anhand des *Asian-Disease-Problems* von Tversky und Kahnemann bewusst gemacht werden, welches bereits in Kapitel 3.2.5 im Kontext der Rolle von Heuristiken thematisiert wurde.⁵⁴⁸

Man stelle sich vor, die US-Regierung bereite sich auf eine ungewöhnliche Krankheit vor, von der erwartet wird, dass ihr 600 Menschen zum Opfer fallen werden. Es gibt nun zwei alternative Programme, um gegen die Krankheit vorzugehen.

⁵⁴⁷ Vgl. Haidt et al. 2001, Kenneth und Fine 2009, Laceywing 2013.

⁵⁴⁸ Vgl. Tversky und Kahneman 1981, 453.

Zunächst können den Urteilenden die folgenden Alternativen präsentiert werden:

A: Genau 200 Menschen werden gerettet

B: $\frac{1}{3}$ Wahrscheinlichkeit, dass 600 Menschen gerettet werden und $\frac{2}{3}$ Wahrscheinlichkeit, dass niemand gerettet wird.

Nach der Entscheidung werden den Urteilenden die abgewandelten Alternativen präsentiert:

C: Genau 400 Menschen werden sterben

D: $\frac{1}{3}$ Wahrscheinlichkeit, dass niemand sterben wird und $\frac{2}{3}$ Wahrscheinlichkeit, dass 600 Menschen sterben werden.

Die Programme A und C (sowie B und D) sind ihrem Inhalt nach identisch. In bisherigen Experimenten wurde herausgestellt, dass die Mehrheit der Befragten bei der zweiten Formulierung risikofreudiger war, als bei der ersten. Die $\frac{2}{3}$ Wahrscheinlichkeit, dass alle Betroffenen sterben (D), wurde von der Mehrheit dem sicheren Tod von 400 Menschen (C) vorgezogen.⁵⁴⁹

Insofern sich das Ergebnis der Experimente reproduzieren lässt, können die Alternativen A und C sowie B und D gegenübergestellt werden. Es ist dabei darauf hinzuwirken, dass Urteilende die inhaltliche Gleichheit von A und C sowie von B und D erkennen. Wenn erkannt wird, dass die jeweiligen Formulierungen auf das gleiche Hinauslaufen, kann hierüber ein Bewusstsein für Framing-Effekte hergestellt werden. Der Anstoß, die Notwendigkeit eines Reflexionsprozesses in der Urteilsbildung zu erkennen, geschieht zusammengefasst anhand der Präsentation eines Sachverhalts, der bewusst so formuliert wird, dass kognitive Verzerrungen angeregt werden und der anschließenden Aufklärung über die entsprechenden Verzerrungen. Wichtig ist vor allem, über die praktische Erfahrbarmachung kognitiver Verzerrungen ein Bewusstsein dafür herzustellen, dass diese Verzerrungen bei Urteilenden unabhängig von Ihrem Bildungsgrad existent sein können.

Wie kognitive Verzerrungen überwunden werden können, ist zu einem gewissen Grad abhängig von der Verzerrung selbst. Zum einen können kognitive Verzerrungen identifiziert werden, die direkt intuitive Beurteilungen zum Gegenstand haben. Hier sind beispielsweise Framing-Effekte, Stereotype und die Phänomene des *attitude alignment/attitude polarization* (die Zustimmung/Ablehnung einer Position, wenn diese

⁵⁴⁹ Vgl. Tversky und Kahneman 1981, 453ff.

Position von jemanden vertreten wird, die der/die Urteilende mag/nicht mag) zu nennen. Durch einen Frame etwa können gewisse Intuitionen angeregt werden, die zu bestimmten Urteilen führen (siehe hierzu das zuvor genannte *Asian-Disease*-Beispiel). Zum anderen setzt die Bestätigungsverzerrung (*Confirmation-Bias*) erst innerhalb der Reflexion selbst an. Es werden bei Vorliegen der Bestätigungsverzerrung nur solche Gründe berücksichtigt, die das Urteil zu stützen vermögen. Nikolic schreibt mit Bezug auf Pavličić sowie Bresnick und Parnell zur Bestätigungsverzerrung:

“This bias arises as a consequence of the tendency of decision-makers to find arguments that confirm the established problem diagnosis, while those arguments against the acceptance of such an attitude are rejected, even if they are convincing and rational. It means that the need for confirmation leads to a biased choice to be made by decision-makers, i.e. the one based on the unreal confirmation of the original attitude or the decisions already made.”⁵⁵⁰

In diesem Sinne nimmt die Bestätigungsverzerrung eine besondere Rolle gegenüber anderen Verzerrungen bei der moralischen Urteilsbildung ein.⁵⁵¹ Die Bestätigungsverzerrung wirkt sich nicht auf die intuitive Bewertung aus, sondern auf die Gründe, die in einer Reflexion auf diese Bewertung betrachtet werden.

Wenn bereits ein Bewusstsein für kognitive Verzerrungen hergestellt wurde, muss sich der Reflexionsprozess auf das intuitive Urteil anschließen. Die Bestätigungsverzerrung steht der Reflexion intuitiv gefällter Urteile allerdings im Weg. Aus diesem Grund wird im Folgenden zunächst allgemein die Überwindung der Bestätigungsverzerrung fokussiert, da dies die Grundlage für die Reflexion auf alle weiteren Verzerrungen ist. Gravierend ist hier insbesondere eine ‚gefühlte Gewissheit‘ bezüglich der Geltung eines intuitiv gefällten Urteils, welche die Reflexion auf das Urteil verhindern mag. Wie bereits in Kapitel 3.6.3.2 angesprochen, spricht Wason in diesem Zusammenhang davon, dass die Bereitschaft bestehen muss, auch das initiale Urteil widerlegende Gründe zu betrachten.⁵⁵²

⁵⁵⁰ Nikolic 2018, 50.

⁵⁵¹ Das Erkennen der moralischen Relevanz eines Falls – so wurde herausgestellt – geschieht zumeist spontan und ist häufig direkt der Grund für eine initiale Bewertung. Das intuitive Urteil zu einem zu bewertenden Fall – so legen die in Kapitel 3.2.4 angesprochenen Studien von Haidt et al. nahe – bildet die Grundlage für die Auswahl von Gründen. Ein Urteil wird – so die Bestätigungsverzerrung vorliegt – nicht auf der Basis von Gründen gebildet. Stattdessen werden Gründe identifiziert, die ein intuitiv gefälltes Urteil (post hoc) bestätigen sollen.

⁵⁵² Vgl. Wason 1960, 139.

Die Bestätigungsverzerrung im Rahmen einer post hoc Rechtfertigung und deren Überwindung kann unter Rückgriff auf Haidts ‚Inzest-Beispiel‘ verdeutlicht werden, welches hier noch einmal zitiert wird:

„Julie and Mark are brother and sister. They are traveling together in France on summer vacation from college. One night they are staying alone in a cabin near the beach. They decide that it would be interesting and fun if they tried making love. At the very least it would be a new experience for each of them. Julie was already taking birth control pills, but Mark uses a condom too, just to be safe. They both enjoy making love, but they decide not to do it again. They keep that night as a special secret, which makes them feel even closer to each other. What do you think about that? Was it OK for them to make love?“⁵⁵³

Die von Proband*innen angegebenen Gründe, warum dies für die Geschwister nicht ‚OK‘ war, sind beispielsweise die Gefahr für potentielle Nachkommen – was durch den Verweis auf die Verhütung ausgeschlossen wird oder die Vermutung, dass sich die Beziehung der Geschwister verändern könnte. Es werden damit negative Folgen, die aus der Handlung vermeintlich resultieren könnten, thematisiert. Diese sollen das intuitiv gefällte Urteil stützen. Diese Gründe sind nicht haltbar, wenn man sich die Fallbeschreibung vor Augen führt. Ausschlaggebend ist allerdings, inwieweit die Bereitschaft der Proband*innen besteht, zuzugestehen, kein eindeutiges Urteil fällen zu können oder ihr initiales Urteil aufzugeben, wenn keine Gründe für das Urteil gefunden werden können. Wenn die Rolle von Intuitionen bei der Konfrontation mit moralisch bewertbaren Fällen ernst genommen wird, ergeben sich folgende mögliche Abfolgen.

⁵⁵³ Ebd., 814.

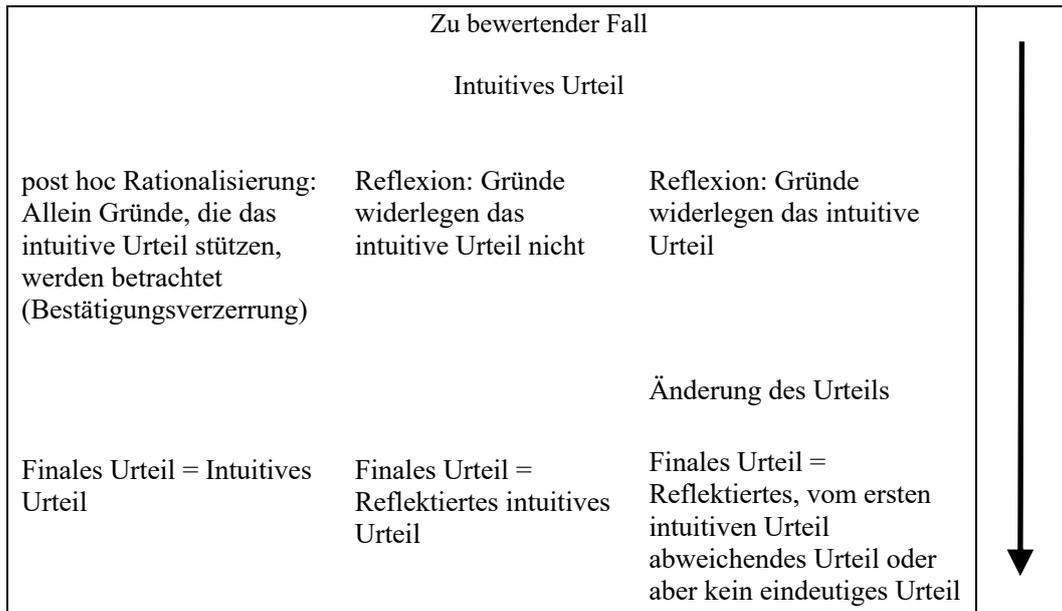


Abbildung 10: Reflexion auf Intuitionen

Die Betrachtung normativer und deskriptiver Aspekte des Falls ist in der obigen Abbildung als Teil der Reflexion zu verstehen. In diesem Sinne wird in Abbildung 10 sozusagen der ‚Blick von außen‘ eingenommen, innerhalb dessen die Änderung intuitiv gefällter Urteile im Urteilsbildungsprozess fokussiert wird. Die Bestätigungsverzerrung kann nun darüber überwunden werden, dass der eigenen Position widersprechende Argumente betrachtet werden. Es muss entsprechend ein gewisses Maß an Unvoreingenommenheit herrschen. Hierfür muss zudem die intrinsische Motivation bestehen, im Urteilsbildungsprozess einen Erkenntnisgewinn zu erzielen. Das Streben nach Erkenntnis kann von strategischen Überlegungen unterschieden werden, welche beispielsweise darauf abzielen, sich selbst nicht eingestehen zu müssen, ein unhaltbares Urteil gefällt zu haben oder die eigene soziale Stellung durch ausgedrückte moralische Positionen zu erhöhen.

Die Reflexion auf ein initiales moralisches Urteil kann somit durch die Frage angestoßen werden, welche Gründe für – und in wichtigerem Maße noch – gegen das Vorliegen einer intuitiv zugeschriebenen moralischen Qualität vorgebracht werden können. Neue Perspektiven in den Urteilsbildungsprozess einfließen zu lassen vermag nun die Reflexion auf die eigenen Intuitionen anzustoßen. Dabei kann auch hier die Abstraktion mittels Perspektivübernahme als Voraussetzung für eine unvollständige Unvoreingenommenheit zum Tragen kommen. Es soll versucht werden, objektive Kriterien für eine Bewertung anzugeben. Dies kann geschehen, indem die Interessen anderer, von einer zu bewertenden

Handlung Betroffener, berücksichtigt werden. Wie zuvor bereits thematisiert, ist nach Selman die Fähigkeit zur Wahrnehmung der Eigenschaften, Erwartung, Fähigkeiten, Gefühle und möglicher Reaktionen eines anderen/anderer der zentrale Aspekt der Perspektivübernahme.⁵⁵⁴ Die Voraussetzung hierfür ist ein grundlegendes Verständnis der Urteilenden davon, wie andere von zu bewertenden Handlungen betroffen sind.

Dennoch, so stellte sich innerhalb der Beschäftigung mit Mackies Äußerungen zur Universalisierbarkeit und dem Zusammenhang zur Perspektivübernahme heraus, sind der Perspektivübernahme innerhalb eines normativen Ansatzes moralischer Urteilsbildung Grenzen gesetzt. So würde bei vollständiger Perspektivübernahme, innerhalb derer etwa auch die Wertvorstellungen anderer vollständig berücksichtigt werden, keine Lösung moralischer Streitfragen möglich sein. Dies liegt darin begründet, dass Wertvorstellungen häufig vielfältig sind und konfliktieren können. Die Bewertung eines Falls bedarf somit normativer Vorstellungen auf Seiten der Urteilenden. Dass die Perspektive anderer, von einer Handlung betroffener, in der Urteilsbildung miteinbezogen werden muss, bedeutet nicht, dass deren Normen und Werte auch die Grundlage des Urteils bilden müssen. Innerhalb der Unterscheidung zwischen normativen und deskriptiven Aspekten, die für die Bewertung einer Situation aus moralischer Perspektive notwendigerweise zu betrachten sind, zielt die Perspektivübernahme auf die Berücksichtigung deskriptiver Aspekte (wie empfindet eine andere Person, wenn meine Handlungen Folgen für sie hat?) eines zu bewertenden Falls ab. Oder anders formuliert: Wie die Fähigkeit zur Perspektivübernahme beziehungsweise sozialkognitive Kompetenz gefördert werden kann, ist Gegenstand der Auseinandersetzung mit dem Erkennen deskriptiver Aspekte in der Urteilsbildung. Welche Interessen (und möglicherweise andere deskriptive Aspekte) in der Urteilsbildung schließlich Berücksichtigung finden sollen zählt zu den normativen Aspekten in der Urteilsbildung. Die Reflexion auf deskriptive und normative Aspekte innerhalb eines Ansatzes zur Förderung moralischer Urteilsfähigkeit wird im folgenden Kapitel (4.3.3) näher beleuchtet.

An dieser Stelle muss zudem anerkannt werden, dass moralische Urteile häufig in sozialen Situationen entstehen. Zumeist sind diese Situationen erst der Anlass dafür, Gründe für eine moralische Bewertung zu suchen und anzugeben.⁵⁵⁵ In derartigen Situationen wird man mit den Bewertungen und Begründungen anderer konfrontiert. Soziale Faktoren, wie

⁵⁵⁴ Selman, 1971, 1722.

⁵⁵⁵ Vgl. Haidt 2001, 814ff.

etwa *attitude alignment/attitude polarization* oder die Mehrheitsheuristik, sind erst in diesen Situationen von Bedeutung. Ob jemand anderes oder eine Mehrheit eine gewisse Position vertritt, bedeutet nicht, dass diese Position auch gerechtfertigt ist. Auch von derartigen sozialen Einflüssen müssen sich Urteilende abgrenzen können. Dies kann wiederum über ein Bewusstsein für diese Verzerrungen geschehen. Zudem ist es in der Urteilsbildung in sozialen Kontexten von Bedeutung, dass Urteilende sich die persönlichen Beziehungen zu anderen aber auch die Beziehungen anderer untereinander bewusst machen. In einem weiteren Schritt ist dann zu prüfen, welchen Einfluss die persönlichen Beziehungen auf das eigene Urteil haben und – insofern Einfluss festgestellt wurde – das Urteil aufgrund dieses Umstandes kritisch zu hinterfragen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Überwindung kognitiver Verzerrungen mittels Reflexion ermöglicht wird. Als zuträglich wurde hierbei die Kenntnis über den Einfluss kognitiver Verzerrungen in der Urteilsbildung genannt. Als Möglichkeit, die Reflexion auf kognitive Verzerrungen anzustoßen, kann mit den aus der Literatur zu *Dual-Process*-Theorien stammenden Beispielen gearbeitet werden. Urteilende erleben so aktiv, welche Prozesse Einfluss auf ihre Urteilsbildung nehmen. Hierüber kann die Motivation hergestellt werden, die Einflussfaktoren zu reflektieren. Die Bestätigungsverzerrung steht diesem Vorgang allerdings im Weg. Hier wurde die Berücksichtigung unterschiedlicher Perspektiven als Teil der unvollständigen Unvoreingenommenheit als Mittel der Reflexion eingebracht. Zudem ist es wichtig, dass Urteilende sich die sozialen Beziehungen in Situationen, in denen moralische Urteile geäußert werden, bewusst machen

Wenn Urteilende für die Bedeutung und den Einfluss kognitiver Verzerrungen sensibilisiert und zudem motiviert sind, kognitive Verzerrungen im Urteilsbildungsprozess auszuschließen, schließt sich die Frage an, wie die Reflexion auf kognitive Verzerrungen operationalisiert werden kann. Hierzu kann der folgend aufgeführte Leitfaden dienen:

1. **Ausgangslage, Grundhaltung und Bestätigungsverzerrung:** Der/die Urteilende fällt intuitiv ein Urteil. Nun tritt der/die Urteilende von diesem Urteil zurück und strebt nach Erkenntnisgewinn, nicht nach Bestätigung. Es wird erkannt, dass das intuitiv gefällte Urteil fehlerhaft sein kann, besonders wenn wenig Zeit zur Beurteilung vorhanden war.

2. **Soziale Beziehungen:** Der/die Urteilende ist selbstbewusst innerhalb des sozialen Netzes. Es wird analysiert, welche sozialen Beziehungen bestehen und was Mehrheitsmeinungen sind. Zudem wird die Frage beantwortet, wie sich diese Beziehungen auf das eigene Urteil auswirken können.
3. **Stereotype:** Es wird sich damit beschäftigt, welche Stereotype bezüglich bestimmter Personen/Gruppen bestehen, die in Zusammenhang mit dem zu bewertenden Fall stehen. Wie ist beispielsweise die gesellschaftliche und individuelle Einstellung zu Ärzt*innen, Jurist*innen etc.
4. **Framing:** Der/die Urteilende prüft, ob bei der Präsentation von Informationen „starke“ Worte oder wertende Formen der Darstellung verwendet werden, die einen Frame bedeuten könnten, und Urteilende in eine bestimmte Richtung lenken sollen.

Als Ergebnis dieser ersten Reflexion auf intuitiv gefällte Urteile sollen negative Einflussfaktoren auf die Urteilsbildung bestmöglich ausgeschlossen werden. Für ein gutes Urteil reicht dies allein allerdings nicht aus. Die Analyse und Reflexion deskriptiver und normativer Aspekte eines zu bewertenden Falls ist ein weiterer entscheidender Faktor im entwickelten normativen Modell moralischer Urteilsbildung. Darum soll es im Folgenden anhand eines Anwendungsbeispiels gehen.

4.3.3 Reflexion auf deskriptive und normative Aspekte in der ethischen Urteilsbildung: Ein Anwendungsbeispiel

Insofern ein Bewusstsein für kognitive Verzerrungen besteht, ist das hier entwickelte Modell – die Prüfung sowohl der moralischen Relevanz, der normativen sowie der deskriptiven Aspekte eines Falls – selbst als Gegenstand einer Strategie zur Förderung moralischer Urteilsfähigkeit geeignet. Bezüglich der normativen Aspekte können Werte, wie es der Ansatz der Wertanalyse vorschlägt, auf ihre Bedeutung hin überprüft werden. Neben Werten können auch Normen und Prinzipien Gegenstand dieser Analyse und der Reflexion sein. Darüber hinaus wurde innerhalb der Beschäftigung mit dem entwicklungspsychologischen Modell Kohlbergs als auch mit Framing-Effekten die

Bedeutung des Kontextes, in dem ein zu bewertender Fall dargestellt oder interpretiert wird, für die Urteilsbildung hervorgehoben. Dabei wurde dafür argumentiert, dass ab einem gewissen Grad der Komplexität der Blick für spezifisch moralische Aspekte verstellt werden kann. Diesbezüglich vermag das hier vertretene Modell der Urteilsbildung ebenso zielführend sein. Dies gründet sich darin, dass eine Auseinandersetzung mit explizit normativ relevanten Aspekten eines Falls – ergänzt um die Analyse von Normen, Werten und Prinzipien – stattfinden soll. Amoralische Aspekte – wie etwa rein ökonomische oder technische – sind dann nicht als einzige Kriterien für ein Urteil analysierbar, da diese unter spezifisch moralischen Gesichtspunkten zu reflektieren sind.

Innerhalb vielfältiger Förderungsstrategien – und vor allem innerhalb Kohlbergs Strategie – werden den Urteilenden Fälle zur Bewertung und Diskussion vorgelegt, die von Lehrpersonen oder Experimentierenden als moralisch relevant eingestuft wurden. Sobald in einer Dilemma-Diskussion ein Fall aus moralischer Perspektive diskutiert werden soll, findet eine Vorauswahl moralisch relevanter Kriterien statt, die den zu diskutierenden Fall als moralisch bewertbar auszeichnen. Um hier der Gefahr zu entgehen, dass zuvor die moralische Relevanz extern festgelegt wird, kann sich auf das innerhalb des Beutelsbacher Konsens genannte Kriterium der Kontroversität bezogen werden. Fälle, die in der Wissenschaft als moralisch kontrovers diskutiert werden oder Gegenstand gesellschaftlicher Debatten sind, können aufgrund genau dieses Umstandes für Diskussionen innerhalb eines Ansatzes zur Förderung moralischer Urteilsfähigkeit herangezogen werden.

Zur Veranschaulichung soll die Reflexion auf deskriptive und normative Aspekte innerhalb der moralischen Urteilsbildung folgend an einem Anwendungsbeispiel konkretisiert werden: Der moralischen Legitimität von Schwangerschaftsabbrüchen.

Nicht zuletzt durch die aktuelle Diskussion bezüglich des Werbeverbots für Schwangerschaftsabbrüche nach Paragraph 219a erhält die Beschäftigung mit dieser Thematik neuerliche gesellschaftliche Relevanz. Zudem gibt es zivilgesellschaftlichen und kirchlichen Protest gegen die Straffreiheit von Abtreibungen – etwa der jährlich stattfindende „Marsch für das Leben“. Im angloamerikanischen Sprachraum werden die unterschiedlichen Positionen zumeist dem „*Pro-Choice*“ (Befürworter des Rechts auf Schwangerschaftsabbruch) oder „*Pro-Life*“ (Gegner des Rechts auf

Schwangerschaftsabbruch) Lager zugeordnet. Darüber hinaus handelt es sich um ein Thema, welches die Lebenswelt Jugendlicher und Erwachsener betrifft.

An dieser Stelle ist eine grundlegende Unterscheidung vorzunehmen. So ist es möglich, die Legitimität von Schwangerschaftsabbrüchen aus juristischer und aus moralischer Perspektive zu fokussieren. Juristische Überlegungen werden folgend nicht berücksichtigt. Es wird darüber hinaus nicht der Anspruch verfolgt, alle Argumente zur moralischen (II-) Legitimität von Schwangerschaftsabbrüchen darzulegen und zu diskutieren. Im Vordergrund steht die exemplarische Beschäftigung mit dem Anwendungsbeispiel unter der Berücksichtigung des entwickelten normativen Modells moralischer Urteilsbildung.

Aus moralischer Perspektive gibt es ein Spektrum an Antworten auf die Frage nach der Legitimität von Schwangerschaftsabbrüchen. Grundsätzlich sind Positionen des strikten und ausnahmslosen moralischen Verbots an einem Ende des Spektrums bis hin zu Positionen der vollständigen Legitimität von Schwangerschaftsabbrüchen unabhängig vom Zeitpunkt am anderen Ende denkbar. Zwischen diesen Extremen liegen Ansätze, die die moralische Legitimität von Schwangerschaftsabbrüchen entlang der Zeitspanne zwischen Befruchtung und Geburt ansiedeln. Entscheidend sind innerhalb der Berücksichtigung des Zeitpunktes für die moralische Bewertung gewisse Kriterien wie beispielsweise die Entwicklung neurologischer Strukturen des Fötus beziehungsweise Embryos.⁵⁵⁶

Innerhalb eines ersten Schritts im Prozess der Urteilsbildung kann sich nun mit den ersten intuitiv gefällten Bewertungen auseinandergesetzt werden. Wichtig ist hier insbesondere die Grundhaltung, nach Erkenntnisgewinn zu streben. Es ist von den Urteilenden zudem zu berücksichtigen, dass das intuitiv gefällte Urteil fehlerhaft sein kann. Dies wurde im vorherigen Kapitel konkretisiert.

Die moralische Legitimität von Schwangerschaftsabbrüchen wird häufig an der Zuschreibung des Personenstatus' des Fötus gebunden. Wiederum mit dem Personenstatus kann dem entsprechenden Subjekt Menschenwürde zugesprochen werden. Person zu sein bedeutet in diesem Kontext, Menschenwürde zu besitzen und gewisse (moralische) Schutzrechte zu genießen. Die Position, dass Schwangerschaftsabbrüche generell moralisch falsch sind, kann dann etwa auf der Annahme beruhen, dass dem Embryo bereits

⁵⁵⁶ Ab der zwölften Schwangerschaftswoche wird nicht mehr vom Embryo, sondern vom Fötus gesprochen.

ab dem Zeitpunkt der Befruchtung der Personenstatus und damit Menschenwürde zukommt.

Mit dem Kriterium der Menschenwürde oder dem Personenstatus ist also bereits ein normatives Element für die Bewertung von Schwangerschaftsabbrüchen gefunden. Dieses kann als – mindestens vorerst – relevant gekennzeichnet werden, da bei Schwangerschaftsabbrüchen möglicherweise Rechte von Personen verletzt werden. Bei ‚Person‘ handelt es sich in diesem Kontext um einen dichten Begriff, da dieser sich durch die Zuschreibung moralischer Rechte des Trägers auszeichnet (normatives Element) und der sich zudem auf gewisse Eigenschaften bezieht (deskriptives Element). Birnbacher schreibt diesbezüglich:

“Dass ein Wesen Person ist (Personalität besitzt), wird üblicherweise so verstanden, dass dieses Wesen damit als ein Wesen mit bestimmten manifesten und/oder dispositionalen Eigenschaften charakterisiert wird, dem gleichzeitig ein bestimmter *Wert* zugesprochen und das als Träger bestimmter *legitimer Ansprüche* qualifiziert wird.”⁵⁵⁷

Ausgehend von der normativen Setzung des Personenstatus’ müsste herausgestellt werden können, dass Personalität ab der Befruchtung besteht. Die manifesten und/oder dispositionalen Eigenschaften, die relevant für die Zuschreibung des Personenstatus sind, müssen benannt werden.

In der Literatur finden sich vier zentrale Argumente, die dazu dienen sollen, Personalität und damit verbundene Rechte ab der Befruchtung zuzuschreiben: die SKIP Argumente (Spezies-, Kontinuitäts-, Identitäts- und Potentialitätsargument).⁵⁵⁸ Diese zielen auf die deskriptiven Eigenschaften innerhalb der Zuschreibung von moralischen Rechten ab der Befruchtung ab. Es wird als zusätzliche Annahme innerhalb dieser Argumente grundlegend davon ausgegangen, dass geborene Menschen Personen sind.

Das Speziesargument etwa zielt darauf ab, dass von Menschen gezeugte Organismen, wie etwa bereits der Embryo zum Zeitpunkt der Befruchtung, selbst ein Mensch ist. Durch die Zugehörigkeit zur Spezies Mensch ergibt sich diesem Argument nach der Personenstatus.

P_{normativ}: Alle Menschen sind Personen (‚Person‘ als dichter Begriff, mit dem gewisse Rechte zugeschrieben werden)

⁵⁵⁷ Birnbacher 2011, 87. Hervorhebung im Original.

⁵⁵⁸ Vgl. Knoepffler 2010, 79ff. für eine übersichtliche Darstellung und Kritik der SKIP-Argumente. Knoepffler diskutiert die SKIP Argumente vor dem Hintergrund der Menschenwürde.

P_{deskriptiv}: Ab der Befruchtung handelt es sich um einen Menschen

K_{normativ}: Ab der Befruchtung handelt es sich um eine Person

In der Reflexion auf diese deskriptive Prämisse könnte man sich noch auf die Tatsache beziehen, dass ein von zwei Individuen einer Spezies gezeugter Organismus zur selben Spezies gehört. Es kann nicht bezweifelt werden, dass eine befruchtete menschliche Eizelle zur Spezies Mensch gehört. Die deskriptive Prämisse ist daher nicht strittig. Die Reflexion auf die normative Prämisse kann nun darüber geschehen, dass etwa Kritik am normativen Aspekt geäußert werden kann, qua der Spezieszugehörigkeit gewisse Rechte zuzuschreiben. Ein zentrales Argument, welches diesen Aspekt betrifft, ist der Verweis von Singer auf einen der Annahme zugrunde gelegten Speziesismus.⁵⁵⁹ Entscheidend ist für Singer, dass aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Spezies nicht gewisse Vorzüge geltend gemacht werden dürfen. Singer vergleicht die Situation mit der eines Rassisten, der auf der Basis einer vermeintlichen Zugehörigkeit zu einer ‚Menschen-Rasse‘ gewisse Vorzüge beansprucht oder andere Menschen systematisch abwertet. Allerdings trägt dieses Argument nicht weit, wenn das „zur Spezies Mensch gehören“ als hinreichende und nicht notwendige Bedingung für den Personenstatus in einem Argument angesehen wird. Dies lässt Raum dafür, weiteren Entitäten – wie etwa Menschenaffen – Personalität zuschreiben zu können. Mensch zu sein – so Singer – ist allerdings an sich keine moralisch relevante Eigenschaft.⁵⁶⁰

In der Literatur finden sich daher vielfältige Beispiele bezüglich der Diskussion moralisch relevanter deskriptiver Eigenschaften, um die Extension des Begriffs ‚Person‘ zu konkretisieren.⁵⁶¹ Singer etwa konzentriert sich auf die deskriptiven Eigenschaften der Intentionalität – im Sinne der Fähigkeit zum Urteilen – sowie des Zukunftsbewusstseins bzw. der Erinnerungsfähigkeit.⁵⁶² Diese Kriterien werden als relevant für die Zuschreibung von Personalität angesehen. Wenn der Personenstatus somit in der Urteilsbildung nach einem Reflexionsdurchlauf weiterhin als relevanter normativer Aspekt betrachtet wird, ist die normative Prämisse zu ändern. Die neue normative Prämisse kann dann etwa lauten:

P_{normativ}: Person (als dichter Begriff) ist, was Intentionalität – im Sinne der Fähigkeit zum Urteilen – sowie Zukunftsbewusstsein bzw. Erinnerungsfähigkeit besitzt.

⁵⁵⁹ Vgl. Singer 1994, 141.

⁵⁶⁰ Vgl. ebd., 196.

⁵⁶¹ Vgl. für eine Übersicht Birnbacher 2011, 88.

⁵⁶² Vgl. bzgl. der verwendeten Begriffe Birnbacher 2011, 88, bzgl. der Position Singer 1994, 120ff.

Die zunächst angeführte deskriptive Prämisse (Ab der Befruchtung handelt es sich um einen Menschen) ist, auch wenn sie natürlich wahr ist, im Licht dieses Ansatzes nun nicht mehr relevant.

Was bedeutet dies nun für die Anwendung des normativen Aspektes? Es muss die deskriptive Prämisse geprüft werden, dass befruchtete Eizellen zukunftsorientierte Präferenzen ausbilden können.

P normativ: Person (als dichter Begriff) ist, was Intentionalität – im Sinne der Fähigkeit zum Urteilen – sowie Zukunftsbewusstsein bzw. Erinnerungsfähigkeit besitzt.

P deskriptiv: Befruchtete Eizellen können zukunftsorientierte Präferenzen ausbilden

K normativ: Ab der Befruchtung handelt es sich um eine Person

Die deskriptive Prämisse ist klarerweise falsch. Für das Ausbilden von Präferenzen ist zumindest eine gewisse Form von Nervensystem ausschlaggebend. Dieses liegt bei der befruchteten Eizelle nicht vor. Wenn gezeigt werden kann, dass Präferenzen für die Zukunft erst nach der Geburt ausgebildet werden können und dies der entscheidende Faktor für die Zuschreibung moralischer Rechte (mittels des Personenstatus') ist, spricht diese normative Prämisse unter Berücksichtigung reflektierter deskriptiver Prämissen dafür, dass Schwangerschaftsabbrüche bis zur Geburt moralisch legitim sind.

Wie verhält es sich nun mit Positionen, die Schwangerschaftsabbrüche irgendwo innerhalb des Kontinuums nach Befruchtung und vor Geburt als moralisch legitim verorten? Hier können dann weitere deskriptive Eigenschaften für die Urteilsbildung als moralisch relevant herausgestellt werden. So kann in der Urteilsbildung die normative Relevanz des Kriteriums ‚Schmerzen empfinden können‘ angenommen werden. Bei dem Verbot, Entitäten Schmerzen zuzufügen, handelt es sich um ein Prinzip mittlerer Ordnung. Es ist trivialerweise nur in Situationen relevant, in denen das Zufügen von Schmerzen ein deskriptiver Bestandteil ist. Darüber hinaus sind moralisch relevante Situationen denkbar, in denen das Verbot, gegen den Willen der betroffenen Entität Schmerzen zuzufügen, nicht unbedingt herangezogen werden kann, wie etwa bei Fragen der Verteilungsgerechtigkeit.

Ein Argument gegen Schwangerschaftsabbrüche unter der Berücksichtigung von Schmerzempfinden könnte wie folgt aussehen:

P normativ: Entitäten sollen keine Schmerzen zugefügt werden.

P deskriptiv: Ab einem gewissen Zeitpunkt können Föten Schmerzen empfinden und ab diesem Zeitpunkt bereitet der Vorgang des Schwangerschaftsabbruches dem Fötus Schmerzen

K normativ: Ab dem Zeitpunkt des Schmerzempfindens des Fötus' sollen keine Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden.

Zunächst kann wiederum die normative Prämisse reflektiert werden. Ist es immer moralisch falsch, Entitäten Schmerzen zuzufügen? Beispielweise nehmen wir typischerweise post-operative Schmerzen in Kauf, wenn durch die Operation ein größerer Schaden vermieden werden kann. Die Zustimmung zur Operation müssen wir jedoch explizit schriftlich erteilen. Es werden somit Überlegungen bezüglich der Zustimmungsfähigkeit relevant. Bei nicht zustimmungsfähigen Entitäten, die über die Fähigkeit des Schmerzempfindens verfügen, kann ein Vorsichtsargument greifen, indem die unterstellte Zustimmung zum Zufügen von Schmerzen als notwendig angesehen werden kann.

Wie steht es nun um die deskriptive Prämisse? Dass Föten zu einem gewissen Zeitpunkt Schmerzen spüren können, besitzt durch die normative Prämisse für die Beurteilung des Zeitpunktes, bis zu dem Schwangerschaftsabbrüche moralisch legitim sind, Relevanz. Dabei handelt es sich um einen empirisch überprüfbaren Zusammenhang. Wie bereits dargestellt, ist die Bereitschaft, sich Faktenwissen über die zu beurteilenden Fälle anzueignen, ein zentrales Element innerhalb der beurteiler*innenabhängigen Kriterien.

Wie kann nun die Frage, ab wann Embryonen oder Föten Schmerzen empfinden können, beantwortet werden, wie kann sich derartiges Faktenwissen angeeignet werden? Eine Möglichkeit ist, sich auf die Aussagen von Expert*innen zu beziehen. An dieser Stelle betritt man den Bereich der sozialen Epistemologie. Dieser Bereich der Erkenntnistheorie befasst sich mit der Frage, ob unsere Überzeugungen durch die Auskunft anderer gerechtfertigt sein können. Wenn – wie Baumann schreibt – jemand eine/n Passant*in nach der Uhrzeit fragt – und diese/r etwa sagt, dass es 15:00 Uhr sei, besteht damit ein Grund zu glauben, dass es tatsächlich 15:00 Uhr ist. Dies setzt allerdings die Annahme voraus, dass

Passant*innen in der Regel die Wahrheit sagen, wenn sie nach der Uhrzeit gefragt werden.⁵⁶³ Die Frage, um die es speziell geht, ist damit die Glaubwürdigkeit anderer.

Es kann im gegebenen Kontext gefragt werden, wie es für Laien möglich sein kann, Expert*innen zu identifizieren und welche Gründe sie haben, den Aussagen von Expert*innen zu vertrauen. In Kapitel 3.3.3 wurde bereits herausgestellt, dass Urteile von Expert*innen und Laien auf der Basis des zugrundeliegenden theoretischen Wissens innerhalb der entsprechenden Domäne unterschieden werden können.⁵⁶⁴ Durch das theoretische Wissen innerhalb einer entsprechenden Domäne sind Expert*innen in der Lage, gute Begründungen für ihre Urteile abzugeben. Expert*innen und Laien unterscheiden sich in diesem Aspekt. Dieser Aspekt wurde zuvor als ausschlaggebend für die Zuschreibung des Expert*innenstatus' auf ontologischer Ebene betrachtet. Goldman beschreibt dieses Kriterium im Kontext der Identifikation von Expert*innen durch Laien wie folgt:

“(A) Arguments presented by the contending experts to support their own views and critique their rivals’ views.”⁵⁶⁵

Für die Identifikation von Expert*innen durch Laien – und damit den epistemologischen Aspekt – vermag die Bewertung der Stärke der Begründung allerdings problematisch zu sein. Goldmann schreibt diesbezüglich:

„We may initially suppose that if N [der Laie] can gain (greater) justification for believing one expert's view as compared with the other by means of their arguments, the novice must at least understand the evidence cited in the experts' arguments. For some domains of expertise and some novices, however, even a mere grasp of the evidence may be out of reach. [...] Sometimes they can understand the evidence (in some measure) but aren't in a position, from personal knowledge, to give it any credence.“⁵⁶⁶

Wie Hoffmann treffend feststellt, besteht die Problematik aufgrund der Unterscheidung zwischen domänenspezifischem Wissen (esoterisches Wissen) und Wissen außerhalb der Domäne (exoterisches Wissen). Um Argumente von Expert*innen beurteilen zu können,

⁵⁶³ Vgl. Baumann 2006, 279.

⁵⁶⁴ Vgl. Woods 1975, 14.

⁵⁶⁵ Goldman 2001, 93.

⁵⁶⁶ Ebd., 94.

müsste ein Laie bereits über hinreichend genaues domänenspezifisches Wissen verfügen – wodurch er/sie nicht mehr als Laie zu betrachten wäre.⁵⁶⁷

Goldman stellt allerdings vier weitere Kriterien heraus, anhand derer Laien dazu in der Lage sein sollen, Expert*innen zu identifizieren. Diese werden folgend diskutiert.

„(B) Agreement from additional putative experts on one side or other of the subject in question.

(C) Appraisals by ‘meta-experts’ of the experts’ expertise (including appraisals reflected in formal credentials earned by the experts).”⁵⁶⁸

Nach (B) und (C) kann sich ein Laie auf weitere Expert*innen in der relevanten Domäne beziehen. (B) konzentriert sich dabei auf die Anzahl der Expert*innen, deren Aussagen für – oder gegen – eine These sprechen. Goldman schreibt, dass ein Laie sicherlich einer Expertin vertrauen könne, wenn die Mehrheit der anderen Expert*innen in der entsprechenden Domäne die gleiche Position vertritt. Fraglich ist hier allerdings, wie deutlich diese Mehrheit aussehen muss. Auch ist fraglich, wie sich ein Laie einen Überblick über die Gesamtanzahl der Expert*innen in einer entsprechenden Domäne verschaffen soll. Zudem, müsste der Laie, sollte die Anzahl von Expert*innen entscheidend sein, Expert*innen bereits zuverlässig identifizieren können – wie sonst könne der Laie den anderen Expert*innen Expertise zuschreiben? Wie Goldman bemerkt sind zudem Fälle denkbar, in denen etwa die Gefolgschaft eines Gurus gewisse Überzeugungen vollständig vom Guru übernimmt. Bei hinreichend großer Zahl der Gefolgschaft könnte ein Laie sich nach Kriterium (B) genötigt fühlen, den Guru als Experten zu betrachten.⁵⁶⁹

Kriterium (C) zielt hingegen nicht auf eine Mehrheit ab, sondern auf die Bewertung der Expertise durch andere Expert*innen. Die Expertise kann dann etwa durch (akademische) Zeugnisse und Urkunden ausgewiesen werden. Hoffmann schreibt, dass mit der akademischen Auszeichnung das Beherrschen methodologischer Standards in der Domäne

⁵⁶⁷ Goldman unterscheidet die Prüfung von Expert*innen-Argumenten in direkte und indirekte Vorgehensweisen. Vgl. Goldman 2001, 94. Die Direkte Vorgehensweise wurde zuvor skizziert und betrifft die Bewertung der von Expert*innen in ihren Begründungen angegebenen Argumenten. Die indirekte Vorgehensweise konzentriert sich hingegen auf die dialektische Überlegenheit (*dialectical superiority*) von Expert*innen und bezieht sich etwa auf deren Argumentationsfähigkeiten. Vgl. Hoffmann 2012, 302. Als Gegenbeispiel nennt Hoffman die Argumente von Astrologen: „There are, for example, professional astrologers who are quite apt at arguing [sic!] for their worldview in a convincing way – which is by no means an indication of the truth of the expressed opinions or predictions.” Ebd., 302.

⁵⁶⁸ Goldman 2001, 93.

⁵⁶⁹ Vgl. ebd., 98.

der Expertise bestätigt wird. Das gleiche gilt für den peer-review Prozess von wissenschaftlichen Zeitschriften. Potentiellen Expert*innen wird hierüber die Fähigkeit zu gutem wissenschaftlichem Arbeiten attestiert.⁵⁷⁰ Es kann allerdings kritisch angemerkt werden, dass Laien zum einen häufig keinen Zugang zu wissenschaftlichen Zeitschriften haben und ihnen zum anderen der Überblick über die jeweiligen relevanten Zeitschriften fehlt. Das Kriterium ist somit mit einer großen, jedoch prinzipiell zu meisternden, Hürde versehen.

„(D) Evidence of the experts’ interests and biases vis-a-vis the question at issue.”⁵⁷¹

Mit (D) wird davon ausgegangen, dass der Ausschluss von Interessen und Vorurteilen/kognitiven Verzerrungen bei der Beurteilung der Expertise bezüglich der entsprechenden Frage innerhalb der Expertise ein Indikator für die Zuschreibung des Expert*innen-Status ist. Wenn zwei potentielle Expert*innen verglichen werden, kann das Kriterium zielführend sein:

“If two people give contradictory reports, and exactly one of them has a reason to lie, the relative credibility of the latter is seriously compromised.”⁵⁷²

Klarerweise – so stellt auch Goldman im angeführten Zitat heraus – handelt es sich hier um relative Glaubwürdigkeit. Kriterium (D) allein reicht also nicht aus, um als Laie Expert*innen zu identifizieren. Dass das Kriterium dennoch Relevanz besitzt, kann auch unter Rückgriff auf das von Rawls vorgebrachte Kriterium der Freiheit von Strafe/Gewinn begründet werden.⁵⁷³ Goldman nennt hier – unter Bezug auf Friedman – eine Metastudie zur Wirksamkeit von Krebsmedikamenten. Studien, die von Pharmaunternehmen finanziert wurden – welche durch die Wirksamkeit der Medikamente einen Vorteil erwarten – zeigten nur in 5 % der Studien negative Ergebnisse zur Wirksamkeit auf, wohingegen Studien, die von NGOs finanziert wurden, zu 38 % negative Ergebnisse auswiesen.⁵⁷⁴ Auch wenn den Autoren der Studien, die von Pharmaunternehmen finanziert wurden, aufgrund der bisherigen Kriterien Expertise zugeschrieben werden könnte, sind dies keine Expert*innen, denen Laien Vertrauen schenken sollten. Der Ausschluss von

⁵⁷⁰ Vgl. Hoffmann, 2012, 308.

⁵⁷¹ Goldman 2001, 93.

⁵⁷² Ebd., 104.

⁵⁷³ Vgl. Kapitel 3.6.2.5.

⁵⁷⁴ Vgl. Goldman 2001, 105.

persönlichen Vorteilen auf Seiten der Expert*innen kann somit ein Indikator sein, ihren Aussagen zu glauben.

Das letzte Kriterium innerhalb Goldmans Liste bezieht sich nun auf die bisherige Zuverlässigkeit der Aussagen von Expert*innen:

„(E) Evidence of the experts' past 'track-records'”⁵⁷⁵

Dieses Kriterium wirft – so stellt auch Goldman fest – die Frage auf, wie Laien bisherige Aussagen von Expert*innen überprüfen sollen, wenn hierzu esoterisches Wissen notwendig sein sollte. Goldman weist allerdings darauf hin, dass zuverlässige Vorhersagen über zukünftige Ereignisse ohne esoterisches Wissen nicht möglich sind. Wenn das Ereignis dann jedoch eintritt, ist es häufig auch Laien – die nur über exoterisches Wissen verfügen – möglich, die Zuverlässigkeit der Vorhersage zu beurteilen.⁵⁷⁶ Beispielsweise setzt die zuverlässige Vorhersage einer Sonnenfinsternis esoterisches Wissen (innerhalb der Astronomie) voraus. Wenn die Sonnenfinsternis dann faktisch eintritt, ist die Zuverlässigkeit der Vorhersage auch ohne esoterisches Wissen durch Laien bewertbar.

Goldman gibt damit eine umfangreiche Liste an Kriterien für die Bewertung von Expert*innen-Aussagen. Manche Kriterien bergen jedoch die Gefahr, dass sie von Laien nur schwer zur Überprüfung eines Expert*innen-Status herangezogen werden können – so etwa (B) und (C).

„(B) Agreement from additional putative experts on one side or other of the subject in question.

(C) Appraisals by 'meta-experts' of the experts' expertise (including appraisals reflected in formal credentials earned by the experts).”⁵⁷⁷

Eine weitere Möglichkeit, sich Faktenwissen anzueignen und möglicherweise auch potentielle Expert*innen zu identifizieren kann über journalistische Quellen wie Nachrichtensendungen und (Tages-)Zeitungen geschehen. Hier muss allerdings dem jeweiligen Medium und den Journalist*innen Vertrauenswürdigkeit attestiert werden. Die

⁵⁷⁵ Goldman 2001, 93.

⁵⁷⁶ Vgl. ebd., 2001, 106.

⁵⁷⁷ Goldman 2001, 93.

Schwierigkeit scheint sich daher nur zu verschieben. Allerdings muss hier berücksichtigt werden, dass die Zugangshürden zu Expert*innen-Aussagen, die zumeist in wissenschaftlichen Publikationen erfolgen, im Vergleich zu journalistischen Texten deutlich höher sind. Dies beginnt bereits bei der Beurteilung der Qualität von und dem häufig ausbleibenden Zugang zu Fachzeitschriften sowie der Fähigkeit, entsprechende Publikationen aufgrund der verwendeten Wissenschaftssprache sowie des Kontextes der entsprechenden Diskurse zu verstehen.⁵⁷⁸ Der journalistischen Aufbereitung wissenschaftlicher Ergebnisse und Diskussionen kommt damit eine besondere Rolle bezüglich der Beurteilung deskriptiver Prämissen in der Urteilsbildung zu.

Wie kann man nun jedoch wissen, dass Journalist*innen vertraut werden kann? Eine erste Näherung an die Lösung dieser Schwierigkeit kann anhand des Pressekodex geschehen.⁵⁷⁹ Der Pressekodex umfasst etwa die folgenden Ziffern:

Ziffer 1: „Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse“⁵⁸⁰

Ziffer 2 (Auszug) „Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben.“⁵⁸¹

Bei nicht Einhalten einer oder mehrerer der insgesamt 16 Ziffern des Pressekodex' kann der Presserat eine Rüge aussprechen, die in dem gerügten Medium abgedruckt werden muss.⁵⁸² An dieser Stelle kann ein Rückbezug zu Kriterium (C) von Goldman hergestellt werden. Von Meta-Expert*innen, die in Form des Presserates organisiert sind, kann die Berichterstattung geprüft werden. Hierüber wird Kreditabilität attestiert. Des Weiteren

⁵⁷⁸ Eindringlich kann dieser Punkt anhand der öffentlichen Diskussion eines Fachartikels von Giublini und Minerva illustriert werden. Ihr Artikel: "After-Birth Abortion: Why Should the Baby Live?" wurde vielfach medial aufgegriffen und aus dem Kontext der wissenschaftlichen Diskussion gerissen. Die Autoren argumentieren, dass das Verlassen des Geburtskanals kein ethisch relevantes Ereignis ist und der moralische Status des geborenen Kindes kurz nach der Geburt nicht vom moralischen Status des Embryos kurz vor der Geburt unterschieden werden kann. Vielfach wurde ihnen vorgeworfen, zur Kindstötung aufzurufen und diese legalisieren zu wollen, obwohl dies im entsprechenden Artikel weder diskutiert noch gefordert wird. Vgl. Giublini und Minerva 2012, 261ff. Als positives Beispiel innerhalb der Beurteilung des geschilderten Falls kann eine Analyse innerhalb des Faktenfinders der Tagesschau genannt werden. Hier wird auf die Problematik der falschen Auslegung des Papers von Giublini und Minerva hingewiesen. Vgl. Gensing und Reisin 2019, o.S. <http://faktenfinder.tagesschau.de/ausland/fake-news-abtreibungen-101.html> (zuletzt aufgerufen am 14.03.2019).

⁵⁷⁹ Der Pressekodex ist online zu finden unter: <https://www.presserat.de/pressekodex/pressekodex/> (zuletzt aufgerufen am 14.03.2019).

⁵⁸⁰ Deutscher Presserat (o.J.).

⁵⁸¹ Ebd.

⁵⁸² Im Jahr 2018 gab es 28 Rügen.

besitzen Journalist*innen zumeist eine entsprechende Ausbildung, die ebenfalls durch das Kriterium (C) die Glaubwürdigkeit stärkt. Darüber hinaus kann das Kriterium (B) dadurch erfüllt sein, dass in mehreren etablierten Medien ein Sachverhalt unabhängig voneinander recherchiert und in der Berichterstattung aufgegriffen wird. Zudem finden sich auf gängigen Nachrichtenportalen sogenannte Faktenchecks, innerhalb derer Tatsachenbehauptungen, die in Artikeln getätigt oder in Diskussionen eingebracht wurden, geprüft (B) und den Leser*innen nachvollziehbare Gründe für oder gegen gewisse Überzeugungen präsentiert werden (A).

Natürlich sind die genannten Kriterien keine vollständig zuverlässigen Indikatoren, wie etwa die Spiegelaffäre, die falschen Hitlertagebücher und der Fall Claas Relotius zeigen.⁵⁸³ Wie bei der Identifikation von Expert*innen kann das Kriterium des Ausschlusses von persönlichen Vorteilen – bei Goldman das Kriterium (D) – ein weiterer Indikator für die Bewertung der Qualität einer journalistisch recherchierten Tatsachenbehauptung sein.

Meyn weist innerhalb der Frage nach der Glaubwürdigkeit von Journalist*innen darauf hin, dass unter anderem ökonomische Faktoren, – wie beispielsweise der möglich Verlust oder die Gewinnung von Werbepartnern – Einfluss auf die Berichterstattung haben können.⁵⁸⁴ Reise- und Modejournalist*innen könnten zudem bei positiver Berichterstattung von (Reise-)Geschenken, Wirtschaftsjournalist*innen von Vorzugsaktien oder Anlagehinweisen profitieren.⁵⁸⁵ Ein Beispiel, welches die Voreingenommenheit auf Seiten der jeweiligen Zeitschrift verdeutlicht, findet sich in der Berichterstattung zur A-Klasse von Mercedes 1997. Die A-Klasse wurde von einigen Zeitschriften zunächst durchaus positiv bewertet – obwohl das Fahrverhalten zunächst zu wünschen übrigließ.⁵⁸⁶ Wenn derartige Fälle bekannt werden, kann es allerdings zu einem ökonomischen Schaden für den jeweiligen Akteur kommen. Es kann damit ebenso ein ökonomisches Argument für die Glaubwürdigkeit von Journalist*innen angeführt werden.

Insgesamt ist wohl keines der Kriterien für sich genommen ausreichend, die Kredibilität von Journalist*innen anzunehmen. Zusammengenommen bilden sie allerdings zumindest

⁵⁸³ Positiv zu bemerken ist, dass alle diese Fälle zu einer Reflexion innerhalb der Medienlandschaft geführt haben. Selbst eine zunehmend kritische Betrachtung etablierter Medien in Teilen der Gesellschaft hat in diesem Kontext positive Effekte, etwa die, dass Recherche-Methoden transparent gemacht werden und die Aussagekraft statistischer Zusammenhänge genauer dargestellt wird.

⁵⁸⁴ Meyn 2004, 217ff.

⁵⁸⁵ Vgl. ebd., 217.

⁵⁸⁶ Vgl. ebd., 218. Dies machte beispielsweise den sogenannten Elchtest (eigentlich Fahrdynamik-Test) einer breiten Öffentlichkeit bekannt.

eine gute Näherung. Es gibt insgesamt gute Gründe, Journalist*innen grundsätzlich Vertrauen entgegen zu bringen, wenn ausgeschlossen werden kann, dass sie persönliche Interessen innerhalb des Sachgebiets, über das sie berichten, haben.

Was bedeutet dies nun für die zuvor gestellte Fragestellung, ab welchem Zeitpunkt Embryonen/Föten Schmerzen empfinden können? Durch die journalistische Tätigkeit können wissenschaftliche Ergebnisse einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Zur Beantwortung der Frage könnte innerhalb der Urteilsbildung daher zunächst eine Online-Recherche stattfinden. Diese bietet sich aufgrund der niedrigen Zugangshürden an. Zunächst kann hier eine Unterscheidung danach vorgenommen werden, ob die Inhalte redaktionell betreut wurden, wie es etwa bei Online-Angeboten der Tageszeitungen der Fall ist. Bei privaten Blogs und Beiträgen in Social-Media-Kanälen geschieht dies hingegen nicht. Entsprechende Quellen sind bei der Beurteilung von Tatsachenbehauptungen daher ungeeignet, da die von Goldman benannten Kriterien hier nicht überprüfbar sind.

Ein positives Beispiel findet sich innerhalb des Faktenchecks von Spiegel-Online vom 21.02.2019. Die Autorin – eine studierte Wissenschaftsjournalistin mit Berufserfahrung bei der Zeit, der Stuttgarter Zeitung und der Rheinpfalz am Sonntag sowie dem Hörfunkprogramm des Hessischen Rundfunks setzt sich hier mit Argumenten von Gegner*innen von Schwangerschaftsabbrüchen auseinander.⁵⁸⁷ Unter anderem wird die Behauptung geprüft, dass Embryonen ab der 9. Schwangerschaftswoche Schmerzen empfinden können. Zunächst wird festgestellt, dass die Fähigkeit, Schmerzen empfinden zu können, an gewisse Kriterien gebunden ist. Es braucht notwendigerweise einen Schmerzrezeptor, Nervenbahnen zur Signalübertragung und neuronale Strukturen, die das Signal als Schmerz-Gefühl interpretieren. Unter Bezug auf eine Meta-Studie von Lee et al. stellt die Autorin heraus, dass die drei Kriterien in der Entwicklung des Fötus' in der 23. – 24. Woche erfüllt sind.⁵⁸⁸

Das Argument kann somit wie folgt angepasst werden:

⁵⁸⁷ Vgl. hier und im Folgenden Berres 2019, o.S. <http://www.spiegel.de/gesundheit/schwangerschaft/abtreibungsgegner-vier-aussagen-im-faktencheck-a-1253778.html> (zuletzt aufgerufen 12.03.2019). Die Fakten-Checks bieten – so zeigt auch das Beispiel – zudem eine Möglichkeit, einen Überblick über die in der öffentlichen Diskussion verwendeten deskriptiven Prämissen zu erhalten.

⁵⁸⁸ Vgl. bezüglich der Meta-Studie Lee et al. 2005, 947ff.

P_{normativ}: Entitäten sollen keine Schmerzen zugefügt werden.

P_{deskriptiv}: Ab der 23. Schwangerschaftswoche können Föten Schmerzen empfinden und ab diesem Zeitpunkt bereitet der Vorgang des Schwangerschaftsabbruches dem Fötus Schmerzen

K_{normativ}: Ab der 23. Schwangerschaftswoche sollen keine Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden.

Die deskriptive Prämisse kann nun im Rahmen des Arguments reflektiert werden. Diesbezüglich kann die Aussagekraft des Arguments bezüglich der Legitimität von Schwangerschaftsabbrüchen angezweifelt werden, da Schwangerschaftsabbrüche auch unter Betäubung des Fötus vorgenommen werden können. Es muss somit – wenn die Möglichkeit der Betäubung angenommen wird – die deskriptive Prämisse dahingehend geändert werden, dass ein Schwangerschaftsabbruch ab der 23. Woche ohne Betäubung dem Fötus Schmerzen bereitet. Es kann dann gefolgert werden, dass Schwangerschaftsabbrüche ab der 23. Schwangerschaftswoche nicht ohne Betäubung des Fötus' durchgeführt werden dürfen – dann allerdings moralisch legitim sind.

Wie bereits mehrfach beschrieben konkretisiert der normative Aspekt die Relevanz von gewissen deskriptiven Aspekten für die moralische Bewertung eines Falls. Die deskriptive Prämisse, dass bei einem Schwangerschaftsabbruch ein Mensch getötet wird, kann für die moralische Bewertung beispielsweise daher relevant sein, weil der Embryo/Fötus ein Mensch ist und aus normativer Perspektive Menschen – beispielsweise aufgrund des Personenstatus' – das Recht besitzen, nicht getötet zu werden. Gegen die moralische Legitimität von Schwangerschaftsabbrüchen spricht damit der Grund, dass Embryonen/Föten zur Spezies Mensch gehören und Menschen aufgrund ihres Personenstatus' das Recht besitzen, nicht getötet zu werden. Wenn allerdings das Schmerzempfinden als entscheidender deskriptiver Aspekt angesehen wird, haben wir einen Grund, Schwangerschaftsabbrüche – zumindest ohne Betäubung – bis zur 23. Woche als moralisch legitim zu betrachten.

Damit wäre je – und sehr knapp – ein pro und ein kontra Argument für die moralische Legitimität von Schwangerschaftsabbrüchen herausgestellt. Wie in Kapitel 3.6.2.2 ausgeführt, betont Pfeifer den Schritt der ‚Güterabwägung‘ in der Urteilsbildung. Nach Pfeifer ist der entscheidende Punkt innerhalb der Güterabwägung, die relevanten Güter für

die Vergleichbarkeit zu gewichten.⁵⁸⁹ Es muss entschieden werden – um in der Metapher zu bleiben – welcher Grund oder welcher Wert wieviel wiegt.⁵⁹⁰

Bisher wurde der moralische Status der befruchteten Eizelle und des Embryos/Fötus' fokussiert. In einem weiteren Schritt können zudem die Rechte der potentiellen Eltern in den Blick genommen werden. Hier können etwa die Autonomie der potentiellen Mutter, das Recht auf ihre körperliche Integrität oder auf ihre reproduktive Freiheit angeführt werden. Ein mögliches Schutzrecht des Embryos/Fötus' gerät dann etwa mit der reproduktiven Freiheit der potentiellen Mutter in einen Konflikt. Dies geschieht im Rahmen der Reflexion auf die normative Prämisse.

1. Man soll das Schutzrecht des Embryos/Fötus' achten
2. Man soll die reproduktive Selbstbestimmung achten.
3. Man kann nicht 1. und 2. gleichzeitig gerecht werden.

An dieser Stelle scheint es zunächst, als besitze das Konzept der prima facie Pflichten von Ross eine gewisse Attraktivität. Ross beschreibt prima facie Pflichten wie folgt:⁵⁹¹

„I suggest ‚prima facie duty‘ [...] as a brief way of referring to the characteristic [...] which an act has, in virtue of being of a certain kind (e. g. the keeping of a promise), of being an act which would be a duty proper if it were not at the same time of another kind which is morally significant. Whether an act is a duty proper or actual duty depends on *all* the morally significant kinds it is an instance of.“⁵⁹²

Handlungen besitzen gewisse Charakteristika (natürliche Eigenschaften), welche – in Kombination mit normativen Kriterien – ausschlaggebend für die moralische Bewertung sind. Dies kann als Supervenienz-Beziehung zwischen den moralischen und natürlichen Eigenschaften einer Handlung verstanden werden.⁵⁹³ Nun können manche natürlichen Eigenschaften einer Handlung dazu führen, dass die Handlung (prima facie) als moralisch richtig bewertet wird und andere dazu, dass die Handlung (prima facie) als moralisch falsch bewertet wird.⁵⁹⁴ Ein Meineid zur Verhinderung eines sinnlosen Mordes besteht damit aus einer Lüge, die prima facie moralisch falsch ist. Dazu kommt hingegen die Verhinderung

⁵⁸⁹ Vgl. ebd., 197.

⁵⁹⁰ Vgl. auch Lübke 2018, 26f.

⁵⁹¹ Vgl. für die folgende Darstellung Ross 1988, 19ff.

⁵⁹² Ebd., 19f. Hervorhebung im Original.

⁵⁹³ Vgl. Kapitel 2.2.4 sowie 2.2.5 dieser Arbeit.

⁵⁹⁴ Vgl. Ross 1988, 123.

eines sinnlosen Mordes, was als *prima facie* moralisch richtig angenommen werden kann. Die jeweiligen *prima facie* Pflichten beziehen sich damit auf eine partielle Resultanzbeziehung zwischen den natürlichen und den moralischen Eigenschaften einer Handlung.⁵⁹⁵ Ob eine Handlung insgesamt moralisch richtig ist – also nicht nur *prima facie* richtig ist – kann allerdings nur unter Berücksichtigung aller natürlichen Eigenschaften beurteilt werden. Der Meineid aus obigem Beispiel ist daher *prima facie* moralisch falsch und zugleich *prima facie* moralisch richtig. Ob der Meineid insgesamt moralisch richtig/falsch ist, ist davon abhängig, ob die *prima facie* moralisch richtigen Eigenschaften der Handlung die *prima facie* moralisch falschen Eigenschaften der Handlung überwiegen.

Every act [...] viewed in some aspects, will be *prima facie* right, and viewed in others, *prima facie* wrong, and right acts can be distinguished from wrong acts only as being those which, of all those possible for the agent in the circumstances, have the greatest balance of *prima facie* rightness, in those respects in which they are *prima facie* right, over their *prima facie* wrongness, in those respects in which they are *prima facie* wrong.⁵⁹⁶

Bei Ross werden die *prima facie* Pflichten je als Gründe für oder gegen eine Handlung gesehen. Das Schutzrecht des Embryos/Fötus' kann dann dazu führen, dass ein Schwangerschaftsabbruch *prima facie* falsch ist. Das Recht auf reproduktive Freiheit kann bedeuten, dass ein Schwangerschaftsabbruch *prima facie* richtig ist. Um zu einem Ergebnis kommen zu können, könnten weitere situative Besonderheiten des konkreten Falls berücksichtigt werden – resultierte die Schwangerschaft aus einer Vergewaltigung, wie weit ist die Schwangerschaft fortgeschritten, wie ist die psychosoziale Situation der Mutter oder ihre ökonomische Lage etc.? Ross stellt allerdings heraus, dass, obwohl wir uns zumeist sehr sicher bezüglich unserer *prima facie* Pflichten sind, wir uns allerdings bezüglich unserer tatsächlichen Pflichten, die sich aus den *prima facie* Pflichten ergeben sollen, nicht sicher sein können.⁵⁹⁷ Ross nennt damit kein Entscheidungskriterium, um beim Vorliegen verschiedener deskriptiver Eigenschaften, die sowohl *prima facie* richtige und *prima facie* falsche Bewertungen zur Folge haben würden, eine Entscheidung treffen zu können.

⁵⁹⁵ Resultanz wird von Dancy wie folgt definiert: „The F-ness of an object results from properties P¹...Pⁿ of that object iff the object is F in virtue of its possession of P¹...Pⁿ, where F-ness is not identical with P¹...Pⁿ nor with any truth function of members of P¹...Pⁿ.“ Dancy 1981, 367.

⁵⁹⁶ Ross 1988, 41. Hervorhebung im Original.

⁵⁹⁷ Vgl. ebd., 30f.

In einer Situation konfligierende Rechte oder Pflichten können zunächst je als Grund für eine Handlung und je als Grund gegen eine Handlung betrachtet werden. Damit wären man jedoch wieder bei der Ausgangsfrage angekommen, wie verschiedene Gründe – in Form von Rechten oder auch (mittleren) Prinzipien, Normen und Werten – zu gewichten sind. Sollte Ross nicht gefolgt werden, muss ein Kriterium der Gewichtung oder der Hierarchisierung gefunden werden.

Wenn also entschieden werden soll, welcher Grund wieviel wiegt, bedarf es eines geteilten Kriteriums der zu gewichtenden Aspekte.⁵⁹⁸ Die Notwendigkeit hierzu kann auch anhand des Spiels ‚Quartett‘ – teils auch ‚Supertrumpf‘ oder ‚Auto-Quartett‘ genannt – illustriert werden. Das Spiel wird zumeist mit Karten aus einem Auto-Quartett gespielt. Jeder Spieler hat einen Stapel Karten auf der Hand. Auf den Karten sind Automodelle abgedruckt und gewisse Kennzahlen des jeweiligen Automodells aufgeführt, so etwa Gewicht, Motorleistung oder Beschleunigung. Jeder Spieler hält einen Stapel Karten auf der Hand. Der Spieler, der beginnt, benennt zunächst eine Kategorie – etwa die Motorleistung – und den entsprechenden Wert. Wenn dieser höher ist, als der Wert, den die Karte des Gegenspielers hat, gewinnt der beginnende Spieler die Karte des Gegners. Das Ziel ist es, alle Karten vom Gegenspieler zu gewinnen. Es leuchtet umgehend ein, dass nur Werte der gleichen Kategorie verglichen werden können. Auch sollte klar sein, dass nicht immer der höchste Wert gewinnt. Bezüglich der Beschleunigung gewinnt die Karte mit dem niedrigeren Wert. Ganz unterschiedliche Auto-Modelle können somit anhand geteilter Kriterien verglichen werden. Klar sollte sein, dass nicht das Gewicht des einen Autos mit der Motorleistung eines anderen verglichen werden kann.

Was könnte dieses Kriterium nun bei der Gewichtung innerhalb des Abwägens von normativen Aspekten in der moralischen Urteilsbildung sein? In der philosophischen Diskussion kann hier mit Sidgwick die Idee des ‚*principle of superior validity*‘ innerhalb seiner Auseinandersetzung mit dem Utilitarismus betrachtet werden.⁵⁹⁹ Sidgwick schreibt:

“[I]f Utilitarianism is to be proved to a man who already holds some other moral principles, [...] it would seem that the process must be one which establishes a conclusion actually *superior* in validity to the premises from which it starts.”⁶⁰⁰

⁵⁹⁸ Vgl. Lübke 2018, 27.

⁵⁹⁹ Vgl. Sidgwick 1901, 419.

⁶⁰⁰ Ebd., 419. Hervorhebung im Original.

Richardson führt diesbezüglich aus, dass ein Konflikt zwischen unterschiedlichen moralischen Überlegungen nur auf der Grundlage eines übergeordneten Prinzips, welches allgemeiner sowie stärker gerechtfertigt ist (siehe das Zitat von Sidgwick) als die ursprünglichen Überlegungen, rational gelöst werden kann.⁶⁰¹ Um innerhalb der Reflexion auf normative Aspekte in der Urteilsbildung eine Abwägung zu ermöglichen, bedarf es damit grundlegend einer höheren Instanz der Bewertung. Dies wird durch Prinzipien höherer Ordnung, bzw. ein Prinzip höchster Ordnung ermöglicht. Konflikte zwischen Prinzipien mittlerer Ordnung können dann über ein Prinzip höherer Ordnung gelöst werden. Ein Beispiel diesbezüglich findet sich etwa bei Rawls.

„1. Jedermann soll gleiches Recht auf das umfangreichste System gleicher Grundfreiheiten haben, das mit dem gleichen System für alle anderen verträglich ist.

2. Soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten sind so zu gestalten, daß (a) vernünftigerweise zu erwarten ist, daß sie zu jedermanns Vorteil dienen, und (b) sie mit Positionen und Ämtern verbunden sind, die jedem offen stehen.“⁶⁰²

Rawls gibt an, dass das erste Prinzip dem zweiten vorgeordnet ist.⁶⁰³ Durch diese Vorrangsregel können – so stellen etwa auch Düber und Quante fest, Prinzipienkonflikte vermieden werden.⁶⁰⁴

Es bedarf also eines Prinzips höchster Ordnung, um Konflikte zwischen Prinzipien mittlerer Ordnung auflösen zu können. Theorien, die ein Prinzip höchster Ordnung annehmen, werden auch als monistische Theorien bezeichnet. Es ergibt sich hieraus, dass eine Form der Abwägung qua der Anforderung, das Abzuwägende zu gewichten, eine monistische ethische Theorie voraussetzt. Monistische ethische Theorien sind solche, die ein – und genau ein – übergeordnetes ethisches Prinzip zur Grundlage aller Bewertungen machen. Wenn Prinzip A und Prinzip B keine Prinzipien universeller Reichweite sind und beide Geltung beanspruchen, jedoch zu unterschiedlichen moralischen Bewertungen führen und daher nicht konsistent gleichzeitig angewandt werden können, muss es ein übergeordnetes Prinzip X geben, nach dem entschieden werden kann, ob Prinzip A oder Prinzip B Anwendung finden soll.⁶⁰⁵ Sollte diese Entscheidung nicht systematisch anhand

⁶⁰¹ Vgl. Richardson 2018, o.S.

⁶⁰² Rawls 2003, 336f.

⁶⁰³ Vgl. ebd., 336f.

⁶⁰⁴ Düber und Quante 2016, 9.

⁶⁰⁵ Vgl. Düber und Quante 2016 für eine kritischere Auseinandersetzung mit der Notwendigkeit monistischer ethischer Prinzipien bezüglich der Lösbarkeit von Prinzipienkonflikten.

eines übergeordneten Kriteriums gefällt werden können, zeichnet sich der Auswahlprozess zwischen moralischen Normen, Werten oder Prinzipien mittlerer Ordnung vor allem durch seine Beliebigkeit aus.

In der Urteilsbildung ist es daher von besonderer Bedeutung, innerhalb der Reflexion auf Normen und Werte ein einheitliches Element der Bewertbarkeit zu finden. Wenn etwa dem Kriterium der reproduktiven Freiheit auf der Basis utilitaristischer Überlegungen ein Vorzug vor den Schutzrechten des Embryos/Fötus' gegeben wird, kann an dieser Stelle nicht als Gegenargument angeführt werden, dass das Schutzrecht des Embryos/Fötus' aus der Menschenwürde folgt und deren Geltung dann deontologisch hergeleitet werden. Wenn pro und kontra Argumente bezüglich der moralischen Legitimität von Schwangerschaftsabbrüchen betrachtet werden, müssen diese ein geteiltes Element besitzen, bezüglich dessen eine Gewichtung ermöglicht wird. Es kommt somit auch darauf an, dass in der Urteilsbildung nicht einfach Argumente gegenübergestellt werden, die typischerweise aus den unterschiedlichen Lagern zur Bewertung herangezogen werden. Die Gründe müssen zueinander in Beziehung gesetzt und anhand eines einheitlichen Kriteriums bewertet werden.

Die Rechte der potentiellen Eltern sind etwa nur dann relevant, wenn der Embryo/Fötus kein nicht einzuschränkendes Recht auf Leben besitzt. Dies ist ein analytischer Zusammenhang. Man kann nicht sinnvollerweise ein nicht einzuschränkendes Recht annehmen und diesbezüglich Einschränkungen fordern. Wenn etwa angenommen wird, dass dem Embryo/Fötus Personalität (und ein damit verbundenes Schutzrecht) zukommt und zugleich angenommen wird, dass Frauen das Recht haben, uneingeschränkt über ihren Körper zu entscheiden, handelt es sich um ein wirkliches Dilemma, welches ohne eine Einschränkung eines der beiden Rechte argumentativ nicht lösbar ist.⁶⁰⁶ Die

⁶⁰⁶ Anschaulich kann ein Konflikt normativer Aspekte auch anhand von Situationen gezeigt werden, in denen zwei Personen in Lebensgefahr sind und nur eine Person gerettet werden kann – und keine weiteren Details über die beiden Personen bekannt sind.

1. Man soll Person 1 retten
2. Man soll Person 2 retten
3. Man kann nicht gleichzeitig Person 1 und Person 2 retten

Wie in Kapitel 2.2.3 kurz angerissen, besteht also erst dann ein wirkliches Dilemma, wenn gezeigt werden kann, dass 2. nicht von 1. und 1. nicht von 2. überschrieben wird. „One moral requirement overrides another if and only if they conflict and the first is morally stronger.“ Sinnott-Armstrong 1996, 49. Im Beispiel ist dies eindeutig, da 1. und 2. sich lediglich auf indexikalischer Ebene unterscheiden lassen.

Berücksichtigung derartiger Zusammenhänge ist auch für Diskussionen zu moralischen Fragestellungen relevant. Es wird ermöglicht, dass Urteilende nicht aneinander vorbeireden.

Als Beispiel für eine monistische Theorie, welche ein geteiltes Prinzip höchster Ordnung annimmt, ist der Präferenzutilitarismus nach Singer. Zuvor wurde bereits eine normative Prämisse bezüglich der moralischen Legitimität von Schwangerschaftsabbrüchen innerhalb Singers Ansatz genannt:

P_{normativ}: Person (als dichter Begriff) ist, was Intentionalität – im Sinne der Fähigkeit zum Urteilen – sowie Zukunftsbewusstsein bzw. Erinnerungsfähigkeit besitzt.

Singers Ansatz ist eine Ausprägung des Utilitarismus. Von Bedeutung für moralische Bewertungen sind bei Singer die Präferenzen oder Interessen aller von einer Handlung Betroffenen – und zwar zu gleichen Teilen. Das bedeutet, dass etwa das Interesse, keine Schmerzen zu erleiden, von Person A nicht wichtiger/weniger wichtig ist, als das Interesse von Person B, keine Schmerzen zu erleiden. Singer nennt dies das Prinzip der gleichen Interessenabwägung.⁶⁰⁷ Die Tötung einer Person (zumindest gegen ihren Willen) ist nun problematisch, da die Interessen der entsprechenden Person vereitelt werden. Da Personen – qua Definition – zukunftsorientierte Präferenzen haben, wird die Tötung einer Person als schlimmer erachtet, als die von anderen Wesen.⁶⁰⁸

“Eine Person zu töten bedeutet darum normalerweise nicht nur eine, sondern eine Vielzahl der zentralsten und bedeutendsten Präferenzen, die ein Wesen haben kann, zu verletzen. Sehr oft wird dadurch alles, was das Opfer in den vergangenen Tagen, Monaten oder sogar Jahren zu tun bemüht war, ad absurdum geführt. Im Gegensatz dazu kann ein Wesen, das sich nicht selbst als eine Entität mit einer Zukunft sehen kann, keine Präferenz hinsichtlich seiner eigenen zukünftigen Existenz haben”⁶⁰⁹

Doch warum sollte einer präferenz-utilitaristischen Ausrichtung gefolgt werden? Das allgemeine Prinzip in einer monistischen ethischen Theorie kann somit wiederum Gegenstand der Reflexion sein. An dieser Stelle bewegt man sich in die metaethische Diskussion bezüglich der Geltung ethischer Theorien. Ein weiteres Beispiel für einen

⁶⁰⁷ Vgl. Singer 1994, 39.

⁶⁰⁸ Vgl. ebd., 129.

⁶⁰⁹ Ebd., 129.

Ansatz, der ein allgemeines Prinzip fokussiert, ist der deontologische Ansatz Kants. Konsequentialistische und deontologische Ethiken unterscheiden sich prinzipiell darin, welche deskriptiven Eigenschaften einer Handlung als moralisch relevant gekennzeichnet werden. In konsequentialistischen Ethiken sind dies die Folgen einer Handlung, in deontologischen Ethiken konzentriert man sich hingegen auf Pflichten und Intentionen. Da in beiden Strömungen monistische Ansätze existieren, kann hier keine Abwägung anhand eines wiederum höheren ethischen Prinzips stattfinden.⁶¹⁰ Stattdessen kann die Qualität der Begründung des jeweiligen Ansatzes als ausschlaggebend dafür angesehen werden, einen Ansatz zu vertreten und den anderen zu verwerfen. Der Blick richtet sich in diesem letzten Schritt der Beschäftigung mit normativen Aspekten eines Falls also auf die jeweilige Geltung der ethischen Theorie. Es kann gefragt werden, welche Gründe dafürsprechen, das jeweilige allgemeine Prinzip zu vertreten. Damit geht es allerdings nicht mehr um Faktoren eines konkreten zu beurteilenden Falls, sondern um die materiellen Grundlagen moralischer Bewertungen allgemein.

In einer idealen Form moralischer Urteilsbildung kann die Reflexion auf ethische Theorien als finaler Schritt betrachtet werden. Hierzu ist es allerdings ratsam, in die wissenschaftliche Debatte einzusteigen. Ohne ein Studium der Philosophie und dem Zugang zu Fachliteratur – so wird hier vermutet – ist dieser letzte Schritt der Reflexion auf normative Aspekte in der Urteilsbildung allerdings kaum zu bewältigen. Aus diesem Grund wird die Reflexion auf ethische Theorien hier nicht weiter ausgeführt.

Ersichtlich wird, dass die Komplexität des Prozesses der moralischen Urteilsbildung durch jeden Reflexionsschritt erhöht wird. Ein Beispiel aus Kantischer Perspektive bezüglich der moralischen Illegitimität von Schwangerschaftsabbrüchen soll dies erneut verdeutlichen: Die moralische Illegitimität von Schwangerschaftsabbrüchen kann sich daraus ergeben, dass bereits befruchteten Eizellen Menschenwürde zugeschrieben wird. Aus der Menschenwürde folgt etwa, dass deren Träger*innen ein Recht auf Leben haben. Geborene Menschen sind Träger*innen von Menschenwürde. Dass auch befruchtete Eizellen Menschenwürde besitzen, kann – wenn auch anzweifelbar – aufgrund des zuvor genannten Speziesarguments angenommen werden. Dass die Menschenwürde ein ausschlaggebendes

⁶¹⁰ Der dargestellte Ansatz von Ross ist ein Beispiel für eine deontologische nicht monistische ethische Theorie.

normatives Kriterium ist, kann dann beispielsweise anhand der Auseinandersetzung mit der Ethik Kants begründet werden, innerhalb derer jeder Mensch als „[...] Zweck an sich [...]“⁶¹¹ betrachtet wird und „[...] nicht bloß einen relativen Wert, d.i. einen Preis, sondern einen inneren Wert, d.i. Würde“⁶¹² besitzt. Die einzelnen Aspekte innerhalb dieses kurzen Ritts durch die unterschiedlichen Begründungsdimensionen sind in einem faktischen Urteilsbildungsprozess natürlich weiter auszudifferenzieren und zu reflektieren.

An den obigen Prämissen wird bei weiterer Reflexion allerdings eine Schwierigkeit deutlich. Problematisch ist die Prämisse, dass bereits befruchteten Eizellen Menschenwürde zukommt und das Prinzip der Menschenwürde mit Kant begründet wird. Gutman weist etwa darauf hin, dass bei Kant „[...] alles außer autonomiebegabten Vernunftgeschöpfen [...] nur instrumentellen Wert besitze.“⁶¹³ Für die Zuschreibung von Würde ist bei Kant die Fähigkeit zur Autonomie im Sinne der Selbstgesetzgebung relevant. Embryonen und Föten sind allerdings keine autonomiebegabten Vernunftgeschöpfe – sie können sich selbst kein Gesetz im Sinne der Kantischen Autonomie geben. An dieser kurzen Ergänzung bezüglich des zuvor genannten Beispiels wird ersichtlich, dass im Lichte eines höchsten Prinzips die anderen Prämissen weiterhin relevant für die Beurteilung sein müssen. Sollten sich – nicht so wie im Beispiel – alle der Punkte in der Urteilsbildung auch nach einer kritischen Prüfung innerhalb der Reflexion als tragbar erweisen, dienen sie zudem dazu, das moralische Urteil zu begründen.

Schließlich sei noch erwähnt, dass es durchaus vorkommen kann, keine Gründe für ein Urteil identifizieren zu können, auch wenn negative Einflüsse mittels eines erfolgreichen Reflexionsprozesses ausgeschlossen wurden (siehe Kapitel 4.3.2). Dies kann nun darauf zurückzuführen sein, dass sich das Urteil nicht halten lässt und vorerst aufgegeben werden muss. In sehr komplexen Fällen, in denen das vollständige Erfassen der deskriptiven Bestandteile noch nicht abgeschlossen ist oder die Kapazitäten der Urteilenden übersteigt, muss es darüber hinaus möglich sein, dass Urteilende sich selbst zugestehen, kein eindeutiges Urteil oder überhaupt kein Urteil abgeben zu können. Dies steht im Gegensatz zu der Forderung Sanders, dass eine Enthaltung in der Urteilsbildung nicht möglich sein

⁶¹¹ GMS, AA 435–436.

⁶¹² MST, AA 435.

⁶¹³ Gutmann 2010, 9.

darf.⁶¹⁴ Sollte in Förderungsmaßnahmen gefordert werden, dass Urteilende sich in Situationen, in denen sie unsicher bezüglich deskriptiver oder normativer Aspekte eines Falls sind, nicht enthalten dürfen, fördert dies lediglich die Bereitschaft, sich etwa auch bei zutiefst unsicherer Faktenlage oder ausbleibender Reflexion auf normative Aspekte bezüglich der moralischen Bewertung verfrüht festzulegen und eine Sicherheit bezüglich der Prämissen zu suggerieren, die so nicht gegeben ist. Die Forderung, sich eindeutig festzulegen, wirkt sich darüber hinaus negativ auf die geforderte Überwindung der Bestätigungsverzerrung aus, da ein Anreiz zur eindeutigen Positionierung und damit zur Aufrechterhaltung eines initialen Impulses gesetzt wird.

Die hier geforderte (vorläufige) Enthaltung bezieht sich konkreter gefasst auf die Abgabe *eindeutiger* Urteile. Auch wenn nicht alle deskriptiven Aspekte eines Falls erfasst werden – oder gar erfasst werden können, wie es beispielsweise bei Urteilen über zukünftige Generationen der Fall sein mag – können hypothetische Urteile gefällt werden. Diese haben dann etwa die Form: ‚Wenn die deskriptiven Aspekte X, Y, Z in gewisser Weise A ausgestaltet sein sollten, könnte man mit Norm N zum Urteil U gelangen.‘ Ebenso kann die Fähigkeit, Schmerzen empfinden zu können, ein Kriterium sein, was grundlegend Schwierigkeiten der Überprüfbarkeit birgt. Unsicherheit kann es ebenso innerhalb der Reflexion auf moralische Normen, Werte und Prinzipien geben. Bei ‚eindeutiger‘ Faktenlage können dann etwa mehrere moralische Normen angewandt und Urteile abgeleitet werden. Eine Unsicherheit bezüglich normativer Aspekte muss damit ebenso zu Enthaltungen oder ‚wenn-dann‘ Urteilen führen. Dies sollte als Anlass gesehen werden, sich tiefer mit den jeweiligen deskriptiven und normativen Aspekten eines zu bewertenden Falls auseinanderzusetzen. Die Unsicherheiten im Urteilsbildungsprozess transparent zu machen ermöglicht es damit, die richtigen Fragen innerhalb der moralischen Reflexion zu stellen.

Insgesamt ermöglicht die Analyse von Normen, Werten und Prinzipien sowie der herangezogenen deskriptiven Aspekte eines Falls den Urteilenden, systematisch auf ihre Urteile zu reflektieren. Die Beschäftigung mit Tatsachenbehauptungen ermöglicht es, die reflektierten Normen, Werte oder Prinzipien sinnvoll anzuwenden. Eine Systematisierung, wie sie innerhalb des hier vertretenen Modells moralischer Urteilsbildung vorgeschlagen wurde, ermöglicht es Urteilenden zudem, die eigenen Urteile systematisch zu hinterfragen.

⁶¹⁴ Vgl. Sander 2014, 77 sowie Kapitel 3.6.2.1.

Ferner können relevante Unterschiede divergierender Positionen in Streitgesprächen identifiziert werden. Urteilenden ist es somit möglich, Diskussionen zu moralrelevanten Themen zu strukturieren und sich ein fundiertes Urteil zu bilden und dieses zu begründen.

5 Zusammenfassung und Ausblick

In der vorliegenden Untersuchung wurde aus philosophischer Perspektive auf das Themenfeld der Förderung moralischer Urteilsfähigkeit geblickt. Hierzu wurden die folgenden zentralen Forschungsfragen fokussiert: Wie fällen Menschen typischerweise moralische Urteile und wie rechtfertigen sie sie? Wie sollten moralische Urteile gefällt und gerechtfertigt werden? Welchen Anforderungen muss eine Brücke zwischen dem Ist-Zustand und dem Soll-Zustand im Rahmen der Förderung moralischer Urteilsfähigkeit gerecht werden?

Bereits aus dem Begriff ‚Förderung‘ geht hervor, dass moralische Urteilsfähigkeit hierarchisch unterschieden werden können muss. Es ist ein Ausgangspunkt der Förderung und ein Zielbild, zu dem hin gefördert werden soll, anzunehmen, wobei das Zielbild als qualitativ besser als der Ausgangspunkt aufzufassen ist. Wenn man sich mit der Frage nach der Förderung moralischer Urteilsfähigkeit beschäftigt, muss damit konkretisiert werden, wie Menschen faktisch moralische Urteile bilden und wie diese gebildet werden sollen.

Diesbezüglich wurde der entwicklungspsychologische Ansatz Kohlbergs ausführlich betrachtet und dessen Aussagekraft für die Fragestellung analysiert. Kohlberg entwirft ein sechststufiges Entwicklungsmodell der moralischen Urteilsfähigkeit. In Kohlbergs Ansatz verschleiert allerdings die Abhängigkeit der deskriptiven Komponente von der normativen Setzung moralischer Urteile als Fairnessurteile den Blick für die im faktischen Urteilsbildungsprozess beteiligten Faktoren. Zudem wurde Kohlbergs Versuch der Immunisierung seiner Theorie gegenüber falsifizierenden empirischen Ergebnissen herausgestellt. Als empirische Theorie bezüglich der Bestimmung des Ist-Zustands der Urteilsfähigkeit ist Kohlbergs Ansatz auf Grund seiner vielfältigen methodischen Schwächen insgesamt ungeeignet.

In einem weiteren Schritt wurde mit dem *Dual-Process*-Ansatz von Tversky und Kahnemann und deren Anwendung auf moralische Urteilsbildung nach Haidt ein kognitionspsychologisches Vorgehen betrachtet. Die Positionen Kohlbergs und Haidts sind bezüglich der Rolle, die sie Gründen im Urteilsbildungsprozess zumessen, vergleichbar. Kohlberg sieht die abgegebenen Begründungen von Urteilenden als ausschlaggebend für die Einordnung in eine Stufe innerhalb seines Modells. Im Modell Haidts werden die Gründe, die Proband*innen für ihre moralischen Urteile angaben, hingegen unter Berücksichtigung kognitiver Verzerrungen analysiert. Dieser Ansatz hat den Vorteil, dass

die empirischen Ergebnisse losgelöst von normativen Setzungen Bestand haben. Der Prozess der Urteilsbildung wird als auf intuitiven und unbewussten kognitiven Prozessen (*Type-1-Prozesse*) beruhend charakterisiert. Die Begründung des intuitiv gefällten Urteils dient dann nicht dazu, dieses zu reflektieren, sondern lediglich dazu, im Nachhinein (post hoc) zu rechtfertigen. Vielfältige kognitive Verzerrungen können sich nun auf die intuitiven Reaktionen auf moralische Fälle auswirken. Hier können etwa Framing-Effekte, Stereotype, soziale Beziehungen betreffende Verzerrungen oder emotionale Erregtheit genannt werden. Zudem wurde die Unzuverlässigkeit kognitiver Verzerrungen für die moralische Urteilsbildung herausgestellt. Wenn kognitive Verzerrungen vorliegen, werden unbewusst Faktoren in die Urteilsbildung mit einbezogen, die irrelevant für die Geltung des Urteils sind. Hinzu kommt die besondere Rolle der Bestätigungsverzerrung, die Haidt innerhalb der Begründung moralischer Urteile feststellte. Urteilende suchen lediglich nach Gründen *für* ihre intuitiv gebildeten Bewertungen. Sie betrachten in Situationen, in denen Begründungen für die moralischen Urteile verlangt werden, lediglich bestätigende Gründe. Der in der Untersuchung konkretisierte Ausgangspunkt einer Förderung moralischer Urteilsfähigkeit zeichnet sich dahingehend durch das Vorliegen vielfältiger kognitiver Verzerrungen aus, die sowohl auf das Zustandekommen einer Bewertung als auch auf eine sich anschließende Reflexion und Begründung Einfluss nehmen.

Darüber hinaus wurde in den dargestellten psychologischen Theorien häufig der Sprung zur Rechtfertigung normativer Positionen festgestellt. Bezüglich normativer Fragestellungen besitzen diese jedoch auf Grund der prinzipiell empirischen Ausrichtung keine Aussagekraft. Die Frage, wie moralische Urteile gebildet werden sollen, kann innerhalb eines empirisch ausgerichteten Forschungsansatzes unter Berücksichtigung des Humeschen Gesetzes nicht beantwortet werden.

In einem weiteren Schritt wurde daher dezidiert die normative Perspektive auf moralische Urteilsbildung eingenommen. Innerhalb der normativen Betrachtung moralischer Urteilsbildung wurde fokussiert, wie moralische gebildet werden sollen. Als eine Bedingung für einen derartigen Ansatz wurde herausgestellt, dass dieser frei von materiellen moralischen Normen zu halten ist. Zudem galt es festzustellen, nach welchem Kriterium verschiedene moralische Urteile bewertet werden können. Da der zu entwickelnde Ansatz frei von materiellen Normen gehalten werden soll, kann die Bewertung nicht anhand der Inhalte der Urteile vorgenommen werden. Auf der Basis einer Beschäftigung mit der Forderung nach prinzipieller Nachvollziehbarkeit und der ontologischen Analyse des Expert*innen-Begriffs ergab sich, dass die Begründung

moralischer Urteile das Kriterium der Bewertung sein muss. Welche Anforderungen gute Begründungen moralischer Urteile erfüllen müssen, hängt jedoch vom verfolgten Ziel ab. So ist es – wie Haidt darlegt – möglich, mittels Begründungen zu versuchen, andere auf die eigene Seite zu ziehen. Dies kann dann auch mit Mitteln geschehen, die nicht mit der Geltung des Urteils in Verbindung stehen. In diesen Fällen handelt es sich um manipulative Begründungen. Fundierende Begründungen hingegen haben allein das Ziel, ein Urteil zu rechtfertigen und dessen Geltung herauszustellen. Im weiteren Verlauf der Untersuchung wurden fundierende Begründungen als zentral für die normative Perspektive auf moralische Urteilsbildung herausgestellt. Zudem kann hierüber eine Verbindung zur Urteilsbildung hergestellt werden. Fundierende Begründungen können auf Ergebnissen des Urteilsbildungsprozesses beruhen. Die Qualität der fundierenden Begründung ergibt sich dann aus der Qualität des Urteilsbildungsprozesses. Die im idealen Urteilsbildungsprozess berücksichtigten Faktoren bilden die Grundlage für Argumente, mit denen das Urteil begründet werden kann.

Im folgenden Verlauf der Untersuchung wurde sich daher mit normativen Modellen moralischer Urteilsbildung befasst. In der Urteilsbildung müssen normative und deskriptive Aspekte eines zu bewertenden Falls berücksichtigt werden. Dies ist eine logische Anforderung an moralische Urteile, der die dargestellten Ansätze gerecht wurden. Die basale Grundform moralischer Urteilsbildung ist damit der praktische Syllogismus. Zudem wurde die Reflexion auf normative und deskriptive Aspekte und die bidirektionale Beziehung im Erfassen der deskriptiven und normativen Aspekte eines zu bewertenden Falls herausgestellt. Wenn innerhalb der moralischen Bewertung eines Falls durch Reflexion veränderte deskriptive Aspekte bewusst werden, kann dies auch eine Änderung der zur Bewertung herangezogenen Normen, Werte oder mittlerer Prinzipien notwendig machen. Anders herum kann eine Änderung der Normen, Werte und Prinzipien durch Reflexion gewisse deskriptive Aspekte relevant erscheinen lassen, die zuvor nicht berücksichtigt wurden. Ein normatives Modell moralischer Urteilsbildung muss das Zusammenspiel zwischen dem Erkennen und Bewerten der deskriptiven und normativen Aspekte – und damit die bidirektionale Beziehung zwischen deskriptiven und normativen Aspekten – eines Falls abbilden. Die Kernelemente moralischer Urteilsbildung wurden wie folgt beschrieben:

1. Ein Fall muss als moralisch bewertbar erkannt werden.
2. Normen, Werte oder Prinzipien sowie dadurch als relevant gekennzeichnete deskriptive Aspekte eines Falls müssen ausformuliert und reflektiert werden.
3. Auf der Basis von 2. ergibt sich die Schlussfolgerung – das finale Urteil – und die Begründung.

Neben dem Modell der ethischen Urteilsbildung wurden Anforderungen an die Beurteiler*innen entwickelt. Diesbezüglich konnte ein früherer Ansatz Rawls' fruchtbar gemacht werden. Es wurde herausgestellt, dass auf Seiten der Urteilenden die Bereitschaft bestehen muss, sich – falls nötig – ausreichendes Faktenwissen bezüglich eines moralisch zu bewertenden Falls anzueignen. Zudem bedarf es einer unvollständigen Unvoreingenommenheit. Unvollständig ist die Unvoreingenommenheit daher, da vollkommene Unvoreingenommenheit – so verdeutlichte die Beschäftigung mit Mackies Ansatz zur Universalisierung – auch Unvoreingenommenheit bezüglich der Normen, Werte und Prinzipien voraussetzt. Ohne diesen Orientierungsrahmen ist eine moralische Bewertung allerdings nicht möglich. Die Unvoreingenommenheit bezieht sich stattdessen darauf, dass positive oder negative Konsequenzen für die jeweils Urteilenden sowie kognitive Verzerrungen im Urteilsbildungsprozess ausgeschlossen werden müssen. Zudem muss die Bereitschaft bestehen, moralische Urteile zu begründen. Die deskriptiven und normativen Prämissen in Argumenten bezüglich der Begründung eines moralischen Urteils können sich aus den zuvor skizzierten Schritten der Urteilsbildung ergeben. Die normative Prämisse in der Begründung explizit aufzugreifen ist dabei zum einen von Bedeutung, um einem logischen Fehlschluss vorzubeugen. Zum anderen wird hierdurch ermöglicht, dass auch Dritte das jeweilige Argument nachvollziehen können – auch wenn sie selbst andere normative Prämissen als relevant erachten sollten.

Neben den beurteiler*innenabhängigen und -unabhängigen Kriterien wurden in einem weiteren Schritt Kriterien betrachtet, die relevant für die Legitimität von Ansätzen zur Förderung moralischer Urteilsfähigkeit sind. Hierfür wurde der aus der Politikdidaktik stammende Beutelsbacher Konsens fruchtbar gemacht. Die Anforderungen an Beurteiler*innen, an die Urteilsbildung sowie legitimatorische Anforderungen an Förderstrategien sind in der folgenden Übersicht dargestellt:

Erfolgsorientierung		Legitimitätsorientierung
Anforderungen an das Ziel und den Inhalt der Förderstrategie		Anforderungen an die Art der Förderstrategie
Anforderungen an Beurteiler*innen (Beurteiler*innenorientierung)	Anforderungen moralische Urteilsbildung (Urteilsorientierung)	Beutelsbacher Konsens
Erkennen der moralischen Relevanz Bereitschaft, sich Faktenwissen anzueignen (Unvollständige) Unvoreingenommenheit Bereitschaft, moralische Urteile zu begründen	Erkennen der moralischen Relevanz Prüfung der Situationsbeschreibung Bewertung und Anwendung von Normen und Werten Urteil Begründung	Überwältigungs-/Indoktrinationsverbot Kontroversität Subjektorientierung

Darüber hinaus wurden in einem weiteren Schritt bestehende wert- und begründungszentrierte Ansätze zur Förderung moralischer Urteilsfähigkeit vor dem Hintergrund des entwickelten Modells diskutiert. Wertzentrierte Ansätze laufen Gefahr, dass die vielfach angesprochene Inhaltsneutralität, das Indoktrinationsverbot und die Kontroversität verletzt werden (Wertvermittlung/Charaktererziehung), sie zu Willkür führen (Wertklärung) oder die Relevanz der Reflexion auf deskriptive Aspekte innerhalb der Prüfung von deskriptiven Aspekten sowie der Begründung vernachlässigen (Wertklärung). Innerhalb der Wertklärung ist allerdings die im vorliegenden Ansatz geforderte Analyse moralischer Normen und Werte zentral. Dieser herausgelöste Punkt kann durch einen Ansatz der Wertklärung bewältigt werden – es bedarf allerdings der Ergänzung um weitere Maßnahmen, um dem Modell gerecht zu werden.

Als begründungszentrierter Ansatz wurde die auf dem Kohlbergschen Modell aufbauende +1 Konvention näher betrachtet. Innerhalb einer derartigen Förderstrategie muss zunächst die moralische Stufe der Urteilenden bestimmt werden. Hierauf aufbauend werden diese mit Argumenten der nächsthöheren Stufe konfrontiert. Dies geschieht in Dilemmadiskussionen. Neben der Kritik an Kohlbergs Ansatz – beispielsweise die empirische Unhaltbarkeit der strikten Abfolge der Stufen (Invarianz These) – wurde kritisiert, dass die +1 Konvention sich lediglich durch die Vermittlung von

Argumentationsfähigkeit auszeichnet. Kognitive Verzerrungen werden nicht berücksichtigt.

Schließlich wurden operationalisierbare Kriterien zur Überwindung kognitiver Verzerrungen entwickelt. Hier wurde zunächst die Vermittlung von Wissen über und damit die Sensibilisierung für kognitive Verzerrungen empfohlen. Zudem wurden die Anforderungen des entwickelten Modells in einem Anwendungsbeispiel (bezüglich der ethischen Legitimität von Schwangerschaftsabbrüchen) dezidiert aufgegriffen. Hier galt es, Möglichkeiten der Reflexion auf die deskriptive Prämisse im Sinne der Überprüfung von Tatsachenbehauptungen, der Reflexion auf Normen, Werte und Prinzipien (mittlerer Ordnung) aufzuzeigen und deren Geltung für den Urteilsbildungsprozess darzulegen. Es wurden im Besonderen Möglichkeiten, sich ausreichendes Faktenwissen anzueignen, konkretisiert. Hier wurde die Frage angerissen, wie Laien Expert*innen identifizieren können. Als Quelle für die in einem Bewertungsprozess zu überprüfenden Fakten wurde darüber hinaus die Rolle der Medien hervorgehoben. Zudem wurde die Möglichkeit des Abwägens normativer Aspekte fokussiert und diesbezüglich für die Notwendigkeit der Anwendung einer monistischen ethischen Theorie argumentiert.

Auf dieser Basis können nun pädagogische und didaktische Programme entwickelt werden, die dem hier vorgelegten Modell entsprechen. Diesbezüglich können weitere Forschungsfragen in an das Themenfeld angrenzenden Bereichen formuliert werden. Wie kann die Bereitschaft, sich Faktenwissen anzueignen, gestärkt werden? Wie kann eine Motivation zu (unvollständiger) Unvoreingenommenheit hergestellt werden? Wie können die genannten Anforderungen in konkreten didaktischen Maßnahmen umgesetzt werden und welche Anwendungsbeispiele sind hier im Kontext welcher Unterrichtsfächer sinnvoll einsetzbar? Welche Methoden sind hier zielführend? Wie kann entsprechendes Fachwissen in natur- und geisteswissenschaftlichen Fächern vermittelt werden? Zudem können bildungspolitische Forderungen bezüglich der Relevanz und der Ausgestaltung von Philosophie- oder Ethikunterricht in den Curricula der Bundesländer sowie die Notwendigkeit und Inhalte eines Studium Generale an Hochschulen vor dem Hintergrund des entwickelten Modells näher betrachtet werden.

Literaturverzeichnis

- Althof, Wolfgang (1984): Moralerziehung in der Schule: Theorie und Praxis. In: Arnold Regenbogen (Hg.): Moral und Politik - soziales Bewusstsein als Lernprozess. Köln: Pahl-Rugenstein, S. 148–218.
- atmosfaire GmbH (2016): atmosfair Flug-Emissionsrechner: Dokumentation der Methode und Daten.
- Audi, Robert (2008): Intuition, Inference, and Rational Disagreement in Ethics. In: Ethical Theory and Moral Practice 11 (5), S. 475–492.
- Ayer, Alfred. J. (1952): Language, Truth, and Logic. London: Gollancz.
- Bargh, John A. (1999): The Cognitive Monster. The Case Against the Controllability of Automatic Stereotype Effects. In: Shelly Chaiken und Yaacov Trope (Hg.): Dual-Process Theories in Social Psychology. New York. Guilford Press, S. 361–382.
- Bargh, John A.; Williams, Erin L. (2006): The Automaticity of Social Life. In Current Directions in Psychological Science 12 (1), S. 1–4.
- Baril, Galen L.; Wright, Jennifer C. (2012): Different Types of Moral Cognition: Moral Stages Versus Moral Foundations. In: Personality and Individual Differences 53 (4), S. 468–473.
- Baumann, Peter (2006): Erkenntnistheorie. Stuttgart: J. B. Metzler.
- Baumann-Hölzle, Ruth (1999): Sieben Schritte ethischer Urteilsbildung. In: Ruth Baumann-Hölzle (Hg.): Autonomie und Freiheit in der Medizin-Ethik. Immanuel Kant und Karl Barth. Freiburg: Alber, S. 320–330.
- Bayertz, Kurt; Kompa, Nikola (2016): Moralisches Argumentieren. In: Preprints and Working Papers of the Centre for Advanced Study in Bioethics (84), S. 1–25.
- Beauchamp, Tom L.; Childress, James F. (2009): Principles of Biomedical Ethics. New York, Oxford: Oxford University Press.
- Beck, Klaus (1999): Wirtschaftserziehung und Moralerziehung - ein Widerspruch in sich? Zur Kritik der Kohlbergschen Moralentwicklungstheorie. Mainz: Johannes Gutenberg-Universität (Arbeitspapiere WP, 13).

- Beck, Klaus; Bienengräber, Thomas; Mitulla, Claudia; Parsche-Kawik, Kirsten (2000): Progression, Stagnation, Regression. Zur Entwicklung der moralischen Urteilskompetenz während der kaufmännischen Berufsausbildung. Mainz: Johannes Gutenberg-Universität (Arbeitspapiere WP, 33).
- Beck, Klaus; Parsche-Kawik, Kirsten (2004): Das Mäntelchen im Wind? Zur Domänenspezifität moralischen Urteilens. In: *Zeitschrift für Pädagogik* 50 (2), S. 244–265.
- Bender, Wolfgang (1988): *Ethische Urteilsbildung*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Bergmann, Knut; Diermeier, Matthias (2017): Die AfD: Eine unterschätzte Partei. Soziale Erwünschtheit als Erklärung für fehlerhafte Prognosen. In: *IW-Report*, No. 7/2017, S. 2 – 18.
- Berker, Selim (2009): The Normative Insignificance of Neuroscience. In: *Philosophy and Public Affairs* 37 (4), S. 293 – 329.
- Berres, Irene (2019): Paragraf 219a. Das ist dran an den Aussagen von Abtreibungsgegnern. In: *Spiegel* Online: <http://www.spiegel.de/gesundheit/schwangerschaft/abtreibungsgegner-vier-aussagen-im-faktencheck-a-1253778.html> (zuletzt aufgerufen 12.03.2019)
- Birnbacher, Dieter (2007): *Analytische Einführung in die Ethik*. Berlin: De Gruyter.
- Birnbacher, Dieter (2011): *Personalität*. In: Ralf Stoecker, Christian Neuhäuser und Marie-Luise Raters (Hg): *Handbuch Angewandte Ethik*. Stuttgart: J.B. Metzler, S. 87–92.
- Blackburn, Simon (1984): *Spreading the Word. Groundings in the Philosophy of Language*. Oxford: Oxford University Press.
- Blatt, Moshe M. & Kohlberg, Lawrence (1975): The Effect of Classroom Moral Discussions Upon Children's Level of Moral Judgment. *Journal of Moral Education*, 4 (2), 129–161.
- Brand, Cordula (2015): Rationalismus versus Intuitionismus oder: Auf dem Weg zu einem integrativen dualen Ansatz. In: *Zeitschrift für Didaktik der Philosophie und Ethik* 37 (2), S. 3–14.
- Brandstädter, Jochen (1993): Strukturelle Implikationen und empirische Hypothesen in handlungs-, emotions- und Forschungsprogrammen. Wechselbeziehungen und

- Verwechslungen. In: Lutz H. Eckensberger und Ulrich Gähde (Hg.): *Ethische Norm und empirische Hypothese*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 244–267.
- Broad, CD (1952): *Ethics and the History of Philosophy*. London: Routledge and Kegan Paul.
- Brosnan, Sarah F.; de Waal, Frans B. M. (2003): *Monkeys reject unequal pay*. In: *Nature* 425, S. 297–299.
- Chaiken, Sheily (1987): *The Heuristic Model of Persuasion*. In: Mark P. Zanna, James M. Olson und C. Peter Herman (Hg.): *Social Influence. The Ontario Symposium*. Hillsdale: Erlbaum, S. 3–39.
- Chen, Serene; Shechter, David; Chaiken, Shelly (1996): *Getting at the Truth or Getting Along. Accuracy- Versus Impression-Motivated Heuristic and Systematic Processing*. In: *Journal of Personality and Social Psychology* 71 (2), S. 262–275.
- Chen, Serene; Chaiken, Sheily (1999): *The Heuristic-Systematic Model in its Broader Context*. In: Sheily Chaiken und Yaacov Trope (Hg.): *Dual-Process Theories in Social Psychology*. New York: Guilford Press, S. 73–96.
- Cholbi, Michael (2007): *Moral Expertise and the Credentials Problem*. In: *Ethic Theory and Moral Practice* 10, S. 323–334.
- Colby, Anne; Kohlberg Lawrence (1987a): *The Measurement of Moral Judgment. Vol I: Theoretical Foundations and Research Validation*. Cambridge, New York: Cambridge University Press.
- Colby, Anne; Kohlberg, Lawrence (1987b): *The Measurement of Moral Judgment. Vol. II: Standard Issue Scoring Manual*. Cambridge, New York: Cambridge University Press.
- Collingridge, David G. (1977): *‘Ought-Implies-Can’ and Hume’s Rule*. In: *Philosophy and Phenomenological Research* 52 (201), 348–351.
- Crysdale, Cynthia S. W. (1987): *From „Is“ to „Ought“*. Kohlberg, Lonegran, and Method in the Human Sciences. In: *Laval théologique et philosophique* 43 (1), S. 91–107.
- Dancy, Jonathan (1981): *On Moral Properties*. In: *Mind* 90 (359), S. 367–385.
- Dancy, Jonathan (2017): *Moral Particularism*. In: Edward N. Zalta (Hg.): *The Stanford Encyclopedia of Philosophy* (Fall 2017 Edition), o.S.

- Davis, Jody L.; Rusbult, Caryl E. (2001): Attitude Alignment in Close Relationships. In: *Journal of Personality and Social Psychology* 81 (1), S. 65–84.
- Davidson, Donald (1985): *Handlung und Ereignis*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Deutscher Presserat (o.J.): *Pressekodex*. <http://www.presserat.info/inhalt/der-pressekodex/pressekodex.html> (aufgerufen am 14.03.2019).
- Dietrich, Julia (2004): Grundzüge ethischer Urteilsbildung. Ein Beitrag zur Bestimmung ethisch-philosophischer Basiskompetenz und zur Methodenfrage der Ethik. In: Johannes Rohbeck (Hg.): *Ethisch-philosophische Basiskompetenz*. Dresden: Thelem, S. 65–96.
- Döbert, Rainer; Nunner-Winkler, Gertrud (1986): Wertwandel und Moral. In: Hans Bertram (Hg.): *Gesellschaftlicher Zwang und moralische Autonomie*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 289–321.
- Düber, Dominik; Quante, Michael (2016): Prinzipien, Prinzipienkonflikte und moralischer Partikularismus. Über die Rolle, Reichweite und Grenzen von Prinzipien in der Ethik. In: *Preprints and Working Papers of the Centre for Advanced Study in Bioethics* 85, S. 1-18.
- Eckensberger, Lutz H. (1993): Normative und deskriptive, strukturelle und empirische Anteile in moralischen Urteilen. Ein Ökonomie-Ökologie-Konflikt aus psychologischer Sicht. In: Lutz H. Eckensberger und Ulrich Gähde (Hg.): *Ethische Norm und empirische Hypothese*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Eckensberger, Lutz H.; Sieloff, Ulrike.; Kasper, Elisabeth., Nieder, Anita., Schirk Sigrid. (1988): *Der Konflikt zwischen Ökonomie und Ökologie am Beispiel eines saarländischen Kohlekraftwerkes (Bexbach)*. *Moralisches Urteil, Faktenwissen, Bewältigung und Abwehr von Betroffenheit*, Forschungsberichte der Fachtagung Psychologie, Nr. I. Saarbrücken: Universität Saarland.
- English, Karl (1930): *Untersuchungen über Vorsatz und Fahrlässigkeit im Strafrecht*. Berlin, Liebermann.
- Epstein, Seymoure (1994): Integration of the Cognitive and the Psychodynamic Unconscious. In: *American Psychologist* 49 (8), S. 709–724.
- Evans, Jonathan S. B. T. (2002): Logic and Human Reasoning: An Assessment of the Deduction Paradigm. In: *Psychological Bulletin* 128 (6), S. 978–996.

- Evans, Jonathan S. B. T. (2003): In Two Minds: Dual-Process Accounts of Reasoning. In: Trends in Cognitive Sciences 7 (10), S. 454–459.
- Evans, Jonathan S. B. T. (2006): The Heuristic-Analytic Theory of Reasoning. Extension and Evaluation. In: Psychonomic Bulletin & Review 13 (3), S. 378–395.
- Evans, Jonathan S. B. T. (2008): Dual-Processing Accounts of Reasoning, Judgment, and Social Cognition. In: Annual Review of Psychology 59 (1), S. 255–278.
- Foot, Philippa (1967): The Problem of Abortion and the Doctrine of the Double Effect. In: Oxford Review 5, S. 5–15.
- Foot, Philippa (1974): Moralische Argumentationen. In: Günther Grewendorf und Georg Meggle (Hg.): Seminar Sprache und Ethik. Zur Entwicklung der Metaethik. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 244–259.
- Frankena, William K. (1994): Analytische Ethik. Eine Einführung. München: Dt. Taschenbuch-Verlag.
- Frederick, Shane (2005): Cognitive Reflection and Decision Making. In: Journal of Economic Perspectives 19 (4), S. 25–42.
- Frisch, Deborah (1993): Reasons for Framing Effects. In: Organizational Behavior and Human Decision Processes 54 (3), S. 399–429.
- Geach, Peter T. (1965): Assertion. In: The Philosophical Review 74 (4), S. 449–465.
- Gensing, Patrick; Reisin, Andrej (2019): Behauptung über US-Demokraten. Keine "postnatale Abtreibung" gefordert. In: tagesschau.de <http://faktenfinder.tagesschau.de/ausland/fake-news-abtreibungen-101.html> (zuletzt aufgerufen am 14.03.2019).
- Gigerenzer, Gerd (2008a): Moral Intuition = Fast and Frugal Heuristics. In: W. Sinnott-Armstrong (Hg.): Moral Psychology. Vol 2. The Cognitive Science of Morality: Intuition and Diversity. Cambridge: MIT Press, S. 1–26.
- Gigerenzer, Gerd (2008b): Reply to Comments. In: W. Sinnott-Armstrong (Hg.): Moral Psychology. Vol 2. The Cognitive Science of Morality: Intuition and Diversity. Cambridge: MIT Press, S. 41–46.
- Gigerenzer, Gerd (2008c): Why Heuristics Work. In: Perspectives on Psychological Science 3 (1), S. 20–29.

- Gigerenzer, Gerd; Gaissmeier, Wolfgang (2006): Denken und Urteilen unter Unsicherheit: Kognitive Heuristiken. In: Joachim Funke (Hg.): Denken und Problemlösen. Göttingen: Hografe, S. 330–374.
- Gigerenzer, Gerd; Regier, Terry (1996): How Do We Tell an Association From a Rule= Comment on Sloman. In: Psychological Bulletin 119 (1), S. 23–26.
- Gilligan, Carol (1982): In a Different Voice. Psychological Theory and Women's Development. Cambridge: Harvard University Press.
- Giner-Sorolla, Roger; Chaiken, Sheily (1997): Selective Use of Heuristic and Systematic Processing Under Defense Motivation. In: Personality and Social Psychology Bulletin 23 (1), S. 84–97.
- Giubilini, Alberto; Minerva, Francesca (2013): After-Birth Abortion. Why Should the Baby Live? In: Medical Ethics 39, S. 261–263.
- Goldman, Alvin L. (2001): Experts. Which Ones Should You Trust? In: Philosophy and Phenomenological Research 63 (1), S. 85–110.
- Götz, Christian (2001): Entwicklung und Förderung moralisch-ethischer Überzeugungen von Jugendlichen. Universitätsbibliothek, Gießen. Online verfügbar unter <http://geb.uni-giessen.de/geb/volltexte/2001/406/> (zuletzt eingesehen 01.02.2018)
- Greene, Joshua D. (2008): The Secret Joke of Kant's Soul. In: Walter Sinnott-Armstrong (Hg.): Moral Psychology Vol 3: The Neuroscience of Morality: Emotion, Brain Disorders, and Development. Cambridge, London: MIT Press, S. 35–79.
- Greene, Joshua D.; Haidt, Jonathan (2002): How (and Where) Does Moral Judgment Work? In: Trends in Cognitive Sciences 6 (12), S. 517–523.
- Greene, Joshua D.; Morelli, Sylvia A.; Lowenberg, Kelly; Nystrom, Leigh E.; Cohen, Jonathan D. (2008): Cognitive Load Selectivity Interferes with Utilitarian Moral Judgment. In: Cognition 107 (3), S. 1144–1154.
- Greene, Joshua D.; Nystrom, Leigh E.; Engell, Andrew D.; Darley, John M.; Cohen, Jonathan D. (2004): The Neuronal Bases of Cognitive Conflict and Control in Moral Judgment. In: Neuron (44), S. 389–400.
- Greene, Joshua D.; Sommerville, R. Brian; Nystrom, Leigh E.; Darley, John M.; Cohen, Jonathan D. (2001): An fMRI Investigation of Emotional Engagement in Moral Judgment. In: Science 293 (5537), S. 2105–2108.

- Grundmann, Thomas (2017): Analytische Einführung in die Erkenntnistheorie. Berlin: De Gruyter
- Gutmann, Thomas (2010): Würde und Autonomie. Überlegungen zur Kantischen Tradition. In: Preprints of the Centre for Advanced Study in Bioethics 2010 (2), 1-27.
- Habermas, Jürgen (1973): Wahrheitstheorien. In: Walter Schulz und Helmut Fahrenbach (Hg.): Wirklichkeit und Reflexion. Walter Schulz zum 60. Geburtstag. Pfullingen: Neske, S. 211–265.
- Habermas, Jürgen (1983): Rekonstruktive vs. Verstehende Sozialwissenschaften. In: Jürgen Habermas (Hg.): Moralbewusstsein und kommunikatives Handeln. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 29–52.
- Habermas, Jürgen (1999): Richtigkeit versus Wahrheit. Zum Sinn der Sollgeltung moralischer Urteile und Normen. In: Jürgen Habermas (Hg.): Wahrheit und Rechtfertigung. Philosophische Aufsätze. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 271–318.
- Haidt, Jonathan (2001): The Emotional Dog and Its Rational Tail: A Social Intuitionist Approach to Moral Judgment. In: Psychological Review 108 (4), S. 814–834.
- Haidt, Jonathan; Bjorklund, Fredrik (2008): Social Intuitionists Answer Six Questions about Moral Psychology. In: W. Sinnott-Armstrong (Hg.): Moral Psychology. Vol 2. The Cognitive Science of Morality: Intuition and Diversity. Cambridge: MIT Press, S. 181–217.
- Haidt, Jonathan; Hersh, Matthew A. (2001): Sexual Morality. The Cultures and Emotions of Conservatives and Liberals. In: Journal of Applied Social Psychology 31 (1), S. 192–221.
- Haidt, Jonathan; Koller, Silvia Helena; Dias, Maria G. (1993): Affect, Culture, and Morality, or Is It Wrong to Eat Your Dog? In: Journal of Personality and Social Psychology 65 (4), S. 613–628.
- Hall, Robert T.; Siber, Karl H. (1979): Unterricht über Werte. Lernhilfen und Unterrichtsmodelle. München: Urban & Schwarzenberg.

- Hample, Dale (1992): The Toulmin Model and the Syllogism: In: William L. Benoit und Dale Hample (Hg.): *Studies of Argumentation in Pragmatics and Discourse Analysis* 11. Berlin: De Gruyter, S. 225–238.
- Hare, Richard M. (1981): *Moral Thinking. Its Levels, Method, and Point*. Oxford, New York: Clarendon Press; Oxford University Press.
- Hare, Richard M. (1983): *Freiheit und Vernunft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Hare, Richard M. (1997): *Die Sprache der Moral*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Heidbrink, Horst (1991): *Stufen der Moral. Zur Gültigkeit der kognitiven Entwicklungstheorie Lawrence Kohlbergs*. München: Quintessenz.
- Heidbrink, Horst (1995): *Zur Existenz von Moralstufen. Eine strukturelle Validitätsanalyse*. In: Erich H. Witte (Hg.): *Soziale Kognition und empirische Ethikforschung. Beiträge des 9. Hamburger Symposiums zur Methodologie der Sozialpsychologie*. Lengerich: Pabst, S. 77–96.
- Heidbrink, Horst (2008): *Einführung in die Moralphychologie*. Weinheim, Basel: Beltz.
- Hartshorne, Hugh und May, Mark A. (1928): *Studies in the Nature of Character*. Vol 1. *Studies in Deceit*. New York: Macmillan.
- Hoffmann, Martin (2012): *How to Identify Moral Experts? An Application of Goldman's Criteria for Expert Identification to the Domain of Morality*. In *Analyse & Kritik* (2), S. 299–313.
- Horstmann, Nina (2012): *Intuition und Deliberation bei der Entscheidungsfindung. Eine Betrachtung der Prozessebene*. Mannheim: Universitätsbibliothek Mannheim.
- Hume, David (1896): *A Treatise of Human Nature*. Oxford: Clarendon Press.
- Hübner, Dietmar (2014): *Einführung in die philosophische Ethik*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruorecht/ UTB.
- Jacobson, Daniel (2008): *Does Social Intuitionism Flatter Morality or Challenge it?* In: W. Sinnott-Armstrong (Hg.): *Moral Psychology. Vol 2. The Cognitive Science of Morality: Intuition and Diversity*. Cambridge: MIT Press, S. 219–232.
- Kahneman, Daniel (2003): *A Perspective on Judgment and Choice: Mapping Bounded Rationality*. In: *American Psychologist* 58 (9), S. 697–720.

- Kahneman, Daniel; Frederick, Shane (2002): Representativeness Revisited: Attribute Substitution in Intuitive Judgment. In: Thomas Gilovich, Dale Griffin und Daniel Kahneman (Hg.): *Heuristics and Biases*. Cambridge. Cambridge University Press, S. 49–81.
- Kant, Immanuel (1977): *Kritik der reinen Vernunft*. Wiesbaden: Suhrkamp.
- Kant, Immanuel (1990): *Metaphysik der Sitten*. Stuttgart. Reclam.
- Kant, Immanuel (2008): *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*. Stuttgart: Reclam.
- Kennett, Jeanette; Fine, Cordelia (2009): Will the Real Moral Judgment Please Stand Up? In: *Ethic Theory and Moral Practice* 12 (1), S. 77–96.
- Kleingeld, Pauline (2014): Debunking Confabulation: Emotions and the Significance of Empirical Psychology for Kantian Ethics. In: Alix Cohen (Hg.): *Kant on Emotion and Value*. London: Palgrave Macmillan, S. 146–165.
- Knauß, Ina und Vahlenkamp, Werner (1996): Korruption – ein unscharfes Phänomen als Gegenstand zielgerichteter Prävention. In: *Forum 1995: Kriminalistisch-kriminologische Forschungsgruppe des Bundeskriminalamtes* (Hg.): *Bundeskriminalamt Kriminalistisch-kriminologische Forschungsgruppe*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt Wiesbaden, S. S. 29–46
- Knoepfler, Nikolaus (2010): *Angewandte Ethik. Ein systematischer Leitfaden*. Köln: UTB.
- Kohlberg, Lawrence (1958): *The Development of Modes in Thinking and Choices in Years 10 to 16*. Dissertation. University of Chicago.
- Kohlberg, Lawrence (1971): From Is to Ought. How to Commit a Naturalistic Fallacy and Get Away With It in the Study of Moral Development. In: Theodore Mischel (Hg.): *Cognitive Development and Epistemology*. New York: Academic Press, S. 151–235.
- Kohlberg, Lawrence (1973): The Claim to Moral Adequacy of a Highest Stage of Moral Judgment. In: *The Journal of Philosophy* 70 (18), S. 630–646.
- Kohlberg, Lawrence (1987): *Moralische Entwicklung und demokratische Erziehung*. In: Georg Lind und Jürgen Raschert: *Moralische Urteilsfähigkeit. Eine Auseinandersetzung mit Lawrence Kohlberg über Moral, Erziehung und Demokratie*. Weinheim, Basel: Beltz, S. 25-43.

- Kohlberg, Lawrence (1996a): Moralische Entwicklung. In: Wolfgang Althof (Hg.): Die Psychologie der Moralentwicklung. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 7–40.
- Kohlberg, Lawrence (1996b): Zusammenhänge zwischen der Moralentwicklung in der Kindheit und im Erwachsenenalter – neu interpretiert. In: Wolfgang Althof (Hg.): Die Psychologie der Moralentwicklung. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 81–122
- Kohlberg, Lawrence (2001): Moralstufen und Moralerwerb. Der kognitiv-entwicklungstheoretische Ansatz. In: Wolfgang Edelstein, Fritz Oser und Peter Schuster (Hg.): Moralische Erziehung in der Schule. Entwicklungspsychologie und pädagogische Praxis. Weinheim: Beltz, S. 35–62.
- Kohlberg, Lawrence; Lewine, Charles; Hwer, Alexandra (1996): Zum gegenwärtigen Stand der Theorie der Moralstufen. In: Wolfgang Althof (Hg.): Die Psychologie der Moralentwicklung. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 217–372.
- Kohlberg, Lawrence; Shulik, Richard (1981): The Aging Person as a Moral Philosopher. Moral Development in the Adult Years. Cambridge: Mimeo.
- Kristjánsson, Kristján (2003): The Development of Justice Conceptions and the Unavoidability of the Normative. In: Journal of Moral Education 32 (2), S. 183–194.
- Lacewing, Michael (2013): Expert Moral Intuition and its Development: A Guide to the Debate. In: Topoi 34 (2), S. 409–425.
- Lee, Susan J.; Ralston, Henry J. P.; Drey, Eleanor A.; Partridge, John C.; Rosen, Mark A. (2005): Fetal Pain. A Systematic Multidisciplinary Review of the Evidence. In: Journal of the American Medical Association 294 (8), S. 947–954.
- Lewis, David (1989): Dispositional Theories of Value. In: Proceedings of the Aristotelian Society 63 (Supplementary Volume), S. 113–137.
- Lind, Georg (1983): Moralisches Urteilen und soziale Umwelt. Theoretische, methodologische und empirische Untersuchungen. Weinheim: Beltz.
- Lind, Georg (2000a): Inhalt und Struktur des moralischen Urteils. Theoretische, Methodologische und empirische Untersuchungen zur Moral- und Demokratiekompetenz bei Studierenden.
- Lind, Georg (2000b): Ist Moral lehrbar? Ergebnisse der modernen moralpsychologischen Forschung. 2. Aufl. Berlin: Logos.

- Lord, Charles G.; Ross, Lee; Lepper, Mark R. (1979): Biased Assimilation and Attitude Polarization. The Effects of Prior Theories on Subsequently Considered Evidence. In: *Journal of Personality and Social Psychology* 37 (11), S. 2098–2109
- Lumer, Christoph (1999): Normativ, deskriptiv, faktisch. In: Hans Jörg Sandkühler (Hg.): *Enzyklopädie Philosophie*. Hamburg: Meiner, S. 957–961.
- Lübbe, Weyma (2018): Abwägen. Warnung vor einer Metapher der normativen Urteilsbildung. In: *Information Philosophie* 2018 (2), S. 26–37.
- Mackie, John L. (2008): *Ethik. Die Erfindung des moralisch Richtigen und Falschen*. Stuttgart: Reclam.
- Macrae, C. Neil; Bodenhausen, Galen V.; Milne, Alan B.; Jetten, Jolanda (1994): Out of Mind but Back in Sight. Stereotypes on the Rebound. In: *Journal of Personality and Social Psychology* 67 (5), S. 808–817.
- MacIntyre, Alasdair C. (2007): *After Virtue. A Study in Moral Theory*. Notre Dame: University of Notre Dame Press.
- Mallon, Ron; Nichols, Shaun (2011): Dual Processes and Moral Rules. In: *Emotion Review*, 3 (3), 284–285.
- Mauermann, Lutz (1978): Methoden der Wertklärung nach dem Ansatz von Raths, Harmin & Simon. Darstellung und Kritik. In: Lutz Mauermann und Erich Weber (Hg.): *Der Erziehungsauftrag der Schule. Beiträge zur Theorie und Praxis moralischer Erziehung unter besonderer Berücksichtigung der Wertorientierung im Unterricht*. Donauwörth: Auer, S. 210–223.
- McGrath, Sarah (2008): Moral Disagreement and Moral Expertise. In: *Oxford Studies in Metaethics* 3, S. 87–107.
- Metz-Göckel, Helmut (2010): Dual-Process-Theorien. In: *Gestalt Theory* 32 (4), S. 323–342.
- Meyn, Hermann (2004): *Massenmedien in Deutschland*. Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft.
- Miller, Alexander (2003): *An Introduction to Contemporary Metaethics*. Cambridge, UK: Polity Press.

- Minnameier, Gerhard (2000): Strukturgenese moralischen Denkens. Eine Rekonstruktion der Piagetischen Entwicklungslogik und ihre moraltheoretischen Folgen. Münster: Waxmann.
- Müller, Mirjam; Damm, Lucienne; Müller, Victoria; Müller, Kathrin (2017): TUI Cruises Umweltbericht 2017: Zwischenausgabe.
- Narvaez, Darcia (2009): Triune Ethics Theory and Moral Personality. In: Darcia Narvaez und Daniel K. Lapsley (Hg.): Personality, Identity, and Character. Explorations in Moral Psychology. New York: Cambridge University Press, S. 136–158.
- Nikolic, Jelens (2018): Biases in the Decision-Making Process and Possibilities of Overcoming Them. In: Economic Horizons 20 (1), S. 43 – 57.
- Nisbett, Richard E.; Wilson, Timothy D. (1977): Telling More Than We Can Know. Verbal Reports on Mental Processes. In: Psychological Review 84 (3), S. 231.
- Nunner-Winkler, Gertrud (2001): Weibliche Moralentwicklung? In: Wolfgang Edelstein, Fritz Oser und Peter Schuster (Hg.): Moralische Erziehung in der Schule. Entwicklungspsychologische und pädagogische Praxis. Weinheim: Beltz, S. 141–153.
- Oser, Fritz (2001): Acht Strategien der Wert- und Moralerziehung. In: Wolfgang Edelstein, Fritz Oser und Peter Schuster (Hg.): Moralische Erziehung in der Schule. Entwicklungspsychologie und pädagogische Praxis. Weinheim: Beltz, S. 63–89.
- Paxton, Joseph M.; Greene, Joshua D. (2010): Moral Reasoning: Hints and Allegations. In: Topics in Cognitive Science 2 (3), S. 1 –17.
- Payne, B. Keith (2001): Prejudice and Perception. The Role of Automatic and Controlled Processes in Misperceiving a Weapon. In: Journal of Personality and Social Psychology, 81 (2), S. 181–192.
- Pfeifer, Volker (2003): Didaktik des Ethikunterrichts. Wie lässt sich Moral lehren und lernen? Stuttgart: Kohlhammer
- Pfeifer, Volker (2009): Didaktik des Ethikunterrichts. Bausteine einer integrativen Wertevermittlung. Stuttgart: Kohlhammer.
- Phillips, Denis C.; Nicolayev, Jennie (1978): Kohlbergian Moral Development: A Progressing or Degenerating Research Program? In: Educational Theory 28 (4), S. 286–301.

- Piaget, Jean (1986): *Das moralische Urteil beim Kinde*. München, Stuttgart: Klett-Cotta.
- Piaget, Jean (2010): *Meine Theorie der geistigen Entwicklung*. Weinheim, Basel: Beltz.
- Pichl, Iris (2012): *Moral und Emotion. Zum Zusammenhang zwischen der moralischen Urteilskompetenz und den Strategien der Emotionsregulation. Eine quantitative Untersuchung von Kindern und Jugendlichen der Sekundarstufe I in NRW*. Münster: Verl.-Haus Monsenstein und Vannerdat.
- Pieper, Annemarie (1994): *Einführung in die Ethik*. Tübingen, Basel: UTB.
- Popper, Karl R. (1935): *Logik der Forschung. Zur Erkenntnistheorie der modernen Naturwissenschaften*. Wien: Springer.
- Raths, Louis E, Harmin, Merrill und Simon, Sidney B. (1966): *Values and Teaching. Working with Values in the Classroom*. Columbus: C.E. Merrill Books.
- Rawls, John (1951): *Outline of a Decision Procedure for Ethics*. In: *The Philosophical Review* 60 (2), S. 177–197.
- Rawls, John (2003): *Eine Theorie der Gerechtigkeit*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Reichenbach, Hans (1938): *Experience and Prediction. An Analysis of the Foundations and the Structure of Knowledge*. Chicago. University of Chicago Press.
- Reinhardt, Sibylle (1999): *Werte-Bildung und politische Bildung. Zur Reflexivität von Lernprozessen*. Opladen: Leske + Budrich.
- Rest, James R.; Narvaez, Darcia; Bebeau, Muriel J.; Thoma, Stephen J. (1999): *A Neo-Kohlbergian Approach: The DIT and Schema Theory*. In: *Educational Psychology Review* 11 (4), S. 291–324.
- Richardson, Henry S. (2018): *Moral Reasoning*. In: *The Stanford Encyclopedia of Philosophy* (Fall 2018 Edition). Edward N. Zalta (Hg.), o.S.
- Ricken, Friedo (2003): *Allgemeine Ethik*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Rydell, Robert J.; McConnel, Allen R. (2006): *Understanding Implicit and Explicit Attitude Change: A Systems of Reasoning Analysis*. In: *Journal of Personality and Social Psychology* 91 (6), S. 995–1008.
- Ross, William D. (1988): *The Right and the Good*. Indianapolis: Hackett Publishing Company.

- Sander, Wolfgang (2014): Mündige Bürger – Gerichtshöfe der Vernunft. Wie ist politisch-moralische Urteilsbildung im Unterricht möglich. In: Wolfgang Sander, Christian Igelbrink und Friedhelm Brüggem (Hg.): Urteilsbildung – eine lösbare pädagogische Herausforderung. Theoretische Grundlagen und praktische Hinweise. Berlin: LIT, S. 73–94.
- Scarano, Nico (2006): Metaethik – ein systematischer Überblick. In: Marcus Düwell, Christoph Hübenal und Micha H. Werner (Hg.): Handbuch Ethik. Stuttgart: J.B. Metzler, S. 25–35.
- Schneider, Herbert (1996): Gemeinsinn, Bürgergesellschaft und Schule. Ein Plädoyer für bürgerorientierte politische Bildung. In: Siegfried Schiele und Herbert Schneider (Hg.): Reicht der Beutelsbacher Konsens? Schwalbach: Wochenschau-Verlag. S. 199–226.
- Schroth, Jörg (2002): Universalisierbarkeit und Partikularismus. In: Ansgar Beckermann und Christian Nimtz (Hg.): Argument und Analyse. Ausgewählte Sektionsvorträge des 4. internationalen Kongresses der Gesellschaft für Analytische Philosophie: mentis, S. 608–617.
- Schwitzgebel, Eric; Cushman, Fiery (2012): Expertise in Moral Reasoning? Order Effects on Moral Judgment in Professional Philosophers and Non-Philosophers. In: *Mind & Language* 27 (2), S. 135–153.
- Searle, John R. (1964): How to Derive “Ought” From “Is”. In: *The Philosophical Review* 73 (1), S. 43–58.
- Selman, Robert L. (1971): Taking Another’s Perspective: Role-Taking Development in Early Childhood. In: *Child Development* 42 (6), S. 1721–1734.
- Selman, Robert L. (1976): Social-Cognitive Understanding: A Guide to Educational and Clinical Practice. In: T. Lickona (Hg.): *Moral Development and Behavior. Theory, Research, and Social Issues*. New York: Holt, Rinehart and Winston.
- Selman, Robert L.; Lavin, Debra R.; Brion, Meisels, Steven (1982): Entwicklung der Fähigkeit zur Selbstreflexion bei Kindern. Forschungen zum reflexiven Verstehen und die Untersuchung praktischer Verständnisseleistungen verhaltensgestörter Kinder. In: Wolfgang Edelstein und Monika Keller (Hg.): *Perspektivität und Interpretation. Beiträge zur Entwicklung des sozialen Verstehens*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 375–421.

- Sidgwick, Henry (1907): *The Methods of Ethics*. London: Macmillan.
- Simon, Herbert A. (1990): Invariants of Human Behavior. In: *Annual Review of Psychology* 41 (1), S. 1–20.
- Singer, Marcus G. (1971): *Generalization in Ethics*. London: Macmillan.
- Singer, Peter (1994): *Praktische Ethik*. Stuttgart: Reclam.
- Sinnott-Armstrong, Walter (1985): Moral Dilemmas and Incomparability. In: *American Philosophical Quarterly* 22 (4), S. 321–329.
- Sinnott-Armstrong, Walter (1996): Moral Dilemmas and Rights. In: H. E. Mason (Hg.): *Moral Dilemmas and Moral Theory*. New York: Oxford University Press, S. 48–65.
- Sinnott-Armstrong, Walter (2008): Framing Moral Intuitions. In: W. Sinnott-Armstrong (Hg.): *Moral Psychology*. Vol 2. *The Cognitive Science of Morality: Intuition and Diversity*. Cambridge: MIT Press, S. 47–76.
- Slooman, Steven A. (1996): The Empirical Case for Two Systems of Reasoning. In: *Psychological Bulletin* 119 (1), S. 3–22.
- Smith, Marion E. (1978): Moral Reasoning: Its Relation to Logical Thinking and Role-Taking. In: *Journal of Moral Education* 8 (1), S. 41–49.
- Stahl, Titus (2013): *Einführung in die Metaethik*. Stuttgart: Reclam.
- Suter, Ronald (1984): *Are You Moral?* Lanham: University Press of America.
- Thaler, Richard H.; Sunstein, Cass R. (2009): *Nudge, Improving Decisions About Health, Wealth, and Happiness*. New York: Penguin Books.
- Thornton, David; Thornton, Stephanie (1983): Structure, Content, and the Direction of Development in Kohlberg's Theory. In: Helen Weinreich-Haste und Don Locke (Hg.): *Morality in the Making. Thought, Action, and the Social Context*. Chichester: Wiley, S. 73–85.
- Tinsley, Howard E.; Benton, Barbara L.; Rollins Julie A. (1984): The Effects of Values Clarification Exercises on the Value Structure of Junior High School Students. In: *Vocational Guidance Quarterly* 32 (3), S. 160–167.
- Toulmin, Stephen E. (2003): *The Uses of Argument*. Cambridge: Cambridge University Press.

- Turiel, Elliot (1966): An Experimental Test of the Sequentiality of Developmental Stages in the Child's Moral Judgments. In: *Journal of Personality and Social Psychology* 3 (6), S. 611–618.
- Turiel, Elliot (1974): Conflict and Transition in Adolescent Moral Development. In: *Child Development* 45 (1), S. 14–29.
- Tversky, Amos; Kahneman, Daniel (1981): The Framing of Decisions and the Psychology of Choice. In: *Science* 211 (4481), S. 453–458
- Tversky, Amos; Kahneman, Daniel (1983): Extensional Versus Intuitive Reasoning. The Conjunction Fallacy in Probability Judgment. In: *Psychol Review* 90 (4), S. 293–315.
- Vine, Ian (1983): The Nature of Moral Commitments. In: Helen Weinreich-Haste und Don Locke (Hg.): *Morality in the Making. Thought, Action, and the Social Context*. Chichester: Wiley, S. 19–45.
- Wason, Peter C. (1960): On the Failure to Eliminate Hypotheses in a Conceptual Task. In: *Quarterly Journal of Experimental Psychology* 12 (3), S. 129–140.
- Wason, Peter C.; Evans, Jonathan S. B. T. (1975): Dual-Processing in Reasoning. In: *Cognition* 3, S. 141–154.
- Wason, Peter C.; Johnson-Laird, Philip N. (1975): *Psychology of Reasoning. Structure and Content*. Cambridge: Harvard University Press.
- Wehling, Hans Georg (1977): Konsens à la Beutelsbach? In: Siegfried Schiele, Herbert Schneider und Kurt Gerhard Fischer (Hg.): *Das Konsensproblem in der politischen Bildung*. Stuttgart: Klett, S. 179–180.
- Weinreich-Haste, Helen (1983): Kohlberg's Theory of Moral Development. In: Helen Weinreich-Haste und Don Locke (Hg.): *Morality in the Making. Thought, Action, and the Social Context*. Chichester: Wiley, S. 5–18.
- Weinstein, Bruce D. (1993): What is an Expert. In: *Theoretical Medicine* 14, S. 57–73.
- Weinstein, Bruce D. (1994): The Possibility of Ethical Expertise. In: *Theoretical Medicine* 15, S. 61–75.
- Welzel, Hans (1951): Zum Notstandsproblem. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 63 (1), S. 47–56.

Williams, Bernard (1985): *Ethics and the Limits of Philosophy*. Cambridge: Harvard University Press.

Williams, Michael (1996): *Unnatural Doubts. Epistemological Realism and the Basis of Scepticism*. Princeton: Princeton University Press.

Woods, John; Walton, Douglas (1975): Moral Expertise. In: *Journal of Moral Education* 5 (1), S. 13–18.

Anhang: Kurzfassung / Summary

Kurzfassung der Ergebnisse

In der vorliegenden Untersuchung wurden Antworten auf die Frage gegeben, wie moralische Urteilsfähigkeit gefördert werden kann. Hierzu galt es zunächst, den Ausgangspunkt der Förderung zu bestimmen. Eine besondere Bedeutung konnte der Rolle kognitiver Verzerrungen bezüglich moralischer Bewertungen und Begründungen zugemessen werden. Kognitive Verzerrungen sind als negative Einflussfaktoren auf die Urteilsbildung zu charakterisieren.

Darüber hinaus wurde ein von materiellen Normen befreites Ideal moralischer Urteilsbildung als Reflexion auf sowohl deskriptive als auch normative Aspekte eines zu bewertenden Falls entwickelt. Hier konnte die bidirektionale Beziehung zwischen deskriptiven und normativen Aspekten in der Urteilsbildung hervorgehoben werden. Der Prozess der Urteilsbildung soll neben dem Erkennen der moralischen Bewertbarkeit eines Falls die Prüfung der Situation als Gegenstand der Reflexion deskriptiver Aspekte und die Bewertung und Anwendung von Normen, Werten und Prinzipien als Gegenstand der Reflexion auf normative Aspekte umfassen. Aufbauend auf den im Urteilsbildungsprozess als relevant gekennzeichneten deskriptiven und normativen Aspekten können Begründungen für das moralische Urteil identifiziert werden.

Auf der Grundlage des entwickelten Modells konnten zudem Anforderungen an Beurteiler*innen ausdifferenziert werden. Es ergab sich die Notwendigkeit auf Seiten der Beurteilenden, dass die Bereitschaft bestehen muss, sich Faktenwissen anzueignen, einen Fall unvoreingenommen zu beurteilen (und in diesem Sinne auch kognitive Verzerrungen auszuschließen) und die Urteile zu begründen. Neben diesen erfolgsabhängigen Kriterien idealer moralischer Urteilsbildung konnten legitimationsabhängige Kriterien bezüglich konkreter Förderstrategien moralischer Urteilsfähigkeit formuliert werden. Diese umfassen das Indoktrinationsverbot, das Gebot der Kontroversität (was in der Wissenschaft kontrovers ist, muss auch innerhalb von Förderstrategien kontrovers sein) und die Subjektorientierung in dem Sinne, dass das Subjekt in die Lage versetzt wird, eine Situation und die je eigenen Interessen analysieren und bewerten zu können.

Die Förderung moralischer Urteilsfähigkeit gelingt nur dann, wenn Urteilende für die Relevanz kognitiver Verzerrungen im Urteilsbildungsprozess sensibilisiert werden. Dies kann darüber geschehen, Urteilenden die Fehleranfälligkeit ihrer Urteile unter Verweis auf die Existenz kognitiver Verzerrungen vor Augen zu führen. Zusätzlich kann die Reflexion deskriptiver Aspekte unter Rückgriff auf Expert*innen und journalistische Quellen geschehen. Die Reflexion auf normative Aspekte umfasst die Bewertung von Normen, Werten und Prinzipien und das Abwägen selbiger. Diesbezüglich konnte die Notwendigkeit der Anwendung einer monistischen ethischen Theorie herausgestellt werden.

Da bestehende Ansätze zur Förderung moralischer Urteilsfähigkeit mindestens einem der erfolgs- oder legitimitätsabhängigen Anforderungen nicht gerecht werden, bedarf es der Entwicklung verbesserter Ansätze aus pädagogischer und didaktischer Perspektive auf der Basis des hier entwickelten Modells.

Summary of the results

In the present study, answers were given to the question of how moral judgment competence can be promoted. The first step was to determine the starting point of the promotion. In this respect, the role of cognitive biases with regard to moral evaluations and justifications could be given particular importance. Cognitive biases can be characterized as negative factors influencing the formation of judgements.

In addition, an ideal of moral judgement formation freed from material norms was developed as a reflection on both descriptive and normative aspects of a case to be assessed. The bidirectional relationship between descriptive and normative aspects in judgment formation was highlighted. The process of judgment formation should include, in addition to recognizing the moral evaluability of a case, the examination of the situation as an object of reflection on descriptive aspects and the evaluation and application of norms, values and principles as an object of reflection on normative aspects. On the basis of the descriptive and normative aspects identified as relevant in the judgment formation process, reasons for the moral judgment can be identified.

Based on the developed model, it was also possible to formulate requirements to be met by evaluators. This resulted in the necessity on the part of the evaluators that the readiness has to exist to acquire factual knowledge, to judge a case impartially (and in this sense also to exclude cognitive biases) and to justify the judgments. In addition to these success-dependent criteria of ideal moral judgement formation, legitimation-dependent criteria could be formulated with regard to concrete promotion strategies of moral judgement competence. These include the prohibition of indoctrination, the requirement of controversy (what is controversial in science, must also be controversial within promotion strategies) and subject orientation in the sense that the subject is enabled to analyze and evaluate a situation and its own interests.

The promotion of moral judgement competence can only succeed if evaluators are sensitized to the relevance of cognitive distortions in the process of judgment formation. This can be achieved by making them aware of the susceptibility of their judgments to error with reference to the existence of cognitive biases. In addition, the reflection of descriptive aspects can take place with recourse to experts and journalistic sources. Reflection on normative aspects includes the evaluation of norms, values and principles and the weighing of them. In this respect, the necessity of applying a monistic ethical theory was emphasized.

Since existing approaches to promoting moral judgement competence do not meet at least one of the requirements that depend on success or legitimacy, there is a need to develop improved approaches from an educational and didactic perspective on the basis of the model developed here.